G 1800 E

Blätter für deutsche und internationale Politik

Stellungnahmen von Juristen zu den von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossenen „Grundsätzen zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst“

Reinhard Opitz
Liberalismuskritik und Zukunft des liberalen Motivs (II)

Gabriele Sprigath
Zur Entwicklung in Indochina

Horst Bethge
Militarisierungstendenzen im Bildungswesen

Martin Hall
Nixon verwickelt sich in Widersprüche

2'72

Februar 1972 Einzelheft 4,00 DM Im Abonnement 3,00 DM, für Studenten, Wehrpflicht- und Ersatzdienstleistende 2,50 DM

Pahl-Rugenstein Verlag Köln

Februar 1972

CHRONIK DES MONATS JANUAR 1972 113

KOMMENTARE UND BERICHTE

Abrüstungsprobleme in Europa . . . . . *Andrzej Skowroński, Warschau* 116

Arbeitsdienst oder Friedensdienst . . . . . *Winfried Schwamborn* 122

HAUPTAUFSÄTZE

Stellungnahmen von Juristen zu den von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossenen „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" sowie zur Gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Januar 1972 . . 124

Liberalismuskritik und Zukunft des liberalen Motivs (II) . *Reinhard Opitz* 166

Zur militärischen und politischen Entwicklung in Indochina . . . . . *Gabriele Sprigath* 182

Militarisierungstendenzen im Bildungswesen . . . . . *Horst Bethge* 192

Nixon verwickelt sich in Widersprüche . . . . *Martin Hall, Los Angeles* 207

BÜCHER

Neuerscheinungen / Eingesandte Bücher 214

FERNSEH-SPALTE

Dompteusen-Beschimpfung . . . . . *E. H. Wahl* 216

DOKUMENTE ZUM ZEITGESCHEHEN

Prager Deklaration über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. Januar 1972 (Wortlaut) 217

Erklärung des Brüsseler Konsultativtreffens vom 11. bis 13. Januar 1972 (Wortlaut) 221

Offener Brief an Willy Brandt: Soldaten fordern Verwirklichung der Verträge von Moskau und Warschau 222

Blätter für deutsche und internationale Politik

Monatsschrift · Siebzehnter Jahrgang · Heft 2/1972

Herausgeber

HILDE BENTELE † · ANTON NEUHÄUSLER · HELMUT RIDDER
WILFRIED FRHR. V. BREDOW · KNUT NEVERMANN · ROBERT SCHOLL
GERHARD GOLLWITZER · REINHARD OPITZ · FRITZ STRASSMANN
URS JAEGGI · MANFRED PAHL-RUGENSTEIN · GERHARD STUBY
GERHARD KADE · HERMANN RAUSCHNING · KARL GRAF V. WESTPHALEN
REINHARD KÜHNL · HANS RHEINFELDER † · ERNST WOLF †

Redaktion

KARL D. BREDTHAUER
PAUL NEUHÖFFER
JOHANNES WEIDENHEIM

Pahl-Rugenstein Verlag Köln Vorgebirgstraße 115

Chronik des Monats Januar 1972

1. 1. — Föderation Arabischer Republiken. Mit der Bildung gemeinsamer Regierungsorgane wird der Föderationsvertrag zwischen Ägypten (1,0 Mill. qkm — 33 Mill. Einw.), Syrien (0,2 Mill. qkm — 6 Mill. Einw.) und Libyen (1,8 Mill. qkm — 1,8 Mill. Einw.) wirksam. Dem „Bundesministerrat" gehören vier Minister aus Ägypten, drei aus Syrien sowie ein Minister aus Libyen an. Ministerpräsident ist Ahmed al-Khatib (Syrien).

2. 1. — Sudan. Präsident Numeiri gründet die „Sudanesische Sozialistische Union". Die bisher einzige politische Partei des Landes soll nach dem Vorbild der in Ägypten tätigen „Arabischen Sozialistischen Union" organisiert werden.

2.—3. 1. — Finnland. Die Neuwahlen zum vorzeitig aufgelösten Reichstag verändern die Zusammensetzung des Parlaments nur geringfügig. Gewinner sind die Sozialdemokraten (+ 3 Sitze) und die Kommunisten (+ 1); die Christliche Union, die erst seit 1970 kandidiert, kann die Zahl ihrer Mandate auf 4 (+ 3) erhöhen. Verluste müssen die Zentrumspartei (— 1), die Konservativen (— 3), die Liberalen (— 1) sowie die Schwedische Volkspartei (— 2) hinnehmen.

3. 1. — Vietnam. Das amerikanische Oberkommando in Saigon gibt die Stärke der US-Truppen in Südvietnam (Stand vom 31. 12. 1971) mit 157 000 Mann an. — Am 25. 1. unterbreitet Präsident Nixon in Rund-

funk und Fernsehen einen „gemeinsamen amerikanisch-südvietnamesischen Vorschlag für eine Regelung durch Verhandlungen". Der Vorschlag geht von einem „Abzug aller amerikanischen und sonstigen Streitkräfte anderer Länder, die mit der Regierung Südvietnams verbündet sind, ... innerhalb von sechs Monaten nach einem Abkommen" aus, knüpft aber an ein solches Abkommen verschiedene politische und militärische Bedingungen. Der Präsident teilt mit, sein Sonderberater Kissinger habe seit August 1969 in Paris zwölf Geheimgespräche mit nordvietnamesischen Politikern geführt. — Am 27. 1. erklärt der Vertreter der Provisorischen Revolutionären Regierung Südvietnams auf der 142. Sitzung der Pariser Vietnamkonferenz, der sogenannte Acht-Punkte-Plan Nixons sei zur Täuschung der Weltöffentlichkeit bestimmt und von Erwägungen des Wahlkampfes diktiert. Der Diplomat verweist auf die massiven amerikanischen Luftangriffe auf vietnamesisches Territorium in den letzten Wochen.

6. 1. — D D R. In einer Rede vor Einheiten der Nationalen Volksarmee auf der Insel Rügen äußert sich SED-Sekretär Honecker zu den Beziehungen gegenüber der Bundesrepublik: „Die Dinge liegen doch ganz klar. Unsere Republik und die BRD verhalten sich zueinander wie jeder von ihnen zu einem anderen dritten Staat. Die BRD ist somit Ausland, und noch mehr: sie ist imperialistisches Ausland ... Die DDR gehört fest zur sozialistischen Staatengemeinschaft. Die BRD gehört zur imperialistischen NATO."

— P a k i s t a n. Staatspräsident Bhutto erlaubt die Ausreise des in Pakistan festgehaltenen Führers der Awami-Liga, Sheikh Mujibur Rahman. Auf Anordnung von Bhutto muß sich der Sheikh von Karachi aus zunächst nach London begeben; er verläßt am 9. 1. die britische Hauptstadt und trifft nach einem Zwischenaufenthalt in New Delhi am 10. 1. in Dacca ein.

12. 1. — B a n g l a D e s h. In Dacca konstituiert sich die Regierung der Volksrepublik Bangla Desh unter Ministerpräsident Sheikh Mujibur Rahman und verkündet eine provisorische Verfassung. Sheikh Mujibur übernimmt neben dem Amt des Regierungschefs die Ressorts Verteidigung, Inneres, Information und Kabinettsangelegenheiten. Als Außenminister gehört Mohammed Abdus Samad Azad der Regierung an. Staatspräsident wird Abu Sayed Choudhury. — Am 17. 1. weist der Sheikh die Vorschläge des pakistanischen Staatspräsidenten zum Wiederanschluß Bangla Deshs an Pakistan zurück. Das Angebot Bhuttos komme „etwa zehn Monate zu spät". Zu den Ländern, die im Laufe des Monats den Staat Bangla Desh anerkennen, gehören u. a. die DDR und Bulgarien (11. 1.), die Mongolische Volksrepublik und Polen (12. 1.), Nepal (16. 1.), Jugoslawien (22. 1.), die Sowjetunion (24. 1.), Zypern (27. 1.), Australien und Neuseeland (31. 1.).

— N a h e r O s t e n. In einer über den Rundfunk verbreiteten Ansprache unterrichtet Staatspräsident Sadat die Bevölkerung von einer im Herbst v. J. den Streitkräften gegebenen Anweisung, die „Operationen gegen den Feind im Dezember zu beginnen". Der plötzliche Ausbruch des indisch-pakistanischen Krieges habe ihn jedoch bewogen, „den Plan in letzter Minute" abzusagen. Sadat erklärt weiter, nach seiner Einschätzung der Lage, die auch von den Föderationspartnern Ägyptens (Syrien und Lybien) geteilt werde, sei „eine Wiederaufnahme des Kampfes unvermeidlich". Das bedeutet jedoch nicht, „daß diplomatische Anstrengungen um eine Lösung eingestellt werden sollten, das heißt, daß jedermann, der zu einer Regelung beitragen möchte, dies über Jarring tun sollte". — Am 14. 1. berichtet die „New York Times" über ein bisher geheimgehaltenes Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Israel vom 1. November 1971, in dem sich die amerikanische Regierung verpflichtet, „begrenzte technische Daten" für die Rüstungsproduktion in Israel zur Verfügung zu stellen. Das State Department bestätigt die Richtigkeit der Zeitungsmeldung.

13. 1. — G h a n a. Staatspräsident Edward Akufo-Addo und die Regierung des Ministerpräsidenten Dr. Busia, der sich zu diesem Zeitpunkt in London aufhält, werden durch das Militär gestürzt. Ein „Nationaler Erneuerungsrat" unter Führung von Oberst Akyeampong löst die Nationalversammlung auf, untersagt die Tätigkeit politischer Parteien und ordnet die Verhaftung zahlreicher Politiker und die Beschlagnahme ihres Besitzes an.

— B R D / U d S S R / P o l e n. Mit einer Sitzung des Rechtsausschusses des Bundes-

rates beginnt die parlamentarische Behandlung der Ratifikationsgesetze zu den Verträgen der Bundesrepublik mit der Sowjetunion und der Volksrepublik Polen. Der Ausschuß bestätigt mit Stimmenmehrheit die These der Bundesregierung: die Verträge seien verfassungskonform und bedürften nicht der Zustimmung des Bundesrates. — Am 19. 1. und am 27. 1. befaßt sich der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates mit dem Vertragswerk. Mit dem erwarteten Ergebnis (6 gegen 5 Stimmen) wird die Vorlage dem Plenum zugeleitet.

15. 1. — Dänemark. Königin Margarethe II. wird von Ministerpräsident Jens Otto Krag zum neuen Staatsoberhaupt proklamiert. Die Königin tritt die Nachfolge ihres am Vortag verstorbenen Vaters König Frederik IX. an.

20. 1. — USA. Präsident Nixon legt beiden Häusern des Kongresses seine jährliche „Botschaft über die Lage der Nation" (State of the Union Message) vor. Nixon kündigt darin u. a. eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben für das kommende Haushaltsjahr an und begründet diese Maßnahme mit „der Notwendigkeit, an neuen Waffensystemen weiterzuarbeiten". Die Botschaft befaßt sich vorwiegend mit Fragen der Innenpolitik und der schwierigen Wirtschaftslage der Vereinigten Staaten.

20.—21. 1. — DDR/BRD. Die Staatssekretäre Kohl und Bahr treten mit einer zweitägigen Zusammenkunft im Hause des DDR-Ministerrates in Berlin in eine neue Phase ihrer Verhandlungen ein. Im Mittelpunkt der vertraulichen Gespräche soll die Ausarbeitung eines allgemeinen Verkehrsvertrages zwischen beiden Staaten stehen.

22. 1. — Europäische Gemeinschaften. Die Regierungschefs von Großbritannien, Irland, Norwegen und Dänemark unterzeichnen in Brüssel das Vertragswerk über den Beitritt ihrer Länder zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), zur Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Die Verträge, die nach der Ratifizierung in den einzelnen Parlamenten am 1. Januar 1973 in Kraft treten sollen, regeln die Einzelheiten der Mitgliedschaft und sehen für die Angleichung der nationalen Wirtschaften eine generelle Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 1977 vor.

24. 1. — SPD. Der Parteivorstand wählt den bisherigen parlamentarischen Staatssekretär Holger Börner zum neuen Bundesgeschäftsführer. Börner löst Hans-Jürgen Wischnewski ab.

25.—26. 1. — Warschauer Vertrag. Der Politische Beratende Ausschuß des Warschauer Vertrages erörtert in Prag europäische Fragen und die Vorbereitung einer gesamteuropäischen Konferenz. Die Teilnehmer, zu denen auch die Parteisekretäre und fast alle Regierungschefs der Mitgliedstaaten gehören, verabschieden eine „Deklaration über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" sowie eine „Erklärung angesichts der Fortsetzung der Aggression der USA in Indochina" (vgl. „Dokumente zum Zeitgeschehen").

27. 1. — Bundesregierung. Bundeskanzler Brandt akzeptiert ein Rücktrittsgesuch von Bildungs- und Wissenschaftsminister Hans Leussink (parteilos) und beruft an dessen Stelle den bisherigen parlamentarischen Staatssekretär Klaus von Dohnanyi (SPD).

— Japan / UdSSR. Der sowjetische Außenminister Gromyko beendet einen mehrtägigen Besuch in Japan. Gromyko hatte vor allem mit Außenminister Fukuda konferiert und war auch von Ministerpräsident Sato sowie von Kaiser Hirohito empfangen worden. Beide Seiten vereinbaren, noch in diesem Jahr Verhandlungen über den Abschluß eines Friedensvertrages aufzunehmen.

30. 1. — Commonwealth. Die pakistanische Regierung erklärt den Austritt des Landes aus dem Commonwealth. Der Generalsekretär der Organisation, Arnold Smith, hatte zuvor vergeblich versucht, Präsident Bhutto von diesem Entschluß abzuhalten. In Islamabad wird der Schritt mit der bevorstehenden Anerkennung des Staates Bangla Desh durch Australien, Neuseeland und andere Commonwealth-Mitglieder begründet.

— Großbritannien. Während eines Umzuges in der nordirischen Stadt Londonderry kommt es zu einem schweren Zwischenfall. Soldaten einer in der Stadt stationierten britischen Truppeneinheit gehen mit Waffengewalt gegen die Demonstranten vor, 13 Zivilisten werden getötet, 16 weitere verletzt. — Am 31. 1. debattiert das Unterhaus auf Antrag der Labour-Fraktion die Ereignisse von Londonderry. Innenminister Maudling rechtfertigt ausdrücklich das Vorgehen des Militärs.

Kommentare und Berichte

Abrüstungsprobleme in Europa

I

Die Problematik der europäischen Abrüstung wurde in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre zum Thema internationaler Verhandlungen. Das ist im Zusammenhang mit drei politischen Erscheinungen zu sehen:

1) Verschiedene Staaten waren bestrebt, teilweise regionale Abrüstungsvorschläge zu realisieren, da die Lösung des gesamten Fragenkomplexes nicht möglich war; in diesem Sinne sollte die europäische Abrüstung, neben dem unmittelbaren Nutzen für Europa, die Funktion eines Experiments haben, das erlaubt, Erfahrungen zu sammeln, welche eine breitere Lösung möglich machen und für diese ein günstiges Klima schaffen.

2) Es entstanden Initiativen zur Einschränkung der militärischen Konfrontation auf deutschem Boden, dem in der Nachkriegszeit gefährlichsten Konfrontationsgebiet zwischen den beiden politischen Gruppierungen. Dieses Problem wurde besonders aktuell im Zusammenhang mit der Eingliederung der BRD in den Nordatlantik-Pakt am 5. Mai 1955 und in die Westeuropäische Union, womit die Entwicklung ihres militärischen Potentials verbunden war. In diesem Zeitabschnitt entstanden die ersten Disengagement-Konzeptionen für Mitteleuropa. Sie alle bezogen sich zumindest auf beide deutsche Staaten. Die Realisierung derartiger Schritte sollte eine Lösung der sogenannten deutschen Frage oder zu späterem Zeitpunkt die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten erleichtern.

3) Parallel zu der Entspannung zwischen Ost und West wuchs das Interesse der Staaten für die Realisierung der Abrüstungsmöglichkeiten in Europa als eine der wichtigsten Voraussetzungen für die kollektive Sicherheit in dieser Region. Die Entschärfung der militärischen Konfrontation längs der Berührungslinie zwischen beiden politisch-militärischen Gruppierungen sowie die Schaffung von Verhältnissen, die es nicht erlauben würden, die Konfrontation wieder zu verschärfen, sollten die gegenseitige Sicherheit in den Beziehungen zwischen Ost und West verbessern, bzw. die Gefahren von militärisch-politischen Ereignissen mindern.

II

Im Verlauf der bisherigen Diskussion über die Abrüstung in Europa kann man folgende grundsätzliche Etappen unterscheiden:

In den Jahren 1955—1958 hielt sich die Diskussion vor allem an verschiedenartige inoffizielle (Gaitskell-Plan, Kennan-Plan, Ollenhauer-Plan) oder offizielle (Eden-Plan) Disengagement-Vorschläge. Sie verbanden die Abrüstungsproblematik mit Elementen der Regelung der „deutschen Frage". In diesem Zeitabschnitt stellten die Initiativen der UdSSR eine zweite Kategorie von Vorschlägen dar, welche die Realisierung konkreter Abrüstungsschritte in Europa im Rahmen breiterer Abrüstungskonzeptionen anstrebten und die die vier Großmächte betrafen (die Vorschläge vom 10. November 1955, 26. April 1956, 18. März 1957).

In den Jahren 1958—1965 bildeten Vorschläge Polens vom 14. Februar 1958 für die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa und vom 29. März 1964 für die Einfrierung der nuklearen und thermonuklearen Waffen den Schwerpunkt der Diskussion.

Grundsätzliches Ziel dieser Vorschläge war es, durch die Realisierung von Schritten, welche die militärische Spannung in Mitteleuropa verminderten, die Voraussetzungen für die Sicherheit in dieser für den Weltfrieden neuralgischen Region zu schaffen.

Die Diskussion über diese Pläne führte, obwohl sie infolge des Standpunktes der Westmächte nicht realisiert wurden, zu einer Reihe von Resultaten:

1) Sie trug zur Popularisierung des Prinzips der Nichtweiterverbreitung der Kernwaffen auf regionaler Ebene bei.

2) Sie führte zur Präzisierung der Konzeption einiger Schritte zur Kernwaffenabrüstung, besonders solcher Elemente wie des Begriffs der atomwaffenfreien Zone, des Modells der Verpflichtungen der Staaten und des Systems der sichernden Mittel, die sowohl die Kontrolle wie auch Garantien umfassen.

3) Sie ebnete den Weg für eine breitere Diskussion über Themen, welche die gegenseitige Sicherheit in den Beziehungen zwischen Ost und West in Europa gewährleisten.

In den Jahren 1965—1968 wurde die Problematik der regionalen Abrüstung in Europa mit dem umfassenderen Thema der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen verknüpft. Die Verhandlungen über einen derartigen Vertrag haben eine Reihe von Einzelfragen aufgeworfen, die unmittelbar mit der europäischen Abrüstung verbunden sind: die Vereinbarung der Nichtweiterverbreitungsformel, die es nicht erlaubt, neue nukleare Strukturen nach dem Muster jener von der NATO seinerzeit erörterten Konzeption der multilateralen und atlantischen Nuklearkraft zuzulassen; die Aufstellung eines entspechenden Kontrollsystems für das Nichtproduzieren von Kernwaffen sowie die Aufnahme weiterer Abrüstungsschritte, darunter regionaler Schritte in Europa nach dem Inkrafttreten des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen. Dieser Standpunkt kam in der damals verbreiteten Ansicht zum Ausdruck, daß der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung den Weg für weitere Abrüstungsschritte auch auf regionalem Gebiet in Europa freimacht.

Die Jahre 1968—1970 wurden durch den Versuch der NATO-Staaten charakterisiert, Gespräche mit den sozialistischen Ländern in der Frage der sogenannten ausgewogenen, gegenseitigen Reduzierung der Streitkräfte in Europa aufzunehmen. Die politische Funktion dieser Konzeption war kompliziert. Auf der Seite einiger kleinerer westeuropäischer Staaten war sie motiviert durch die Furcht vor den finanziellen und politischen Folgen einer eventuellen einseitigen Reduzierung der amerikanischen Streitkräfte in Europa sowie mit dem Bestreben verbunden, sich selbst vorteilhafte Bedingungen für die diplomatische Aktivität zu sichern. Nach der Einschätzung der sozialistischen Staaten war jedoch das generelle Motiv die Schaffung eines für den Westen günstigen Kräfteverhältnisses auf dem militärisch-politischen Gebiet und außerdem die Erreichung besserer Konditionen für den Dialog mit den sozialistischen Ländern, welche die Problematik der gesamteuropäischen Konferenz in den Hintergrund schieben würden. Die Diskussion über die MBFR trug in diesem Zeitabschnitt jedoch fast ausschließlich einen blockinternen Charakter in der NATO und wies auf eine Reihe von Gegensätzlichkeiten der Interessen und Anschauungen in den Standpunkten der einzelnen westlichen Staaten hin, was u. a. die Bearbeitung eines Abrüstungsmodells in der NATO nicht ermöglichte, das als Grundlage des Dialogs mit den sozialistischen Ländern dienen könnte.

Die gegenwärtige Etappe der Abrüstungspolitik begann mit der Denkschrift der Beratung der Außenminister der Staaten des Warschauer Vertrags

vom 21.—22. Juni 1970. In dieser Denkschrift wurde die Bereitschaft der sozialistischen Staaten zum Ausdruck gebracht, im Rahmen des auf der europäischen Konferenz oder auf andere Weise geschaffenen Organs Gespräche über die Reduzierung fremder Streitkräfte auf den Territorien der europäischen Staaten aufzunehmen.

Die NATO hat nicht ausdrücklich zu diesem Vorschlag Stellung genommen, jedoch im Kommuniqué des Ministerrates vom 4. Dezember 1970 das Bestreben betont, die gegenseitig ausgewogene Reduzierung der Streitkräfte zu erreichen, und hat in diesem Zusammenhang an die Deklarationen von Reykjavik (1968) und Rom (1970) erinnert.

Später ist der Standpunkt der sozialistischen Staaten in dem Friedensprogramm weiterentwickelt worden, das im Rechenschaftsbericht des Generalsekretärs des ZK der KPdSU, Leonid Breschnew, auf dem 24. Parteitag der Partei am 30. März 1971 formuliert und auch in seinen Reden am 14. Mai und 11. Juni 1971 präzisiert wurde. In diesen Äußerungen wurde die Bereitschaft der UdSSR dargelegt, Gespräche auch über partielle Abrüstungsschritte in Mitteleuropa aufzunehmen. Die NATO-Staaten „begrüßten mit Zufriedenheit" die Erklärungen der UdSSR im Kommuniqué der Sitzung des NATO-Ministerrates in Lissabon vom 3.—4. Juni 1971. Jedoch unterließen sie eine offizielle Bereitschaftserklärung, unverzüglich konkrete Verhandlungen aufzunehmen; stattdessen betonten sie ihren Wunsch, weitere Erläuterungen zu erhalten, um den Standpunkt der UdSSR und anderer sozialistischer Länder in dieser Frage zu klären.

III

In der aktuellen europäischen Wirklichkeit tritt gegenwärtig eine Reihe von Faktoren auf, welche den Dialog in der Frage partieller Abrüstungsschritte in Mitteleuropa begünstigen. Im politischen Bereich gehören zu ihnen vor allem: der Abschluß der Verträge UdSSR — BRD und VR Polen — BRD im Jahre 1970, das Viermächteabkommen über Westberlin vom 3. September 1971, die Übereinkommen zwischen DDR und BRD und zwischen DDR und Westberliner Senat, die am 12. Dezember 1971 paraphiert wurden, sowie der Entspannungsrhythmus, der infolge des Dialogs über die europäische Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit erreicht wurde. Im Bereich der Abrüstung gehören zu diesen Faktoren die SALT-Gespräche, die zwischen der UdSSR und den USA geführt werden, und das Inkrafttreten des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen.

Die Bedeutung der SALT für die Abrüstung in Europa muß man von verschiedenen Gesichtspunkten aus erörtern. Das politische Gewicht dieser Gespräche beruht hauptsächlich darauf, daß sie auf das Prinzip der Gleichheit und Gegenseitigkeit der Sicherheit der Seiten gestützt sind. Ein Resultat davon sind die Übereinkommen, die am 30. September 1971 zwischen der UdSSR und den USA über Verringerung der Ausbruchsgefahr eines nuklearen Krieges und die Vervollkommnung der direkten Verbindungslinie unterzeichnet worden sind *). Die Ergebnisse der SALT-Verhandlungen sowie die in ihrem Verlauf angesammelten Erfahrungen können darüber hinaus neue Musterbeispiele für Gespräche über teilweise Abrüstungsschritte in Europa und die Grundlage für eventuelle Abkommen auf diesem Gebiet schaffen.

Es muß vorausgesetzt werden, daß in der aktuellen militärisch-politischen Lage die von der UdSSR und den USA abgeschlossenen Abkommen auch positive Folgen für die Entschärfung der militärischen Konfrontation in Mitteleuropa haben werden. Das kann man auch in bezug auf das o. a. am 30. September 1971 zwischen der UdSSR und den USA unterzeichnete Abkommen

*) Vgl. „Blätter", Heft 11/71.

sagen. Dieses Abkommen findet Anwendung besonders in Gebieten der direkten Konfrontation zwischen NATO und Warschauer Vertrag, wo Kernwaffen lagern.

Das Inkrafttreten des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen am 5. März 1970 hat bisher noch beschränkte Folgen für Europa, da dieser Vertrag von den Euratommitgliedsländern noch nicht ratifiziert wurde. Wenn der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung atomarer Waffen in Europa in Kraft tritt, wird das folgende Auswirkungen haben:

1) Die Realisierung einer teilweisen Einfrierung von Kernwaffen u. a. durch die Verpflichtung für europäische Länder, von niemandem weder direkt noch indirekt Kernwaffen oder andere Kernexplosiveinrichtungen anzunehmen oder die Kontrolle über diese Waffen und solche Explosiveinrichtungen auszuüben; Kernwaffen oder andere nukleare Explosiveinrichtungen nicht herzustellen und diese nicht auf irgendeinem Wege zu erlangen sowie sich nicht zu bemühen, diese zu erhalten, und keinerlei Hilfe zur Herstellung von Kernwaffen oder anderen nuklearer Explosiveinrichtungen anzunehmen;

2) die Schaffung eines diesem Zusammenhang entsprechenden Systems von Sicherungen auf dem Gebiet der Nichtherstellung von Kernwaffen durch die europäischen nichtnuklearen Unterzeichner des Vertrages.

Das Inkrafttreten des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen in europäischem Maßstab würde also eine Reihe der Funktionen realisieren, welche in der Vergangenheit verschiedene, darunter auch polnische, Pläne über die teilweisen nuklearen Abrüstungsschritte in Mitteleuropa erfüllen sollten.

Die Gewährleistung der europäischen Effektivität des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vervollständigt die schon bestehenden Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Nichtherstellung von Kernwaffen. Das hat auch in bezug auf die Verpflichtungen der BRD, die in den Pariser Verträgen vom Oktober 1954 enthalten sind, eine Bedeutung.

Die Ratifizierung des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen durch die BRD würde garantieren:

1) Die Ausdehnung des Adressatenkreises der Verpflichtungen der BRD, Kernwaffen nicht herzustellen — nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit —, auf alle Unterzeichner des Vertrags über die Nichtweiterverbreitung, darunter auf die europäischen sozialistischen Staaten;

2) die Ausdehnung des Verpflichtungsbereichs der BRD ebenfalls auf das Nichtankaufen und Nichtannehmen von Kernwaffen und im Bereich des Herstellungsverbots auch in bezug auf die Tätigkeit, die von der BRD außerhalb ihrer Staatsgrenze geführt wird;

3) die Vervollständigung des Kontrollsystems der Westeuropäischen Union durch Sicherungen der Internationalen Atomenergieagentur.

Nach dem Übereinkommen in der Frage des Mandats, das die Euratom zu Gesprächen mit der Internationalen Atomenergieagentur am 20. September 1971 erzielte, erwartet die Öffentlichkeit in Europa, besonders in den Ländern, die diesen Vertrag unterzeichneten und ratifizierten, seine baldige Ratifizierung durch die fünf westeuropäischen Staaten. Das wäre nicht nur ein wichtiger Beitrag zum Normalisierungsprozeß der europäischen Lage und zur Schaffung von Bedingungen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Anwendung von Atomenergie, sondern gleichzeitig würde das einen Prüfstein für die Aufrichtigkeit der Intentionen Westeuropas im Bereich weiterer Abrüstungsschritte in Europa darstellen.

Außer den dargelegten positiven Faktoren, die die Gespräche zum Thema

Reduzierung der Streitkräfte und Rüstung begünstigen, treten in der europäischen Situation auch negative Faktoren auf. Sie sind hier in vier Punkten zusammengefaßt:

1) Der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen wird im europäischen Bereich noch nicht allgemein praktiziert, was u. a. einen Zustand der Ungleichheit in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen potentiellen Verhandlungspartnern schafft, von denen einige mit Verpflichtungen belastet werden, die aus dem Vertrag hervorgehen, andere dagegen werden nicht an derartige Verpflichtungen gebunden sein. Das schafft außerdem einen Zustand des Mißtrauens gegenüber der Wirksamkeit der abgeschlossenen Abkommen, welche die einzelnen Abrüstungsprobleme regeln.

2) Die Militärpolitik der NATO, besonders der USA in Europa, wird durch zwei Faktoren charakterisiert. Einerseits durch das Bestreben, die Operativität der taktischen Kernwaffen in Europa zu verstärken, was u. a. in den im November 1969 von der nuklearen Planungsgruppe der NATO erstellten diesbezüglichen Richtlinien zum Ausdruck kam. Diese Tendenz verstärkt die Gefahr eines Kernwaffenkonflikts an der Berührungslinie zwischen den beiden militärisch-politischen Gruppierungen. Außerdem macht sich die Tendenz der USA zur Stärkung des westeuropäischen militärischen Potentials bemerkbar — unabhängig von den eigenen Reduzierungsplänen der amerikanischen Streitkräfte in der BRD. Diese Tendenz kommt sowohl in dem Bestreben zur Vergrößerung der finanziellen Teilnahme der westeuropäischen Staaten am Wettrüsten der NATO als auch in den Überlegungen zum Ausdruck, die die Schaffung neuer europäischer Militärstrukturen, z. B. in Form von westeuropäischen Nuklearstreitkräften voraussetzen. In letzter Zeit erfolgte auch eine erhebliche Verstärkung der Operationsfähigkeit der in Westeuropa stationierten amerikanischen Einheiten. Derartige Tendenzen sind nicht zu vereinbaren mit der immer breiter von der fortschrittlichen europäischen Öffentlichkeit und politischen Kreisen gestellten Forderung, wirksame Mittel anzuwenden, die auf die Milderung der militärischen Spannung zwischen NATO und Warschauer Vertrag abzielen.

3) In westlichen Staaten gibt es starke Bestrebungen, die Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung von politischen Forderungen abhängig zu machen. In der Vergangenheit hat diese Methode, die vor allem von der CDU-Regierung der BRD angewandt wurde, die Verhandlungen über verschiedene Abrüstungsprobleme, darunter die polnischen Pläne, erschwert und gleichzeitig nicht zu Erleichterungen bei der Lösung von politischen Fragen beigetragen. Gegenwärtig zeigt sich diese Tendenz vor allem darin, daß Tempo und Ergebnisse der Gespräche über die Abrüstung den politischen Lösungen untergeordnet werden; außerdem wird das Thema der Einschränkung der Streitkräfte zur Vorbedingung für Vorbereitung und Einberufung der Europäischen Sicherheitskonferenz gemacht. Zweifellos besteht eine enge Verbindung zwischen der Problematik der regionalen Abrüstung und bleibender Sicherheit in Europa. Die Abrüstungsschritte stellen einen wichtigen Faktor der Gewährleistung der internationalen Sicherheit und eines der Elemente des Systems der kollektiven Sicherheit dar. Jedoch das prozedurale Abhängigmachen von politischen Lösungen, beispielsweise der Einberufung der Sicherheitskonferenz, von der Abrüstungsproblematik, würde — zieht man die allgemein anerkannte Kompliziertheit dieser Problematik in Betracht — nicht zur Beschleunigung der Einberufung der Konferenz beitragen. Es würde im Gegenteil das Vorhaben der Sicherheitskonferenz komplizieren, wenn ihre Thematik auf Fragen ausgedehnt würde, die mit der Einberufung der

gesamteuropäischen Konferenz nicht direkt in Verbindung stehen.

4) Westliche Kräfte versuchen, den Dialog über die Abrüstungsmöglichkeiten in Europa engstirnig betrachteten Anforderungen eines „militärischen Gleichgewichts" unterzuordnen. Das kam u. a. in Punkt 3a der Deklaration über die gegenseitige und gleichgewichtige Reduzierung der Streitkräfte zum Ausdruck, die auf der Sitzung des NATO-Rates in Rom vom 26.—27. Mai 1970 angenommen wurde. In diesem Punkt wird u. a. verlangt, daß die Reduzierung der Streitkräfte nicht ungünstige militärische Folgen für irgendeine der Seiten nach sich ziehen solle, welche die Unterschiede berücksichtigen, die die Folge von geographischen oder auch sonstigen Sonderbedingungen sind. Die NATO-Staaten haben in diesem Zusammenhang in ihren inneren Vorbereitungen u. a. verschiedenartige asymmetrische Modelle vorgesehen, die sowohl hinsichtlich geographischer Bereiche als auch in der Materie größere Abrüstungsleistungen von seiten der Staaten des Warschauer Vertrags vorsehen.

IV

Eine Analyse der politisch-militärischen Lage in Europa vor dem Hintergrund des allgemeinen Kräfteverhältnisses und der allgemeinen Sicherheit beider politisch-gesellschaftlicher Systeme führt zu der Schlußfolgerung, daß die sogenannte militärische Asymmetrie der Ausdruck der unterschiedlichen Verteidigungskonzeptionen des Warschauer Vertrags und der NATO ist. Die Unterschiede gehen vor allem aus der Divergenz der politischen Ziele sowie der objektiven Bedingungen für die Realisierung dieser Konzeptionen hervor. Die Asymmetrie in Europa kann also keinen für eine Seite einseitig günstigen oder ungünstigen Charak-

Wenn Sie Französisch lesen,

wird es Sie interessieren,

französische Standpunkte (vorurteilsfrei und unabhängig) über beide deutsche Staaten kennen zu lernen.

BRD und DDR, von Frankreich aus gesehen,

bietet Ihnen die französische Zeitschrift

ALLEMAGNE D'AUJOURD'HUI

revue française d'information sur l'Allemagne
8, rue Faraday, Paris 17è

Verlangen Sie ein Probeheft

ter haben, denn sie besitzt einen gegenseitigen Charakter. Sie ist im Rahmen der globalen Parität enthalten, welche gegenwärtig das allgemeine Kräfteverhältnis zwischen beiden Systemen charakterisiert, und wird von beiden Systemen anerkannt.

Eben diese Spezifik, die sogenannte militärische Asymmetrie in Europa, bewirkt, daß sie nicht als Faktor anerkannt werden kann, welcher die Methode der Einschränkung von Streitkräften und Bewaffnung in diesem Gebiet bestimmt.

Andrzej Skowroński, Warschau

Arbeitsdienst oder Friedensdienst

Diejenigen, die entsprechend ihrem Selbstverständnis einen Friedensdienst leisten wollen, den einzig möglichen und denkbaren: den Friedensdienst ohne Waffen, die Kriegsdienstverweigerer in der Bundesrepublik also sehen sich vor eine neue Alternative gestellt. Die Begriffe „Arbeitsdienst" und „Friedensdienst" kennzeichen die gegenwärtig sich vollziehende Polarisierung in der Durchführung des zivilen Ersatzdienstes und in Modellen für seine Zukunft. Die Entscheidung muß für Arbeitsdienst oder Friedensdienst fallen; einen faulen Kompromiß kann es nicht mehr geben, der „goldene Mittelweg" ist verbaut.

Fünfzehn ersatzdienstleistende Kriegsdienstverweigerer im Oberbergischen Kreis haben sich schwarz-rot-gold umrandete Dreiecke mit der Aufschrift „Bundesarbeitsdienst" an ihr grünes Drillichzeug genäht. Sie vermessen Flugschneisen in den Kasernen der Bundeswehr, heben mit Spaten und Spitzhacke Gräben zur Verlegung von Dränagerohren aus, schippen Schnee, fahren bei der Müllabfuhr und planieren die Wege in den Jagdwäldern des Grafen v. Spee. Dieser Katalog ihrer Tätigkeiten ist unvollständig, er läßt sich nach vielen Richtungen ergänzen. Der Einsatz der Verweigerer im Oberbergischen Kreis ist bekannt geworden unter dem Namen „Gummersbacher Modell", das Einsatzgebiet heißt gemäß offizieller Bezeichnung „Umweltschutz". Von den Aufgaben eines wirklichen Umweltschutzes, nämlich der Umweltverschmutzung durch die Großindustrie zuleibe zu rücken, wird freilich in Gummersbach nichts praktiziert. So ist Gummersbach denn auch nicht Modell für Umweltschutz, sondern für Bestrebungen, den zivilen Ersatzdienst noch mehr als bisher zu reglementieren und zu militarisieren.

Vom Einsatz bei Bahn und Post mag Hans Iven, Ersatzdienstbeauftragter der Bundesregierung, gegenwärtig nicht gerne reden. Zu massiv war der Protest der Gewerkschaften, zu hartnäckig der Widerstand der Betroffenen gegen diesen Einsatz. Unter der öffentlichkeitswirksamen Vokabel Umweltschutz konnte Hans Iven dann aber mit Vorstellung seines Gummersbacher Modells zumindest in der bürgerlichen Presse eine Schlacht gewinnen. Die sich gegen den Arbeitseinsatz wehrenden Kriegsdienstverweigerer wurden als Drückeberger und permanente Neinsager disqualifiziert, der Arbeitsdienst in Feld, Wald und Wiese als verantwortungsvoller Dienst für die Allgemeinheit dargestellt.

Drei Monate nach dem Start des Arbeitsdienstmodells ist die Prognose Wirklichkeit geworden, die Horst Krüger von der Deutschen Postgewerkschaft für den Einsatz von Kriegsdienstverweigerern im Bereich der öffentlichen Verwaltung abgegeben hat: „Billige Arbeitskräfte zu privatem Profit." Heute ist deutlich sicht-

bar und allgemein erkennbar, daß Gummersbach zugleich Politik gegen den Einsatz von Kriegsdienstverweigerern in sozialen Einrichtungen ist und daß ein Gelingen dieses Modells weitere Voraussetzung zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht ist.

Der andere Weg, der zum Friedensdienst, ist dabei durchaus noch offen. Der unlängst gegründete Verein „Sozialer Friedensdienst Bremen" hat eigene Modellvorstellungen, die sich mit denen der Kriegsdienstverweigerer decken.

Der vor allem von der evangelischen Kirche getragene Verein plant den Einsatz von ersatzdienstleistenden Kriegsdienstverweigerern bei der Schulkinderbetreuung bei „bildungsfernen Familien". Man denkt hier vor allem an Umsiedler und ausländische Arbeiter, an jene also, die etwa große Sprachschwierigkeiten zu überwinden haben. Wer, wenn nicht die Kriegsdienstverweigerer, sollte angesichts der Misere in allen Bereichen des Sozialwesens hier helfen?

Bislang allerdings lehnt die Bundesregierung den Einsatz von Kriegsdienstverweigerern im pädagogischen Bereich „aus politischen Gründen" ab. Was von solchen Bedenken zu halten ist, offenbarte denn auch Iven in einem Interview mit der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung: er befürchte, so Iven, bei einer Betreuung von Kindern ausländischer Arbeiter eine Intervention der Botschafter Griechenlands, Spaniens und Portugals.

Das Argument, die Verweigerer seien für pädagogische Dienste ungenügend qualifiziert, sticht nicht mehr. Das Bremer Modell sieht eine gründliche fachbezogene Ausbildung vor. In zunächst fünf Arbeitsgruppen sollen die Verweigerer dann tätig werden. Die Gruppen sollen sich aus Abiturienten oder Studenten rekrutieren und unter Anleitung eines ausgebildeten Lehrers und Sozialpädagogen arbeiten. Auch diese sollen Kriegsdienstverweigerer sein.

Allein in Bremen sollen somit die Voraussetzungen für die Beschäftigung mehrerer hundert Verweigerer in einem sinnvollen Dienst geschaffen werden. Diese Tätigkeit könnte dazu beitragen, den innergesellschaftlichen Unfrieden zu überwinden. Denn es wären einmal nicht — wie sonst üblich — nur die Kinder der Reichen, die in den Genuß einer intensiven pädagogischen Betreuung kämen.

Zwischen Bremen und Gummersbach muß die Entscheidung fallen. Es gibt kein Entweder-Oder, kein Dazwischen mehr. Das Bremer Modell ist Herausforderung an eine Gesellschaft, die lieber in Unfrieden und mit Soldaten leben will als mit Kriegsdienstverweigerern.

Winfried Schwamborn

Stellungnahmen von Juristen zu den von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossenen „Grundsätzen zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" sowie zur Gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Januar 1972

Die Konferenz der Ministerpräsidenten der Bundesländer hat am 28. Januar 1972 in Bonn „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" beschlossen, die folgenden Wortlaut haben:

„Nach den Beamtengesetzen von Bund und Ländern und den für Angestellte und Arbeiter entsprechend geltenden Bestimmungen sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes verpflichtet, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes positiv zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Verfassungsfeindliche Bestrebungen stellen eine Verletzung dieser Verpflichtung dar.

Die Mitgliedschaft von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Parteien oder Organisationen, die die verfassungsmäßige Ordnung bekämpfen — wie auch die sonstige Förderung solcher Parteien und Organisationen —, wird daher in aller Regel zu einem Loyalitätskonflikt führen. Führt das zu einem Pflichtverstoß, so ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahmen der Dienstherr ergreift.

Die Einstellung in den öffentlichen Dienst setzt nach den genannten Bestimmungen voraus, daß der Bewerber die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintritt. Bestehen hieran begründete Zweifel, so rechtfertigen diese in der Regel eine Ablehnung."

Ebenfalls am 28. Januar 1972 beschlossen Bundeskanzler Willy Brandt und die Ministerpräsidenten der Bundesländer eine Gemeinsame Erklärung, die folgenden Wortlaut hat:

„Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern

darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,

sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen. Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden.

Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

Bewerber: Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt. Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsantrages.

Beamter: Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des Paragraphen 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhaltes die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze."

Die „Blätter" haben Fragen der Erhaltung und Verwirklichung von Geist und Buchstaben der Verfassung von jeher größte Aufmerksamkeit gewidmet. Unter Zurückstellung anderer für diese Stelle geplanter Aufsätze veröffentlichen wir daher im folgenden erste Stellungnahmen, um die wir angesichts der politischen und rechtlichen Tragweite der Beschlüsse vom 28. Januar 1972 Verfassungsjuristen, Staatsrechtler sowie in politischen Prozessen erfahrene Anwälte baten. Die „Blätter" veröffentlichen im Märzheft weitere Beiträge. D. Red.

Dr. jur. Wolfgang Abendroth, Professor für Wissenschaftliche Politik an der Universität Marburg

Es scheint, die Würfel seien bereits gefallen. Die Ministerpräsidenten der Länder und der Bundesinnenminister haben am 28. Januar 1972 den Anti-„Radikalen"-Beschluß geboren, dessen Vorspiel durch die Verweigerung der Ernennung Holzers zum Professor durch den bremischen Senat und durch den Anti-Kommunisten-Beschluß des Hamburger Senats eingeleitet worden war. Das allzu offenkundig verfassungswidrige Verfahren, Art. 21 Abs. 2 S. 2 und Art. 18 GG, also das Privileg des Bundesverfassungsgerichts, allein über die angebliche Verfassungswidrigkeit von Parteien und über die Verwirkung von Grundrechten durch Bürger zu entscheiden (und also das Verbot für die Innenminister, sich solche Entscheidungsrechte anzumaßen), im Stile der Methoden der Adenauerschen (bzw. derjenigen Carl Severings im Jahre 1930) Kommunisten-, Sozialisten- und Neutralisten-Hatz im öffentlichen Dienst in den Jahren 1950/51 in aller schönen Offenheit mit Füßen zu treten, wurde zwar nach Herbert Wehners Intervention vermieden. Statt dessen wurde Art. 33 Abs. 2 GG nach bewährten Mustern dadurch ausgeschaltet, daß Art. 33 Abs. 5 (entgegen dem ursprünglichen Sinn der Norm) dagegen mobilisiert wurde, und daß die Definition dessen, was „freiheitlich-demokratische Grundordnung" sei, den Anstellungsbehörden (bzw. den Disziplinargerichten) im Einzelfall, nicht mehr unmittelbar an Organisationszugehörigkeit allein geknüpft, wohl aber mit dieser als (vordringlichem) Indiz, zugebilligt worden ist. Was das juristisch zu bedeuten hat, hat Gerhard Stuby

in dieser Zeitschrift schon gezeigt (1972, S. 59 ff.). An der leichtfertigen Verfassungswidrigkeit des Vorgehens der Minister ändert diese Verhüllung nichts, die lediglich bewirkt, daß an Stelle des ursprünglich erwogenen und in Bremen gegenüber Prof. Holzer praktizierten Verfahrens der unmittelbaren Verletzung des Verfassungsrechtes nun das Verfahren der eleganteren Verfassungsumgehung treten soll.

Terminologie und Zeitpunkt des Beschlusses, der im öffentlichen Dienst, im schulischen Lehramt, in der Justiz und an den Hochschulen Kommunisten, Marxisten, andere Sozialisten und kritische Demokraten ausschalten soll, zeigen allzu deutlich, worum es geht — und wie selbstmörderisch die rechts- (und auch die ehemals links-)sozialdemokratischen Minister sind, die sich zu Vorreitern des Denkens in Kategorien eines grundgesetzwidrigen bloßen CDU-Staates machen (mit nunmehr, aber nur vorübergehend, teilweise sozialdemokratischer Spitze), weil sie außerstande sind, auch nur das Geringste aus den Resultaten der Tolerierungspolitik der SPD in der Krisenperiode der Weimarer Zeit gegenüber dem (wie wir heute aus seinen Memoiren wissen, nicht nur vorurteilsgebundenen unbewußten, sondern höchst bewußten) Demokratie-Feind Reichskanzler Brüning zu lernen.

Der *Zeitpunkt* des Beschlusses ist charakteristisch. Als die NPD in der Rezessionsperiode aufstieg, hat niemand einen derartigen Beschluß erwogen. Hätte man ihn übrigens erwogen, wäre er für ihre Mitglieder und Anhänger gleichwohl ungefährlich geblieben; denn wer (und mit welcher politischen Vergangenheit oder welchen Vorurteilen) in Ministerialbürokratie und Disziplinargerichtsbarkeit die Entscheidungen vorbereitet, ist nur allzusehr bekannt. Vielmehr hat sich — angeblich — erst zu einer Zeit eine potentielle „Bedrohung" der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes" ergeben, die deren Schutz (und zwar mit derart grundgesetzwidrigen Mitteln) erforderlich macht, als ein großer Teil der in der studentischen Revolte kritisch gewordenen jungen Generation begonnen hat, ihre Examina zu machen und vorher lediglich gefühlsbetonte, antikapitalistische Vorstellungen in strategische Ziele zu übersetzen. Daß in der gleichen Periode die DKP gegründet wurde, ergänzt nur das Bild. Dieser „Marsch durch die Institutionen", also — auf Deutsch, außerhalb der Intellektuellensprache formuliert — die Erkenntnis, daß die Transformation der Klassengesellschaft in eine sozialistische Gesellschaft unter Verwendung (und also auch mit den Mitteln) der demokratischen Legitimität und Legalität des Grundgesetzes, solange sie irgend gegen autoritäre oder faschistische Bedrohungen erhalten werden kann, erfolgen muß, ist es, der die Verteidiger der Klassenstruktur der Gesellschaft, wie wir sie haben, des sozialökonomischen Status quo also, auf den Plan gerufen hat. Will man es verfassungsvergleichend (und soziale Bewegungen vergleichend) ausdrücken: In einem Land, in dem die Kampfformen Fidel Castros und Che Guevaras der realen Situation nicht adäquat sind, haben die herrschenden Klassen noch wenig Grund zur Furcht, solange und soweit deren Aktions-Maximen von revolutionären Studenten übernommen und propagiert werden. Wollen diese kritisch gewordenen Studenten aber nach dem Vorbild Allendes verfahren, dann fühlen sich die herrschenden Klassen berechtigt und verpflichtet, ohne die Spur irgendeiner Rücksicht auf die ansonsten von ihnen so eifrig beschworenen „ewigen Werte" der Gesetzlichkeit und des Grundgesetzes beides, Gesetzlichkeit und Grundgesetz, auszuhöhlen (oder, wenn die Verteidigung ihrer Klassenposition das nach ihrer Meinung erforderlich erscheinen läßt, mit Füßen zu treten). Deshalb erscheint ihnen der „Marsch durch die Institutionen" (also das

Eindringen von Gegnern des Kapitalismus in den Staatsapparat) als das Schreckbild Nummer 1, und der „Kampf gegen die Radikalen" wird zur wichtigsten Aufgabe eben dieses Staatsapparates.

Und hier wird vollends die *Terminologie* enthüllend, die dabei Verwendung findet. „Radikal" denken heißt — wie das Karl Marx einmal formuliert hat — von der Wurzel her, unter voller Aufdeckung der Probleme und konsequent denken. In keiner anderen europäischen Sprache gilt deshalb „radikal" als Vorwurf oder Schimpfwort. Das tut es nur in demjenigen Lande, in dem stets nur Gegenrevolutionen, niemals Revolutionen siegreich waren. In Frankreich nennt sich die z. Z. nur noch relativ demokratische Partei der kleinen Bourgeoisie der Mittelstädte „Radicaux". Die staatstragende Partei der bürgerlichen Republik Mexiko heißt sogar „Revolutionär". Im Kampf gegen die bürgerliche Demokratie wurde 1818 nach den Karlsbader Beschlüssen und dann erneut nach der Niederlage der bürgerlichen Revolution 1848 der Mythos geboren, wer „radikal" (also von der Wurzel her) denke, sei ein Feind jeder gesellschaftlichen Ordnung; wer „revolutionär" sei, also die bestehende Klassenherrschaft aufheben wolle, sei des Teufels. Der Mensch und Bürger sei also durch Recht, Anstand und Sitte verpflichtet, zur „Mitte", die „staatstragend" sei, zu gehören und also weder „radikal" noch „revolutionär" (noch, wenn er zur ausgebeuteten Unterklasse gehört, überhaupt) zu denken. In denjenigen bürgerlichen Demokratien, die wirklich einmal längere Zeit Demokratien waren und heute noch mindestens Rechtsstaaten sind — in England, in Frankreich, in Italien, in den skandinavischen Ländern und den Benelux-Staaten —, würde jeder, der „Radikale" aus öffentlichem Dienst und Lehrbetrieb ausschalten oder Kommunisten das Lehramt an den Universitäten verweigern wollte, als Gegner der Demokratie gewertet. Auch die Mittelparteien dieser Länder, die bürgerlich-demokratisch sind, vertreten keine andere Meinung. Der Mythos der „Mitte", der in der Bundesrepublik, aus der Restauration nach 1815 in alle folgenden Restaurationen überliefert, nun auch vom rechten Flügel der SPD und der gesamten Presse gepflegt wird, hat nur in der Bundesrepublik volle Geltung. In allen diesen Fragen gibt es in Europa nur *eine* Staatengruppe, die sich ebenso verhält wie die Ministerpräsidenten-Konferenz der Bundesrepublik Deutschland: Spanien, Portugal, Griechenland und die Türkei.

Ist die politische Ordnung dieser Staaten identisch mit der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes"? Hat sie irgend etwas mit dem Normenbestand des Grundgesetzes gemein, das einst bewußt durch Art. 15 die Sozialisierung der Produktionsmittel ermöglichte, durch Art. 14 Abs. 1 und 2 das Recht auf Privateigentum generell relativierte, durch die Formel der „sozialen Demokratie" in Art. 20 Abs. 1 und 23 die Chance garantieren wollte, die sozialökonomische Struktur der Gesellschaft mit demokratischen Mitteln umzugestalten? Ist schon vollständig vergessen, daß vor der Verabschiedung des Grundgesetzes die Verfassungen aller Länder, die nach der Spaltung des Kontrollratsgebietes durch die Londoner Beschlüsse der Westalliierten Gliedstaaten der BRD geworden sind, Bestimmungen kannten, die entweder die Einleitung der sozialistischen Transformation der Gesellschaft möglich machen sollten oder (wie Hessen in Art. 39 ff., Bremen in Art. 42 ff.) zur Pflicht des Staates gemacht haben, daß auch nach der Verabschiedung des Grundgesetzes Nordrhein-Westfalen in Art. 27 seiner Verfassung dem Staat die gleiche Pflicht auferlegt hat? Kann also die „freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes", wie sie in Art. 18 und 21 Abs. 2 GG als unbedingt schutzwürdig formuliert und in Art. 79 Abs. 3 als unabänderlich ist, als gleichbedeutend mit

den Strukturen der bestehenden Wirtschaftsgesellschaft gedeutet werden, wie das in den Forderungen der CDU/CSU tagtäglich geschieht und wie es jene sozialdemokratischen Ministerpräsidenten nachvollziehen, die dem Beschluß vom 28. Januar 1972 ihren Segen erteilt haben? Denn sie wollen die DKP zur angeblich „verfassungsfeindlichen" Partei stempeln, den MSB-Spartakus, die VVN zu verfassungsfeindlichen Verbänden ernennen, nur weil sie die Realisierung dessen fordern, was in Art. 27 der Verfassung Nordrhein-Westfalens als Norm gesetzt ist.

Wie wurde (und ist) das alles möglich? Die „herrschende Meinung" zur „Interpretation" (in Wirklichkeit zur Umdeutung) des normativen Sinns der wichtigsten Generalklausel der bundesrepublikanischen Verfassung wurde von einer Professoren-Schar geprägt, die (wie z. B. die Schule Carl Schmitts, Ernst Forsthoff, Hans Peter Ipsen, Ernst Rudolf Huber, Hans Carl Nipperdey, F. A. Freiherr von der Heydte und wie sie alle heißen) ihre Sporen im Verfassungssystem vor 1945 erworben hat und deren Verzeichnis ihrer damaligen juristischen Leistungen man im „Gelehrten-Kürschner" von 1942 nachlesen und dann überprüfen möge. Sie waren — nach der Wiederherstellung der alten Eigentumsstrukturen in der Wirtschaftsgesellschaft und nach der Restauration im CDU-Staat — besonders berufen, als frühere Verfechter des „Führer"-Staates oder aller möglichen Ordnungslehren oder Theorien vom „totalen Staat" nunmehr die „freiheitliche demokratische Grundordnung" durch ihre eigenen Publikationen und diejenigen ihrer Schüler zu definieren, so wie das Bundesverfassungsschutzamt unter seinem derzeitigen Chef, dem vor 1945 hohe Zuchthausstrafen gegen die „hochverräterische" Verbreitung der Wahrheit über den Staat der NSDAP beantragenden Staatsanwalt Dr. Schrübbers, besonders berufen ist, gutachtliche Äußerungen über die Treue von Demokraten, Marxisten und Kommunisten zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" zu erstatten. Sollen nach dem Willen der Ministerpräsidenten ernstlich solche Interpretationen und solche Stellungnahmen des Verfassungsschutzes zum Maßstab für die Einstellung von Beamten in einer rechtsstaatlichen Demokratie werden? So war es zwar schon einmal 1950 in der Bundesverwaltung des Andenauerstaates nach dessen Antikommunisten-Erlaß, also schon lange vor dem Verbot der KPD durch das Bundesverfassungsgericht. Aber damals gab es noch sozialdemokratische Landesregierungen, die wirklich im Geiste des Rechtsstaates dachten. Das scheint nun anders geworden zu sein, wenn man die Option des bremischen Senats in Sachen Professor Dr. Holzer, wenn man den Beschluß des Senats von Hamburg, wenn man die Reden der sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Kühn (Nordrhein-Westfalen) und Kubel (Niedersachsen) als Richtlinien der künftigen Politik der SPD ansehen müßte.

Was das in der Praxis zu bedeuten hätte, wie weit — wenn die SPD auch künftig diese Politik fortsetzen und sich aus Furcht, sonst Stimmen aus dem Reservoir der von der Springer-Presse und Gerhard Löwenthal-Kommentaren im Fernsehen mobilisierten Vorurteile der Wähler zu verlieren, zum Vorkämpfer der Parolen des CDU/CSU-Staates machen ließe — die politisch-soziale Realität der Bundesrepublik und das demokratisch-soziale Normensystem des Grundgesetzes in einen unüberbrückbaren Widerspruch gelangen müßten, in dem dies Normensystem am Ende völlig scheitern müßte, ist nur zu deutlich. Hat man vergessen, daß einst die Weimarer Rechtsverfassung in der Präsidialdiktatur der Brüning- und Papen-Kabinette unter dem Feldmarschall des Kaisers versunken ist, um dann im offenen Faschismus zu enden?

Schon heute macht die Verfolgung vieler Schriftsteller und Beamter diese Gefahr deutlich, die bereits in der Gegenwart Nichtkommunisten und Nichtmarxisten **ebenso trifft wie** Kommunisten. Der Schriftsteller Heinrich Böll und der Professor Jürgen Seifert werden von der Presse als Staatsfeinde angeprangert (und letzterer vom niedersächsischen Kabinett mit Disziplinarmaßnahmen bedroht), weil sie für Humanität, Rechtsstaat und Demokratie gegen die Hysterie eingetreten sind, die durch Rundfunk, Presse und leider auch einige Dienststellen der Polizei, der Bundesanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft und der Gerichte unter zielbewußter Ausnutzung der (zweifellos kriminellen) unsinnigen „Aktionen" winziger Anarchistengruppen angefacht worden ist. Wie vor dem Sozialistengesetz von 1878 Bismarck den anarchistischen Spuk dazu benutzt hat, die — einst — zwar nicht demokratischen, aber doch bürgerlich-rechtsstaatlichen Parteien zur Zustimmung für das Sozialistengesetz zu gewinnen, so soll heute nicht nur den Spitzen der SPD, sondern auch ihren Mitgliedern und ihren Funktionären jede Erinnerung an den 30. Januar 1933 und an das Ermächtigungsgesetz durch die Dramatisierung der Baader-Meinhoff-Gruppe und den Düsseldorfer Schauprozeß aus der Erinnerung vertrieben werden.

Gegenüber der *Führung* der SPD ist dies Spiel der Feinde einer jeden „freiheitlich-demokratischen Grundordnung", auch derjenigen jenes Grundgesetzes, das einst der Parlamentarische Rat als Kompromiß zwischen der CDU und einer noch anderen SPD beschlossen hat, nämlich des Managements der großen Konzerne, der aus dem Dritten Reich in die Bundesrepublik übernommenen Teile der oberen Ränge des Staatsapparates und ihrer „wissenschaftlichen" und publizistischen Apologeten, nicht erfolglos geblieben.

Sogar der Bundeskanzler ließ sich in seiner Rede „gegen die Gewalt" dazu verleiten, in das verantwortungslose Gerede, der „Staat" dürfe nicht „schlapp" sein, einzustimmen, wie es bekanntlich schon in der Weimarer Republik in allen Hugenberg-Zeitungen zu lesen war. Bei Strauß hätten solche Parolen zweifellos glaubhafter geklungen. Hat Brandt völlig vergessen, daß es in einer rechtsstaatlichen Demokratie darauf ankommt, daß das Normensystem der Verfassung stark bleibt, und zwar gerade gegenüber dem Staatsapparat? Hat er seine eigene politische Vergangenheit soweit vergessen, daß er nun — zweifellos noch immer wider Willen — jenen Publikationsorganen der Bundesrepublik, die unter der Führung der Springer-Presse und der Löwenthal-Kommentare damit beschäftigt sind, die ungesühnten Tötungsdelikte einer durch diese Presse verhetzten Polizei, von den Schüssen auf Ohnesorg bis zu dem Schuß auf Georg v. Rauch, die Prügelaktionen der Polizei gegen seinen verhafteten Bruder vergesen zu machen, unfreiwillige Hilfe bietet, indem er solche gewiß nicht „schlappen" rechtswidrigen Gewaltakte des Staatsapparates genauso verschweigt wie sie?

Deshalb sollten sich endlich alle Kräfte, die das Grundgesetz und dessen „freiheitliche Grundordnung" (also Rechtsstaatlichkeit und Demokratie) schützen wollen, zu einem festen Block zusammenfinden, der das Grundgesetz nun wirklich „radikal" verteidigt. Entscheidend bleibt es für diese Auseinandersetzung, daß es gelingen muß, die unteren Ränge in der SPD und der Gewerkschaftsbewegung zu so starkem Druck auf eine — wie einst 1930 bei ihrer Tolerierungspolitik gegenüber Brünings Notverordnungsstaat — verfehlte Politik der Leitungen zu mobilisieren, daß in der SPD anstelle der verfassungsverletzenden Beschlüsse der Ministerpräsidenten gegen die „Radikalen" und des Antikommunisbeschlusses des Parteivorstandes die radikale Verteidigung und Wahrung des Grundgesetzes als politische Zielsetzung siegt.

Dr. jur. Wolfgang Däubler, Professor für Arbeits-, Handels- und Wissenschaftsrecht an der Universität Bremen

1) Die gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Bundesländer sowie der Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. 1. 1972 stellen einen wichtigen Schritt auf dem Weg der Bundesrepublik zum Polizeistaat dar.

Einstellung und Entlassung öffentlicher Bediensteter sollen in Zukunft davon abhängen, ob „Zweifel" an der Verfassungstreue des Betroffenen bestehen. Nach Auffassung der Ministerpräsidenten werden sie durch die Mitgliedschaft in einer **Organisation** begründet, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt; die „Gemeinschaftserklärung" geht weiter, indem sie grundsätzlich auch die Mitgliedschaft in *Parteien* sowie die „sonstige Förderung solcher Parteien und Organisationen" einbezieht. Ob diese Aufzählung abschließend ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen; die Formulierung, ein Bewerber, der verfassungswidrige Aktivitäten entwickelt, werde nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt, legt den Schluß nahe, daß auch andere Tatbestände die „Zweifel" zu begründen vermögen. Vom öffentlichen Dienst ist somit „in der Regel" ausgeschlossen, wer im Verdacht steht, ein Verfassungsfeind zu sein.

Verdacht kann auf vielfältige Weise entstehen; mit Schuld oder Unschuld hat er häufig nichts zu tun. So reicht es aus, einer Partei anzugehören, die von der **Exekutive** und den Verwaltungsgerichten mit dem Etikett „verfassungsfeindlich" versehen wird. Dies gilt selbst dann, wenn zunächst unbestritten legale Organisationen aufgrund neuer Einschätzung als „zwielichtig" qualifiziert werden. Damit stehen nicht nur alle Marxisten in der Gefahr, zu Verfassungsfeinden abgestempelt zu werden; denkt man an die Stimmen, die die Ostverträge als „Verrat **an Deutschland**" zu denunzieren versuchen, so können sogar die Mitglieder der heutigen Regierungsparteien alles andere als sicher sein, unter einer CDU/CSU-Exekutive nicht selbst zu den Verfolgten zu gehören. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung mag man an der Forderung Eschenburgs ermessen, Jungsozialisten grundsätzlich vom öffentlichen Dienst auszuschließen.

Selbst wer auf jede formelle Mitgliedschaft verzichtet, hat die Gefahrenzone noch nicht verlassen, da ihm eine „Förderung" von Verfassungsfeinden zur Last gelegt werden kann. Was fördern bedeutet, weiß niemand so recht zu sagen: Die Teilnahme an einem Diskussionskreis mit „Verfassungsfeinden" etwa, das Mitlaufen in einem von ihnen initiierten Demonstrationszug, die Unterschrift unter einem von ihnen verfaßten Aufruf — das alles kann (nicht: muß) die entscheidenden obrigkeitlichen „Zweifel" begründen. Darüber hinaus scheint es keineswegs ausgeschlossen, daß selbst eine Besuchsfahrt in die DDR oder das regelmäßige Hören des Deutschlandsenders einem eifrigen „Verfassungsschützer" in einer Personalabteilung genügt, um einen Bewerber wegen nicht sicher nachgewiesener Verfassungstreue vom öffentlichen Dienst auszuschließen. Kann nicht — so muß man sich schließlich fragen — schon der häufige Besuch der Vorlesungen von Ernst Bloch den Verdacht erwecken, man stehe dem Grundgesetz allzu distanziert gegenüber?

Grundsätze dieser Art stellen keinen gewöhnlichen Verstoß gegen das Prinzip der Rechtssicherheit dar. Sie machen vielmehr die gesamte Existenz einzelner Mitbürger von dem nicht vorhersehbaren Faktum abhängig, daß niemand an ihrer „verfassungskonformen" Gesinnung zweifelt. Der polizeistaatliche Charak-

ter dieses Zustands wird noch deutlicher angesichts der Nachforschungsmittel, die schon heute in der Diskussion sind. So meint etwa Kriele (ZRP 1971, 275), „Fragebögen über die Einstellung des Bewerbers zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung (seien) nicht ermessenswidrig, wenn sie nicht über die Verfassungstreue hinaus auch nach der politischen Grundeinstellung fragen", und fährt fort: „Angesichts der bekannten Begriffsvertauschungen von ‚Freiheit', ‚Demokratie' usw., mit deren Hilfe Kommunisten sogar einen Amtseid aufs Grundgesetz mit gutem Gewissen ablegen, wäre es freilich zweckmäßig, die Fragen so präzise zu stellen, daß solche Rabulistik im Rahmen des Möglichen ausgeschlossen wird." Wie dies ohne Erkundung der politischen Grundeinstellung, ja ohne Durchleuchtung der ganzen Persönlichkeit geschehen soll, wird nicht ausgeführt; es wirkt wie blanker Hohn, wenn Kriele sich eine knappe Seite später von der „Gefahr des McCarthyismus" distanziert. Nimmt man das bestehende Abhörgesetz hinzu, so kann uns die Hexenjagd auf den Verfassungsfeind weit über McCarthy hinaus in die Nähe von George Orwells Zukunftsvision führen.

2) Das Grundgesetz ist keine polizeistaatliche, sondern eine rechtsstaatliche Verfassung. Geradezu zwangsläufig verstößt daher die beabsichtigte Einstellungs- und Disziplinarpraxis gegen mehrere seiner Bestimmungen.

a) Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen das gleiche Recht auf Zugang zu den öffentlichen Ämtern und nennt als ausschließliche Kriterien „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung". Dieses Recht wird demjenigen genommen, der von der Exekutive als Verfassungsfeind definiert wird: ihm ist der gesamte öffentliche Dienst verschlossen. Der darin liegende Totalentzug eines Grundrechts ist a priori verfassungswidrig; er verstößt gegen die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, die wenigstens einen „Restbestand" gegenüber allen Eingriffen abschirmen will.

b) Art. 18 GG legt die Entscheidung über die Verwirklichung von Grundrechten ausschließlich in die Hand des Bundesverfassungsgerichts. Den Verwaltungsbehörden dürfen deshalb entsprechende Befugnisse nicht eingeräumt werden; die beabsichtigte Praxis verletzt daher auch Art. 18.

c) Art. 21 Abs. 2 GG monopolisiert die Befugnis zum Parteiverbot gleichfalls beim Bundesverfassungsgericht. Dieses hat daraus selbst den Schluß gezogen, daß bis zu seiner Entscheidung niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen kann. Vor einem Verbot gilt sie als legal; wer Mitglied oder Anhänger ist, darf nicht aufgrund dieser Tatsache oder einer sich im Rahmen der allgemeinen Strafgesetze haltenden parteipolitischen Betätigung bestraft oder gegenüber anderen Mitbürgern diskriminiert werden. Daraus folgt, daß die Eignung für ein öffentliches Amt im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG nicht durch die Zugehörigkeit zu einer legalen Partei beeinflußt werden darf.

Bei Ersatzorganisationen und politischen Vereinigungen ohne Parteicharakter besteht nur insoweit eine Abweichung, als die Verbotskompetenz ausschließlich bei den Innenministern liegt. Vor ihrer Entscheidung darf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung und eine entsprechende Betätigung gleichfalls nicht als Unterscheidungskriterium benutzt werden.

d) Das Rechtsstaatsprinzip verbietet, Grundrechtsbeschränkungen von so unbestimmten Voraussetzungen abhängen zu lassen, daß der einzelne Bürger das Ob und Wie des Eingriffs nicht voraussehen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn schon ein „Verdacht" genügen soll, um die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen zu vernichten.

e) Das allgemeine Gleichheitsprinzip verbietet, einen Teil der Bevölkerung zu Bürgern zweiter Klasse zu machen, die nicht nur weniger Rechte besitzen, sondern auch noch dadurch diskriminiert sind, daß der Kontakt mit ihnen als verdachtsbegründendes Moment gewertet wird: Wer von den „normalen" Bürgern die bestehende soziale Distanz zu überwinden trachtet, gerät in die Gefahr, selbst zur stigmatisierten Minderheit gerechnet zu werden. Die intendierte Isolierung der sog. Extremisten erweist sich damit als Plädoyer für ein verdecktes Getto; die Verbannung in die Außenseiterrolle eines mittelalterlichen Juden oder eines Ketzers aber ist eine Unmenschlichkeit, zu deren Überwindung schon die bürgerliche Revolution angetreten war.

3) Es ist unsere Pflicht, den bürgerlichen Rechtsstaat zu verteidigen. Dies impliziert einmal die Ausschöpfung aller gerichtlichen Möglichkeiten, um das Berufsverbot aufzuheben. Erforderlich ist weiter, mit Hilfe der Gewerkschaften Tarifregelungen zu erreichen, die jede Differenzierung nach der Partei- und Organisationszugehörigkeit sowie nach der politischen Einstellung und Betätigung ausdrücklich verbieten, um so alle derartigen Verfassungsverletzungen von vornherein unmöglich zu machen. Für Beamte läßt sich eine derartige Bestimmung nach herrschender Auffassung nur über den Gesetzgeber erreichen; auch dabei kommt den gewerkschaftlichen Forderungen wesentliche Bedeutung zu. Voraussetzung für derartige Aktionen ist jedoch, daß möglichst viele Kollegen erkennen, daß auch sie Opfer des Berufsverbots werden können. Nur wenn sich ungeachtet aller politischen Differenzen eine breite Basis für eine Solidarisierung mit den unmittelbar Betroffenen bildet, besteht eine echte Chance, in absehbarer Zeit zu rechtsstaatlichen Verhältnissen zurückzukehren.

Heinrich Hannover, Rechtsanwalt, Bremen

Die Grundsatzerklärung des Bundeskanzlers Willy Brandt und der Regierungschefs der Länder über die Behandlung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, die Mitglieder oder Förderer angeblich verfassungsfeindlicher Parteien sind, gibt Anlaß zu folgender Stellungnahme:

In Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es:

Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Das ist der Verfassungsgrundsatz, auf den sich auch die Interessenvertreter des Proletariats berufen können, die in den öffentlichen Dienst gehen wollen, wenn nicht, wie bei jeder Freiheitsverbürgung bürgerlicher Verfassungen, der Regel die Ausnahme an die Seite gestellt wäre, die dafür sorgt, daß die bestehenden Machtverhältnisse nicht angetastet werden. Die Ausnahme zu Art. 33 II GG findet sich in § 4 des Beamtenrechtsgesetzes (BGBl. 1971, S. 1025, 1591):

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Entsprechende Bestimmungen enthalten die Landesbeamtengesetze. Gegen die Formel wäre nichts zu sagen, wenn sie nicht von denen, die über die Macht ver-

fügen, sie zu interpretieren und anzuwenden, als Antikommunistenklausel verstanden würde. Schon einmal — zu Beginn der Adenauer-Ära — wurde die Verfolgung der vom Hitlerregime übriggelassenen Kommunisten mit der Entfernung kommunistischer Beamter und Angestellter des öffentlichen Dienstes eingeleitet, während andererseits die Wiedereinstellung der nach dem Zusammenbruch entlassenen nationalsozialistischen Beamten und Offiziere mit Nachdruck großzügig betrieben wurde. Mit der gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers Willy Brandt und der Regierungschefs der Länder kündigt sich die zweite Welle der Kommunistenverfolgung in der BRD an, für die es den herrschenden Klassen nach der relativen Konsolidierung der Kommunisten in einer neuen Partei und deren breiter Resonanz bei der Jugend höchste Zeit zu sein scheint. In der gemeinsamen Erklärung steht nichts von Kommunisten und DKP, sondern man arbeitet mit den Begriffen der genannten Beamtengesetze, die ein positives Bekenntnis zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" verlangen. Die Nazis sagten offen, wen sie aus dem öffentlichen Leben verdrängen wollten; sie sagten Juden, wenn sie Juden meinten, und sie sagten Kommunisten, wenn sie Kommunisten meinten. In der Gesetzessprache des bürgerlichen Rechtsstaats werden die Opfer des Terrors nicht beim Namen genannt, und doch weiß jeder, wer gemeint ist. Man sagt „freiheitliche demokratische Grundordnung", wenn man die kapitalistische Klassengesellschaft meint, und man sagt, daß jemand nicht die Gewähr dafür biete, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintrete, wenn man gesellschaftskritische Sozialisten meint. Und es fehlt auch nie an einer unbedeutenden Gruppe, die noch weiter rechts steht — selbst bei den Nazis gab es eine „Rechtsopposition", für die die Gestapo ein eigenes Referat unterhielt und der die CDU einige „Widerstandskämpfer" verdankt — die man gleichzeitig kreuzigen kann, um den Schein gleichmäßiger Bekämpfung des „Links"- und „Rechtsextremismus" zu wahren. Bei der ersten Welle der Kommunistenverfolgung diente das Verbot der SRP als Alibi, diesmal wird man die NPD opfern.

Aber der rechtsstaatliche Zwang zu allgemeingültiger Formulierung von Gesetzestexten bietet wenigstens die Chance, daß die Lüge der Verfassungsfeindlichkeit sozialistischen politischen Handelns einer juristischen Prüfung durch die Gerichte nicht standhält. So hat das Landgericht Flensburg in seinem Urteil vom 24. 6. 1971 (abgedruckt in „Kritische Justiz" 1971, S. 431) anerkannt, daß der Entwurf eines Parteiprogramms der KPD nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Dasselbe wird man vom Parteiprogramm der DKP sagen müssen. Voraussetzung eines Parteiverbots durch das Bundesverfassungsgericht ist aber nach Art. 21 Abs. 2 GG, daß eine Partei „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf (ausgeht), die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden". Für ein Verbotsverfahren gegen die DKP reicht es selbst bei der jetzigen Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts beim besten Willen nicht. Ohne ein solches Verbotsverfahren ist aber die auf eine Mitgliedschaft oder Förderung dieser Partei gestützte Ablehnung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern rechts- und verfassungswidrig. Die Feststellung, daß eine Partei verfassungswidrig sei, kann mit rechtlicher Wirkung nicht von jedermann, auch nicht von der Regierung und Verwaltung getroffen werden, sondern nur durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem der Erforschung der materiellen Wahrheit dienenden Verfahren (BVerfGE 2,73). Dieses in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art. 21 Abs. 2 GG erstreckt sich auch auf die mit allgemein erlaubten

Mitteln arbeitende parteioffizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei, da andernfalls der den Parteien gewährte Schutz ausgehöhlt und eine Partei unter Umgehung des im Grundgesetz vorgesehenen Verfahrens ausgeschaltet werden könnte (BVerfGE 12,305; 13, 52, 126; 17, 166).

Diese rechtlichen Konsequenzen dürften auch Bundeskanzler Brandt und den Regierungschefs der Länder klargewesen sein; der Versuch, sie zu umgehen, ist jedoch mißlungen. In der gemeinsamen Erklärung wird eine unmittelbare Verknüpfung zwischen Parteizugehörigkeit bzw. -förderung und Ausschluß vom Grundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG (Garantie der Gleichheit des Zugangs zu öffentlichen Ämtern) vermieden. Entscheidend soll eine „verfassungsfeindliche Aktivität" oder ein „Pflichtverstoß" des Bewerbers selbst sein. Doch wird die Parteizugehörigkeit bzw. -förderung zum Anlaß der Prüfung genommen, ob eine „verfassungsfeindliche Aktivität" oder ein „Pflichtverstoß" vorliegen. Schon das aber ist ein klarer Verstoß gegen das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG, da die Beziehung zu einer Partei, deren Ziele und Aktivität verfassungsrechtlichen Schutz genießen, in keinem Fall verfassungsfeindlich oder pflichtwidrig sein kann. Im Gegenteil: eine Aktivität, die für sich genommen als verfassungsfeindlich diffamiert werden könnte, wird legitimiert, wenn sie sich aus der Mitgliedschaft oder sonstigen Verbundenheit zu einer nicht verbotenen politischen Partei rechtfertigt. Die gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers Willy Brandt und der Regierungschefs der Länder wird daher für alle Prozesse, mit denen sich junge Sozialisten gegen ihre Ausschließung vom Zugang zu öffentlichen Ämtern wehren werden, eine wichtige Interpretationsgrundlage sein, da sie den verfassungswidrigen Ausgangspunkt der Maßnahmen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit formuliert hat.

Dr. jur. Friedrich Müller, Professor für Öffentliches Recht, Kirchenrecht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Universität Heidelberg

Frage: Kann die Einstellung in den öffentlichen Dienst abgelehnt werden, weil der Bewerber deswegen nicht die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, da er Mitglied einer Partei oder sonstigen Organisation sei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolge, oder weil er in der Vergangenheit verfassungsfeindliche Aktivität entwickelt habe (vgl. §§ 4 I Nr. 2 BRRG, 7 I Nr. 2 BBG)?

1 *Verfassungspolitik und Verfassungsrecht*

1.1 Normative Grundlagen

Da die Frage des Zugangs zu öffentlichen Ämtern in Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot des Art. 3 III hier im Grundsatz geklärt werden soll, bleiben die besonderen Fragen der Art. 5 III 2 und des Art. 12 I GG außer Betracht; die Fragestellung schließt insoweit nicht Bewerber ein, die ein Hochschullehreramt oder die Zulassung zu einer Ausbildungsstätte im öffentlichen Dienst anstreben.

Art. 33 II GG normiert ein Grundrecht jedes Deutschen auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt „nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Lei-

stung". Dieser Katalog ist nach herrschender Lehre abschließend [1]). Andere als die hier genannten Gesichtspunkte dürfen für die Entscheidung nicht herangezogen werden. Nach herrschender Auffassung [2]) ist es unzulässig, unter „Eignung" politische Anschauungen bzw. politische Konformität zu verstehen; „Befähigung" und „fachliche Leistung" verschließen sich schon vom Wortlaut her einer möglichen Deutung in diesem Sinn. Systematische Interpretation zeigt andrerseits, daß wegen des „öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses" (Art. 33 IV) und auf Grund der „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums" (Art. 33 V GG) es nicht schlechthin ausgeschlossen sein kann, unter dem Stichwort der „Eignung" in Art. 33 II auch die Frage nach der Verfassungstreue des Bewerbers zu stellen. Genau hier setzt der verfassungsrechtliche Zusammenhang der Regelung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern mit den Diskriminierungsverboten des Art. 3 III GG ein.

1.2 Rolle und Grenzen verfassungspolitischer Gesichtspunkte

Der Versuch, politische Konformität der Beamtenschaft im Sinn ihrer Verfassungstreue rechtlich abzusichern, orientiert sich an den Gedanken der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" und der „streitbaren Demokratie" des Bonner Grundgesetzes. Der Maßstab der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" ist normativ bestimmbar [3]).

Im Gegensatz zu diesem Normenkomplex ist der Aspekt der „streitbaren Demokratie" im wesentlichen verfassungspolitischer Art. Er ist punktuell in Art. 9 II, 18 und 21 II ebenso normiert wie in den problematischen neueren Vorschriften der Art. 10 II und 20 IV GG. Vor allem zeigen die zentralen Vorschriften des Art. 1 III (unmittelbare Geltung der Grundrechte), Art. 19 (Schutz der Grundrechte) und Art. 79 (formelle und inhaltliche Grenzen der Verfassungsänderung), daß die demokratische Verfassungsordnung des Bonner Grundgesetzes nicht wertneutral, sondern (in der Wortwahl des Bundesverfassungsgerichts) „wertgebunden" ist. Für die Lösung von Rechtsfragen sind stets nur die Gesichtspunkte der „streitbaren Demokratie" verwendbar, die verfassungsrechtlich positiviert worden sind. Nur in rechtlich normierter und rechtsstaatlich präzisierter Form können sie Angriffe auf die Verfassungsordnung unter Wahrung eben dieser Verfassungsordnung, also „defensiv" (so das Bundesverfassungsgericht im KPD-Urteil: E 5, 85, 141; vgl. ferner ebendort 139 f, 142 ff; aus jüngster Zeit E 30, 1, 19 f, 45 f — Abhör-Entscheidung —) abwehren.

2 *Zugangsvorschriften und Diskriminierungsverbote (Art. 33 II, III; 3 III; 140 GG i.V.m. Art. 136 II WRV)*

2.1 Artikel 33 III GG

Art. 33 II GG normiert positiv die Kriterien des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern; Art. 33 III enthält einen entsprechenden „Negativkatalog". Eine systematische Auslegung der in Art. 33 III gebrauchten Begriffe ergibt in Zusammenhang mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte, daß hier der religiös-weltanschauliche Bereich vom politischen abgehoben ist. „Politische Anschauungen" i. S. des Art. 3 III sind in den Aussagen von Art. 33 III GG nicht umfaßt (vgl. Art. 33 III 1 und 2, Art. 4 I, Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 II WRV). Inhaltlich bleibt jedoch noch zu prüfen, was jeweils unter „politisch" bzw. „weltanschaulich" zu verstehen ist. Der zutreffende Ansatz findet sich in Bundesverfassungsgericht E 25, 44, 63, wo zwischen der (als grundsätzliche Position verstandenen) „Welt-

[1]) Z. B. Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Art. 33 Rdnr. 21; v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Bd. II, 2. Aufl. 1964, Art. 33, Anm. IV 2 c.
[2]) Z. B. v. Mangoldt-Klein, a.a.O; Maunz-Dürig-Herzog, a.a.O., Rdnr. 23.
[3]) Vgl. das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung seit E 2, 1, 12 f.

anschauung" und „konkreten tagespolitischen Zielen" unterschieden wird. In der Tat kann eine politische Auffassung, z. B. die des Marxismus, auch i. S. des Art. 33 III GG „weltanschaulicher" Natur sein, wenn sie auf einer theoretisch definierbaren und tendenziell universellen Deutung der geschichtlichen und gesellschaftlichen Probleme beruht. Hat eine politische Auffassung in diesem Sinn weltanschaulichen Charakter, so spricht Art. 33 III GG für die Frage des Zugangs zu öffentlichen Ämtern ein zwingendes Diskriminierungsverbot aus; handelt es sich um eine nicht-weltanschauliche und im engeren Sinn „politische" Position, so kommt Art. 33 III GG nicht in Betracht.

2.2 Artikel 3 III GG

In diesem Fall gilt Art. 3 III GG unmittelbar. Er ist dann — anders als weltanschauliche Positionen — nicht durch die Spezialvorschrift des Art. 33 III verdrängt. Für Religion und Weltanschauung begrenzt Art. 33 III, für politische Auffassungen Art. 3 III GG als Diskriminierungsverbot die verfassungsrechtlich zulässigen Verständnismöglichkeiten von „Eignung" (und, allenfalls, von „Befähigung") i. S. des Art. 33 II GG. Das Grundgesetz verbietet durch Art. 3 III und 33 III GG, eine bestimmte politische bzw. weltanschauliche Haltung zum Kriterium für den Zugang zu öffentlichen Ämtern zu machen. Als Spezialvorschriften gegenüber Art. 33 IV und V GG begrenzen Art. 3 III und 33 III GG in gleicher Weise die zulässigen Sinnvarianten des „öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses" und der „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums".

Die Sondervorschrift des Art. 33 III GG für religiöse und weltanschauliche Bereiche erklärt sich aus dem primär nicht politischen, sondern staatskirchenrechtlichen Charakter dieser Norm (vgl. auch Art. 140 GG i.V.m. 136 II WRV) und aus ihrer Geschichte innerhalb des jüngeren Staatskirchenrechts. So ist auch die Gleichberechtigung von Mann und Frau nur in Art. 3 II und, weiter konkretisiert, in III thematisiert, nicht aber nochmals in Art. 33. Daß das Geschlecht kein Kriterium für den Zugang zu öffentlichen Ämtern sein darf, ergibt sich nicht aus Art. 33 II i.V.m. III, sondern aus Art. 33 II i.V.m. 3 III GG.

Die politische und weltanschauliche Haltungen schützenden Diskriminierungsverbote der Art. 3 III und 33 III GG verbieten es, bestimmte Gesichtspunkte auf ihre Relevanz für eine mögliche Ungleichbehandlung durch staatliche Behörden überhaupt nur zu befragen. Die Funktion dieser Verbürgungen als Gleichheitsrechte steht ganz im Vordergrund. Die davon erfaßten Ausübungen politischer und weltanschaulicher Freiheit sind ihrerseits durch besondere Freiheitsrechte grundrechtlich geschützt [4]).

2.3 Zwischenergebnis

Nach geltendem Verfassungsrecht dürfen somit nicht nur „fachliche Leistung", sondern auch „Befähigung" und „Eignung" in Art. 3 II GG nie so konkretisiert werden, daß dadurch ein (deutscher) Bewerber um ein öffentliches Amt wegen seiner „politischen Anschauungen" (Art. 3 II GG), wegen seines „religiösen Bekenntnisses" (Art. 33 III 1, Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 II WRV) oder wegen seiner „Weltanschauung" (Art. 33 III 2 GG) benachteiligt wird. Andernfalls ist die staatliche Maßnahme rechts-, weil verfassungswidrig.

Einschränkungen dieses Zwischenergebnisses können sich nur aus anderen **Rechtsnormen** gleichen Ranges, d. h. aus anderen Vorschriften des Verfassungsrechts ergeben. Sie können nicht aus dem Beamtenverhältnis als einem „Beson-

---

4) Vgl. auch Podlech, Gehalt und Funktion des allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes, 1971, S. 91.

deren Gewaltverhältnis" hergeleitet werden. In keinem Fall ermächtigt ein „Besonderes Gewaltverhältnis" (so die Terminologie des Obrigkeitsstaates) im Rechtsstaat des Bonner Grundgesetzes dazu, ein Grundrecht schlechterdings zu beseitigen. Dazu kommt, daß die Frage des Zugangs zu öffentlichen Ämtern zeitlich vor der Begründung des fraglichen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses liegt und damit aus rechtsstaatlichen Gründen noch nicht nach dessen Maßstäben beurteilt werden darf.

3 *Unzulässige Eingrenzungsversuche von Art. 3 III GG*

3.1 Privatisierung politischer Grundrechte?

„Politische Anschauungen" in Art. 3 III GG betreffen nicht nur die innere, nicht nach außen dringende Überzeugung, sondern umfassen auch die Betätigung aufgrund ihrer. Allgemein anerkannt ist dies für die in gleicher Weise geschützten religiösen Anschauungen (vgl. Art. 3 III, 4 I GG), die ebenfalls nur in ihrer tatsächlichen, nach außen erkennbaren Aktualisierung sozial relevant werden und damit überhaupt erst grundrechtlichem Schutz in einer freiheitlichen Verfassungsordnung zugänglich werden [5]). „Reine Überzeugungen, die nicht nach außen treten dürften, die nicht durch Wort und/oder Verhalten des Berechtigten in die Kommunikation, in den Vorgang der Meinungs- und Überzeugungsbildung eingeführt werden könnten, wären weder konkret nachweisbar noch effektiv grundrechtlich geschützt. Die Grundrechte des Bonner Grundgesetzes sind Rechte zu aktiver Selbstverwirklichung des Menschen in „individuellen", „gesellschaftlichen" und „staatlichen" Beziehungen: über die Prozesse von Mitteilung und Information, von Kritik und Kontrolle, von Tun und Unterlassen. Sie sind Berechtigungen zu verantwortlicher Verwirklichung von Freiheit in menschlicher Praxis. Das ebenfalls schutzwürdige forum internum ist nicht der einzige Sektor ihres Normbereichs. Die (politischen) Grundrechte dieser Verfassung können nicht „re-privatisiert" werden.

3.2 Diskriminierung politischer Inhalte?

Dagegen scheint sich eine Möglichkeit der Eingrenzung der durch Art. 3 III GG vor Diskriminierung geschützten „politischen Anschauungen" dahingehend anzubieten, daß nur solche Anschauungen von der Garantie erfaßt sein könnten, die sich selbst im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen. Diese Auslegung verstößt jedoch unmittelbar gegen die Aussage des Art. 3 III. Die Vorschrift bietet eine derartige Differenzierungsmöglichkeit gerade nicht an. Wenn sie ihrerseits begrenzt ist, so deshalb, weil keine (verfassungs)-rechtliche Position ohne Grenzen ist. Die Grenzen lassen sich aber nicht mit pauschalen Formeln („das kann der Verfassunggeber nicht gewollt haben", usw.), sondern allein durch rechtsstaatliche Konkretisierung des geltenden Verfassungsrechts finden. Die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. die verfassungsmäßige Ordnung dient nur in bestimmten Vorschriften als verbindlicher Maßstab: gegen Vereinigungen in Art. 9 II, gegen politische Parteien in Art. 21 II, gegen einzelne in Art. 18 GG; in Art. 2 I GG bedeutet nach herrschender Auffassung in Judikatur und Lehre der Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung" lediglich die verfassungsmäßige Rechtsordnung. Eine Beschränkung der durch Art. 3 III bzw. 33 III und 140 GG i. V. m. Art. 136 II WRV vor Diskriminierung geschützten politischen bzw. religiösen und weltanschaulichen Positionen auf solche verfassungsgemäßen Inhalts ist damit

5) Für das Grundrecht der Gewissensfreiheit: Böckenförde und Bäumlin in VVDStRL Heft 28, 1969, z. B. S. 30, 83.

nach geltendem Recht nicht möglich und kann mit den Mitteln rechtsstaatlicher juristischer Methodik dem geltenden Recht auch nicht unterlegt werden.

4 *Verfassungsrechtliche Eingrenzung von Art. 3 III GG*

4.1 Diskriminierungsverbot und spezielle politische Freiheitsrechte

Freiheits- und Gleichheitsrechte schließen einander nicht aus. Soweit sie zueinander nach Normprogramm und Normbereich im Verhältnis der Spezialität stehen, verdrängt auch hier das speziellere Verfassungsgebot bzw. -verbot das allgemeinere. Die von Art. 3 III GG umfaßten „politischen Anschauungen" werden in ihrer praktischen Verwirklichung durch besondere Freiheitsrechte wie Art. 5 I (Meinungsfreiheit), Art. 8 I (Versammlungsfreiheit), Art. 9 I (Vereinigungsfreiheit) garantiert. Diese Garantien überlagern insoweit den Art. 3 III GG. In diesem Umfang ergeben sich gesetzliche Einschränkungsmöglichkeiten der Schutzgarantie des Art. 3 III für „politische Anschauungen" nicht aus dieser Vorschrift selbst, sondern aus den Gesetzesvorbehalten der überlagernden speziellen Freiheitsrechte. Politische Betätigungsformen, die sich innerhalb dieser Garantien halten, können niemals gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen; sie dürfen daher auch bei der Auswahl von Bewerbern gemäß Art. 33 II in keinem Fall berücksichtigt werden.

Andererseits können Einschränkungen dieser speziellen Freiheitsrechte, die ihrerseits verfassungsmäßig sind, dann im Rahmen von Art. 33 II GG berücksichtigt werden, wenn sich aus ihnen eine Sanktion gegen den Grundrechtsträger ergeben hat. Ein Gesetz, das bestimmte Meinungsäußerungen unter Strafe stellt und (am Maßstab von Art. 5 II i.V.m. 19 Abs. I und II und sonst einschlägigen, z. B. rechtsstaatlichen Verfassungsgeboten) verfassungsmäßig ist, stellt keine verfassungsrechtlich unzulässige Diskriminierung, d. h. keine „Benachteiligung" im Sinn von Art. 3 III GG dar. Das gilt auch dann, wenn die pönalisierte Meinungsäußerung politischer und der fragliche Strafrechtstatbestand ebenfalls politischer Art ist. Entsprechendes gilt grundsätzlich für Einschränkungen politischer Betätigung gemäß Art. 8 II, 9 II, 21 II oder 18 GG. Spricht etwa das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 18 die Verwirkung von Grundrechten eines einzelnen aus, so liegt hierin nicht zugleich ein Verstoß gegen Art. 3 III GG. Die Tatsache der ohne Verfassungsverstoß und in ordnungsgemäßem Verfahren festgestellten Verwirkung darf insoweit bei Prüfung der „Eignung" für das öffentliche Amt nach Art. 33 II GG berücksichtigt werden. Sowohl die grundrechtliche Garantie politischer Betätigung als auch die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für deren Einschränkbarkeit ergeben sich in solchen Fällen aus dem jeweils spezielleren Freiheitsgrundrecht und nicht aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 3 III GG [6]).

4.2 Diskriminierungsverbot und freie Entfaltung der Persönlichkeit

Nach in Lehre und Rechtsprechung (vor allem des Bundesverfassungsgerichts) ganz herrschender Auffassung kann es kein auf „politischen Anschauungen" im Sinn des Art. 3 III GG beruhendes Verhalten geben, das nicht grundrechtlich geschützt wäre. Sofern es nicht unter eines der speziellen Freiheitsrechte fällt, wird es von der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG umfaßt. Es ist also in jedem Fall grundrechtlich geschützt und darf daher prinzipiell nicht zum Anknüpfungspunkt für rechtliche Benachteiligung oder Diskriminierung werden. Sofern es eingeschränkt wird und sofern sich diese Einschränkung an Art. 2

[6]) Vgl. als Beispiel zur Spezialität von Art. 5 und 21 GG zu Art. 3 Abs. 3 GG: BVerfG E 25, 69, 77; E 25, 79, 88; als Beispiel für die Spezialität der Art. 9 Abs. 2, 18, 21 Abs. 2 GG zu Art. 3 Abs. 3 GG: BVerfG E 13, 46, 49, 51.

I GG i. V. m. Art. 19 I und II GG und an anderen einschlägigen Verfassungsvorschriften legitimieren kann, d. h. hier: sofern die Einschränkung Teil der verfassungsmäßigen Rechtsordnung ist, darf der Einschränkungstatbestand (etwa eine Bestrafung) wiederum zum Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der „Eignung" (oder „Befähigung") in Art. 33 II GG gemacht werden.

Nach der Mindermeinung („Persönlichkeitskerntheorie") ist es möglich, daß ein politisch begründetes Verhalten grundrechtlich nicht geschützt ist. Dann unterfällt es maßstäblich unmittelbar dem Art. 3 III GG und wird ausschließlich durch ihn vor Diskriminierung geschützt. Verfassungsrechtliche Grenzen seiner Einschränkbarkeit ergeben sich dann aus Art. 3 III i.V.m. 19 II GG und, wie im übrigen auch sonst, aus rechtsstaatlichen und sonst einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorschriften (Verhältnismäßigkeit, Tatbestandsbestimmtheit, usw.).

4.3 Lösung der Ausgangsfrage nach geltendem Verfassungsrecht

4.31 Sanktion

Äußerungen von „politischen Anschauungen" können dann nicht als verfassungsfeindlich bewertet und benachteiligt werden, wenn sie die Verwirklichung von der Verfassung eingeräumter Freiheitsrechte sind. Alle staatliche Gewalt ist verpflichtet, die Verwirklichung der Grundrechte durch die Berechtigten zu gewährleisten. „Die Grundrechte", die nach Art. 1 III GG alle Staatsgewalt binden, sind nicht die Grundrechtstexte auf dem Papier, sondern die Realisierungen dieser Freiheits- und Gleichheitsnormen durch die von der Verfassung hierzu Berechtigten. Dagegen können nach dem Gesagten als Maßstab der „Eignung" für ein öffentliches Amt solche grundrechtseinschränkende Sanktionen dienen, die ihrerseits verfassungsgemäß sind. Solche Sanktionen beziehen sich auf einen Mißbrauch bzw. eine Grenzüberschreitung des betreffenden grundrechtlichen Tatbestands. Dieser (mögliche) Mißbrauch, diese (mögliche) Tatbestandsüberschreitung müssen aber aus rechtsstaatlichen Gründen in den dafür vorgesehenen verfassungsmäßigen Verfahren rechtskräftig (oder sonst nicht mehr angreifbar) festgestellt worden sein. Soweit das der Fall ist, verstößt die Heranziehung einer derartigen Sanktion als Gesichtspunkt der „Eignung" oder „Befähigung" nach Art. 33 II GG nicht gegen Art. 3 III bzw. 33 III, 140 GG i.V.m. 136 II WRV.

4.32 Sperrwirkung rechtsstaatlicher Verfahren

Eine derartige Sanktion muß (in nicht mehr anfechtbarer Form) tatsächlich vorliegen: die Bestrafung muß rechtskräftig erfolgt, die Grundrechtsverwirkung (vgl. auch § 39 II BVerfGG) muß vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen sein. In keinem Fall genügt es rechtsstaatlichen Anforderungen, daß die über die Zulassung zum öffentlichen Amt entscheidende Behörde oder daß eine andere Behörde lediglich der Meinung ist, der Bewerber habe seine (politischen) Grundrechte mißbraucht, er hätte Strafe nach politischem Strafrecht verdient usw. Zum Kernbestand grundrechtlicher und rechtsstaatlicher Garantien gehört der Schutz durch formalisierte und verbindlich ausgestaltete Verfahren. Über die vorgesehenen Verfahren und ihre rechtlichen Möglichkeiten hinaus können nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Normenklarheit und Tatbestandsbestimmtheit zusätzliche Nachteile durch belastende Analogie oder durch „schöpferische Auslegung" nicht begründet werden. So geht z. B. § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz davon aus, daß an die Mitgliedschaft in verfassungsfeindlichen Vereinigungen nur dann angeknüpft werden darf, wenn diese unanfechtbar als verboten zu gelten haben. Entsprechendes gilt für die Verbotsmöglichkeiten gegenüber politischen Parteien [7]). Die Sperrwirkung rechtsstaatlicher Verfahrensgrund-

[7]) Vgl. auch Kriele in ZRP 1971, S. 275.

sätze äußert sich auch im Rückwirkungsverbot; so kann an das Handeln eines einzelnen vor dem Parteiverbot nicht angeknüpft werden (BVerfG in: DVBl. 1961, S. 623 u.ö.; zur Sperrwirkung des Verfahrens nach Art. 18 GG gegenüber Berufsausübungsverboten vgl. BVerfG E 10, 118, 122 f).

4.33 Individualsanktion

Bei politischen Gruppengrundrechten (Art. 9 I, 21 I GG) verdoppelt sich die Sperrwirkung. Zum einen kann weder die Mitgliedschaft noch die Förderung in bezug auf Vereinigungen oder Parteien zum Anknüpfungspunkt für rechtliche Nachteile gemacht werden, solange diese nicht nach 9 II bzw. 21 II GG verboten sind. Zum andern richten sich die Sanktionen nach Art. 9 II und 21 II GG nur gegen die Verbände und ihre besonders starke soziale Wirksamkeit, nicht gegen mit ihnen in Verbindung stehende einzelne. Die Verbote als solche sind damit keine zulässigen Gesichtspunkte für die „Eignung" des Bewerbers; anders allerdings dessen Bestrafung für weitere Zugehörigkeit zu einer verbotenen Vereinigung oder Partei; anders auch die weitere Zugehörigkeit selbst, da sie nicht mehr grundrechtlich geschützt wird, sofern das Verbot der Vereinigung bzw. der Partei und der Zugehörigkeit zu ihr verfassungsmäßig ist [8]).

4.34 Konkrete Bewertung

Hat sich ein Bewerber nicht im Rahmen grundrechtlicher politischer Freiheitsverbürgungen gehalten, so kann nach dem Gesagten dieser Umstand grundsätzlich (nicht zuletzt wegen des in Art. 33 IV angesprochenen „Treueverhältnisses") für die Frage seiner Eignung berücksichtigt werden. Dabei muß aber die Sanktion, an die angeknüpft werden kann, bzw. das ihr zugrundeliegende politische Verhalten spezifische Schlüsse auf die Nicht-Eignung gerade zu dem bestimmten Amt zulassen, das von dem Bewerber erstrebt wird. Pauschale Werturteile wären mangels Nachweis der konkreten Erforderlichkeit und Geeignetheit der Maßnahme, nämlich der Verwehrung des Zugangs zum öffentlichen Amt, verfassungswidrig.

4.35 Rechtsstaatliches Verfahren

Bei allen genannten Wertungsvorgängen müssen die geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsstaatsgebote (Kompetenzvorschriften, Tatbestandsbestimmtheit und Normenklarheit, Verhältnismäßigkeit i. S. der Geeignetheit, Erforderlichkeit und einer angemessenen Zweck-Mittel-Relation der fraglichen Maßnahme, Rückwirkungsverbot usw.) wie immer voll beachtet werden. Dazu gehört auch die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung. Auch bei Verdacht auf verfassungsfeindliche Aktivitäten ist jemand bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu behandeln; diesem Grundsatz tragen die §§ 12 I 2 BBG und 9 I 2 BRRG Rechnung. Unter dem Gesichtspunkt der Tatbestandsbestimmtheit sind z. B. die §§ 4 I Nr. 2 BRRG und 7 I Nr. 2 BBG verfassungswidrig bzw. insoweit verfassungskonform auszulegen. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit wird die Verwehrung des Zugangs zu einem öffentlichen Amt wegen einer länger zurückliegenden oder einer relativ leichten Sanktion nach politischem Strafrecht unzulässig sei.

5 *Ergebnisse*

5.1 Verfassungsdogmatisches Ergebnis

Politische Anschauungen eines Bewerbers um ein öffentliches Amt können im Rahmen von Art. 33 II GG wegen des Diskriminierungsverbots des Art. 3 III GG

8) BVerfG E 9, 162, 165: Art. 21 Abs. 2 GG betrifft die Parteiorganisation als solche, das politische Strafrecht richtet sich gegen Einzelpersonen; BVerfG E 12, 296, 303 ff: Mitgliedschaft und Förderung vor Verbotserklärung sind rechtmäßig; 306 f: Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit könne ein späteres Parteiverbot nicht mit rückwirkender Kraft versehen werden; E 17, 155, 166; E 25, 44, 57 f, 60.

(bei weltanschaulichen Positionen gem. 33 III) nur insoweit als Gesichtspunkt für seine Eignung oder mangelnde Eignung herangezogen werden, als

5.11 eine rechtlich nicht mehr angreifbare

5.12 ihrerseits recht- und verfassungsmäßige

5.13 staatliche Sanktion gegen ein bestimmtes politisches Verhalten des Bewerbers vorliegt, die

5.14 ihn selbst (nicht eine Vereinigung, eine Partei) betrifft, die

5.15 den Schluß zuläßt, er sei konkret für das im Einzelfall angestrebte öffentliche Amt ungeeignet und

5.16 deren Verwertung im Prüfungsverfahren gem. Art. 33 II GG verfassungs- und insbesondere rechtsstaatsgemäß ist (bezüglich der Grundsätze der Tatbestandsbestimmtheit, der Verhältnismäßigkeit, des Rückwirkungsverbots, bezüglich geltender Kompetenznormen usw.).

5.17 Eine Sanktion ist ausnahmsweise dann nicht nötig, wenn die Sperrwirkung eines rechtsstaatlichen Sanktionsverfahrens auf andere Weise aktualisiert ist: bei der weiteren Zugehörigkeit eines Bewerbers zu einer auf nicht mehr anfechtbare Weise für verfassungswidrig erklärten Vereinigung oder Partei, sofern die Zugehörigkeit rechtsstaatlich einwandfrei festgestellt ist.

5.2 Praktisches Ergebnis

5.21 Die Einstellung in den öffentlichen Dienst darf nie deswegen abgelehnt werden, weil der Bewerber Mitglied in oder Förderer einer verfassungsfeindlichen Vereinigung oder Partei ist, solange diese nicht auf rechtlich nicht mehr anfechtbare Weise als verboten festgestellt bzw. verboten worden ist.

5.22 In der Vergangenheit entfaltete verfassungsfeindliche Aktivitäten können für die Frage der Einstellung in den öffentlichen Dienst nur insoweit berücksichtigt werden, als der Bewerber deswegen rechtskräftig oder sonst nicht mehr anfechtbar bestraft bzw. seiner Grundrechte für verlustig erklärt worden ist.

Dr. jur. Ulrich K. Preuß, Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Universität Bremen

I

Das „Berufsverbot" der Ministerpräsidentenkonferenz hat eine bisher weitgehend verborgene Entwicklung der politischen Ordnung der Bundesrepublik offenbar gemacht: die „freiheitliche demokratische Grundordnung" als Inbegriff der Legitimität dieser politischen Ordnung wird als Waffe gegen die Legalität gewendet. Kriterium für die rechtliche Behandlung von Staatsbürgern sind nicht die prinzipiell begrenzten und überprüfbaren Tatbestandsmerkmale der Gesetze, sondern die prinzipiell unbegrenzten Werte einer substanzhaften Legitimität.

Das Problem ist in Deutschland nicht neu: Otto Kirchheimer beschrieb im Jahre 1932 den Abbau der parlamentarisch-demokratischen Legalordnung und ihre Ersetzung durch „legitime" Regierungen, durch „legitime" Parteien, durch „legitime" Tarifparteien und durch „legitime" Arbeitskämpfe. Im selben Jahr begründete Carl Schmitt die Notwendigkeit einer Entscheidung zwischen „Anerkennung sub-

stanzhafter Inhalte und Kräfte des deutschen Volkes oder Beibehaltung und Weiterführung der funktionalistischen Wertneutralität mit der Fiktion gleicher Chance für unterschiedslos alle Inhalte, Ziele und Strömungen" und brachte damit nur eine politische Praxis auf ihren staatsrechtlichen Begriff, die unter Berufung auf eine substanzhafte Legitimität die demokratisch-parlamentarische Legalordnung schleichend unterhöhlte.

Die Fortsetzung der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zum „legitimen" Streik durch das Bundesarbeitsgericht ist hinreichend bekannt. Bemerkenswert an der augenblicklich zu beobachtenden Entwicklung ist das Eindringen dieses Legitimitätsdenkens auch in klassisch rechtsstaatliche Bereiche, in denen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung gerade weithin sichtbar von anderen politischen Ordnungen unterscheiden sollte. Der Hinweis auf „illegitime" Gesinnungen kann heute bereits nach der Rechtsprechung nicht mehr nur unterinstanzlicher Gerichte legales Handeln rechtlich irrelevant machen.

So heißt es — um zwei Beispiele zu nennen — in einem Beschluß des Kammergerichts Berlin, der sich mit der Frage der Aufrechterhaltung eines Haftbefehls beschäftigt: „Bei dieser Mentalität des Beschuldigten kann aus der Tatsache, daß er während der Haftverschonung seine Meldeauflagen regelmäßig erfüllt hat, keineswegs geschlossen werden, er wolle sich freiwillig für sein Tun vor Gericht verantworten und auch die zu erwartende Strafe antreten. Sein Verhalten ist vielmehr von taktischen Überlegungen bestimmt gewesen." In einer Entscheidung des Kammergerichts über die Sicherstellung eines Druckwerks heißt es: „Dabei kommt es nicht darauf an, ob die einzelnen Hefte einen Straftatbestand erfüllen. Jedenfalls sind sie nach ihrer Gesamttendenz Propagandaschriften, die für verfassungsfeindliche Organisationen und ihre Bestrebungen werben sollen. Einer solchen Propaganda darf nicht auch noch seitens der Gerichte Vorschub geleistet werden" [1]). Die erwähnten Organisationen waren selbstverständlich legale Organisationen. Schon Kirchheimer berichtete für die Weimarer Republik, daß die Gerichte zunehmend nicht nur die Illegalität linker Organisationen vermuteten, sondern selbst den z. T. von ihnen selbst festgestellten Tatbestand der Legalität ihres Verhaltens für wertlos hielten und die Illegitimität ihrer Ziele für ausschlaggebend hielten, um ihre staatliche Verfolgung zu rechtfertigen [2]).

Eine derartige Verschiebung des Arsenals der rechtlichen Argumentation hat ganz augenscheinliche Vorteile: sie entbindet nicht nur von der mühevollen Arbeit der rechtlichen Prüfung des erkennbaren Verhaltens von Organisationen und Personen, sondern sie schließt ein mögliches Scheitern des erstrebten Erfolgs — der Diskriminierung und politischen Verfolgung in der Form juridischer Verfahren — von vornherein aus, da die rechtlich unüberprüfbare Feststellung der Illegitimität der verfolgten Zielsetzung ein festgestelltes legales Verhalten stets als taktisch denunzieren kann. In diesem Sinne hat der immer wieder zitierte „Marsch durch die Institutionen" als Topos einen unschätzbaren Wert: diese — im übrigen nirgends verbindlich feststellbare — Ankündigung sichert von vornherein, daß jedwedes legale Verhalten eines politisch unerwünschten Bewerbers um eine Stelle im öffentlichen Dienst doch als illegitim qualifiziert werden kann, weil er die Legalität lediglich als taktisches Instrument benutze.

Das Vertrauen der in der Bundesrepublik Herrschenden in die Legalität dieser politischen Ordnung ist offenbar geschwunden — ein politisch äußerst folgenreicher Sachverhalt. Mit der Einführung der Unterscheidung zwischen taktisch-

1) Diese und weitere Beispiele finden sich in der Übersicht „Autoritäre Politisierung der Strafjustiz", zusammengestellt vom Sozialistischen Anwaltskollektiv Westberlin, in: Kritische Justiz, H. 4, 1971, S. 401—417.
2) O. Kirchheimer: Legalität und Legitimität, in ders.: Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat. Frankfurt/M. 1967, S. 7—29, hier S. 23/24.

legalem und gesinnungs-legalem Verhalten sind die in Jahrhunderten errungenen Ergebnisse einer rationalisierten Rechtskultur erneut über Bord geworfen. Vielleicht ist die nach dem Kriege von Carl Schmitt getroffene Feststellung, seine Theorie des Ausspielens der Legitimität gegen Legalität sei letztlich durch die Vorschrift des Art. 79 Abs. 3 GG sanktioniert worden, doch nicht nur ein Anbiederungsversuch gewesen? [3] [4]

Dieser Zweifel erhebt sich, wenn man die neueste bedeutsame Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 79 Abs. 3 GG liest. Nach diesem Urteil hat Art. 79 Abs. 3 GG den Sinn, „zu verhindern, daß die geltende Verfassungsordnung in ihrer Substanz, in ihren Grundlagen auf dem formal-legalistischen Weg eines verfassungsändernden Gesetzes beseitigt und zur nachträglichen Legalisierung eines totalitären Regimes mißbraucht werden kann" [5]. Dieser juristische Kunstgriff der Interpretation einer bestimmten Norm im Hinblick auf einen singulären, unwahrscheinlichen und zudem vergangenen Sachverhalt hin eröffnet die Möglichkeit, ihre strengen Anforderungen für alle übrigen Fälle zu lockern. Dies ist auch um so leichter, als ja bereits die Existenz und Funktion des Bundesverfassungsgerichts als Unterpfand eines „nicht-totalitären Regimes" gelten kann, so daß damit bereits aus logischen Gründen die Einschränkung oder Durchbrechung des Art. 79 Abs. 3 GG, soweit es zu einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht kommt, ohne verfassungsstrukturelle Bedeutung ist, d. h. keinen Staatsstreich darstellen kann.

In dieser Richtung bewegt sich in der Tat die weitere Argumentation des Bundesverfassungsgerichts: „Die Vorschrift verbietet also eine prinzipielle Preisgabe der dort genannten Grundsätze. Grundsätze werden ‚als Grundsätze' von vornherein nicht ‚berührt', wenn ihnen im allgemeinen Rechnung getragen wird und sie nur für eine Sonderlage entsprechend deren Eigenart aus evident sachgerechten Gründen modifiziert werden." Aus diesen Gründen dürfe die Vorschrift des Art. 79 Abs. 3 GG nicht dazu führen, „daß der Gesetzgeber gehindert wird, durch verfassungsänderndes Gesetz auch elementare Verfassungsgrundsätze systemimmanent zu modifizieren" [5].

Diese Entscheidung ist für das hier behandelte Problem so bedeutsam, weil sie mit der Autorität des Bundesverfassungsgerichts und damit ohne weitere politisch aussichtsreiche Appellationsmöglichkeit eine Politik erlaubt, aus „evident sachgerechten Gründen" elementare Verfassungsgrundsätze abzuschaffen: es ist „evident sachgerecht", daß der Staatsbürger Lasten trägt, „die um des Schutzes des Bestandes seines Staates und der freiheitlichen demokratischen Ordnung willen von ihm gefordert" werden [6], und diese Last kann nun nicht mehr nur zur Aushöhlung der Legalität, sondern selbst elementarer Verfassungsgrundsätze führen. Hieran zeigt sich, daß offenbar nicht die Verfassung, sondern allein „eivdent sachgerechte Gründe" derjenigen, die die politische Herrschaft in diesem Lande ausüben, die politische Freiheit in diesem Lande gewährleisten. Da das Bundesverfassungsgericht selbst den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als einen derartigen Grund ansieht, der die systemimmanente Modifizierung der Verfassung rechtfertigt, schließt sich der Kreis: zum Schutz der Verfassung können ihre elementaren Grundsätze aufgehoben werden. Über der Legalität

[3] Art. 79 Abs. 3 GG lautet: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig."
[4] C. Schmitt: Legalität und Legitimität, in ders.: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924—1954. Materialien zu einer Verfassungslehre. Berlin 1958, S. 263—350, hier S. 345 f.
[5] BVerfG DöV 1971, S. 49—54, mit abweichender Meinung von drei Verfassungsrichtern S. 54—57, Zitate S. 51/52.
[6] BVerfG, a.a.O., S. 52, r. Sp.

erhebt sich nicht nur die Legitimität der Verfassung — die im Einzelfall die Legalität relativieren, ja außer Kraft setzen kann —, sondern über dieser wölbt sich eine Super-Legitimität, die selbst die elementaren Grundsätze der Legitimität aufzuheben gestattet.

Die Existenz einer „Super-Legitimität" hat auch weitgehend das Bewußtsein verhindert, daß das Grundgesetz bis heute in einigen wesentlichen Elementen grundlegend verändert worden ist: die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannte Transformation der bürgerlich-parlamentarischen repräsentativen Demokratie in eine plebiszitäre Parteiendemokratie [7]) scheint ja zunächst nichts weiter als eine begrüßenswerte Zufuhr plebiszitärer Legitimität zu sein. Aber solange der Volkswille von der Bestimmung der materiellen Bedingungen gesellschaftlicher Produktion und Reproduktion abgeschnitten ist, bringt jedes Plebiszit lediglich eine abstrakte Legitimierung von Verhältnissen, die auch ohne das Plebiszit bestehen würden. Ja, das Plebiszit hat sogar eine gegenteilige Wirkung: seine — durch keinerlei inhaltliche Bestimmung gebundene — gespendete Legitimität deckt nunmehr jede in ihrem Namen getroffene Maßnahme und überspielt alle hemmenden Einflüsse, die aus den vielfältigen individuellen Erwägungen repräsentativer Abgeordneter hervorgehen könnten. Auch der einzelne Abgeordnete wird der abstrakten Legitimität von Wahlplebisziten subsumiert. Ist seine Partei illegitim, so verliert er sein Mandat [8]). Da es auf ihn als Individuum nicht ankommt — nach der immanenten Logik abstrakter Legitimität ist die plebiszitäre Legitimierung einer Versammlung ebensoviel wert wie die einer einzelnen Person —, ist es auch nur eine „systemimmanente Modifizierung", wenn das Parlament bestimmte Angelegenheiten in bestimmten Situationen einem Ausschuß überträgt [9]).

II

Es versteht sich von selbst, daß nicht alles, was in einem Gesetz niedergeschrieben ist, umstandslos dem Begriff der Legalität zugeordnet werden kann. Legalität ist der Inbegriff einer rechtlichen Struktur, deren Elemente einen Grad an Bestimmtheit haben, daß ihr Vorliegen im Rahmen gesicherter Methoden in überprüfbarer Weise festgestellt werden und ein bestimmtes Verhalten daran kontrolliert werden kann. Hierin besteht der Kern der oben erwähnten rationalisierenden Funktion der Legalität.

Findet sich in einem Gesetz als ein Tatbestandselement, daß in den öffentlichen Dienst nicht eingestellt werden könne, wer nicht dafür die Gewähr biete, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werde — gleichzeitig aber die freiheitliche demokratische Grundordnung eine Ordnung substanzhafter Inhalte ist, deren Ideen so hoch hängen, daß sie jedweder politischen Praxis als Alibi dienen können, so erfüllt ein derartiges Gesetz insoweit nicht die elementaren Voraussetzungen der Legalität. Legitimität erscheint im Gewande des Gesetzes, ohne daß es doch die in seinem Begriff gemeinte spezifische Rationalität erfüllt.

Die spezifische Rationalität, von der hier gesprochen wird, bedeutet keinesfalls das Beschwören jenes formalen Legalismus, den die oben zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erwähnt und der das Kennzeichen des für Deutschland charakteristischen formalen Rechtsstaats ist. Die Abwehr legitimistischer Vorstellungen verfolgt den Zweck, die Rechtsordnung nicht an den wolkigen

7) Vgl. BVerfGE 1, S. 208 ff., 223 ff. und öfter.
8) Vgl. BVerfGE 1, S. 1 ff., 73 f.; 5, S. 85 ff., 392.
9) Vgl. Art. 53a GG.

Himmel substanzhafter Werte, sondern an die materiellen Bedingungen gesellschaftlicher Produktion und Reproduktion zu binden. Legitimität und formaler Legalismus als zwei Seiten ein und derselben Sache verhindern eben dies: als juristische Formen abstrahieren sie von konkreten geschichtlichen Bedingungen gesellschaftlicher Verhältnisse.

Legalität, die diese Abstraktion nicht vollzieht, wäre eine demokratische Legalität. Sie ist keineswegs formal und inhaltslos, da sie konkrete gesellschaftliche Beziehungen vermittelt. Sie kann diese Beziehungen nur vermitteln, wenn sie die aus den Produktionsverhältnissen kommende Klassenspaltung anerkennt und jenes Maß an gesellschaftlicher Rationalität, Verstehbarkeit, Mitteilbarkeit und Überprüfbarkeit hat, das sie von den ungreifbaren und unaussprechbaren Substanzen der Legitimität unterscheidet.

III

Die Entstehung der hier nur angedeuteten legitimen Ordnung ist selbstverständlich nicht das Ergebnis einer allmählich einreißenden Denkunschärfe oder Bösartigkeit der Repräsentanten unserer politischen Ordnung. Als Ausdruck eines breiten Mißtrauens in die Legalität — und damit in das Fundament der bürgerlich-parlamentarischen Demokratie — kommt ihr strukturelle Bedeutung zu. Die „Legitimisierung" der politischen Ordnung bildet die für die parlamentarische Demokratie charakteristische juristische Form für die Unterdrückung eines gesellschaftlichen Widerspruchs: die fortschreitende Konzentration ökonomischer Macht in den Händen einer immer kleiner werdenden Zahl von Individuen bewirkt die zunehmende Vergesellschaftung der Produktion und der Dienstleistungen und verschärft damit den Widerspruch zwischen vergesellschafteter Arbeit und privater Aneignung und Verfügung. Die staatliche Bürokratie ist die gesellschaftliche Organisation, die die nicht lösbaren Probleme dieses Widerspruchs in der für sie spezifischen Weise „löst": durch Anwendung von Gewalt — Polizei, Justiz, Militär —, durch Reparatur oder Pflege ganzer Bevölkerungsgruppen — die gesamte Sozialverwaltung — oder durch die Vermittlung von „Massenloyalität" — Schulen, Universitäten, Massenmedien. Im Zuge der Erweiterung dieser Aufgaben erhält die Bürokratie zunehmend wichtige Funktionen im gesamtgesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozeß, erfährt gleichsam eine zunehmende Vergesellschaftung ihrer Tätigkeit, die die bisherige Ideologie der Staatsbürokratie als einer gesellschaftsdistanzierten neutralen Gewalt vollends auch subjektiv unhaltbar macht.

Die Bürokratie steht somit in dem Widerspruch, einerseits die in der kapitalistischen Produktionsweise sich verschärfenden Klassenwidersprüche mit ihren jeweiligen speziellen Mitteln latent zu halten, d. h. gesellschaftliche Prozesse zu kontrollieren, andererseits ist ihre Arbeit selbst bereits in einem Maße vergesellschaftet und damit in die Widersprüche der kapitalistischen Produktion einbezogen, daß sie die erste Aufgabe nicht mehr umstandslos wahrzunehmen vermag. Das Schreckgespenst des „Marsches durch die Institutionen" drückt die Angst der ökonomischen und politischen Machthaber aus, daß die Bürokratie in den Sog der Klassenauseinandersetzung geraten und damit ihre Funktion der sozialen Kontrolle der Massen nicht mehr in der gewohnten Zuverlässigkeit wahrnehmen könnte.

In dieser widersprüchlichen Situation ist eine Rückkehr zur rechtsstaatlichen Legalität für die Bürokratie nicht möglich: sie ist in ihrer Funktion derart an die ökonomischen Bedingungen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung ge-

kettet, daß sie diese nicht lediglich zu gewährleisten, sondern aktiv stets neu unter wechselnden Bedingungen zu reproduzieren hat. Sie unterliegt damit Handlungsgesetzen und -imperativen, die am Erfolg der ökonomischen und sozialen Stabilität bei Gewährleistung einer mindestens durchschnittlichen Verwertungsrate orientiert sind und des Kapitals innere Logik daher äußerste Reaktionsfähigkeit und Flexibilität des politischen Instrumentariums erfordert.

Die Transformation der Rechtsordnung in eine legitime Ordnung ist für diese Entwicklung der angemessene Ausdruck: Legitimität hat einerseits die Flexibilität und vielseitige Verwendbarkeit, die für die ständig wechselnden konjunkturellen und sonstigen ökonomischen Bedingungen erforderlich ist und für die die rechtsstaatliche Legalität zu starr wäre; andererseits hat sie doch jedenfalls äußerlich noch die juristische Form und gibt damit allen beliebigen administrativen Maßnahmen noch die Gestalt einer parlamentarisch-demokratisch vermittelten politischen Freiheit.

Das „Berufsverbot" der Ministerpräsidenten zeigt, wie dringlich es ist, der hier skizzierten Tendenz zur Schaffung einer legitimen Ordnung das Programm einer demokratischen Legalität entgegenzusetzen. Sie müßte zuallererst zeigen, daß die Perhorreszierung des „Marsches durch die Institutionen", wie er Demokraten und Sozialisten nachgesagt wird, eine — psychoanalytisch gesprochen — bürgerliche Projektion darstellt, da nur bürgerliche Sozialphilosophie und politische Theorie den Staat und seine Bürokratie für die bewegende Kraft der gesellschaftlichen Entwicklung hält; für die reaktionärsten Elemente bürgerlicher Politik ist daher folgerichtig der Staatsstreich die ultima ratio der Politik überhaupt. Daß es in diesen Konzepten einen legalen Staatsstreich geben kann, zeigt, daß inhaltsleere Legalität und werthaft-irrationale Legitimität Momente einer Dialektik von Politik darstellen, die der Unterdrückung aller Tendenzen gewidmet ist, die auf eine gesellschaftliche Verfügung der gesellschaftlich Arbeitenden über die von ihnen selbst geschaffenen Produktionsmittel zielen.

Demokratische Legalität enthält die unverzichtbaren Elemente einer rationalisierten Rechtskultur, die nicht die beliebige Verfügbarkeit eines abstrakten — d. h. von den konkreten Lebens- und Arbeitsbedingungen,insbesondere von der Verfügung über die Produktionsmittel losgerissenen — Staatsbürgers reproduziert, sondern den gesellschaftlichen Charakter seiner Arbeit zum Ausgangspunkt seiner gesellschaftlichen Beziehungen macht und von daher einen geschichtlich konkreten Inhalt erhält. Der politische Kampf für eine demokratische Legalität ist daher ein Kampf für die Umwälzung der Produktionsverhältnisse und keinesfalls ein Kampf um den „Staat".

Dr. jur. Helmut Ridder, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Gießen

Die von der Ministerpräsidentenkonferenz am 28. Januar 1972 beschlossenen „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" und die darauf bezügliche gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der deutschen Länder vom selben Tage verstoßen gegen zwingendes, fundamentales Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem Grundgesetz sind Benachteiligungen oder Bevorzugungen wegen politischer Anschauungen ausnahmslos verboten (Art. 3 Abs. 3). Das gilt auch für die

Zulassung zum und den Verbleib im öffentlichen Dienst (Art. 33 Abs. 2 und 3), dessen Angehörige weder eine privilegierte Kaste noch eine benachteiligte politisch unmündige Dienerschaft, sondern Staatsbürger im gleichen Rang mit ihren Mitbürgern zu sein haben. Die Kategorie der „Verfassungsfeindlichkeit", die von den „Grundsätzen" vorsorglich an die Stelle des in der öffentlichen Meinungsmache ständig benutzten offensichtlich untauglichen Ausdrucks „Radikalität" gesetzt worden ist, hat das Grundgesetz nicht aufgenommen (wenn es auch an der Mentalitätsstruktur der übernommenen Bürokraten, die im NS-Staat „rückhaltlos für die NS-Weltanschauung" eingetreten waren, nichts zu ändern vermochte). Benachteiligende Entscheidungen zur Abwehr von Angriffen auf die „freiheitliche demokratische Grundordnung", bei der es sich um ein hochzielendes zentrales Verfassungsgebot und nicht um eine Identifizierung mit der jeweiligen sog. Verfassungswirklichkeit handelt, wenn der geschichtliche Sinn des Grundgesetzes nicht verfälscht werden soll, dürfen gegen politische Parteien (Art. 21 Abs. 2) sowie im individuellen Verfahren der Grundrechtsverwirkung (Art. 18) nur vom Bundesverfassungsgericht getroffen werden. Alle beamtenrechtlichen Vorschriften und alle Interpretationen von beamtenrechtlichen Vorschriften, die dieses für äußerste Fälle geschaffene Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts unterlaufen, sind verfassungswidrig. Daß im übrigen selbst eine häufigere und dauerhafte Anwendung des dem Bundesverfassungsgericht anvertrauten Instrumentariums des „Parteiverbots" und der Grundrechtsverwirkung ein Regime des permanenten inneren Notstands heraufbeschwört, ist für jede ihren Namen nicht vergeblich führende, auch nur einigermaßen liberale Verfassungstheorie einsichtig. Da das Grundgesetz eine demokratische Verfassung ist, die die gesamte Bürgerschaft zur aktiven Teilnahme am politischen Leben des Gemeinwesens aufruft und keiner staatlichen Instanz eine wertende Unterscheidung der nicht einem zulässigen Verbots- bzw. Verwirkungsverfahren unterzogenen Gruppen, Kräften und Personen gestattet, stellt die in den „Grundsätzen" versuchte Unterscheidung von politischer Gesinnung und politischer Tätigkeit eine ebenfalls unzulässige Diskriminierung sowohl der betroffenen Organisationen als auch der betroffenen Bediensteten dar. Die Behauptung, mit den „Grundsätzen" werde einer „politischen Hexenjagd" entgegengewirkt oder vorgebeugt, ist unglaubwürdig, ja skandalös, und kann den Verfassern nicht abgenommen werden; sie ist wesentlich unehrlicher als selbst die einschlägigen Forderungen von Oppositionspolitikern, die mit ihrem Vorschlag entsprechender Gesetzes- und Verfassungsänderungen immerhin eingeräumt haben, daß die bestehende Rechts- und Verfassungsordnung die angestrebten Maßnahmen gegen „Radikale im öffentlichen Dienst" nicht deckt. Die „Grundsätze", denen außerdem auch jedes formale rechtsstaatliche Kriterium der Rechtssicherheit abgeht, fordern vielmehr zu einer „politischen Hexenjagd", zur Bespitzelung und Gesinnungsschnüffelei einerseits, zu widerwärtigem Protektionismus andererseits geradezu heraus. Ihre Durchführung könnte dem Umfang nach das Maß der moralischen, justiziellen und disziplinären Verleumdungs- und Verfolgungswelle der frühen fünfziger Jahre gegen wirklich oder angeblich „kommunistisch" gesonnene Bürger, von der nicht zuletzt zahlreiche Sozialdemokraten betroffen gewesen sind, weit hinter sich lassen. Die Bundesrepublik Deutschland rückt mit diesen „Grundsätzen" auch vor den Augen der mit ihr befreundeten westeuropäischen Verfassungsstaaten in eine zutiefst beschämende Nähe zu halbfaschistischen Systemen nach Art der griechischen Militärdiktatur. Die Berufs- und Wissenschaftsfreiheit der an den Hochschulen der Bundesrepublik lehrenden und lernenden Bürger wird von den „Grundsätzen" unmittelbar verletzt. Die Hochschullehrer und Studenten sind damit vordringlich aufgerufen, die armselige Schlauheit, mit der die „Grundsätze"

ihre Verfassungswidrigkeit zu verdecken suchen, vor der Öffentlichkeit zu entlarven.

Dr. Peter Römer, Akademischer Rat an der Universität Marburg

Die Bundesregierung und die SPD haben, wie sie wiederholt erklärten, gegenwärtig nicht die Absicht, NPD und DKP vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrige Parteien verbieten zu lassen. Selbstbewußt erklärt die SPD, stark genug zu sein, um den freien, fairen, politischen Kampf mit diesen Parteien aufnehmen zu können; in der offenen Auseinandersetzung werde sich zeigen, daß insbesondere die DKP nicht in der Lage sei, eine bedeutende politische Kraft zu werden.

Das Verhalten der Regierungsparteien gegenüber der DKP läßt die Behauptung, man scheue nicht nur die offene politische Auseinandersetzung nicht, sondern suche sie vielmehr, als wenig glaubwürdig erscheinen. Die Gründe, weshalb gegenwärtig noch von der offenen Illegalisierung der DKP Abstand genommen wird, sind nicht in der Selbstsicherheit der Regierungsparteien zu suchen. Einem Verbot der DKP stehen vielmehr gewichtige außenpolitische und rechtliche Gründe entgegen. Die Bemühungen der Bundesregierung, eine realistischere und flexiblere Ostpolitik zu betreiben (die nicht zuletzt auch im wirtschaftlichen Interesse des führenden Teils der Privatwirtschaft liegt) und die unhaltbar gewordenen Positionen der Kalten-Kriegs-Politik früherer CDU-Bundesregierungen zu liquidieren, lassen sich mit einem Verbot der DKP schwer vereinbaren; Bundeskanzler Brandt sah sich deshalb gezwungen, Breschnew gegenüber ausdrücklich zu erklären, die DKP sei eine legale Partei; auch gegenüber dem westlichen Ausland, wo zum Teil starke legale kommunistische Parteien bestehen, würde ein Verbot der DKP die Glaubwürdigkeit der Entspannungspolitik der Regierung schwer erschüttern. Ferner sind die Aussichten, mit einem Verbotsantrag gegen die DKP beim Bundesverfassungsgericht durchzukommen, selbst nach dessen teilweiser personellen Umbesetzung mit Richtern wie Benda und Hirsch äußerst gering. Ebensowenig ist es möglich, in der DKP eine — verbietbare — Ersatzorganisation der noch verbotenen KPD zu sehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die DKP nicht nur die Normen des Grundgesetzes respektiert, sondern daß sie die Verteidigung des Grundgesetzes gegen seine Verächter intensiver als irgendeine andere Partei betreibt. Die Totalrevision des GG, die von maßgebenden Kräften vor allem in der CDU/CSU gefordert wird und die den Versuch darstellt, die Verfassung zum Leitungsinstrument der Formierten Gesellschaft zu machen, wird von der DKP am stärksten bekämpft. Die Behauptung, bei dem Bekenntnis der DKP zum GG handele es sich um ein Lippenbekenntnis und um einen taktischen Schachzug zur Erhaltung der Legalität, wie sie auch von offiziellen Stellen — insbesondere vom Bundesinnenminister selbst und dem Bundesamt für Verfassungsschutz — aufgestellt worden ist, entbehrt jeder Grundlage. Die DKP führt vielmehr einen unablässigen Kampf gegen alle linkssektiererischen, scheinrevolutionären Phrasen und Aktionen und ist deshalb nicht ohne Grund zum „revisionistischen Feind Nr. 1" des Linksradikalismus geworden. Die Erkämpfung der antimonopolistischen Demokratie, die sich die DKP zum Ziel gesetzt hat, setzt nach deren eigenem Selbstverständnis die Aktualisierung der Grundrechte des GG, die Verwirklichung des Sozialstaatspostulats und der sonstigen demokratischen Vorschriften des GG voraus. Wenn das Grundgesetz, trotz seiner zahlreichen Ände-

rungen, immer noch links von der Verfassungswirklichkeit steht, so wie es auch bei seinem Erlaß links von der Verfassungsrealität gestanden hat, wie sollte es dann nicht seinen Verteidiger in der stärksten, organisiertesten linken Kraft der BRD finden?

Lassen somit sowohl außenpolitische Gründe als auch die klare Rechtslage sowie das Bemühen um einen liberalen Anstrich es gegenwärtig nicht als opportun erscheinen, die DKP in der Form ihres ausdrücklichen Verbots zu illegalisieren, so zeigt sich andererseits, daß die offene politische Auseinandersetzung mit dieser Partei der SPD sehr riskant erscheint. Und dies nicht ohne Grund. Die SPD hat allzu deutlich gezeigt, daß es ihr nicht gelingt, die Interessen der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung gegenüber den Interessen des führenden Teils der Privatwirtschaft durchzusetzen; davon legt die bisherige Einkommens-, Vermögens- und Steuerpolitik ebenso Zeugnis ab wie die Verteidigungs- und Rüstungspolitik. Mit dem Rücktritt von Bundeswissenschaftsminister Leussink ist auch nach außen allgemein deutlich geworden, daß sich Bundesregierung und SPD in der für die Erhaltung des Gesamtsystems lebenswichtigen Frage der Organisierung der Produktivkraft Wissenschaft in einer Sackgasse befinden.

Es ist ferner klar zu sehen, daß sich das Kapital von einer weiteren Unterstützung der SPD immer weniger verspricht und sich in ihm die Überzeugung festigt, daß die SPD nicht in der Lage ist, die Verschärfung der Widersprüche im Spätkapitalismus durch geschickteres Management und durch Integrieren und Disziplinieren der Arbeitnehmer zu vermindern. Dabei wird das Verhalten der Bundesregierung und des Bundeskanzlers gegenüber den „Führungskräften der deutschen Wirtschaft", die die Regierung in ganzseitigen Anzeigen auf das heftigste angriffen, oder gegenüber von Personen und Gruppen in der Bundeswehr, welche die Außenpolitik der Regierung verunglimpften, gerade von denjenigen Schichten der Bevölkerung als Mangel an Selbstachtung angesehen werden, deren Wohlwollen man sich durch derartige Demutshaltung zu erringen versucht.

Diese Situation muß zu einer Verschärfung des Kampfes gegen die DKP führen. Die von den Ministerpräsidenten der Länder und dem Bundeskanzler beschlossenen Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst bilden eine neue, bedeutsame Etappe in diesem Kampf. Nur einem sehr oberflächlichen Blick mag es erscheinen, als ob in diesen Grundsätzen eine gewisse Zurücknahme extremer Positionen vorliege; die Mitgliedschaft in der DKP führt nach diesen Grundsätzen zwar nicht, wie vom Bremer Senat zuvor erklärt, automatisch zur Abweisung von Bewerbern um ein Amt im öffentlichen Dienst. Vielmehr soll nunmehr jeder Einzelfall für sich geprüft und entschieden werden, wobei in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsantrags gerechtfertigt sein soll, wenn der Bewerber einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.

Der Verzicht auf die automatische Ablehnung bei Mitgliedschaft in einer angeblich verfassungsfeindlichen Partei stellt lediglich das Abgehen von einer Position dar, die rechtlich ohnedies vollkommen unhaltbar war. Das sogenannte Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG bedeutet, daß eine Partei erst durch das konstitutiv wirkende Urteil des Bundesverfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt werden kann. Der erhöhte Bestandsschutz, der einer Partei bis zu ihrem Verbot zukommt, bewirkt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß jegliche mit allgemein erlaubten Mitteln vollzogene Tätigkeit der Funktionäre und Mitglieder einer Partei für diese Partei rechtmäßig ist. Diese Rechtslage ist so klar und unzweifelhaft, daß auch die CDU/CSU von ihr glaubte ausgehen zu müssen; sie ließ deshalb durch Rainer Barzel der Bundesregierung

vorschlagen, das Grundgesetz zu ändern, um zu versuchen, die gewünschte Automatik verfassungsrechtlich abzusichern. Die gelegentlich in der Presse aufgetauchte Behauptung, das Bundesverfassungsgericht habe lediglich entschieden, Handlungen, die in Ausübung der Parteitätigkeit vor dem Parteiverbot vorgenommen worden sind, dürften *strafrechtlich* nicht verfolgt werden, ist abwegig. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr festgestellt, um der vom Grundgesetz garantierten politischen Freiheit willen handelten Mitglieder einer später verbotenen Partei bis zum Verbot rechtmäßig auf Grund verfassungsrechtlich eingeräumter Befugnis und im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz.

Die Erklärung der Ministerpräsidenten versucht den Eindruck zu erwecken, als bekräftige sie lediglich, was nach den geltenden Landesbeamtengesetzen und nach dem Bundesbeamtengesetz rechtens sei, denn nach diesen Bestimmungen sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes verpflichtet, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für diese einzutreten.

Die politische Bedeutung dieser Erklärung ergibt sich aus der Tatsache, daß die genannten Vorschriften der Beamtengesetze zu dem Zeitpunkt besonders herausgestellt werden, da erstmals Mitglieder einer entschieden linken Partei sich um Stellungen in der öffentlichen Verwaltung bewerben. Zu der Zeit, als die NPD an Einfluß gewann, wurde es keineswegs für erforderlich gehalten, in solch spektakulärer Weise auf diese Vorschriften hinzuweisen. (Die Zahl führender Nationalsozialisten, die bedeutende Stellungen in Verwaltung, Justiz und Hochschule der BRD einnahmen und einnehmen, war und ist bekanntlich beträchtlich; aber Reinhard Höhn ist ein ehrenwerter Mann — laut Herrn Schmitt-Vockenhausen und sehr wohl geeignet, Bundeswehroffiziere fortzubilden — aber wehe, ein Mitglied der DKP glaubt, Kindern das ABC beibringen zu dürfen!)

In der öffentlichen Diskussion und in den Erörterungen der bürgerlichen Presse wird denn auch gar kein Hehl daraus gemacht, daß der Beschluß der Ministerpräsidenten sich zuerst und hauptsächlich gegen linke Kräfte richtet. In seiner praktischen Bedeutung geht der Beschluß, indem er auf den Einzelfall abstellt, weiter, als ein Beschluß ginge, der lediglich — wenn auch verfassungswidrig — auf die Parteizugehörigkeit abstellte; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in Ausführung des Beschlusses die Bürokratie so vorgehen wird, daß ein Mitglied der DKP, des Spartakus oder der SDAJ ohnedies in keinem Fall eingestellt werden wird; durch einen Beschluß aber, der in erster Linie auf die Zugehörigkeit zu einer Partei abgestellt hätte, wäre die Verbotsschranke höher angesetzt worden; der Sympathisant, derjenige, der z. B. in einzelnen Punkten die Aktionseinheit mit den Kommunisten befürwortet, wäre der Gefahr des faktischen Grundrechtsverlusts in geringerem Maß ausgesetzt gewesen als aufgrund des jetzigen weiten, diffusen, jeder willkürlichen Interpretation der Einstellungsbehörde Tür und Tor öffnenden Beschlusses.

Der eigentliche Wert (bzw. Unwert) des Beschlusses liegt in seiner Abschreckungswirkung; nicht völlig systemkonformes politisch-praktisches Verhalten soll verhndert werden. Ob diese Wirkung langfristig erreicht wird, ist allerdings mehr als zweifelhaft. Gerade unter dem Bismarckschen Sozialistengesetz hat sich die Sozialdemokratie besonders entwickelt. Die objektive Verschärfung der antagonistischen Widersprüche im Spätkapitalismus, insbesondere die Zuspitzung des Grundwiderspruchs zwischen dem sich immer stärker ausprägenden gesellschaftlichen Charakter der Produktion und der privaten Aneignung, die von immer winziger werdenden Gruppen vorgenommen wird, sowie die Wirkungen

der Systemauseinandersetzung werden die objektive Entwicklung der sozialistischen und demokratischen Kräfte in der BRD in letzter Instanz bestimmen und nicht der Beschluß der Ministerpräsidenten. Ohnedies betrifft dieser nur bestimmte Personengruppen; dort wo — wie z. B. in der Justiz, aber auch ganz überwiegend an den Hochschulen — die Einstellungsbehörden unter mehreren Bewerbern nach **freiem Ermessen** auswählen können, haben linke Bewerber, insbesondere Mitglieder der DKP, ohnedies keine Chancen gehabt. Die Einstellungsbehörde ist auch in der Regel nicht bereit, ihren Ablehnungsbescheid zu begründen, so daß in diesen Fällen der Beschluß der Ministerpräsidenten nur bekräftigt, was ohnehin geschieht. Größere Bedeutung gewinnt er in den Fällen, in denen Arbeitskräftemangel besteht, was im öffentlichen Dienst vor allem im Schulbereich der Fall ist; wichtig wird der Beschluß auch, wenn die Einstellung in den Referendardienst abgelehnt wird, da — besonders beim juristischen Referendariat — die zweite Staatsprüfung auch Voraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausübung außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, z. B. als Anwalt. In den Fällen, in denen eine Einstellung expressis verbis abgelehnt wird, weil „Zweifel daran begründet sind, daß der Bewerber jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintritt", oder weil er „einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt", stellt sich selbstverständlich die Frage, in welcher Weise der von einem solchen Bescheid Betroffene gegen ihn vorgehen kann. Der Bewerber kann sich auf die Grundrechte: der freien Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG, des speziellen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 3 GG, wonach niemand seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen benachteiligt oder bevorzugt werden darf, der Bekenntnisfreiheit, Art. 4 Abs. 1 (die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses ist unverletzlich), der Berufs- und Berufsausbildungsfreiheit, Art. 12, der Garantie des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt, Art. 33 Abs. 2, berufen und geltend machen, daß jedenfalls erst dann eine Einschränkung dieser Grundrechte in Betracht gezogen werden kann, wenn ihm nachgewiesen wird, daß er im Widerspruch zu den eigenen Angaben in Wirklichkeit nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Bloße Zweifel der Einstellungsbehörde können selbstverständlich unter keinen Umständen ausreichen, um die Grundrechtssphäre in so entscheidender Weise zu beeinträchtigen. Dies um so weniger, als durch den willkürlichen und ermessensfehlerhaften Ausschluß eines qualifizierten Bewerbers von einem öffentlichen Amt die rechtsstaatliche und demokratische Ordnung selbst entscheidend tangiert wird und nicht etwa nur die private Freiheitssphäre des einzelnen. Wird der Ablehnungsbescheid darauf gestützt, der Bewerber sei Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation, so ist folgendes zu beachten: Ist diese Organisation eine Partei, so ist, wie bereits ausgeführt, lediglich das Bundesverfassungsgericht befugt, festzustellen, ob diese Partei verfassungswidrig ist oder nicht; bis dahin ist die Aktivität in und für diese Partei nach allen Seiten hin rechtmäßig. Irgendeine Zwischenstufe zwischen verfassungsmäßig und verfassungswidrig — etwa in der Form der „Verfassungsfeindlichkeit" — gibt es nach dem Verfassungsrecht der BRD nicht und ist rechtslogisch auch nicht vorstellbar. Dies gilt auch für nicht parteimäßig aufgebaute Organisationen; für sie gilt gemäß Art. 9 Abs. 2 GG, daß sie verboten sind, wenn sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Unter dieser ist — ebenso wie in Art. 21 GG — die freiheitliche demokratische Grundordnung zu verstehen. Eine Vereinigung darf — vgl. auch § 3 des Vereinsgesetzes — als verboten nur behandelt werden, wenn eine entsprechende Verfügung der zum Verbot ermächtigten Behörde vorliegt. Die Rechtslage ist in diesem Fall ebenso zu beurteilen wie im Fall des Parteiverbots; an die Stelle des Urteils des Bundesverfassungsgerichts tritt lediglich die Verbotsverfügung.

Der Beschluß der Ministerpräsidenten läßt zumindest offen, ob es einen Unterschied zwischen verfassungswidrigen und verbotenen (d. h. verbietbaren) Vereinigungen und verfassungsfeindlichen Vereinigungen geben soll; eine entsprechende Interpretation des Beschlusses durch die Einstellungsbehörden — daß es also außer verfassungswidrigen auch verfassungsfeindliche Vereinigungen gibt, die zwar nicht verboten sind, in denen Mitglied zu sein aber in mancher Hinsicht (eben bei der Einstellung) Rechtsnachteile auslöst, also partiell rechtswidrig ist — wäre offensichtlich auch grob verfassungswidrig. Ohne eine entsprechende Änderung des Art. 9 Abs. 2 die Mitgliedschaft in einer Vereinigung aus anderen Gründen als den in Art. 9 GG selbst genannten als rechtswidrig zu behandeln, bedeutete, daß die Verwaltungsbehörden sich selbst an die Stelle des Grundgesetzes setzen und Verwaltungsrechtsnormen sich den Rang von Verfassungsnormen beimessen würden.

Dr. jur. Hans-Peter Schneider, Assistent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg

Auf den ersten Blick enthalten die von den Innenministern der Länder erarbeiteten, durch die Ministerpräsidenten am 28. Januar 1972 beschlossenen und in einer gemeinsamen Erklärung des Bundeskanzlers und der Länderchefs zusammengefaßten „Grundsätze" über die Behandlung von Angehörigen „radikaler" politischer Parteien und Gruppen im öffentlichen Dienst wenig Neues: sie scheinen lediglich die gegenwärtige Rechtslage zu bekräftigen, nach der entsprechend den Beamtengesetzen von Bund und Ländern

1) in den öffentlichen Dienst nur übernommen werden darf, wer „die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt" (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 BRRG, § 7 Abs. 1 Ziff. 2 BBG),

und nach der

2) ein Beamter „sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten" muß (§ 35 Abs. 1 Satz 2 BRRG, § 52 Abs. 2 BBG).

Über die bloße Wiederholung dieser Gesetzestexte hinaus werten jedoch die „Grundsätze" der Ministerpräsidenten bereits jede einfache Mitgliedschaft in sog. „radikalen" Organisationen als Indiz für mangelnde Verfassungsloyalität [1]), das für Bewerber schon bei „Zweifeln" an der Verfassungstreue in der Regel eine Ablehnung ihres Anstellungsantrags rechtfertige [2]). Eine solch extensive Auslegung der genannten Bestimmungen erscheint nicht nur politisch höchst fragwürdig, sondern begegnet auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

---

1) „Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, ... so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils zu ermittelnden Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist" (zit. nach der „Badischen Zeitung" Nr. 23 vom 29./30. 1. 1972, S. 2).

2) „Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt. Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsvertrags" (zit. nach der „Badischen Zeitung", a.a.O. [Anm. 1]).

I

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei von vornherein klargestellt, daß kein Staat der Welt auf die Verfassungsloyalität seiner Beamten verzichten und deren Mitgliedschaft in objektiv verfassungsfeindlichen Organisationen dulden kann, wenn anders er sich nicht selbst ad absurdum führen will. Die verfassungsrechtlichen Probleme liegen daher — was meist verkannt wird — weniger in den einschlägigen Bestimmungen des Beamtenrechts als vielmehr bei der Frage, wann eine Organisation objektiv „verfassungsfeindliche Ziele" verfolgt und wer darüber nach rechtsstaatlichen Grundsätzen verbindlich zu entscheiden hat.

1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 GG gelten politische Parteien dann als „verfassungswidrig", wenn sie „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden", also die „obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie ablehnen" [3]), und zwar aufgrund einer „aktiv kämpferischen, aggressiven Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung" [4]). Darüber hinaus enthält Art. 9 Abs. 2 GG ein Verbot aller „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten". Für „Ersatzorganisationen" verbotener politischer Parteien schließlich gilt Entsprechendes (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG, § 33 ParteiG). Da im übrigen als wesentliches Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung allgemeine Parteien- und Vereinigungsfreiheit besteht (Art. 9 Abs. 1, 21 Abs. 1 GG), wird man unterstellen können, daß sich die „Grundsätze" der Ministerpräsidenten allein auf „verfassungsfeindliche Organisationen" im Sinne von Art. 9 Abs. 2, 21 Abs. 2 GG beziehen.

Somit hängt letztlich die Entscheidung der Frage, ob eine politische Organisation für „verfassungsfeindlich" erklärt werden kann, vor allem davon ab, wie die Begriffe der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" bzw. der „verfassungsmäßigen Ordnung" zu verstehen sind. Angesichts starker politischer Tendenzen, diesen Maßstab auszuweiten und beispielsweise auch eine bestimmte Gesellschafts- oder Wirtschaftsordnung als durch Art. 9 Abs. 2, 21 Abs. 2 GG mitgeschützt zu betrachten, muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" im Sinne des Grundgesetzes nur diejenigen Verfassungsprinzipien gehören, welche unbestreitbar fundamentalen Charakter tragen und den materiellen Kerngehalt der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ausmachen. Diese fundamentalen Verfassungsprinzipien sind daher nach überwiegender Ansicht weitgehend identisch mit den durch Art. 79 Abs. 3 GG als „unveränderlich" deklarierten „Grundsätzen" der Art. 1 und 20 GG, wobei die bundesstaatliche Ordnung ausgeklammert wird. Im einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) daher die „freiheitliche demokratische Grundordnung" mit einer Verfassungsstruktur umschrieben, „die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt" [5]).

[3]) BVerfGE 2, 1 (14).
[4]) BVerfGE 5, 85 (141): „Das bedeutet, daß der freiheitlich-demokratische Staat gegen Parteien mit einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung nicht von sich aus vorgeht; er verhält sich vielmehr defensiv, er wehrt lediglich Angriffe auf seine Grundordnung ab. Schon diese gesetzliche Konstruktion des Tatbestandes schließt einen Mißbrauch der Bestimmung im Dienste eifernder Verfolgung unbequemer Oppositionsparteien aus".
[5]) Vgl. BVerfGE 2, 1 (12 f.); 5, 85 (140): „Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition".

Über diesen unverbrüchlichen Kernbestand normativer Festlegungen hinaus wird die Verfassungsordnung des Grundgesetzes jedoch gerade „dadurch charakterisiert", daß sie „für verschiedene soziale und politische Ziele offen ist und deshalb verschiedenen sozialen und politischen Kräften breiten Raum zur politischen Gestaltung bietet" [6]).

Eine politische Partei oder Organisation verfolgt also nur dann „verfassungsfeindliche Ziele", wenn sie — im Sinne von Art. 79 Abs. 3 GG — die in Art. 1 und 20 GG verankerten fundamentalen Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen oder zu beseitigen trachtet, nicht aber sofern sie eine abweichende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung anstrebt. Anderenfalls wäre der vom Grundgesetz zugestandene politische Freiheits- und Entfaltungsspielraum auch für systemverändernde sozioökonomische Alternativen in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise verengt und jeder willkürlichen Verfolgung unbequemer Oppositionsparteien Tür und Tor geöffnet. Entspricht aber allein die *restriktive* Auslegung des Begriffs der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" [7]) den rechtsstaatlichen Erfordernissen des Grundgesetzes, so wird man sich vor jeder unbedachten Disqualifizierung einer sog. „radikalen" Partei oder Vereinigung als „verfassungsfeindliche Organisation" sorgsam hüten und bei solch gravierendem Verdikt äußerste Zurückhaltung wahren müssen.

2) Im Interesse eines möglichst weiten politischen Gestaltungsspielraums auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist daher die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei gemäß Art. 21 Abs. 2 GG beim BVerfG monopolisiert. Zugleich trägt das Verbotsurteil konstitutiven Charakter, d. h. niemand kann die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei bis zu deren verfassungsgerichtlicher Auflösung rechtswirksam geltend machen [8]). Diese allgemein anerkannte „erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie" der politischen Parteien in Form eines Entscheidungsmonopols und einer Entscheidungsprärogative des BVerfG („Parteienprivileg") erstreckt sich nicht nur auf die Parteiorganisation, sondern ebenso „auf die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende partei-offizielle Tätigkeit der Funktionäre und Angehörigen": soweit sie die Ziele ihrer Partei propagieren und fördern, sich an Wahlen beteiligen, im Wahlkampf aktiv werden, Spenden sammeln, im Parteiapparat tätig sind oder als Abgeordnete sich um ihren Wahlkreis bemühen, handeln auch Mitglieder sog. „radikaler" Parteien selbst dann noch im Rahmen einer „verfassungsmäßig verbürgten Toleranz", wenn ihre Partei später für verfassungswidrig erklärt wird. Folglich ist die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei bis zu deren konstitutivem Verbot stets als rechtmäßig (legal) anzusehen [9]).

Entsprechendes gilt auch für sonstige politische Vereinigungen, die keinen Parteienstatus besitzen. Zwar können sie sich insoweit nicht auf das „Parteienprivileg" berufen, sind aber gleichfalls in ihrem Bestand und in ihrer vereinsmäßigen Betätigung durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützt [10]). Demgemäß entfaltet auch eine Verbotsverfügung aufgrund von Art. 9 Abs. 2 GG stets konstitutive Wirkung, wie sich nicht zuletzt aus § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) ergibt:

„Ein Verein darf erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, ... daß

[6]) BVerfGE 5, 85 (317).
[7]) So auch Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl., Karlsruhe 1972, S. 278. Vgl. ferner Günter Dürig in: Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz. Kommentar, RdNr. 46 ff. zu Art. 18 GG.
[8]) BVerfGE 12, 296 (304 ff.); 13, 46 (52); 17, 155 (166) std. Rspr.
[9]) So BVerfGE 17, 155 (160).
[10]) Ähnlich BVerfGE 13, 174 (175); 30, 227 (241).

er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet."

Mit dieser Regelung soll — ähnlich übrigens wie bei Art. 21 Abs. 2 GG — verhindert werden, daß die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) durch willkürliche administrative Inzidentfeststellungen der Verfassungsfeindlichkeit von bestimmten Organisationen indirekt ausgehöhlt wird. Auch hier fordert also das rechtsstaatliche Kompetenzgefüge eine ausdrückliche und gerichtlich nachprüfbare Verbotsanordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde (vgl. §§ 3 Abs. 2—4, 4 VereinsG), bevor etwa die Mitgliedschaft in einer sog. „radikalen" politischen Vereinigung als rechts- und verfassungswidrig gelten kann.

Angesichts dieser klaren Rechtslage versucht man neuerdings die Illegalisierung gewisser „extremer" Gruppen mit dem behaupteten Nachweis einer „Ersatzorganisation" bereits verbotener politischer Parteien zu rechtfertigen [11]), weil gemäß § 46 Abs. 3 BVerfGG in Verbindung mit § 33 ParteiG die Schaffung solcher Ersatzorganisationen schon im Tenor des ursprünglichen verfassungsgerichtlichen Verbotsurteils mituntersagt ist, ihnen also weder der Schutz des Art. 21 Abs. 2 GG („Parteienprivileg") noch die Bestandssicherung des Art. 9 Abs. 1 GG zuteil wird. Abgesehen davon, daß die Rechtsprechung für die Qualifizierung als „Ersatzorganisation" unter anderem auch einen „aus der zeitlichen Abfolge des Geschehens (Verbot der Organisation und Schaffung des Ersatzes) erkennbaren Zusammenhang" mit der verbotenen Partei fordert [12]) und die bisherigen Parteiverbote von 1952 und 1956 eine solche chronologische Anknüpfung heute wohl kaum mehr erlauben, bedarf es allerdings selbst zur „verwaltungsmäßigen Durchführung" des gerichtlichen Verbots von Ersatzorganisationen gemäß §§ 33 Abs. 3 ParteiG, 8 Abs. 2 VereinsG einer „besonderen Verfügung", in der zunächst einmal die Tatsache des „Ersatzes" im konkreten Einzelfall festgestellt wird. Da nun aber der Bürger eines Rechtsstaats in der Regel darauf vertrauen kann, daß verbotene „Ersatzorganisationen" auch pflichtgemäß aufgelöst werden, wird man ihm bis zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft in solchen Vereinigungen kaum als Verstoß gegen die Rechtsordnung vorwerfen können und ein verfassungstreues Verhalten nicht von vornherein absprechen dürfen.

Im Ergebnis kann sich also jeder Angehörige sog. „radikaler" Parteien oder Vereinigungen bis zu deren konstitutivem Verbot durch das BVerfG bzw. durch die zuständige Verwaltungsbehörde von Verfassungs wegen stets auf die Rechtmäßigkeit seiner politischen Betätigung berufen, zumal er meist schon sachlich gar nicht in der Lage ist, selbständig über die Verfassungskonformität der von ihm favorisierten Organisation zu befinden. Solange also — aus welchen Gründen auch immer — noch nicht einmal die staatlichen Organe ein Verbot bestimmter „radikaler" Organisationen wegen „verfassungsfeindlicher Zielsetzungen" für erforderlich halten, wird man generell die Verfassungsloyalität des einzelnen Mitglieds kaum rechtswirksam in Zweifel ziehen dürfen, ohne selbst den Boden des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats zu verlassen.

II

Wenngleich solche rechtsstaatlichen Differenzierungen dem einseitigen Zweckdenken mancher Politiker nur schwer zugänglich sind, können sie immerhin die Judikatur des höchsten deutschen Gerichts für sich in Anspruch nehmen. Deshalb konzentriert sich die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung darüber immer

11) In diesem Sinne etwa Friedrich Vogel (CDU) in einem Interview des Senders Freies Berlin vom 28. 1. 1972 (zit. nach dem Manuskript des Bundespresseamts [Referat II/4], S. 5).
12) Vgl. BVerfGE 6, 300 (307); 16, 4 (5 f.).

stärker auf das Problem der Übertragbarkeit dieser Maßstäbe in das Beamtenrecht. Denn der „Sonderstatus" des Beamten — so wird häufig argumentiert — stelle strengere Anforderungen an die Verfassungsloyalität im öffentlichen Dienst als allgemein üblich und notwendig. Zurückhaltender spricht man gelegentlich auch von einem „Spannungsverhältnis" zwischen dem Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG und den sich aus Art. 33 GG ergebenden besonderen Beamtenpflichten [13]). Auf die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums" im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG wird man sich dabei aber gerade bezüglich der beamtenrechtlichen Verpflichtung zum „Eintreten" für die freiheitliche demokratische Grundordnung kaum stützen können, weil die eingangs zitierten Bestimmungen der §§ 35 Abs. 1 Satz 2 BRRG, 52 Abs. 2 BBG ein absolutes Novum im deutschen Beamtenrecht darstellen und jedenfalls unter der Weimarer Reichsverfassung undenkbar gewesen wären. Eher schon läßt sich das beamtenrechtliche Gebot der aktiven Verfassungsloyalität als Konkretisierung des spezifischen dienstlichen „Treueverhältnisses" deuten, das die Beamtenschaft nach Art. 33 Abs. 4 GG institutionell an die bestehende staatliche Ordnung bindet. Mit diesem Hinweis ist freilich noch keineswegs ausgemacht, ob dementsprechend auch die Loyalitätspflicht des Beamten gegenüber der Verfassung — abgesehen von jenem ausdrücklich normierten Eintrittsgebot für die freiheitliche demokratische Grundordnung — inhaltlich weiter reicht als die von jedem Bürger erwartete Anerkennung der in Art. 1 und 20 GG niedergelegten fundamentalen Verfassungsgrundsätze.

1) Nach einhelliger Ansicht kommt dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" im Beamtenrecht die gleiche Wortbedeutung zu wie in Art. 21 Abs. 2 GG, ist also auch hier stets restriktiv auszulegen [14]). Ein Beamter wird daher durch die §§ 35 Abs. 1 Satz 2 BRRG, 52 Abs. 2 BBG ebenso wie die politischen Parteien lediglich zum aktiven Einsatz für die in Art. 79 Abs. 3 GG verankerten unveränderlichen Verfassungsprinzipien verpflichtet, zu denen man überwiegend noch nicht einmal das parlamentarische Regierungssystem rechnet [15]). Ansonsten „macht es rechtlich keinen Unterschied, ob sich der Beamte für eine Regierungs- oder für eine Oppositionspartei einsetzt, ob er Ansichten der Regierungs- oder einer Oppositionspartei vertritt. Weder unterliegt der ‚regierungstreue' Beamte geringeren, noch der ‚regierungsfeindliche' Beamte höheren Bindungen" [16]). Nur von den sog. „politischen Beamten" wird verlangt, daß sie „in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen" (§ 31 BRRG).

2) Wie allen Bürgern stehen auch dem Beamten die Grundrechte der Organisationsfreiheit zu: er kann sich nach eigenem Gutdünken jeder Partei oder politischen Organisation anschließen, die nicht ausdrücklich als „verfassungsfeindlich" verboten ist (Art. 21 Abs. 1, 9 Abs. 1 GG), und mit allgemein erlaubten Mitteln für die Verwirklichung ihrer politischen Ziele eintreten. Dieses Recht, sich politisch ungehindert zu organisieren, wird grundsätzlich auch durch die beamtenrechtliche Treuepflicht (aktives „Eintreten" für die freiheitliche demokratische Grundordnung) nicht eingeschränkt. Denn — wie bereits ausgeführt — ist gerade um der Erhaltung dieser Verfassungsstruktur willen jede sich erlaubter Mittel bedienende Aktivität in politischen Organisationen bis zu deren konstitutivem Verbot durch die zuständigen staatlichen Instanzen als rechtmäßig zu betrachten. Eine an sich legale politische Tätigkeit kann aber im freiheitlichen demokrati-

13) So Franz Knöpfle in der Diskussion über ein Referat von Johann Schmidt über „Politische Betätigungsfreiheit und dienstrechtliche Loyalitätspflicht", in: Öffentlicher Dienst und politischer Bereich, Berlin 1968, S. 69.
14) Vgl. Oskar Georg Fischbach, Bundesbeamtengesetz, 3. Aufl., Köln 1964, Anm. 2 zu § 7 BBG.
15) Statt anderer Dürig, a.a.O. (Anm. 7), RdNr. 54 zu Art. 18 GG.
16) So Carl Hermann Ule, Beamtenrecht, Köln 1969, RdNr. 4 zu § 35 BRRG (S. 143).

schen Rechtsstaat auch unter Berücksichtigung der besonderen Sach- und Funktionserfordernisse des öffentlichen Dienstes niemals zugleich als Verstoß gegen die beamtenrechtliche Pflicht zur Verfassungsloyalität gewertet werden [17]).

3) Die einzig erkennbare Grenze der politischen Organisationsfreiheit des Beamten stellt jenes zusätzliche, in seinem Status als „Diener des ganzen Volkes" (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BRRG, § 52 Abs. 1 Satz 1 BBG) begründete zwingende Gebot dar, „bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt" (§ 35 Abs. 2 BRRG, § 53 BBG). Diese durchaus übliche und im Interesse einer neutralen Amtsführung notwendige Auflage der politischen Zurückhaltung bietet im Einzelfall genügend Anknüpfungspunkte für ein disziplinarisches Vorgehen gegen jeden parteipolitischen Mißbrauch der Amtsstellung. Sollte indessen ein Beamter die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv bekämpfen, ohne dabei seine Zurückhaltungs- und Mäßigungspflicht zu verletzen (was freilich kaum denkbar erscheint), so stellt nicht die disziplinarische Entfernung aus dem öffentlichen Dienst, sondern ein jederzeit mögliches Verfahren nach Art. 18 GG den rechtsstaatlich angezeigten Weg zur Wahrung der Verfassungsloyalität dar.

Es bleibt also festzuhalten, daß die legale Mitgliedschaft von Beamten in einer Organisation mit angeblich „verfassungsfeindlicher" Zielsetzung bis zu einem ausdrücklichen verfassungsgerichtlichen Verbot (bei Parteien) oder bis zu einer administrativen Verbots- und Auflösungsverfügung (bei Vereinigungen und Ersatzorganisationen) nicht nur kein geeignetes Indiz für eine tatsächliche verfassungsfeindliche Tätigkeit abgibt, sondern auch kein rechtlich relevantes, mit dienstlichen Konsequenzen verbundenes Kriterium für Zweifel an der notwendigen subjektiven Bereitschaft des einzelnen Beamten bilden kann, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Die von den Ministerpräsidenten der Länder aufgestellten „Grundsätze" über die Behandlung von bereits ernannten Beamten als Mitglieder nicht verbotener und daher rechtmäßig tätiger „radikaler" politischer Organisationen werden daher weder durch die scheinbar einschlägigen Bestimmungen des Beamtenrechts noch gar durch das Grundgesetz hinreichend gedeckt.

III

Die schwerwiegendsten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die „Grundsätze" der Ministerpräsidenten betreffen freilich noch nicht einmal die durch das Erfordernis eines ordnungsgemäßen Disziplinarverfahrens im Einzelfall noch relativ „gesicherte" Position von bereits beamteten Angehörigen „radikaler" Organisationen, sondern vor allem die diskriminierende Behandlung „verdächtiger" *Bewerber* für den öffentlichen Dienst. Aus dem scheinbar eindeutigen Wortlaut der §§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 BRRG, 7 Abs. 1 Ziff. 2 BBG, wonach zum Beamten nur ernannt werden darf, wer „die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt", hat man nämlich herauslesen zu können geglaubt, daß jeder Bewerber für seine Verfassungsloyalität auch die volle Beweislast trägt: Gehöre jemand einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolge, so begründe jene Mitgliedschaft Zweifel am jederzeitigen Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung. „Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstel-

17) Zu dem gleichen Ergebnis gelangt Wolfgang Rudolph, Die Mitgliedschaft von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in nicht verbotenen verfassungsfeindlichen Parteien und Vereinigungen, in: DVBl. 1967, S. 647—651.

lungsantrags". Mithin soll also künftig schon der bloße Hinweis auf nicht näher substantiierte „Zweifel" an der Verfassungsloyalität eines politisch unerwünschten Bewerbers genügen, um ihm den Eintritt in den öffentlichen Dienst zu verwehren. Diese Regelung steht eindeutig im Widerspruch zu zwingenden Verfassungsvorschriften.

1) Auch für Bewerber gelten die oben getroffenen Feststellungen, daß erstens die Ernennungsvoraussetzung der „Verfassungsloyalität" sich lediglich auf einen materiellen Kernbereich unabdingbarer Verfassungsgrundsätze (im Sinne von Art. 79 Abs. 3 GG) bezieht und zweitens die Mitgliedschaft selbst in sog. „radikalen" Parteien oder sonstigen politischen Organisationen bis zu deren konstitutivem Verbot durch die zuständigen staatlichen Organe als rechtmäßig zu betrachten ist. Schon aus diesen Gründen erscheint es einigermaßen unerfindlich, wie eine legale politische Aktivität „Zweifel" an der Bereitschaft zum jederzeitigen Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung rechtfertigen kann.

2) Normalerweise trägt bei jeder Ablehnung von Anstellungsanträgen im öffentlichen Dienst die Beschäftigungsbehörde selbst eine volle Begründungs- und Beweislast dafür, daß im konkreten Einzelfall bestimmte Ernennungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Den „Grundsätzen" der Ministerpräsidenten zufolge soll sich nunmehr diese Beweislast umkehren: es steht im freien Belieben der Behörde, einzelne politisch nicht genehme Bewerber allein aufgrund ihrer rechtmäßigen Mitgliedschaft in sog. „radikalen" Organisationen zurückzuweisen. Diese ausdrücklich eingeräumte Diskriminierungsmöglichkeit verstößt offensichtlich gegen das Prinzip des „gleichen Zugangs" zu öffentlichen Ämtern in Art. 33 Abs. 3 GG, demgemäß niemandem „aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen darf". Man hat jener unerwünschten Konsequenz schon bei früherer Gelegenheit dadurch zu entgehen versucht, daß man unter „Weltanschauung ... etwas anderes als eine ‚politische Anschauung' " verstand [18]), ohne freilich näher zu erläutern, worin eigentlich der sachliche Unterschied liegt. Inzwischen besteht jedoch weitgehend Einigkeit darüber, daß Art. 3 Abs. 3 GG für das Sonderproblem des „gleichen Zugangs" zum öffentlichen Dienst lediglich den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 3 GG) konkretisiert, wobei „‚Weltanschauung' in Art. 33 Abs. 3 mit ‚religiösen oder politischen Anschauungen' im Sinne von Art. 3 Abs. 3 gleichzusetzen" ist [19]). Wenn also schon die rechtmäßige Zugehörigkeit von Bewerbern um ein öffentliches Amt zu bestimmten „radikalen" Organisationen „Zweifel" der Anstellungsbehörde an der Verfassungsloyalität des Dienstanwärters zu begründen vermag, die „in der Regel" die Ablehnung des Antrags rechtfertigen, bestenfalls also der Bewerber seine Verfassungstreue selbst unter Beweis zu stellen hat, so verstößt diese Auslegung der §§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 BRRG, 7 Abs. 1 Ziff. 2 BBG, welche praktisch eine zur Beweislastumkehr führende und allein auf die bloße Organisationszugehörigkeit abstellende Vermutung mangelnder Verfassungsloyalität postuliert, unbestreitbar sowohl gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG als auch gegen das staatsbürgerliche Recht auf „gleichen Zugang" zum öffentlichen Dienst aus Art. 33 Abs. 3 GG.

3) Wenn die „Grundsätze" der Ministerpräsidenten auch kein allgemeines „Berufsverbot" im öffentlichen Dienst für sämtliche Angehörige sog. „radikaler" Organisationen aussprechen, so ist dennoch die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) insofern tangiert, als die der vorgeschlagenen Behandlung von

18) Etwa Wilhelm Grewe in seinem Gutachten über „Die politischen Treupflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes" zum Beschluß der Bundesregierung vom 19. 9. 1950, in: Politische Treupflicht im öffentlichen Dienst, Frankfurt a. M. o. J., S. 49 f.
19) Haman-Lenz, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 3. Aufl., Neuwied und Berlin, 1970, Anm. B 3 zu Art. 33 GG.

Bewerbern zugrundegelegten §§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 BRRG, 7 Abs. 1 Ziff. 2 BBG eine „subjektive Zulassungsvoraussetzung" normieren. Das BVerfG hält zwar solche subjektiven Zulassungsvoraussetzungen nicht von vornherein für eine verfassungswidrige Einschränkung der Berufsfreiheit, verlangt aber nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, daß die jeweils vorgesehenen erhöhten Anforderungen, gemessen an dem erstrebten „Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufstätigkeit", keine übermäßige, unzumutbare Belastung darstellen und dem Schutze eines wichtigen Gemeinschaftsgutes dienen [20]). Nun wird gewiß niemand in Abrede stellen wollen, daß die Wahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch öffentliche Bedienstete ein hohes „Gemeinschaftsgut" bildet, so daß die genannten beamtenrechtlichen Bestimmungen bei verfassungskonformer Auslegung nicht eo ipso im Widerspruch zu Art. 12 Abs. 1 GG stehen müssen. Die Reduzierung möglicher Ablehnungsgründe auf schlichte „Zweifel" an der Verfassungsloyalität eines Bewerbers lediglich aus Anlaß seiner legalen Mitgliedschaft in bestimmten politischen Organisationen scheint jedoch in keinem angemessenen Verhältnis zur notwendigen Aufrechterhaltung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst mehr zu stehen, weshalb die „Grundsätze" der Ministerpräsidenten auch an Art. 12 Abs. 1 GG scheitern. Denn die insoweit erheblich eingeschränkte politische Organisationsfreiheit von potentiellen Bewerbern für den öffentlichen Dienst ist ja gerade auch ein wesentlicher Inhalt der zu schützenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

IV

Diese Erkenntnis nötigt abschließend noch zu einer weiteren Überlegung: Das BVerfG hat mehrfach betont, daß zu den Kernbestandteilen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zuletzt auch das „Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition" gehöre, und in diesem Zusammenhang namentlich das „Recht auf organisierte politische Opposition" ausdrücklich hervorgehoben [21]). Die allgemeine Oppositionsfreiheit als maßgebliches Verfassungsprinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aber scheint bei der Verabschiedung jener „Grundsätze" über die Behandlung von Angehörigen „radikaler" Organisationen im öffentlichen Dienst vollends in Vergessenheit geraten zu sein. Denn der Einwand, daß sich diese „Grundsätze" ja nur gegen eine Mitgliedschaft von Beamten in verfassungsfeindlichen Organisationen richten, übersieht den Tatbestand der Rechtmäßigkeit von politischen Aktivitäten innerhalb „radikaler" Organisationen bis zu deren konstitutivem Verbot durch das BVerfG oder die zuständige Verwaltungsbehörde. Es macht ja gerade ein wesentliches Stück des freiheitlichen Rechtsstaats nach dem Grundgesetz aus, daß die Verfassung „auch den Feinden der Freiheit, deren politische Betätigung sie beschneiden muß, nur mit rechtsstaatlichen Mitteln" begegnet [22]).

Läßt man diese Gesichtspunkte bei der Interpretation des beamtenrechtlichen Loyalitätsgebots etwa um eines vermeintlich höherrangigen Zieles der „Staatssicherheit" willen außer acht, so gibt man — bewußt oder unbewußt — wesentliche Teilbereiche eben dieser „verteidigten" freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf und trägt indirekt gleichfalls zu ihrer Aushöhlung bei. Einige Bundesverfassungsrichter haben diese Gefahr vermutlich vor Augen gehabt, wenn sie in ihrem Minderheitsvotum zum „Abhör-Urteil" feststellen: „Es ist ein Widerspruch in sich selbst, wenn man zum Schutz der Verfassung unveräußerliche Grundsätze der Verfassung preisgibt" [23]).

20) Vgl. BVerfGE 9, 338 (345 ff.); 13, 97 (105 f.) std. Rspr.
21) BVerfGE 2, 1 (13); 5, 85 (140, 199).
22) BVerfGE 13, 46 (53).
23) BVerfGE 30, 1 (46).

Dr. jur. Ilse Staff, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Frankfurt

Gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 Bundesbeamtengesetz darf nur derjenige in das Beamtenverhältnis berufen werden, der „die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt". Ist jemand Beamter, so muß er „sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten" (§ 52 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz). Die Beamtengesetze der Länder sowie die tarifvertraglichen Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst enthalten entsprechende Regelungen.

Niemand wird behaupten, daß sich die zitierten Normen durch große Bestimmtheit auszeichnen. Die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in Rechtsvorschriften, deren Anwendung einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche und berufliche Sphäre des Betroffenen bedeuten kann, ist unter rechtsstaatlichen Aspekten besonders kritisch zu betrachten. Im allgemeinen bemühen sich Exekutive (durch Verwaltungsvorschriften), Judicative (durch entsprechende Rechtsprechungspraxis) sowie die rechtswissenschaftliche Lehre, Kriterien zu finden, die den Beurteilungsspielraum der Exekutive begrenzen und eine Kontrolle der Exekutive durch die Judicative zumindest teilweise ermöglichen (die angebliche volle gerichtliche Überprüfbarkeit der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Gerichte ist ohnehin eine Illusion).

Um so bedenklicher ist es, daß am 28. 1. 1972 die Ministerpräsidentenkonferenz „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" beschlossen hat und Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten eine Erklärung abgegeben haben, die beide dazu angetan sind, die unbestimmten Begriffe des Bundesbeamtengesetzes, der Beamtengesetze der Länder und der tarifvertraglichen Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst nicht etwa zu präzisieren, sondern sie aufzuweichen in eine weitere Flut von Unbestimmtheiten, die nun in der Tat kaum mehr mit dem zu vereinbaren ist, was in der Staatsrechtslehre als Rechtsstaatsprinzip gekennzeichnet wird.

Die „Grundstäze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" wären von den Ministerpräsidenten der Länder nicht beschlossen worden, wenn sie nicht „Interpretationshilfe" für die Anwendung der Beamtengesetze und die tarifvertraglichen Bestimmungen geben sollten. Das, was z. Z. „Grundsatz" ist, wird binnen kurzem als Erlaß juristische Gestalt annehmen und eine bindende Wirkung für die Beamten in den Ministerien haben, die über Einstellung oder Nichteinstellung als Beamter bzw. über dienstrechtliche Maßnahmen gegen Beamte und Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst, die verfassungsfeindlicher Bestrebungen verdächtig sind, entscheiden. Damit wird der Exekutive ein Freibrief in die Hand gegeben oder schlimmer: damit gibt sich die Exekutive selbst einen Freibrief, der mit unseren herkömmlichen Rechtsstaatsprinzipien der Gewaltenteilung und des Bestimmtheitsgrundsatzes nichts mehr zu tun hat:

1) Nicht das Gesetz, sondern die Exekutive entscheidet, ob ein Beamter in das Beamtenverhältnis berufen wird, denn

a) „verfassungsfeindliche Aktivitäten" sind Aktivitäten, die die zuständige Behörde für „verfassungsfeindlich" hält; rationale Kriterien sind nicht vorhanden;

b) falls der Bewerber einer Organisation angehört, die „verfassungsfeindliche Ziele" verfolgt, so begründet „diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsantrags". Wann eine Organisation verfassungsfeindlich ist, wann die Mitgliedschaft „Zweifel" an der Verfassungstreue des Bewerbers rechtfertigt, obliegt allein der Beurteilung der handelnden Beamten, folgt mithin allein aus subjektiven Kriterien.

2) Die gleiche Sachlage ergibt sich nach der Erklärung von Bundeskanzler und Regierungschefs der Länder für die Frage, wann ein Beamter oder ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes seine dienstlichen Pflichten verletzt: Nicht das Gesetz, sondern die Exekutive bestimmt, ob „verfassungsfeindliche Bestrebungen" feststellbar sind, die einen dienstlichen Pflichtverstoß darstellen. Ob „die Mitgliedschaft von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Parteien oder Organisationen, die die verfassungsmäßige Ordnung bekämpfen — wie auch die sonstige Förderung solcher Parteien und Organisationen" —, zu einem Loyalitätskonflikt und schließlich zu einem Pflichtverstoß führt, ist gleichermaßen der subjektiven Wertung der zuständigen Behörde überlassen.

War und ist schon die Fassung der Beamtengesetze und der tarifvertraglichen Bestimmungen für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine Quelle ständiger Rechtsunsicherheit, die bisher notdürftig verdeckt wurde durch die Hoffnung auf streng restriktive Gesetzesinterpretation im Einzelfall, so wird durch die oben zitierten Grundsätze und Erklärungen ein Machtbereich der Exekutive sichtbar, der in hohem Maße bedenklich erscheint. Zudem erinnern die Formulierungen fatal an das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175), nach dessen § 4 „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten", aus dem Dienst entlassen werden können. Allerdings wurde im § 2a des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums deutlich gesagt, daß Beamte zu entlassen seien, „die der Kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben", und daß ferner die Beamten zu entlassen seien, „die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen". Und wenn wir gerade bei Reminiszenzen sind, so sei auch an die Vielzahl der Prozesse in den 20er Jahren erinnert, in denen (auch vom Reichsgericht) diejenigen freigesprochen wurden, die die Weimarer Republik als Judenrepublik beschimpften, und diejenigen wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt wurden, die in Zeitungsartikeln linksradikale Auffassungen vertreten hatten. Dies nur als Beispiel dafür, wohin politische Wertungen von Exekutive und Judicative führen können.

So unstreitig es sein sollte, daß zu große Freiräume der Exekutive rechtsstaatlich bedenklich sind, wenn sie Eingriffe in die Rechtssphäre der Bürger ermöglichen, die auf rechtlich kaum nachprüfbaren politischen Wertungen beruhen, so unstreitig sollte es auch sein, daß kein Staat es dulden kann, Bürger zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Dienst nehmen zu müssen, die die Staatsordnung bekämpfen, zu deren Aufrechterhaltung sie berufen sind. Es muß also darum gehen, einen rechtlichen Weg zu finden, diejenigen vom öffentlichen Dienst auszuschließen, die Recht und Ordnung der Bundesrepublik mißachten, ohne die Leerformel „nicht verfassungstreu" auf alle diejenigen anzuwenden, die politisch unbequem sind — und politisch unbequem sind in der Regel gerade diejenigen,

die die Staatsgewalt auf Einhaltung politisch legitimer Spielregeln kritisch beobachten.

Einen derartigen Weg zu finden, dürfte so schwer nicht sein. Die unerträgliche Unklarheit, was in welchem Fall unter der Leerformel „freiheitlich demokratische Grundordnung" zu verstehen ist, wäre beseitigt, wenn statt eben dieser Leerformel formuliert würde: Jeder, der in den öffentlichen Dienst eintritt, muß Recht und Gesetz erhalten und darf keiner Partei oder Ersatzorganisation angehören, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist. Grundrechte und einfache Gesetze (insbesondere die Strafgesetze) bieten Schranken genug, um diejenigen, die die Ordnung der Bundesrepublik bekämpfen (wobei bekämpfen und kritisieren nicht das gleiche sind, vom öffentlichen Dienst fernzuhalten. Allerdings sollte durch eine Zusatzklausel abgesichert werden, daß derjenige, der mit 18 Jahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu Jugendarrest verurteilt wurde, nicht noch mit 25 Jahren als unwürdig angesehen wird, in den öffentlichen Dienst einzutreten. Daß es schizophren wäre, einem Bürger die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation anzulasten, deren Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt ist, die mithin als verfassungsmäßig gilt, liegt auf der Hand. Das Grundgesetz weist die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit und über die Verwirkung von Grundrechten eindeutig dem Bundesverfassungsgericht zu. Jede andere Stelle oder Person verhält sich verfassungswidrig, wenn sie sich hierin eigene Kompetenz anmaßt.

Der Weg, den die Ministerpräsidenten in ihren Grundsätzen gegangen sind, mag ihnen populär erscheinen. Popularität und Rechtsstaatlichkeit decken sich jedoch nicht immer, insbesondere dann nicht, wenn an Hand bestimmter Fälle eine fragwürdige „Meinungsbildung" stattgefunden hat. Verfassungsschutz auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit, d. h. auf Kosten eben der Verfassung, die es zu schützen gilt, ist nicht nur ein sinnwidriges, sondern auch ein gefährliches Unterfangen.

Dr. jur. Gerhard Stuby, Professor für Öffentliches Recht und Wissenschaftliche Politik an der Universität Bremen

Als Herbert Wehner vor 14 Tagen prononciert gegen die Meinung Rainer Barzels, Kommunisten müßten von jedem Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten ferngehalten werden, Stellung bezog und es ausdrücklich als verfassungswidrig bezeichnete, Mitglieder einer bestimmten politischen Partei vom öffentlichen Dienst fernzuhalten, schien es so, als könnten sich die demokratischen Kräfte innerhalb der SPD zumindest in diesem Punkte durchsetzen. Das Ergebnis der Ministerpräsidentenkonferenz vom 27./28. 1. 1972 brachte aber für solche Hoffnungen eine herbe Enttäuschung. Auf den ersten Blick weichen die von den Ministerpräsidenten am 28. 1. 1972 beschlossenen „Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst" wie die vom Bundeskanzler und den Regierungschefs der Bundesländer kurz danach verabschiedete Erklärung zwar vom Hamburger Beschluß des vorigen Jahres ab. Die Mitgliedschaft in sogenannten extremen Organisationen allein genügt nicht, um einen Bewerber vom öffentlichen Dienst zurückzuweisen. Vielmehr soll jeder einzelne Fall für sich geprüft und entschieden werden.

Bei näherem Zusehen aber zeigt sich, daß die Ministerpräsidentenerklärung ganz auf der Linie des Hamburger Beschlusses vom vorigen Jahr liegt, ja hinsichtlich

Kritische Sachbücher

Sergio Vilar
Die spanische Opposition

Aus dem Spanischen von J. Bender, 391 Seiten, Leinen DM 30,—, Studienausgabe DM 20,—.

Vilar, 1936 geb., Redakteur spanischer und französischer Literaturzeitschriften, zahlreiche Aufsätze, 1962 Umfrage unter spanischen Intellektuellen und Künstlern (veröffentlicht in New York) Buchveröffentlichungen in Spanien, 1969 Erstveröffentlichung der vorliegenden Interviews mit spanischen Oppositionellen in einem spanischen Exilverlag in Paris, italienische Ausgabe bei Feltrinelli, französische bei Denoël.

Inhalt: Einführung und chronologische Übersicht über die Entwicklung der Opposition seit dem Bürgerkrieg bis zur Gegenwart. Interviews: Die Linke — Das Zentrum — Die Rechte. Ökonomische, gewerkschaftliche und Erziehungsprogramme der Opposition. Politische Programme.

Igor S. Kon
Soziologie der Persönlichkeit

Aus dem Russischen von W. Hoepp, 488 Seiten, Leinen DM 19,80.

I. S. Kon, 1928 geb., seit 1956 Professor für Philosophie und Soziologie in Leningrad, leitet die Abteilung Geschichte der Soziologie am Institut für konkrete Sozialforschung der Akademie der Wissenschaften der UdSSR.

Inhalt: *Persönlichkeit und Gesellschaft* — Der Begriff Persönlichkeit — Persönlichkeit und soziale Rollen — Das Ich und das Selbstbewußtsein — Das Ich und die sozialen Rollen (Kommunikationsproblem) — Die Persönlichkeit als Produkt und Subjekt der gesellschaftlichen Beziehungen
Wie der Mensch zur Persönlichkeit wird — Entwicklungsstadien und Sozialisationsmechanismen — Die Herausbildung des Ichs beim Kind — Die Jugend sucht sich selber
Die Persönlichkeit in der Geschichte der Gesellschaft — in den vorkapitalistischen Formationen — Das Problem der „Freiheit der Persönlichkeit" — Staatsmonopolistischer Kapitalismus und die „Zerstörung der Persönlichkeit" — Glanz und Elend des bürgerlichen Individualismus
Der Kommunismus und das Problem der allseitigen Entwicklung der Persönlichkeit — Marxistischer Humanismus — Arbeit und Freiheit — Freiheit der Persönlichkeit und neuer Kollektivismus — Persönlichkeit und Kultur. Literatur, Register etc.

Pahl-Rugenstein

der schon im Dienst befindlichen Beamten eine nicht unbeachtliche Verschärfung vorgenommen hat. Während bei der Überprüfung von Bewerbern von verfassungsfeindlichen Aktivitäten auszugehen ist, wobei die Mitgliedschaft in Organisationen mit verfassungsfeindlichen Zielen als regelhaftes Indiz betrachtet wird, genügt bei Beamten schon die Mitgliedschaft, um sie aus dem Dienst zu entfernen. Die später abgegebene gemeinsame Erklärung der Ministerpräsidenten und des Bundeskanzlers äußert sich zwar nicht über die Behandlung der schon im Dienst befindlichen Beamten, sondern wiederholt lediglich die von den Ministerpräsidenten beschlossenen Grundsätze über die Behandlung von Bewerbern. Selbst wenn man hier einen Dissens zwischen Ministerpräsidenten und Bundeskanzler herauslesen könnte, dürfte dies aber nichts daran ändern, daß nunmehr im ganzen Bundesgebiet die große Hexenjagd gegen die im Dienst befindlichen verdächtigen Beamten wie gegen die Bewerber beginnen kann.

Die Argumente für die Verfassungswidrigkeit eines solchen Vorgehens sowohl in verfahrensrechtlicher Hinsicht (Umgehung des Parteienverbotsmonopols wie des Grundrechtsverwirkungsmonopols des Bundesverfassungsgerichtes) wie unter materiellrechtlichem Aspekt (Gleichsetzung von freiheitlich-demokratischer Grundordnung und kapitalistischer Gesellschaftsform) brauche ich hier nicht zu wiederholen. Es ist immerhin interessant und läßt einiges Licht auf den strategischen Stellenwert verfassungsrechtlicher Argumentationen in der Klassenauseinandersetzung fallen, daß selbst eine Verfassungsauslegung, die entschieden die Apologie des gegenwärtigen Status quo betreibt, Schwierigkeiten hat, den Normtext so hinzubiegen, daß er mit ihren politischen Intentionen übereinstimmt. Rainer Barzel hat dies mit seiner Forderung nach Verfassungsänderung zum Ausdruck gebracht. Trotz aller Depravierungen des Verfassungstextes seit 1949 bis hin zu den Notstandsgesetzen — und wohlverstanden an einer Verfassung, die verglichen zu 1945 im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schon ein Dokument der Niederlage nicht nur der Arbeiterklasse, sondern auch solcher Kräfte des Bürgertums war, die sich dem Faschismus widersetzt hatten — ist doch noch so viel demokratische Substanz von ihr übriggeblieben, daß die Reaktion Gefahr wittert. Offensichtlich treiben wir einer Situation entgegen, in der es den herrschenden Kräften angesichts der Verschärfung der ökonomischen und sozialen Widersprüche schwer fällt, die Legalitätsgrenze nicht zu überschreiten.

Daß die Kommunisten- und Sozialistenjagd nicht das einzige Symptom für die zunehmende Verschärfung dieser auf das politische System zurückschlagenden Widersprüche ist, zeigt vor allem die sich durch den Rücktritt von Minister Leussink zuspitzende Krise der Bildungspolitik, die vor dem Dilemma steht, entweder andere politische Prioritäten mit grundsätzlichen Folgen für den sozialökonomischen Status quo zu setzen oder zu riskieren, daß nicht einmal die anvisierten bescheidenen Zielsetzungen erreicht werden. Aber auch hier scheint sich die harte Linie der Disziplinierung (Abbau der Mitbestimmungsrechte in den Hochschulen, Ordnungsrecht etc.) durchzusetzen.

Der Fall Brückner macht deutlich, daß selbst solche sozialdemokratischen Minister, in die man demokratische Hoffnungen gesetzt hatte, ganz auf der Linie der Ministerpräsidentenbeschlüsse noch so nebulöse Hinweise zum Vorwand nehmen, unbequeme Hochschullehrer loszuwerden. Die subjektive Motivation der diese Maßnahmen Einleitenden, ob unter starkem Druck der Reaktion stehend oder selbst an die ja nicht ohne ihre Hilfe inszenierte Baader-Meinhoff-Psychose glaubend, soll hier nicht diskutiert werden. Objektiv wechseln sie jedenfalls mit einer solchen Politik ins Lager der Reaktion. Die Nervosität gegenüber aller Kritik in dieser Richtung, wie sie in der Einleitung von Vorermittlungen gegen

Jürgen Seifert wegen einer Rede zum Ausdruck kommt, die im ganzen Kontext gesehen eher maßvoll und zurückhaltend erscheint, kann fast zu der Annahme führen, die Betroffenen ahnten die Zusammenhänge und verlören allmählich alle Proportionen für ihre Maßnahmen. Die Aktivität nach links kontrastiert mit der Passivität gegenüber rechts trotz der immer wieder beteuerten formalen Gleichsetzung. Im Fall Schrübbers würde man noch nicht einmal eine Suspendierung erwägen, obwohl nicht vage Aussagen eines Angeklagten, sondern in ihrer Echtheit nicht zu bezweifelnde Dokumente vorliegen. Die Schizophrenie der gegenwärtigen sozialdemokratischen Politik könnte sich nicht deutlicher manifestieren. Welchen Inhalt soll eigentlich die Entspannungspolitik haben, wenn man diejenigen im Inneren verfolgt, die am entschiedensten schon seit langem für eine solche Entspannungspolitik eintreten, welchen Sinn hat eigentlich das Wort Sozialdemokratie noch, wenn man diejenigen unterdrückt, die einen anderen Demokratiebegriff als die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" oder „Die Welt" haben?

Jedem Sozialdemokraten, der in seiner Partei etwas anderes sehen möchte als ein besonders sublimes Instrument monopolkapitalistischer Interessen, der bei aller politischen Differenzierung zu den Kommunisten jedoch nie deren demokratische Qualitäten bezweifelt hat, müßte in der augenblicklichen Situation bewußt werden, daß er nicht mehr tatenlos diesem Treiben zusehen kann, ohne selbst objektiv die verbal abgelehnte Politik zu unterstützen. Jetzt zumindest müßte ihm die ideologische Macht des Antikommunismus aufgehen. Denn selbst diejenigen, die dem Geschwätz von demokratischer Leistungsgesellschaft, Sozialpartnerschaft, Souveränität des Parlamentes als Volksvertretung u. a. angesichts einer anderen sozialen Wirklichkeit nie aufgesessen sind oder sich ihm in den letzten Jahren entziehen konnten, haben dem realen Sozialismus und denen gegenüber, die sich an ihm durch noch so viele Rückschläge nicht irre machen ließen, den Kommunisten, ein gestörtes Verhältnis. Es ist nicht nur eine moralische Frage des Solidaritätsbruches in einer für die Arbeiterklasse wichtigen Frage, wenn sie in der augenblicklichen Situation über verbale Kritik an den Maßnahmen ihrer Führung nicht hinauskommen, sondern sie verpassen Chancen im demokratischen Kampf und müssen sich die Folgen zurechnen lassen.

Es kann eigentlich für jeden, der ein wenig aus der Geschichte gelernt hat und die faschistische Konsequenz ablehnt, nur eine Antwort geben: Den Ministerpräsidentenbeschlüssen muß auf der ganzen Linie der Kampf angesagt werden. Gegen ihre Durchführung muß gewerkschaftliche Gegenmacht entfaltet werden, und zwar nicht nur in den Sektionen der Lehrer und Hochschullehrer, sondern in allen von den Gewerkschaften zu beeinflussenden Bereichen. Denn hier handelt es sich um eine Frage, die für die Arbeitnehmer insgesamt und damit für die Mehrheit der Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist.

Liberalismuskritik und Zukunft des liberalen Motivs (II)

Von Reinhard Opitz

V

Ihrem Anspruch nach ist die von Flach und Maihofer in Freiburg eingeleitete sozialliberale Reform die Befreiung des Liberalismus aus seiner „besitzbürgerlichen Erstarrung" und die Besinnung der heutigen Liberalen darauf, daß wahrer Liberalismus „nicht Freiheit und Würde einer Schicht, sondern persönliche Freiheit und Menschenwürde der größtmöglichen Zahl" zu vertreten habe [85]).

In seiner der Parteitagsvorbereitung dienenden Streitschrift „Noch eine Chance für die Liberalen Oder: Die Zukunft der Freiheit" hatte Flach den Liberalismus des 19. Jahrhunderts angeklagt, daß er immer mehr den „individuellen Interessen eines sich konsolidierenden Bürgertums" vor dem „liberalen Grundanliegen, nämlich Freiheit und Würde für möglichst viele Menschen zu sichern", den Vorrang eingeräumt habe und daß schließlich ein starker Flügel der liberalen Bewegung auch vor Nationalismus und Imperialismus kapitulierte [86]). Die Liberalen hätten seither eine „Verfestigung der sozialen Verhältnisse" geduldet, „die den theoretischen und juristischen Freiheitsbegriff zur Waffe in den Händen einer begrenzten Schicht in der Abwehr der Ansprüche breiter Schichten pervertierte" [87]). Sie hätten das dem Freiheitsbegriff innewohnende Gleichheitspostulat vernachlässigt und an der Lehre des klassischen Liberalismus, daß sich das größte Glück der größten Zahl im Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte von selber einstelle, festgehalten, obwohl sich zeigte, „daß absolute Vertragsfreiheit, das freie Spiel der Kräfte, nicht zum vollkommenen Wettbewerb führten, sondern zu einer fortlaufenden Einschränkung durch Kartelle und marktbeherrschende Konzentrationen" und „daß Privateigentum an Produktionsmitteln und Marktfreiheit zu einer immer größeren Unfreiheit führten, welche die Freiheit der großen Zahl gegenüber der Freiheit kleiner Gruppen unerträglich einschränkt" [88]). Dies aber sei die tiefere Ursache für den ständigen „Schwund der organisierten liberalen Kräfte" und den „latenten Stimmenrückgang der liberalen Parteien" [89]), weshalb heute die „Befreiung des Liberalismus aus seiner Klassengebundenheit und damit vom Kapitalismus ... die Voraussetzung seiner Zukunft" sei [90]) und die jüngeren liberalen Kräfte diese Befreiung, so schwer und lebensgefährlich das angesichts der besitzbürgerlichen Erstarrung der bestehenden liberalen Parteien auch sein mag, vollziehen müßten [91]).

Mit dem von diesen Sätzen erweckten Eindruck, daß der Liberalismus nun also offenbar konsequent an die Seite der vom Monopolkapital niedergehaltenen „großen Zahl", der ökonomisch, politisch und rechtlich um ihre Freiheit betroge-

85) Karl-Hermann Flach, Noch eine Chance für die Liberalen Oder: Die Zukunft der Freiheit, Eine Streitschrift, Frankfurt/Main 1971, S. 12.
86) Ebd. S. 17/18.
87) Ebd. S. 18/19.
88) Ebd. S. 21.
89) Ebd. S. 19.
90) Ebd. S. 17.
91) Ebd. S. 19.

nen lohnabhängigen Mehrheit und so, den Kampf um die Durchsetzung ihrer Interessen aufnehmend, mit dem Freiheitsmotiv wieder in Übereinstimmung gebracht werden soll, läßt sich alles in Flachs Buch sonst Stehende allerdings ebensowenig vereinbaren wie die — in allgemeinen Formulierungen in ihm schon andeutend vorausbeschriebenen — praktischen Zielsetzungen der Reformkonzeption, die der Freiburger F.D.P.-Parteitag in Gestalt der „55 Thesen zur Gesellschaftspolitik" zum Aktionsprogramm der Partei erhob. Nicht Solidarität mit den objektiven Mehrheitsinteressen, sondern offensive Entschlossenheit, ihnen jede Möglichkeit eines Einflußgewinnes auf Wirtschaft und Staat abzuschneiden, nicht antimonopolistische Kampfbereitschaft, sondern ausschließlich Bereitschaft zum Kampf gegen Gewerkschaften und Arbeiterbewegung, verbunden mit kritischem Einspruch gegen untaugliche Methoden ihrer Bekämpfung kennzeichnen den Geist dieser Thesen und des quasi-philosophischen oder politik-theoretischen Beiwerks, mit dem Flachs Buch das zum Reformkurs dazugehörige neue sozialliberale Selbstverständnis entwickelt. Praktisch (in den Thesen) wie theoretisch (in Flachs Buch) ergreift der Reformliberalismus die Fahne des Antisozialismus statt die Fahne der Demokratie.

Auf dem Freiburger Parteitag, als die Thesen in jedermanns Hand waren, gab Flach denn auch eine wesentlich andere — noch immer ideologisch verbrämte, doch die Wahrheit wohl schon etwas mehr zum Durchschein bringende — Reformbegründung, die sich so anhört: „Wenn wir zwischen konservativer Erstarrung und sozialistischer Utopie nicht einen dritten Weg der liberalen Gesellschaftsreform aufzeigen würden, dann müßte dieses Land in eine Periode unerträglicher politischer Polarisierung geraten, mit allen unheilvollen Folgen für die Liberalität, Humanität und für den Bestand dieser Demokratie — und, was nicht alle begreifen, auch für den Bestand der Wirtschaft. Entweder es gelingt uns, der Freiheit durch mehr Gleichheit und Gerechtigkeit auch in der industriellen Massengesellschaft eine Zukunft zu sichern, oder wir werden die Freiheit nach einer Periode härtester Gesellschaftskämpfe zugunsten der Utopie von der totalen Gleichheit verlieren. . . . Das, was wir hier erarbeiten, das Konzept einer modernen liberalen Gesellschaftspolitik, ist in Wahrheit die einzige tragfähige und zukunftsträchtige Alternative zu den sozialistischen Programmen aller Schulen. Wer das nicht begreift, verhält sich so intelligent wie jene kurzsichtigen Feudalisten am Vorabend der französischen Revolution wie auch der russischen Oktoberrevolution, die in ihrer ganzen Engstirnigkeit auch damals den liberalen Reformern in die Arme fielen und dem gewaltsamen Umsturz so den Weg ebneten" [92]).

Also eindeutig Bestandsverteidigung als Grundmotiv der Reform, zu dem sich das Engagement für „mehr Gleichheit" und „mehr Gerechtigkeit" instrumentell verhält, nur dem Schutze eines schon gegebenen Systems der Freiheit vor dem Gespenst der „totalen Gleichheit" dient. Demnach kein antimonopolistisches, das Freiheitsungleichgewicht zwischen den Klassen veränderndes Reformkonzept, sondern ein Konzept der systemstabilisierenden Integration. Flach: „. . . die Argumente, die für unser System vorgebracht werden, sind zu schlecht, vor allem die sogenannte Wirtschaft ist politisch miserabel vertreten — kein Wunder, daß die Jugend sich abwendet. Wir kämpfen um diese jungen Menschen . . . wir — wie auch die SPD — leisten hier ein Stück Integrationsarbeit für diese Demokratie, die die CDU/CSU nicht leistet, bei der sie versagt wie in ihrem Verhältnis zu den Intellektuellen überhaupt' [93]).

[92]) Karl-Hermann Flach, Die Zukunft der Liberalen, FDP-Information 22. Ordentlicher Bundesparteitag, Freiburg 26. Oktober 1971, S. 4/5.
[93]) Ebd. S. 13.

Der Unterschied der F.D.P. zur CDU/CSU, seit den Tagen des Bonner SPD/F.D.P.-Kabinetts bekanntlich vertieft und vehementer betont, erweist sich angesichts der vollständigen Loyalität auch der reformierten F.D.P. gegenüber der Wirtschaft und dem bestehenden Wirtschaftssystem als keineswegs in einem verschieden gearteten Freiheitsverständnis, sondern als in etwas ganz anderem, als letztlich nämlich in einem einzigen Punkte begründet, auf den sich auch alle von Flach auf dem Parteitag scharf und ausgiebig geführte Auseinandersetzung mit der CDU/CSU in ihrem politischen Gehalt reduzierte: „Doch führen wir die Auseinandersetzung mit sozialistischen Utopien nicht so primitiv wie die CDU/CSU. Wir diffamieren nicht, wir diskutieren" [94]). Die CDU/CSU und die hinter ihr stehenden gesellschaftlichen Kräfte, so Flach, seien heute „die einzige revolutionäre Gefahr in diesem Lande" [95]) — das aber nicht etwa, weil von ihnen Faschismus zu befürchten wäre, so meint Flach es nicht, sondern weil ihre „konservativ-erstarrte" Mentalität ähnlich derjenigen einstiger Feudalisten die Gefahr der sozialistischen Revolution heraufbeschwören könnte.

Eine solche Grenzziehung zwischen politischen Freunden und politischen Gegnern nach dem Maßstabe ihrer Fähigkeit oder Unfähigkeit zu effektiver Systemverteidigung muß dann folgerichtig gegenüber der SPD zu einem differenzierten Verhältnis führen. Auf der einen Seite sind die schon erwähnten Kräfte, die Schulter an Schulter mit der F.D.P. wertvolle Integrationsarbeit leisten. Doch: „Wir haben auch gegenüber bestimmten Kräften in der SPD ein Wächteramt." Nämlich gegenüber denjenigen Kräften, auf die folgender Steckbrief zutrifft: „... die Sozialdemokraten, vor allem die Sozialisten unter ihnen, neigen zu dem, was ich einmal den institutionellen Aberglauben oder den technokratischen Irrtum nennen möchte. In ihnen lebt immer noch die säkularisierte Heilserwartung, daß die Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen auch den neuen Menschen produziert" [96]).

Dem Ruf nach Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen aber stellt Flach die Aufgabe des Liberalen entgegen: „Wir müssen immer wieder klarzumachen versuchen, daß allein die Veränderung der Eigentumsverhältnisse noch lange keine Verbesserung der Herrschaftsverhältnisse schafft und daß der Austausch der Machteliten und der sie tragenden Apparaturen, die Ablösung des Regimes einiger großer Kapitaleigner durch das Regime der Funktionäre nicht mehr Freiheit für mehr Menschen erzeugt" [97]).

Noch das Wenige, was die heutige SPD auch nur an formalen Voraussetzungen für potentielle antimonopolistische Gegenmacht oder auch nur an Möglichkeiten zu monopolunabhängigen Entscheidungen durch die Gesetzesmaschen hindurchlassen will, ist dem Reformliberalismus schon viel zu viel. Flach zum „Spiegel": „Nach dem Bonner SPD-Programmparteitag im November werden Sie sehen, daß wir uns vom Ansatz her unterscheiden. Bei uns geht es bei jedem dieser Vorschläge am Ende um mehr Stärkung und mehr Rechte für den einzelnen, während die SPD institutionelle Lösungen bevorzugt, beispielsweise in der Vermögensbildung und der gewerkschaftlichen Mitbestimmung" [98]).

---

[94]) Ebd.
[95]) Ebd. S. 5.
[96]) Ebd. S. 12.
[97]) Ebd.
[98]) „Wir müssen Grenzwähler erreichen", Spiegel-Interview mit Karl-Hermann Flach, Der Spiegel Nr. 45 v. 1. 11. 1971, S. 44.

Die beiden Beispiele stehen nicht nur stellvertretend für die durchgängige Stoßrichtung der Thesen gegen alle „institutionellen", d. h. auch machtmäßig-organisatorisch abgesicherten Mitsprache- und Selbstentscheidungsrechte der lohnabhängigen Mehrheit unter Berufung auf die Freiheit des „Einzelnen", der nach alter Unternehmerlesart durch gewerkschaftlichen Zusammenschluß wie durch jedweden Beitritt zu einer antikapitalistischen Partei „unmündig" wird, sein „Selbstbestimmungsrecht" an „Funktionäre ausliefert", sondern verweisen zugleich auf das wirkliche politische Motiv der gesamten Reform, in dessen Licht auch ihr eigener Stellenwert im Rahmen der gegenwärtigen monopolkapitalistischen Strategie erst völlig klar wird.

Das heutige politische Existenzproblem des Monopolkapitalismus besteht — nicht schon unbedingt für den Augenblick, aber prinzipiell und langfristig gesehen — darin, daß einmal in Gestalt einer bei Aufrechterhaltung formaldemokratischer Verhältnisse auf die Dauer schwer zu umgehenden gewerkschaftlichen Mitbestimmung die Gefahr einer effektiven antimonopolistischen Gegenmachtbildung in der Wirtschaft, zum anderen, auf Grund einer sich in ersten Symptomen schon ankündigenden zunehmenden Hinwendung von Teilen der mittleren und höheren Einkommensschichten, insbesondere der wissenschaftlich-technischen Intelligenz und ihres studentischen Nachwuchses, zu linken politischen Bewegungen die Gefahr einer antimonopolistischen Gegenmachtbildung auch im Staat droht. Beides aber hat letztlich seine Ursache in den proletarisierenden Folgen des ökonomischen Konzentrationsprozesses, der einerseits unaufhaltsam ist, von der wissenschaftlich-technischen Revolution in Zukunft nur immer weiter beschleunigt werden wird und vom Interesse der durch ihn profitierenden und weiter erstarkenden größten Monopolgesellschaften her auch gar nicht aufgehalten werden soll, der zugleich aber auch nach und nach alle kleinen und mittleren selbständigen Schichten unbarmherzig in das große Heer der unselbständig Arbeitenden einebnet und damit den politischen cordon sanitaire, der bislang noch immer zwischen Monopolkapital und Arbeiterklasse lag, wegfrißt. Das Monopolkapital muß somit eine Zukunft befürchten, in der es einer fast nur noch aus Lohnabhängigen bestehenden Gesellschaft völlig isoliert, ohne soziale Verbündete, gegenübersteht und die Lohnabhängigen durch ihr Anschwellen von der gesellschaftlichen Mehrheit zur gesellschaftlichen Allgemeinheit immer mehr politisches Selbstbewußtsein, vor allem aber über die gleichzeitig von der technischen Revolution fortschreitend nivellierten Betätigungsunterschiede und sozialen Prestigeabstufungen zwischen den einzelnen Arten abhängiger Arbeit hinweg immer größere Einsicht in die Gemeinsamkeit ihrer objektiven Interessen, damit jedoch in steigendem Grade politische Dynamik gewinnen, und dieser drohenden, ökonomisch verursachten, doch an ihrer ökonomischen Wurzel nicht bekämpfbaren möglichen Entwicklung muß heute vorgebeugt werden. Das hat die politische Neuorientierung der F.D.P. aktuell gemacht und erklärt den Reformkurs.

Noch vor vier Jahren, vor den Bundestagswahlen 1969, war die F.D.P. unter Führung ihres damaligen Reformers, Ralf Dahrendorf, mit dem Schlachtruf von der „mündigen Gesellschaft" in einen frontalen Kampf gegen jede Mitbestimmung gezogen [99]). Dies ist in der relativ kurzen Zeit, die seither vergangen ist, bereits aussichtslos geworden. In der einen oder anderen Form muß das Großkapital, wenn es nicht unklug die offene Herausforderung der Mehrheit ansteuern will, auf die Mitbestimmungsforderung eingehen. Von seinem Standpunkt aus kommt es unter diesen Umständen daher jetzt darauf an, für die Mitbestimmung Formen

[99]) Vgl. Reinhard Opitz, Die Darendorfschen Reformen, Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 7/1968.

zu finden, durch die sie inhaltlich um ihre Wirkung gebracht wird. Dies ist heute zur Strategie der maßgeblichen Teile des Großkapitals geworden und die Mittel, die diesen Effekt bewirken und einer dem Monopolkapital akzeptablen, seine Macht unangetastet lassenden Mitbestimmung ihre Form geben sollen, bestehen darin, einmal die Mitbestimmung so weit wie nur möglich in Mitbeteiligung am Unternehmenskapital bzw. den Unternehmensgewinnen umzubiegen oder sie mit einer solchen Beteiligung zu verbinden, um auf diese Weise das subjektive Interessenbewußtsein der Betriebsangehörigen mit der Profitorientierung des Unternehmens in Übereinstimmung zu bringen und der Lust zur Vertretung profitkonformer Belegschafts- oder Allgemeininteressen in den Köpfen der Arbeiter selbst den Boden zu entziehen, zum anderen die Vertretung der Lohnabhängigen in den Mitbestimmungsorganen aus den Händen der überbetrieblich und überregional (damit aber auch viel eher an den allgemeinen autonomen Arbeiterinteressen) orientierten Gewerkschaften herauszunehmen und sie stattdessen betrieblich, auf der Basis des jederzeit manipulierbaren Betriebsegoismus, in Form einer die besser bezahlten Lohnabhängigen von den schlechter bezahlten Lohnabhängigen durch separate Vertretungen der höheren Angestellten bzw. der wissenschaftlich-technischen Intelligenz trennenden Belegschaftsmitbestimmung zu organisieren.

Der allgemeinen Gefahr der politischen Isolierung des Monopolkapitals, seiner Entblößung von verbündeten Mittelschichten, läßt sich ebenfalls nur mit einer Reihe aufeinander abgestimmter Strategien begegnen. Gegenüber dem zusammenschrumpfenden alten Mittelstand, dessen Bindung an die monopolkapitalistische Politik durch systemintegrative Interessenvertretung bisher die vorwiegende Funktion der FDP war und dessen Absinken ins Proletariat durch die sich immer auch wieder neu bildenden kleinen selbständigen Existenzen am Rande der Monopolwirtschaft bei weitem nicht wettgemacht werden kann — woraus das heutige Überlebensproblem der F.D.P. als Partei, das Problem ihrer Wählerbasis, resultiert —, bleibt die Aufgabe, ihn politisch-ideologisch mit dem Monopolkapital auszusöhnen und zu verbünden, obwohl er das Opfer des Monopolisierungsprozesses ist und somit sein objektives Interesse keinesfalls mit den Monopolinteressen harmonieren kann, selbstverständlich auch weiterhin bestehen. Doch angesichts seiner quantitativen Rückläufigkeit konzentriert sich die Aufmerksamkeit des Großkapitals mehr und mehr auf die Möglichkeit, einen aus Lohnabhängigen bestehenden „neuen Mittelstand" zu kreieren, nämlich denjenigen erfolgsorientierten und bereits höher verdienenden Gruppen unter ihnen, die ein seit kurzem in Mode gekommener F.D.P.-Ausdruck als die „sozialen Aufsteiger" bezeichnet, trotz ihres lohnabhängigen Status und ihrer objektiven Zugehörigkeit zur Arbeiterklasse ein neues — nicht mehr so sehr auf Besitz, sondern mehr auf „persönliche Leistung" gegründetes — mittelständisches Bewußtsein zu suggerieren, mittels dessen sie sich zur weniger erfolgreichen, d. h. weniger verdienenden oder mit Arbeit geringeren Ansehens beschäftigten Mehrheit der Lohnabhängigen in Distanz und in Solidarität mit dem Monopolkapital bringen lassen. Dabei gilt das Hauptaugenmerk der immer mehr an Bedeutung gewinnenden wissenschaftlich-technischen Intelligenz im industriellen und universitären Bereich, die sich sowohl, auf Grund ihrer objektiven sozialen Situation, mit den Gewerkschaften verbünden und politisch der Arbeiterbewegung zuwenden könnte — eine Möglichkeit, die das Monopolkapital, zumal sich Anzeichen hierfür häufen, auf äußerste alarmiert —, jedoch auch, auf Grund ihrer herausgehobenen abhängigen Stellung, für eine antiproletarische Orientierung gewinnen ließe. Prinzipiell allerdings sind alle vom Begriff der „sozialen Aufsteiger"

Umschriebenen, vom technischen Direktor eines Großunternehmens bis zum kleinen Ingenieur, vom leitenden bis zum mittleren und selbst kleinen kaufmännischen Angestellten und Verwaltungsbeamten, von der lohnabhängigen bis zur freiberuflichen Intelligenz, potentielle Kandidaten einer solchen künstlich ausgerufenen neuen sozialen Schicht, der durch bevorzugte leistungsabgestufte Vermögensbeteiligung das Gefühl suggeriert werden soll, tatsächliche Mitbesitzer des Kapitalismus zu sein und somit auch politisch auf die Seite seiner Verteidiger zu gehören. Die Hauptmittel, diesen Effekt zu erzielen, bestehen in der unablässigen propagandistischen Förderung eines individualistischen, aller Solidarisierung mit den schlechter bezahlten Lohnabhängigen feindlichen Leistungs- und Persönlichkeitsbewußtseins (das den alten calvinistischen Glauben an den wirtschaftlichen Unternehmererfolg als Beweis der persönlichen Auserwähltheit durch den neuen Glauben an den Aufstiegserfolg als Beweis der besonderen persönlichen Tüchtigkeit und der auserwählten Persönlichkeit ersetzt bzw. für die lohnabhängigen „sozialen Aufsteiger" modifiziert) sowie in einer den Abstand dieser **„sozialen Aufsteiger"** von den übrigen Lohnabhängigen unter Berufung auf die Leistungsidee bewußt vergrößernden Politik der Vermögensumverteilung und der Begünstigung ihrer Möglichkeiten zur Eigentumsbildung.

Dementsprechend proklamieren die F.D.P.-Thesen ein kategorisch auf den „Einzelnen" beschränktes, gegen jeden Solidarisierungsgedanken der Lohnabhängigen offensives Freiheitsverständnis: „Liberalismus ... tritt ein für den Vorrang der Person vor der Institution. Er setzt sich ein für größtmögliche Freiheit des einzelnen Menschen...", für „Behauptung der Menschenwürde und Selbstbestimmung des einzelnen ... gegenüber einer Zerstörung der Person durch die Fremdbestimmung und durch den Anpassungsdruck der politischen und sozialen Institutionen" [100]). Der individualistische, das Ideal der „Selbstbestimmung des Einzelnen" auf seine Fahnen schreibende Anti-Institutionalismus, den die antiautoritären Teile der Opposition noch vor kurzem der gesamten demokratischen Opposition in erbitterten Kämpfen als ihr gemeinsames neues Glaubensbekenntnis aufzudrängen versuchten, wird hier in seiner systemverteidigenden, gegen jede antimonopolistische Machtbildung gerichteten Funktion und als bloßer ideologischer Doppelgänger oder ideologische Überhöhung des Unternehmerkampfrufs von der „Herrschaft der Funktionäre" erkennbar.

Zugleich wird der Reformgedanke auf die Respektierung der Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung verpflichtet und jedes mögliche Mißverständnis darüber, daß das Reformziel Systemveränderung statt nur Steigerung der **Effektivität und** damit der Überlebenschancen des Systems sein könne, **ausgeschlossen.** Die angestrebte „liberale Reform des Kapitalismus", heißt es, bringt „die Gesetzlichkeiten einer privaten Wirtschaft in Einklang mit den Zielen einer liberalen Gesellschaft. Sie dient gleicherweise der Steigerung der Leistungsfähigkeit wie der Menschlichkeit eines solchen auf private Initiative der Wirtschaftsbürger und privates Eigentum an den Produktionsmitteln gegründeten Wirtschafts- und Gesellschaftssystems" [101]). Damit ist die heutige monopolkapitalistische Wirtschaftsordnung in ihrer gesamten wesensmäßigen Funktionsgesetzlichkeit aus der Reform ausgeklammert, diese aber mithin auch von vornherein um die Möglichkeit gebracht, daß ihr Effekt „mehr Freiheit für mehr Menschen" sein könne, denn wie soll die systembedingte Unfreiheit der lohnabhängigen Mehrheit sich durch Steigerung der Systemeffektivität, unter Wahrung also der Systembedingungen, verringern lassen?

100) 55 Thesen zur Gesellschaftspolitik, zit. nach Berliner Liberale Zeitung v. 5. 11. 1971, These 1 Liberale Gesellschaftspolitik.
101) Thesen, a.a.O., These 3 Liberale Gesellschaftspolitik.

Übrigens hatte Flach den antikapitalistischen Fanfarenstößen und der allgemeinen definitorischen Feststellung „Der Liberalismus ist nicht auf ein Gesellschaftsmodell festgelegt" [102]) in seinem Buch ebenfalls schon eine solche Neufestlegung des Liberalismus auf den Kapitalismus folgen lassen, und zwar über das Effektivitätsargument. Der Inhalt des Liberalismus sei allein der „Freiheitsdrang des Menschen" und insoweit zeitlos und systemunabhängig [102a]). Das Maß der je realisierbaren Freiheit aber sei abhängig von der ökonomischen Leistungskraft eines Systems und die höchste Effektivität hätten heutzutage nun einmal „die Wirtschaftsgesellschaften mit Privateigentum und relativer Marktfreiheit" [103]). Deshalb aber könne die Freiheitsaufgabe (die „liberale Denkaufgabe") auch immer nur darin bestehen, die „größtmögliche Freiheit des lohnabhängigen Bürgers mit einem Höchstmaß an wirtschaftlicher Effektivität zu verbinden" [104]) — also, nachdem wir erfahren haben, daß dieses Höchstmaß heute allein der Kapitalismus garantiere, die im Rahmen des Kapitalismus und seiner jeweiligen ökonomischen Effektivitätsbedingungen „größtmögliche" Freiheit herauszufinden, d. h. das Gesetz des monopolkapitalistischen Profitinteresses als das systemadäquate Effektivitätskriterium zum Maßstab des „möglichen" Freiheitsspielraums der Lohnabhängigen zu machen.

Dieser Maßstab freilich schließt den Gedanken an eine Aufhebung der klassenmäßigen Abstufung der Freiheit in der Gesellschaft, also der bestehenden, von der kapitalistischen Wirtschaftsgesetzlichkeit erzeugten Unfreiheit, notwendig aus und zwingt damit, soll der Anspruch auf Vertretung der Freiheitsinteressen der Mehrheit gleichwohl aufrechterhalten werden, zur Uminterpretation dieser Freiheitsinteressen in bloße sozialpolitische und individuelle Einkommensinteressen. Die Freiheit der Lohnabhängigen hat mit der Frage, wer über die Wirtschaft im Ganzen gebietet und wer dem Staat seine Ziele setzt, wieder einmal (wie bei Lorenz v. Stein, den Kathedersozialisten und Naumann) nichts zu tun. Flach: „Es zeigt sich, daß die Entfremdung des Menschen von der Arbeit nicht das Ergebnis der Besitzverhältnisse ist, sondern das Ergebnis der hochentwickelten Industriegesellschaft unabhängig von der Besitzstruktur ... Für den Fließbandarbeiter und den Automatenkontrolleur . . . sind die Besitzverhältnisse weniger wichtig als der Entwicklungsgrad der Produktionstechnik. Für den Arbeiter an der Werkbank, am Schaltpult, im Büro oder im Laboratorium ist es relativ uninteressant, ob das Werk, in dem er tätig ist, einer Gruppe von Aktionären oder ‚ihm selbst' in Gestalt des Staates gehört. Wesentlich für ihn ist, ob er für seine Leistung ein Höchstmaß an Gegenleistung in Form von Lohn, Freizeit, Urlaub und sozialer Sicherung herausholen kann, ob die Verhältnisse im Betrieb menschlich (was sie eben auch unter einer kapitalistischen Betriebsleitung sein können, sozialliberales Ziel: Steigerung dieser „Menschlichkeit" R.O.) oder unerträglich sind, ob ein reines Subordinationsverhältnis besteht oder ein hoher Grad von Mitbestimmung am Arbeitsplatz und darüber hinaus (aber keine von Gewerkschaften strategisch vereinheitlichte R.O.), ob die ‚Vorgesetzten' kollegial sind oder autoritär (ob sie die moderne kapitalistische ‚Führungstechnik' beherrschen oder noch einer altmodischen anhängen R.O.)" [105]).

Denjenigen aber, die hierin nicht das Wesentliche des Freiheitsproblems und schon gar nicht seine Lösung zu erkennen vermögen, gibt Flach, das gesamte Problem der monopolkapitalistischen Interessenherrschaft zur Frage des übermäßi-

102) Flach, Noch eine Chance . . ., a.a.O. S. 12.
102a) Ebd. S. 7.
103) Ebd. S. 21.
104) Ebd. S. 35.
105) Ebd. S. 37/38.

gen persönlichen Reichtums einzelner monopolkapitalistischer Lebemänner herunterspielend, zu bedenken: „Vielleicht ist es für die arbeitende Gesellschaft ganz amüsant, sich einige begüterte Müßiggänger zu halten wie schöne, aber unnütze Schoßhunde. Als Klatschproduzenten nehmen die Familien der Superreichen wie die Film- und Fernsehstars sicher eine bedeutende massenpsychologische Funktion wahr, die von der Gesellschaft entsprechend honoriert wird" [106]). Das Verhältnis des Reformliberalismus zum Freiheitsproblem unserer Zeit dokumentiert sich in dessen Abdrängung auf die Ebene des Geschmacksstreits um einen Gunther Sachs — als wenn in den Playboys aus großkapitalistischem Hause, in den Randgestalten der herrschenden Klasse, die Provokation des Monopolkapitalismus läge und dies die Substanz des Kampfes zwischen Arbeiterbewegung und Monopolkapital wäre. Doch nur auf Grund einer solchen Ablenkung von allen Themen, um die es tatsächlich geht, lassen sich die gesellschaftspolitischen F.D.P.-Thesen als ein Programm der Freiheitsrealisierung ausgeben.

Ihre konkreten Forderungen, zusammengefaßt in den sechs Hauptabschnitten Bodeneigentum, Vermögens-Beteiligung, Nachlaßabgabe, Betriebliche Mitbestimmung, Unternehmens-Mitbestimmung und Umwelt-Politik, stellen die bloße Umsetzung der beschriebenen großkapitalistischen Strategie zur Abwehr einer inhaltlich wirksam werdenden Mitbestimmung und zur Schaffung einer Schicht mit neuem Mittelstandsbewußtsein dar.

Die Forderungen zur Mitbestimmung erfüllen Flachs Auftrag an die Liberalen: „Der Liberale mag darauf achten, daß diese Mitbestimmung nicht von Großorganisationen okkupiert wird, lediglich zu einer Verlagerung elitärer Macht führt und der Lohnabhängige auf diese Weise entmündigt bleibt" [107]). Die Gewerkschaften werden aus der Mitbestimmung ausgeschlossen. Das Modell der betrieblichen Mitbestimmung ist als Belegschaftsmitbestimmung mit konkurrierenden, jeweils unterschiedlich zusammengesetzten Vertretungsorganen konzipiert, innerhalb derer die leitenden Angestellten im Interesse der Aufspaltung der Lohnabhängigen und der Förderung von mittelständischem Sonderbewußtsein selbstverständlich ihre eigene Vertretung haben. Das Modell für die Unternehmensmitbestimmung sieht die berühmte, hinsichtlich des Zahlenverhältnisses auf dem Parteitag so heftig umstrittene Zusammensetzung der Kontrollorgane aus den Faktoren Kapital, Disposition, Arbeit vor und erhebt somit die leitenden Angestellten vollends zu einer autonom zwischen Kapital und Arbeit stehenden Schicht. Der Streit um die Aufteilungsquoten, um die Mehrheitsgefolgschaft der Parteitagsdelegierten für das „linke" Maihofersche 4:2:4-Modell oder das „konservative" Riemersche 6:2:4-Modell, war freilich ein müßiger und des Aufwands, mit dem er geführt wurde, kaum wert. Denn politisch erschöpft sich der Unterschied zwischen den beiden Modellen darin, daß das Maihofersche auf die dauerhafte Zuverlässigkeit der geringen Neigung der leitenden Angestellten spekulierte, zusammen mit den Arbeitern gegen die Kapitaleigner zu stimmen, während die Anhänger des Riemer-Modells hier skeptischer waren und für jeden Fall sicher gehen wollten, daher als äußerste Möglichkeit nur Parität zwischen den Stimmen der Kapitaleigner und den Stimmen der Arbeiter und leitenden Angestellten hinzunehmen bereit waren. Doch die sachliche Irrelevanz der darum geführten Flügelschlacht kam bekanntlich zum Vorschein, als Maihofer in der Hitze des Gefechts sein Modell mit der beruhigend gemeinten Bemerkung empfahl, auch bei diesem Zahlenvorschlag würden ja schließlich die Kapitaleigner in wichtigen Entscheidungen gar nicht überstimmt werden können, da sie doch jederzeit die Hauptversammlung der Aktionäre anrufen könnten und dort die Kapital-

[106]) Ebd. S. 34.
[107]) Ebd. S. 35.

geber „die Hand am letzten Drücker" hätten [108]). Einen Augenblick lang brach durch die Nebelschleier der progressiven Rhetorik die demagogische Struktur des ganzen Reformkalküls durch, weshalb der Vorfall auch allenthalben als sehr peinlich empfunden wurde.

Interessant ist dabei allerdings, wie die F.D.P., von der Sachlogik ihres systemstabilisierenden Auftrags getrieben, mit ihrem Mitbestimmungsmodell das allgemeinere Ziel der ideologischen Zusammenschmelzung der „sozialen Aufsteiger" zu einer eigenen Klasse in gewisser Weise desavouieren muß und mit dem Widerspruch zwischen ihrer Bemühung um ein möglichst breite Schichten erfassendes neues Mittelstandsbewußtsein und ihrer gleichzeitigen betonten Bevorrechtigung der leitenden Angestellten in der Mitbestimmung begreiflicherweise nicht ganz zurechtkommt. Denn so wichtig aus Gründen des allgemeinen politischen Systemschutzes die Schaffung eines möglichst weit über die obersten Führungskräfte unter den Unternehmensangestellten hinausgehendes, möglichst bis in die untere Angestelltenschaft und einen Teil der Facharbeiterschaft reichendes mittelständisches Bewußtsein ist, so sehr muß in der Mitbestimmung das Interesse darauf gerichtet sein, nur die wirklich zuverlässigsten, der Unternehmensleitung am engsten verbundenen, also höchsten Angestellten in die (durch das Riemer-Modell freilich vorerst nun auch abgeschwächte) Schiedsrichterrolle zwischen Unternehmenseigentümern und Belegschaft zu bringen. Wobei im übrigen gleichfalls notierenswert ist, daß nicht etwa von den leitenden Angestellten selbst ein Druck auf die F.D.P. ausging, ihnen eine solche Vorzugsstellung in ihrem Mitbestimmungsmodell einzuräumen, sondern umgekehrt, wie Flach in einem „Spiegel"-Interview zu erkennen gab, die F.D.P. hier der drängende Teil ist und Aktivitäten entfaltet, um diesen Wunsch bei den leitenden Angestellten überhaupt erst zu wecken [109]). Aktivität im Interesse der „großen Zahl"? Aber schließlich hatte schon Friedrich Naumann die aufstiegsorientierten Angestellten als diejenige Schicht entdeckt, in denen der liberale Gedanke „am wärmsten" pulsiert und denen deshalb vorrangige Aufmerksamkeit gebühre [110]), nachdem Max Weber vor ihm in der Arbeiteraristokratie die entscheidende Pioniergruppe erkannt hatte, deren Integrationsfreudigkeit den Weg der gesamten Arbeiterklasse vorherbeschreibe und ihr zum Vorbild werden müsse.

Die Vorschläge zur Vermögens-Beteiligung, zur Erbschaftssteuerreform (Nachlaßabgabe) und zur Reform des Bodenrechts stellen nur untereinander zusammenhängende komplementäre Stücke dieser Strategie der Heraushebung einer mittelständisch denkenden Schicht aus der lohnabhängigen Gesellschaft dar. In einem allgemeinen Kommentar zur Funktion der Erbschaftssteuer beschreibt Flach ihr gemeinsames Ziel: „Es geht nicht darum, das Eigentum abzuschaffen, sondern in einem Prozeß über mehrere Generationen hinweg die Zahl der kleinen Eigentümer zu Lasten der wenigen großen Eigentümer ganz wesentlich zu vermehren. Das würde bedeuten, die Erbschaftssteuer bis zu einer Richtzahl von einigen hunderttausend Mark sogar noch zu senken, für das Eigenheim, die Eigentumswohnung, kleine Familienbetriebe, Genossenschaftsanteile usw. im Gegensatz zur gegenwärtigen Praxis ganz aufzuheben, im mittleren Bereich so zu belassen und erst im Bereich der Super-Vermögen progressiv zu steigern. . . . Der Kapitalismus wird entweder weiter konzentrieren und ‚feudalisieren' und dann eines Tages hinweggefegt werden — oder er wird neue Wege einer echten Eigentumsstreuung finden" [111]).

108) Kölner Stadt-Anzeiger, 28. 10. 1971.
109) Der Spiegel, a.a.O.
110) Friedrich Naumann, Das Ideal der Freiheit, Werke Bd. 5 (Köln u. Opladen 1964), S. 365/366.
111) Flach, Noch eine Chance . . ., a.a.O. S. 30/31.

Ironische Pointe des kapitalistischen Widerspruchs übrigens: Die Schwierigkeit bei der Durchsetzung einer drastischen Besteuerung der großen Erbschaftsvermögen, deren Steuerertrag einem Fond für überbetriebliche Vermögensbeteiligung zugeführt und also Kleineigentum und mittelständisches Bewußtsein bilden soll, liege, wie Flach klagt, hinsichtlich der öffentlichen Resonanz eines solchen Reformvorhabens „in gewissen Bewußtseinssperren bei den Massen, die sich, wenn sie nur einen Schrebergarten besitzen, schon in Solidarität mit den Milliardären in Abwehr aller Anschläge gegen ‚Eigentum und Erbrecht' wähnen" [112]. Das systemkonforme Kleine-Leute-Bewußtsein von gestern erweist sich bei dem Versuch, die Voraussetzungen für das systemkonforme Kleine-Leute-Bewußtsein von morgen zu schaffen, als hinderlich. Das gesamte Bodenrechtsprojekt jedoch, auch von vielen Jungdemokraten als ein Beitrag zur Demokratisierung empfunden, resultiert aus der dreifachen Schwierigkeit des Großkapitals, daß einmal diese auf die Bildung von Kleineigentum ausgerichtete und hier für die breiteren Schichten vorzugsweise auf die Eigentumswohnung und das Eigenheim setzende Strategie an die Grenze der heutigen Bodenpreise stößt, die Voraussetzung ihrer wirkungsvollen Entfaltung also billiges Bauland ist, daß zum anderen die expandierenden Großunternehmungen gleichfalls an billigem Bauland interessiert und durch die hohen Bodenkosten mindestens psychologisch in ihrer Investitions- und Ausdehnungsfreudigkeit gehemmt sind und daß zum dritten die durch die moderne Verkehrsentwicklung aufgeworfenen Probleme des Städtebaus auf Grund des gegenwärtigen Bodenrechts für die Kommunen von vornherein schlechthin unlöslich bleiben müßten. Es liegen diesem Reformvorhaben also wiederum handfeste, durchweg begreifliche Motive zugrunde — aber welches davon ist ein freiheitliches?

Bliebe die Umweltpolitik als der einzige Themenkomplex, in dem sich das die Thesen angeblich bestimmende freiheitliche Motiv allenfalls noch zeigen könnte. Doch das Bekenntnis zum „Verursacherprinzip" (Aufbringung der Kosten des Umweltschutzes durch den Verursacher der Umweltgefährdung) ist angesichts des Umstandes, daß das Problem des Umweltschutzes seiner Dimensionen wegen längst zu einem Thema der „allgemeinen Kapitals-Interessen" selbst geworden ist (das von den Thesen geforderte „Bundesamt für Umweltschutz" also nicht gleich leichtgläubig als eine antimonopolistische Staatseinrichtung aufgefaßt werden kann) und angesichts dessen, daß die Ausnahmen, in denen doch die öffentliche Hand der alleinige Kostenträger sein muß, sehr lapidar und auslegungsfähig formuliert sind („Ausnahmen vom Verursacherprinzip gelten nur, wo seine Anwendung nicht oder nicht mehr möglich ist"), wohl kaum noch der Rausreißer, der die Gesamttendenz des Programms in ein anderes Licht zu rücken vermag.

Dieser Gesamtcharakter der F.D.P.-Thesen als ein nicht etwa nur absolut systemkonformes Programm, sondern als Ausdruck der neuen offensiven monopolkapitalistischen Strategie gegen die lohnabhängige Mehrheit und ihre objektiven Interessen provoziert allerdings die Frage nach dem Verhältnis eines auf einen derartigen Kurs eingeschwenkten Liberalismus auch zur politischen Demokratie. Wie kann, da das Maß der jeweils gewährten politischen Freiheit eine Funktion der bestehenden Gesellschaftsordnung ist und somit von den Zwecken der Herrschenden bestimmt wird, d. h. also heute von den Profitinteressen des Monopolkapitals, welche zugleich als Elle für die Bemessung der Effektivität des Systems fungieren, ein auf die Systemeffektivität im Sinne dieser Interessen festgelegter Liberalismus auch nur an irgendeiner Stelle eine Ausweitung des Spielraums für die Organisierung der objektiven Interessen der Lohnabhän-

[112] Ebd.

gigen über das gegebene Maß hinaus und im kritischen Falle die Aufrechterhaltung dieses Maßes gegen das Systeminteresse wollen können, ohne nicht sofort mit seinem eigenen Effektivitätsbegriff und dem Auftrag der Systemverteidigung in Konflikt zu geraten?

Die sonst detailfreudigen Thesen beschränken sich in der Frage der politischen Demokratie auf einen einzigen, unverbindlich-allgemein gehaltenen Satz: „Nach dem Grundsatz: Die Gesellschaft darf nicht alles! zielt er (der Liberalismus R.O.) im freiheitlichen Sozialstaat zugleich auf die Liberalisierung der Gesellschaft durch eine mittels Gewaltenteilung, Rechtsbindung aller Gewalt, Grundrechtsverbürgungen und Minderheitenschutz eingeschränkte Herrschaft von Menschen über Menschen in der arbeitsteiligen Organisation unserer Gesellschaft" [113]). Forderung oder nur Beschreibung des Bestehenden?

Hier hilft uns Flach weiter. Es geht nicht nur um Bestandsverteidigung, es geht um Veränderung. „Der Parlamentarismus bedarf ganz sicher einer grundlegenden Reform" [114]). Die Richtung dieser Reform deutet er unter Berufung auf Ralf Dahrendorf an, der schon in seiner einstigen Zeit als Vorgänger Flachs in der Rolle des F.D.P.-Chefideologen in Übereinstimmung mit Hans Dichgans die Umgestaltung des Grundgesetzes nach dem Gesichtspunkt einer Neuordnung des Verhältnisses von „Initiative, Exekutive und Kontrolle" gefordert hatte [115]). Auf diesem Geleise einer technokratischen Parlamentsreform also, die entsprechend den gemeinsamen Vorstellungen von Dichgans, Dahrendorf und Flach [116]) das Parlament für seine Kontrollaufgabe stärken soll, indem sie es von Gesetzgebungsfunktionen „entlastet", die Exekutive hingegen mit größerer autonomer Entscheidungsmacht ausstatten möchte, werden wir aller Wahrscheinlichkeit nach in nächster Zeit Flachs Reformliberale marschieren sehen und sie ihr Engagement für die Dichgans'sche Grundgesetzrevision als die Einlösung ihres Demokratisierungsversprechens rühmen hören.

Auf die Frage nach dem Verhältnis von Liberalismus und Demokratie geht Flach in seinem Buch allerdings grundsätzlich ein — und zerreißt mit diesen Ausführungen nunmehr auch theoretisch konsequent die Nabelschnur zwischen dem Liberalismus (wie auch der Demokratie) und dem freiheitlichen Motiv.

Demokratie und Liberalismus, bei inhaltlichem Verständnis miteinander zusammenfallende Begriffe, bilden für Flach gemäß dem formalen bürgerlichen Begriffsverständnis einander ergänzende Gegensätze. „Demokratie und Liberalismus stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander und bedingen doch einander" [117]). Worin besteht das Spannungsverhältnis und worin das wechselseitige Bedingungsverhältnis? „Demokratie ist das Verständnis einer Herrschaftsform. Demokratie kann totalitär sein, wenn die Herrschaft der Mehrheit rücksichtslos die Rechte der Minderheiten verletzt und ihre Chance beeinträchtigt, Mehrheit zu werden. Liberalismus ist eine Auffassung vom Herrschaftsgrad. Da der Liberale weiß, daß in jeder Gesellschaft das Element der Macht wirkt und diese Macht nicht zu eliminieren ist, versucht er sich nicht an der Abschaffung, sondern sieht seine Aufgabe in der Begrenzung, Aufteilung und Kontrolle der Macht und im

113) Thesen, These 3 Liberale Gesellschaftspolitik.
114) Flach, Noch eine Chance . . ., a.a.O. S. 78.
115) Vgl. Hans Dichgans, Das Unbehagen in der Bundesrepublik, Düsseldorf 1968, insbes. das Kapitel „Das Grundgesetz von morgen" (S. 259 ff.), dgl. Hans Dichgans, Überlegungen für eine Totalrevision des Grundgesetzes, aus politik und zeitgeschehen, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament" vom 14. 2. 1970. Ralf Dahrendorf, Für eine Erneuerung der Demokratie in der Bundesrepublik, München 1968, hier insbes. die Aufsätze „Fundamentale und liberale Demokratie", S. 31 ff. und „Demokratie in der Krise", S. 80 ff. Hierzu s. auch Reinhard Opitz, Die Dahrendorfschen Reformen, Kap. IV (S. 18 ff.), a.a.O. und „Argumente zur Zeit" Nr. 66, Köln 1968.
116) Vgl. Flach, Noch eine Chance . . ., a.a.O. S. 77 f.
117) Flach, Noch eine Chance . . ., a.a.O. S. 16.

Offenhalten der Chance zur Ablösung derjenigen, welche die Macht ausüben. Liberalismus und Demokratie sind in vielen Ländern eine glückliche Verbindung eingegangen" [118]).

Mit den objektiven Interessen der Mehrheit hat vom Begriffe her somit weder die Demokratie noch der Liberalismus etwas zu tun. Die Demokratie kann die Herrschaft der objektiven Mehrheitsinteressen sein, aber nur zufällig, sie kann ebenso gut die Herrschaft einer Minderheit sein, die es verstanden hat, sich unter Ausnutzung ihrer Besitz- und Machtvorteile die subjektive Mehrheitszustimmung der Wähler zu organisieren. Letzteres tut ihrem demokratischen Charakter nach dem bürgerlichen Verständnis keinen Abbruch. Der Liberalismus aber ist nun nicht etwa das Korrektiv hierzu, die stets unbeirrbar an der Seite der wirklichen Mehrheitsinteressen bleibende Bewegung der Freiheit, sondern er ist erst recht gegenüber allen Machtinhalten blind, er stellt grundsätzlich nicht die Frage nach dem sozialen Cui bono der Macht, übt gegenüber den herrschenden Machtinhalten grundsätzlich Toleranz und achtet nur auf die Einhaltung eines bestimmten Maßes und bestimmter nicht zu überschreitender Formen bei dem Versuch der Herrschenden, ihre Interessen zu realisieren. Er ist keine Bewegung, die für die Durchsetzung der objektiven Interessen der Mehrheit kämpft, sondern nur eine Bewegung, die unter prinzipieller Duldung jeder und selbst noch der mehrheitsfeindlichsten Macht — deren Herrschaft als solche sie nicht für unvereinbar mit dem Freiheitsbegriff erachtet — die Machtausübung auf bestimmte von jedweder herrschenden Partei oder Klasse zu respektierende Regeln festlegen will. Dies ist die prinzipielle theoretische Neutralitätserklärung des Sozialliberalismus gegenüber der monopolkapitalistischen Klassenherrschaft und der monopolkapitalistischen Politik.

Und dieses prinzipielle Neutralitätsbekenntnis erhebt Flach zum „Kernstück liberaler Ethik". Der Kern aller liberalen Ethik und damit die Grundforderung des Liberalismus, sagt er, sei das Engagement für die „Angemessenheit der Mittel für jede Zweckbestimmung" [119]). Die Zwecke der Macht sind kein Gegenstand des liberalen Engagements mehr, sie sind in einen Raum jenseits des Horizontes der liberalen Freiheitsfrage gerückt und der Sozialliberale toleriert sie — scheinbar — alle gleichermaßen, ob den Mehrheitsinteressen zuwiderlaufender oder entsprechender Zweck. Das Interesse der Liberalen gilt allein der Frage, ob die Herrschenden ihre wie immer beschaffenen Zwecke mit den „angemessenen" Mitteln verfolgen. Und dies deshalb, begründet Flach, weil die Erfahrung den Liberalen lehre, „daß auch beim edelsten Zweck bei Anwendung verwerflicher Mittel eine Verselbständigung dieser Mittel eintritt, die den Zweck am Ende erschlägt, überwuchert oder vergessen macht" [120]). Die von der Geschichte sicher weit öfter bestätigte Erfahrung, daß ein Zweck — z. B. das monopolkapitalistische Profitinteresse — in dem Augenblick, da dies opportun scheint — z. B. 1933 — die edelsten und bislang von ihm vielleicht durchaus respektierten Mittel „zerschlägt, überwuchert" und „vergessen macht", scheint dagegen nicht die Sorge des neuen Liberalismus zu sein.

Somit aber, nach dieser kategorischen Ausgrenzung der Frage nach dem Verhältnis des Inhalts der je herrschenden Politik zu den Mehrheitsinteressen, reduzieren sich die Themen des Freiheitskampfes logischerweise auf die zwei von Flach genannten „Kernstücke des liberalen Programms" als den einzig verbleibenden Möglichkeiten zu freiheitlichem und doch inhaltsneutralem Engagement, näm-

118) Ebd.
119) Ebd. S. 14.
120) Ebd.

lich auf Schutz der geistigen Freiheit und Schutz der Rechte der Minderheiten [121]), in dessen Gewährleistung zugleich das einzig verbleibende Erkennungsmerkmal einer freien Gesellschaft liegt. Wie weit aber selbst diese letzten Anklänge an ein tatsächlich freiheitliches Programm noch von der allgemeinen und im Zweifelsfalle stets vorrangigen Zielsetzung relativiert und dem Effektivitätskalkül der herrschenden Klasse und ihrem Urteil über die je „angemessenen" Mittel überantwortet werden, zeigt nicht nur die relativ technokratische Zusatzbegründung, daß bei Unterdrückung der kritischen Minderheiten die Gefahr der „Erstarrung" der Gesellschaft, des Ideenverlustes und damit ihrer Unfähigkeit zu weiterer Entwicklung drohe (die Minderheiten also kühl als nützliche Innovationseliten gesehen), sondern vor allem die allgemeine ideologische Begründung, auf die sie ebenso wie der sozialliberale Reformkurs insgesamt gestützt sind und der auf diesem Hintergrunde allerdings erst sein ganzes offensiv-reaktionäres Profil gewinnt.

Flach begründet die thematische Beschränkung des Freiheitskampfes auf den Kampf um die Bewahrung der geistigen Freiheit und den Schutz der politischen Minderheiten mit der Unfähigkeit des Menschen, sich in den Besitz letzter Wahrheiten zu bringen und seiner daraus auch für jede konkrete Situation folgenden Unfähigkeit, wirklich wissen zu können, ob etwas Gegebenes tatsächlich veränderungsbedürftig und was im Vergleich zu ihm das wirklich Bessere sei. Daher also einerseits die prinzipielle Neutralität gegenüber der je herrschenden Politik und dem je bestehenden System, sozusagen aus Wahrheitsliebe, wegen des Wissens um die Erkenntnisgrenzen des Menschen, andererseits das Engagement für die Betätigungsfreiheit jeder Minderheit — wiederum: gleich welchen Inhalts ihre Forderungen —, da aus dem gleichen Grunde natürlich auch der Wahrheitsgehalt ihrer Lehren nicht feststellbar sei und sich somit letztlich nur — im Erfolg erweisen kann. Bis hierhin also scheinbar eine Theorie, die den Liberalismus auf Neutralität nach allen Seiten hin festlegt.

Doch ihre Grundlage ist der uns schon von Naumann her und aus der allgemeinen Kapitulationsgeschichte des Liberalismus geläufige liberalimperialistische Agnostizismus, der alles andere als eine neutrale Funktion hat. Und die für ihn charakteristische offensive Wendung gegen die Arbeiterklasse findet sich bei Flach nun allerdings ungebrochen und unter direkter Anknüpfung an die Tradition wieder.

Die Wendung kommt durch die einfache Umkehrung des agnostizistischen Glaubensbekenntnisses in ein Kampfbekenntnis wider diejenigen zustande, die es nicht teilen wollen. Wer trotz der menschlichen Unfähigkeit zu letzter Wahrheitserkenntnis den Herrschenden mit dem für sicher gehaltenen Wissen um einen besseren Gesellschaftszustand entgegentritt, der ist von irrationalem Glauben geleitet, projiziert ein religiöses Wahrheitswissen ins Diesseits, ist Anhänger einer „Heilslehre", eines „säkularisierten Glaubens". Der Versuch einer solchen Realisierung heilsgeschichtlicher Endvorstellungen in der Wirklichkeit aber müsse immer, da der Natur der diesseitigen Wirklichkeit und des wirklichen Menschen widersprechend und mit ihr in Konflikt geratend, in Terrorismus ausarten und sei daher die eigentliche Bedrohung der menschlichen Freiheit.

Damit tritt Flach auf den Boden der reaktionären bürgerlichen Säkularisationstheorie, deren Funktion die Anprangerung jeder auf Veränderung der bestehenden Machtverhältnisse gerichteten Bewegung der Mehrheit als eine die Gefahr des Terrorismus heraufbeschwörende säkularisierte Heilsbewegung und mithin die Rechtfertigung des gewaltsamen Vorgehens der Herrschenden gegen diese

121) Ebd. S. 13.

Bewegung ist. Ihre Funktion freilich ist nicht nur die Darstellung der freiheitlichen Bewegungen der Mehrheit als freiheitsgefährdende Bewegungen und Quelle aller Unfreiheit überhaupt — damit also zugleich die Apologie des bestehenden Systems als des Systems der schon verwirklichten Freiheit —, sondern auch die Erleichterung des Kampfes gegen die freiheitlichen Bewegungen dadurch, daß sie über das säkularisationstheoretische Erklärungsschema, das den objektiven sozialen Charakter der politischen Bewegungen in Vergessenheit bringt, die Gleichsetzung aller beliebigen Bewegungen je nach politischer Opportunität gestattet, es ermöglicht, sie auf eine gemeinsame Wurzel zu bringen und als austauschbar darzustellen, damit also der Totalitarismustheorie Zubringerdienste leistet und deren Absicht unterstützt, der breiten Öffentlichkeit Faschismus und Sozialismus als wesenseins zu suggerieren, um dort, wo noch eine starke antifaschistische Stimmung vorhanden ist, den Kampf gegen den Sozialismus als Fortführung des Kampfes gegen den Faschismus ausgeben zu können und umgekehrt jede Forderung nach Bekämpfung des Faschismus nunmehr sofort mit der Gegenforderung eines dann auch „logischerweise" notwendig werdenden kompensierenden Schlages nach „links" — nämlich gegen die antifaschistischen Kräfte — zu parieren.

Vom Boden der Säkularitätstheorie aus, die jeden Wunsch nach Veränderung der gegebenen Klassenverhältnisse (also der Freiheitsverhältnisse) unter das Verdikt stellt, Ausfluß von Heilsdenken und damit eine Gefahr für die Freiheit zu sein, läßt sich schlechterdings keinerlei Kampf für eine Ausweitung der Freiheit der Mehrheit mehr führen. Erst recht nicht vom Boden der Totalitarismustheorie aus, die den Kampf gegen die lohnabhängige Mehrheit als Kampf gegen den „Rechts- und Linksradikalismus" tarnt und die auf mehr Freiheit gerichteten Bewegungen der Linken unter diesem Namen dem Pogrom preisgibt, während sie eine Bekämpfung der rechten Gefahr abblockt. Beide Theorien verurteilen denjenigen, der sich ihnen ergibt, nicht nur zu Passivität gegenüber der bestehenden Herrschaftsordnung, sondern zu zwangshafter Offensivität gegen alle demokratischen Kräftebildungen in der Gesellschaft. Flach aber stellt sich in seinem Buch auf den Boden beider Theorien und eröffnet es mit einer Kampfansage des neuen Liberalismus an die „Heilslehren" [122]).

Es versteht sich, daß die hauptsächliche „Heilslehre", der letztlich allein der Kampf gilt, der Sozialismus ist — abzüglich übrigens desjenigen „Sozialismus", von dem Flach sagt, daß das Verhältnis des neuen Liberalismus zu ihm nicht dasjenige von „Feuer und Wasser" sei [123]), abzüglich nämlich des den Bernsteinschen Weg fortsetzenden systemintegrativen Sozialismus. Aber außerdem kennt Flach noch eine zweite und eine dritte Heilslehre. Die zweite ist der „christliche Konservatismus" — leicht durchschaubar als eine Chiffre für alles, was den Kapitalismus mit „Erstarrung" bedroht, das Entwicklungstempo und die Reaktionsfähigkeit des Systems hemmt, und nur pikant durch das krampfhaft-säkularisationstheoretische Bemühen um dessen Rückführung auf eine ideologische Wurzel und also aufs Christentum. Die Kennzeichnung der dritten Heilslehre kommt einerseits der totalitarismustheoretischen Verpflichtung zur scheinparitätischen verbalen Wendung auch gegen den Faschismus nach, ist andererseits aber zugleich schon die Entlastung des Monopolkapitals von jedem Verdacht, mit dem Faschismus etwas zu tun zu haben und damit allerdings objektiv auch die Abschirmung des Faschismus selbst vor der Einsicht in seine Ursachen und vor einem zielsicheren antifaschistischen Kampf. Der Faschismus nämlich erscheint nur als eine Sonderform, als die gleichsam höchste Steigerungsform dieser dritten Heilslehre, welche der

[122]) Kap. II, Das Sündenregister der Heilslehren, a.a.O. S. 8 ff.
[123]) a.a.O. S. 68.

„Nationalismus" ist. Dieser ist, wie der Sozialismus und der christliche Konservatismus, aus den Massen aufsteigende Ideologie, ihr ins Diesseits verirrtes Heilsdenken, und somit kommt die „grausige(n) Erfahrung industrieller Anlagen zur massenweisen Tötung wehrloser Menschen" [124]) letztlich auf das Konto der Massen, und der Gefahr einer Wiederkehr der faschistischen Schrecken läßt sich wirksam nur durch die allseitige Bekämpfung des systemfeindlichen Heilsdenkens vorbeugen.

Somit aber entblättert sich die sozialdemagogische Anlage des Reformkonzeptes schließlich auch von dessen zentralen Begriffen her. Als Kennzeichnung des Gegners, gegen den der Reformliberalismus angehen will, tauchen in seiner eigenen Propoganda interessanterweise nicht Wendungen wie „antidemokratische Kräfte", „Unfreiheit des Klassensystems" o. ä. auf, sondern die in allen Texten übereinstimmend gebrauchte Umschreibungsformel für den Gegner lautet „Erstarrung" oder „Kräfte der konservativen Erstarrung". Der Gegenbegriff zur Erstarrung ist Flexibilität — und in der Tat, der Reformliberalismus sagt denjenigen Kräften den Kampf an, die die Flexibilität des Systems hemmen und damit seine Verteidigung erschweren. Systemverteidigung aber, in der Attacken gegen die „Erstarrung" allein ihr Motiv haben können, bedeutet Verteidigung des Systems gegen die lohnabhängige Mehrheit und die an ihren objektiven Interessen orientierten Bewegungen, welche durch die Formel von der „Heilslehre" als der eigentliche politische Feind bezeichnet sind. Die positiven Zentralbegriffe des Sozialliberalismus, „Freiheit des einzelnen" und „Selbstbestimmung des einzelnen", unterstreichen durch ihre Betonung des Einzelnen diese Frontstellung gegen alle Bewegungen der Lohnabhängigen und deren Freiheit als Klasse. Die Darstellung des Faschismus aber als eine spezielle Erscheinungsform der nationalistischen Ideologie — zu einer Zeit, da die außenpolitische Interessenlage des Monopolkapitalismus der Bundesrepublik eine Rückkehr zu den einstigen Formen des Nationalismus inopportun macht und er deshalb ohne Beeinträchtigung heutiger Systeminteressen an Stelle des Monopolkapitals an den Pranger gestellt werden kann — macht die Unernsthaftigkeit des Verhältnisses dieses neuen Sozialliberalismus zu der von rechts kommenden Gefahr deutlich, wie es allerdings in der strengen Logik des Vorsatzes der Systemverteidigung auch liegt. Dieser Flachsche Liberalismus ist seiner gesamten Anlage nach nicht einmal eine Garantie gegen die äußerste politische Rechte und einen neuen Faschismus. Er ist nur eine Garantie gegen die Linke und gegen alle Fortschritte auf dem Wege zu realer Demokratie.

Damit aber erweist er sich, um auf unsere Frage vom Ende des vorigen Kapitels zurückzukommen, tatsächlich in allen Stücken als die wirkliche und ebenbürtige Fortsetzung des Naumannschen Sozialliberalismus. In seiner unbedingten und doch nach außen hin zielstrebig abgeleugneten Identität mit den Interessen des monopolkapitalistischen Systems. In seiner Erneuerung des Naumannschen Verdiktes, daß der politische Sieg „nicht nationaler" — also nicht das herrschende Klasseninteresse sich zu eigen machender — Volksteile vom Staat notfalls gewaltsam unterbunden werden müsse, wie dies die Identifikation mit der Säkularisations- und der Totalitarismustheorie manifest macht. In der Reduktion der objektiven Interessen der Lohnabhängigen auf ihre sozialen Interessen und damit in der Weiterführung der illiberalen Stein'schen Traditionslinie der sozialen Reform von oben. In seiner Bemühung um ein systemschützendes neues Mittelstandsbewußtsein, um die Aufspaltung der politischen Front der Lohnabhängigen und um die Zusammenführung des integrationswilligen Teils der Sozialdemokratie mit dem Liberalismus auf

[124]) a.a.O. S. 9.

einer gemeinsamen Linie integrativer Politik. In seinem Kampf gegen altmodisch gewordene Methoden der Systemsicherung auf seiten der flexibelsten und „fortschrittlichsten" Monopolfraktionen. In seinem auch theoretisch wieder neuvollzogenen Verrat schließlich an der Freiheitsidee durch die Proklamation der Nichterkennbarkeit des Inhalts der Freiheit zum Glaubensbekenntnis des Liberalismus. Eine solche komplette Wiederanknüpfung an den imperialistischen Naumannschen Sozialliberalismus nun aber, wie Flach es in Freiburg tat, als das Zurückfinden „zu den liberalen Wurzeln", zu den „alten liberalen Idealen ‚Freiheit der Persönlichkeit' und ‚Wahrung der Würde des Menschen' " [125]) zu bezeichnen, könnte als Gipfel zynischen Umgangs mit der Wahrheit erscheinen, ist aber gleichwohl nur die Fortsetzung der sozialliberalen Tradition auch in dieser Hinsicht. Nicht umsonst konnte Theodor Heuß, als er in der zweiten Auflage seiner Naumann-Biographie den Versuch unternahm, den Pionier des deutschen Sozialliberalismus gegen den Vorwurf der Wegbereitung des Faschismus in Schutz zu nehmen [126]), nicht umhin, einzuräumen, daß etwas allerdings auf Naumann Eindruck gemacht hätte: „... die Technik der Allgegenwärtigkeit mit dem Drum und Dran von Flugzeug, Kino, Radio, Sporthallen und Aufmärschen hätten ihm, der für das Technische so anfällig war, imponiert ..." [127]). Gewiß, denn die Verführung des Massenbewußtseins ist das Metier des Sozialliberalismus und Naumann, der ihre Technik schon bei Stoecker gelernt hatte und die „Kunst der Rede" [128]) stets bewußt einsetzte, interessierte sich für diese technische Seite des Handwerks zeit seines Lebens. Die sozialliberale Funktion, das subjektive Bewußtsein der Lohnabhängigen von deren objektiven Interessen abzukehren und sie für die Interessen des Monopolkapitals zu gewinnen unter der Vorspiegelung, dies seien ihre Interessen, macht das betrügerische politische Sprechen, die fortwährende Einhüllung der mehrheitsfeindlichen Ziele in eine Aura progressiver Rhetorik, zu einem notwendigen Merkmal des Sozialliberalismus.

In diesem Lichte aber erweist sich noch die Fälschung des Naumann-Bildes durch die heutigen Sozialliberalen nur als die getreuliche und konsequente Fortsetzung der sozialliberalen Tradition selbst. Werner Maihofer, der beim Umschminken des historischen Naumann in einen progressiven Demokraten einer der Rührigsten war, hat den wirklichen Naumann sehr gut verstanden und, wie das Arbeitsergebnis der von ihm geleiteten Programmkommission zeigt, auch gut — nämlich ganz im Geiste des wirklichen Naumann — in die heutige Zeit umgesetzt. Wenn er der Öffentlichkeit gleichwohl ein völlig anderes Naumann-Bild zeichnet [129]), das Bild gleichsam eines Vorkämpfers der Interessen der Volksmehrheit, aus dem alle imperialistischen Züge wegretouchiert sind, dann widerspricht dies vielleicht der wissenschaftlichen, aber gewiß nicht der sozialliberalen Ethik.

Von allem, was die Protagonisten des neuen Sozialliberalismus auf dem Freiburger Parteitag vortrugen, war die wahrste Aussage: „Wir sind dabei, ..., unsere großen Denker wie Friedrich Naumann nicht nur bei Kerzenlicht und Streichquartett in wohlgesetzten Reden zu feiern, sondern beim Wort zu nehmen ..." [130]).

(Schluß im Märzheft)

---

125) Flach, Die Zukunft der Liberalen, a.a.O. S. 3.
126) Mit Argumenten wie: Als Hitler in Wien und Prag einmarschierte, habe er Naumanns Mitteleuropakonzeption „nicht vollzogen, sondern ideell und sachlich verdorben", denn „Hitlers Politik hat Warschau, Prag, Budapest ... an Moskau übergeben." Theodor Heuß, Friedrich Naumann, Der Mann, das Werk, die Zeit, 2. Aufl. Stuttgart und Tübingen 1949, S. 515.
127) a.a.O. S. 513.
128) Vgl. zur Illustration Friedrich Naumann, Die Kunst der Rede, in: Werke Bd. 5 S. 660 ff.
129) Werner Maihofer, Demokratischer und Sozialer Liberalismus, in: liberal, Heft 8/9 August/September 1971.
130) Flach, Die Zukunft der Liberalen, a.a.O. S. 3.

Zur militärischen und politischen Entwicklung in Indochina

Von Gabriele Sprigath

I

In den letzten zwei Jahren propagierte die Nixon-Regierung mit dem tropfenweisen Truppenabzug aus Südvietnam die Politik der „Vietnamisierung" als Weg zum Frieden, den Nixon 1968 der amerikanischen Bevölkerung im Wahlkampf versprochen hatte. Gleichzeitig hat jedoch die gleiche Regierung den Krieg in Indochina verschärft und ausgeweitet; der Sturz der Regierung Sihanouk im März und der Überfall auf Kambodscha im Mai 1970, die Invasion von Laos im Januar 1971 und schließlich die mehrere Tage andauernden Bombenangriffe auf die DRV am Jahresende 1971 sind nur die offensichtlichsten Glieder in der Kette der Aggressionsschritte.

Mit dieser widersprüchlichen Politik bleibt die Nixon-Regierung dem grundlegenden Prinzip treu, das seit jeher die Indochina-Politik der USA kennzeichnete: „Vom Frieden reden — und Krieg führen". Überblickt man jedoch die im Verlauf der elfjährigen US-Kriegspolitik angewandten Strategien, so zeichnet sich mit der „Vietnamisierung" eine neue Phase der US-Aggression ab: mit dem „Spezialkrieg" (1960—1965) und dem „lokalen Krieg" (1965—1968) waren die USA gescheitert. Die nationale Befreiungsbewegung Südvietnams war aus der Konfrontation mit 500 000 GIs und der modernsten Armee gestärkt hervorgegangen. Die Têt-Offensive 1968 hatte eine entscheidende Wende im Kräfteverhältnis in Indochina gebracht: die US-Aggressoren verloren militärisch endgültig die Initiative; sie mußten sich in einigen verbleibenden Superstützpunkten einigeln und auf die Verteidigung der großen Städte beschränken. Die bäuerlichen Gebiete gingen zum größten Teil in die Hände der FNL über. Gleichzeitig löste die Niederlage der US-Armee in den USA selbst und in den westlichen Ländern den Beginn einer Antikriegsbewegung aus, die bis heute an Stärke zugenommen hat und mittlerweile zu einem wichtigen Faktor im Kampf für Unabhängigkeit und Frieden in Indochina geworden ist, den auch die Nixon-Regierung nicht mehr übersehen kann. Der Beginn des US-Truppenabzugs ist das Ergebnis dieses veränderten Kräfteverhältnisses [1]).

Um seine neokolonialistischen Ziele dennoch zu verwirklichen, ging Washington zu einer „neuen" Strategie über: nach der „Nixon-Doktrin" sollen anstelle der US-Armee nunmehr „Asiaten gegen Asiaten" für die Interessen des US-Imperialismus kämpfen. „Vietnamisierung" bzw. „Laotisierung" oder „Khmerisierung", die in der „Nixon-Doktrin" eine Schlüsselstellung einnehmen, sind nichts anderes als die Rückkehr zur bereits gescheiterten Strategie des „Spezialkrieges", nach der Marionettentruppen unter Anleitung von US-Beratern gegen die Befreiungsbewegung kämpfen; trotz des Versagens der Saigoner Truppen während des „Spezialkrieges" (1960—1965) hoffte Washington, die gleiche Armee, die sich seit der Têt-Offensive 1968 in einem unaufhaltsamen Zerfallsprozeß befindet, so weit zu konsolidieren und zu stärken, daß sie die Funktionen der US-Armee über-

1) Genaue Analyse, Wohin führt Nixons neue Formel: Marionetten-Bodentruppen + US-Feuerkraft? (Januar 1970), in: G. Sprigath und K. Steinhaus, Indochina, Verlag Marxistische Taschenbücher, Frankfurt 1971, S. 35.

nehmen könnte. Sie stützten sich bei dieser Einschätzung auf die Überlegenheit der von den USA gestellten, hochmodernen Kriegsausrüstung sowie der Schlagkraft der US-Luftwaffe als ausreichende Rückendeckung für die Saigoner Armee. Militärisch läßt sich die „Vietnamisierung" infolgedessen in der Formel „Marionettentruppen + US-Luftwaffe" zusammenfassen [2]). Die Beschleunigung der „Befriedung" des Landes, d. h. die Zerschlagung der Infrastruktur der FNL, der Guerilla und der regulären Truppen der Volksbefreiungsarmee der FNL, galt als Rückgrat der „Vietnamisierung", die dem Saigoner Regime die notwendigen Ressourcen an Menschen und Material verschaffen sollte. Mit einer erfolgreichen Bilanz der „Vietnamisierung" hoffte Nixon, sich eine gute Ausgangsposition für den nächsten Präsidentschaftswahlkampf 1972 zu schaffen.

Doch bei genauer Überprüfung erweisen sich diese Kalkulationen als unhaltbar und bar jeder realistischen Grundlage: die US-Kriegspolitik hat Indochina in ein einziges Schlachtfeld verwandelt; sie ist dabei, der Ökologie dieser Länder durch die chemische Kriegsführung schwere Schäden auf Jahrzehnte hinaus zuzufügen und damit katastrophale Folgen für die Landwirtschaft, für menschliches wie natürliches Leben überhaupt auszulösen. Die gesellschaftlichen Strukturen des Landes sind am Zerfallen. Die sogenannte Wirtschaftshilfe Washingtons hat das Land in totale Abhängigkeit von der Wirtschaft der USA und damit an den Rand des Ruins gebracht und in eine galoppierende Inflation getrieben. Südvietnam produziert so gut wie nichts mehr aus eigener Kraft [3]). Die jüngsten ökonomischen Maßnahmen des Thieu-Regimes vom November 1971 haben dieser Entwicklung erneut Auftrieb gegeben, wenngleich sie der südvietnamesischen Bevölkerung als Allheilmittel angepriesen wurden: die erste Maßnahme, die Abwertung des Piasters um 45 % vom 15. November, die zweite Abwertung innerhalb eines Jahres, hat dazu geführt, daß gegenwärtig in Südvietnam 4 Wechselkurse bestehen:

1) Offiziell ist 1 Dollar 118 Piaster wert; 2) für alle Transaktionen im Rahmen der „US-Hilfe", dazu gehört auch das Programm „foods for peace", wird er zu 275 Piastern, 3) für alle Transaktionen außerhalb dieses Rahmens zu 400 Piastern und 4) für den Ankauf von Devisen im Inland zu 410 Piastern gehandelt. Schon am 17. November waren Preissteigerungen bis zu 40 %, gemessen an den Preisen Anfang November, festzustellen. Die zweite Maßnahme sieht die Ermutigung zu Spareinlagen durch einen hohen Zinsfuß von 22 % vor, um auf diesem Umweg die Privatbanken zu Krediten an die Nationalbank zu veranlassen. Die vierte Maßnahme betrifft die Investitionen in der Industrie. Hier jedoch sieht die Lage hoffnungslos aus — zumal gleichzeitig der US-Organismus, der sich mit der Verteilung der „US-Hilfe" befaßt, die Saigoner Verwaltung aufgefordert hat, von Juni 1972 an das Importverbot für Konkurrenzwaren (in erster Linie amerikanischer Herkunft) aufzuheben. Die Vertreter von 57 Zweigen der südvietnamesischen Industrie haben in einer allgemeinen Versammlung am 25. November 1971 diese „neue ökonomische Herbstrevolution" verurteilt, „die alle Industriezweige des Landes ruinieren wird". In einer Petition an die Saigoner Verwaltung verlangen sie den Schutz der im Lande produzierten Waren oder wenigstens eine Hilfe für örtliche Industriezweige und vor allem für die Anschaffung von Produktionsmitteln und Ausstattungen. Tatsächlich sind 85 % der eingeführten Waren Konsumgüter und nur 15 % für die Produktion bestimmt [4]). „Wenn diese Situation andauert, werden am Ende der nächsten sechs Monate alle Fabriken ihre Tätigkeit einstellen müssen", heißt es weiter in der gleichen Petition. In sei-

[2]) Ebenda; und folgende Texte.
[3]) Weitere Angaben: Antiimperialistisches Informationsbulletin I, 1970; VI, 1971; XI/XII, 1971.
[4]) Ebenda.

ner „Botschaft an die Nation", der ersten während seines „zweiten Mandats", hat Thieu auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Export zu steigern. Die Frage jedoch, was Südvietnam exportieren kann, blieb unbeantwortet: allein die Kautschukproduktion, die die größten Einnahmen brachte, geht aufgrund der Vernichtungen durch den Bombenkrieg und die chemische Kriegsführung ständig zurück: 1960 exportierte Südvietnam noch 70 000 Tonnen, 1966 44 000 Tonnen und 1969 kaum noch 20 000 Tonnen Kautschuk. Der Tee-Export, der noch 1960 1085 Tonnen erreichte, liegt gegenwärtig bei 725 Tonnen. 1969 und 1970 mußte das Saigoner Regime jährlich 2 Mio. Tonnen Reis einführen, während Südvietnam zur Zeit der französischen Kolonialherrschaft als Reiskammer Südostasiens galt. Die Saigoner oppositionelle Presse kam zu dem bitteren Schluß, daß Südvietnam außer Barmädchen und Kanonenfutter für das Lon Nol-Regime und für die Amerikaner nicht mehr viel zu bieten hat. Angesichts dieser katastrophalen Lage flüchtet sich Thieu in Zukunftsmusik: er beauftragte die „Hochschule für nationale Verteidigung" mit der Erarbeitung einer „nationalen Politik" für die nächsten 5 Jahre (1972—1976). Im Rahmen dieses Planes ist eine Steigerung des Nationalprodukts von 4—6 % (1972—1973) und von 5—7 % (1974—1976) vorgesehen. Das Einkommen jedes Bürgers soll gleichzeitig um 10 % wachsen. Zur Verwirklichung dieses Planes wurde ein Investitionsplan unterbreitet: 92 Mrd. Piaster sollen in den ersten zwei Jahren, weitere 120 Mrd. Piaster in den letzten drei Jahren investiert werden. Angesichts der jedoch bisher sinkenden Produktionsziffern allein in der Landwirtschaft (1960: 84,5 Mrd.; 1964: 48,5 Mrd.; 1966: 27,6 Mrd.; 1968: 11,7 Mrd.; 1970: 11 Mrd. Piaster) und eines beständig wachsenden Staatsdefizits (1967: 17 Mrd.; 1968: 41 Mrd.; 1969: 49 Mrd.; 1970: 57 Mrd.; 1971: 61 Mrd.; 1972: 260 Mrd. Piaster bei Ausbleiben der „US-Hilfe"), angesichts der sich direkt auf die Saigoner Wirtschaft auswirkenden Dollarkrise müssen derartige Versprechen als Augenwischerei eingestuft werden. „Eine Kriegs- und Zerstörungspolitik betreiben und davon sprechen, die nationale Produktion um 4—7 % jährlich zu erhöhen, bedeutet, sich Träumereien hingeben oder Demagogie betreiben" [5]).

II

Schon dieser knappe Blick auf die gegenwärtige ökonomische Situation Südvietnams zeigt, daß die wesentlichsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche „Vietnamisierung" fehlen. Unter diesen Umständen kann „Vietnamisierung" nur Verschärfung und Ausweitung des Krieges bedeuten: fortschreitende Militarisierung und zwangsweise „Urbanisierung" im Zuge der „beschleunigten Befriedung" der Landgebiete sind die direkten Folgen für die südvietnamesische Bevölkerung: 1969 und 1970 wurden in Südvietnam über 3000 Ortschaften von US-Bombern und Granaten dem Boden gleichgemacht. Allein 1970 sind zwischen 125 000 und 150 000 Zivilisten, davon ein Drittel Kinder unter 13 Jahren, durch Bombenangriffe umgekommen oder verletzt worden (nach Angaben der Flüchtlingskommission des US-Kongresses). In den letzten drei Jahren haben die USA und ihre Handlanger jährlich 20 000 „Befriedungs"-Aktionen vom Typ My Lai — in der Provinz Ben Tre in zwei Jahren allein 6000 solcher Aktionen großen Ausmaßes — durchgeführt; dabei kamen 4000 Zivilisten um, 3000 weitere wurden verletzt, und 4000 Menschen landeten in Gefängnissen. Im Rahmen des Mordprogramms „Phönix", das die Infrastruktur des Gegners (d. h. der FNL) vernichten soll, wurden nach Angaben des Verantwortlichen für die „Befriedungs-

5) Dokumente: Le coup de grâce à une économie moribonde (Der Gnadenstoß für eine ruinierte Wirtschaft), in: „Bulletin d'Information" des Informationsbüros der PRR der Republik Südvietnam in Paris, Nr. 160, 161, 162 und 163.

programme", Colby, von 1968 bis Mai 1971 66 982 Personen „neutralisiert", davon 20 587 Menschen umgebracht. Eines der zynischsten Verbrechen dieser „Befriedungs"-Politik ist die Deportierung der gesamten Bevölkerung der Provinzen südlich des 17. Breitengrades in „strategische Dörfer" des Mekong-Deltas; so soll eine total entvölkerte Zone südlich des 17. Breitengrades geschaffen werden, die einschränkungslos bombardiert werden kann — und wo unter Umständen taktische Atomwaffen eingesetzt werden können, um die „Infiltration" aus dem Norden aufzuhalten. Dies ist die jüngste Variante des McNamara-Traumes, den 17. Breitengrad in einen asiatischen „eisernen Vorhang" zwischen Nord- und Südvietnam zu verwandeln. Seine Verwirklichung ist gegenwärtig in vollem Gange. Bereits 40 000 Menschen wurden in den Zonen Tua Tang, Cua, Quang Ngang und Cu Viet zusammengefaßt, nachdem zuvor Bombenangriffe die Bevölkerung einschüchtern sollten. Die Bevölkerung der Provinz Quang Tri leistet gegenwärtig erbitterten Widerstand gegen dieses bisher größte Verschleppungsmanöver. Daß im Stützpunkt Da Nang taktische Atomwaffen gelagert werden und die USA sich auf den Einsatz taktischer Atomwaffen vorbereiten, hatte im letzten Frühjahr der australische Abgeordnete Thomas Uren enthüllt [6]). Auf der 140. Sitzung der Pariser Vietnam-Konferenz am 13. Januar 1972 hat der Sprecher der Delegation der Provisorischen Revolutionären Regierung, Nguyen Van Tien, erneut auf diese Möglichkeit der Eskalation aufmerksam gemacht.

Trotz immer neuer Agressionspläne zur Einschüchterung der südvietnamesischen Bevölkerung hat die US-Kriegspolitik bisher ihr Ziel nicht erreicht: „Seit Jahresbeginn übertrifft die Zahl der Vorposten der Regierungsstreitkräfte auf der Verteidigungslinie von Saigon, die von den Kommunisten (d. h. den Truppen der FNL, Anm. d. Verf.) besetzt werden, die Zahl des Vorjahres. Amerikanische Spezialisten geben zu, daß die politische Organisation der Kommunisten, ihr Nachrichtensystem und ihre Führung nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden. Der Vietcong zieht weiterhin Steuern von den rund 6 Mio. Bewohnern des Deltas ein, und zwar mehr als die Regierung" („New York Times" vom 21. Juli 1971). Senator McGovern erklärte nach seiner Saigon-Reise im Herbst 1971: „Trotz des Todes von 50 000 Amerikanern, trotz 15 Jahre Entlaubung und Bombenangriffe ist keine Straße nachts sicher; weniger als 5 % der Ortschaften sind sicher." Die Desertionsrate der Saigoner Armee liegt gegenwärtig bei 13 000 bis 15 000 Mann und steigt bei bevorstehenden Kämpfen zusehends an. Mit der Kampfmoral der US-Armee ist es nicht besser bestellt. General Abrams hat zugegeben, daß es gegenwärtig fünf große Probleme in der US-Armee gibt: Drogensucht, Rassendiskriminierung, Antikriegsgefühle, sinkende Kampfmoral und gespannte Beziehungen zwischen amerikanischen und Saigoner Soldaten (AP vom 14. September 1971).

Auch militärisch konnte die „Vietnamisierung" keine Erfolge verzeichnen: nachdem die ersten Versuche — die Schlacht bei Long Kkanh-Ben Het im Mai 1969 und die Schlacht bei Bu Prang-Duc Lap im November 1969 — Niederlagen eingebracht hatten, hoffte Nixon die Befreiungsbewegungen in den drei Ländern Indochinas zu schwächen, indem er die offene Aggression auf Kambodscha und Laos ausdehnte [7]). Aber schon der Überfall auf Kambodscha im Mai 1970 stellte die Unfähigkeit der Saigoner Truppen erneut weltweit unter Beweis. Und trotz größter propagandistischer Anstrengungen gelang es den US-Aggressoren auch nicht, das Fiasko der Laos-Invasion „Lam Son 719" und der gleichzeitigen Operation „vollständiger Sieg 71" in Kambodscha vor der Welt in einen Sieg umzu-

[6]) „Humanité" vom 27. 2. 1971.
[7]) Siehe Anm. 1).

münzen. Diese Siege der Völker Indochinas vereitelten die Pläne Washingtons: die Stützpunkte der Befreiungsbewegung zu vernichten, das südvietnamesische Volk einzukreisen und zu isolieren, um für ca. 2 Jahre (1971 und 1972) eine für die politische Konsolidierung des Saigoner Regimes günstige Situation zu schaffen. In seiner Rede vom 25. Februar 1971 hatte Nixon zugegeben, daß die Entwicklung der politischen Situation, d. h. die „Legislatur- und Präsidentschaftswahlen" in Saigon, die Kernfrage der US-Politik in Südvietnam ist. Angesichts der militärischen Niederlagen wurde es für Washington um so bedeutsamer, das Saigoner Regime als „verfassungsgemäß", als „legitimen Vertreter des südvietnamesischen Volkes" und als „demokratisch" gewählt der Öffentlichkeit, vor allem in den USA, zu präsentieren.

III

Die Thieu-Clique war bereits 1967 durch Wahlschwindel ans Ruder gekommen. Das veränderte Kräfteverhältnis in Indochina hatte jedoch im Vergleich zu 1967 für die Wahlfarce von 1971 denkbar ungünstige Voraussetzungen geschaffen. Die inneren Widersprüche des Saigoner Regimes, schon lange schwärende Rivalitäten zwischen Thieu und Ky, brachen auf. Die Erpressungsmanöver des US-Botschafters in Saigon, Bunker, in dessen Büros die Fäden der Wahlfarce zusammenliefen, vermochten nicht, ihr einen demokratischen Anstrich zu geben. Die Zeitschrift „Time" vom 6. September 1971 berichtete, daß Bunker General Duong Van Minh 3 Mio. und General Ky 5 Mio. Dollar geboten habe, damit beide ihre Kandidatur zu den „Präsidentschaftswahlen" aufrechterhalten. Am 12. August 1971 übergab Duong Van Minh der US-Botschaft in Saigon eine Reihe von Dokumenten: „Geheiminstruktionen von Präsident Thieu an die Provinzchefs": Thieu bereitete die Wahlen auf zwei Ebenen vor, einer legalen und einer illegalen; er bediente sich der Mordkommandos „Phönix" und der Armee sowie der lokalen Behörden, um in den Provinzen politische Gegner rechtzeitig auszuschalten. Das Schweigen Washingtons zu diesen Anschuldigungen kam einem Geständnis gleich. Allein die Tatsache, daß sich für die „Präsidentschaftswahlen" vom 3. Oktober schließlich nur ein einziger Kandidat — Thieu — fand, dessen Sieg von vornherein feststand, zeigt die politische Isolierung der USA und ihres Handlangers Thieu in Südvietnam. In diesem völlig korrupten, von inneren Widersprüchen zerfressenen System war kein zweiter Mann bereit, Thieus schmutziges Spiel mitzuspielen.

Der entscheidende Faktor, der zum Scheitern der Wahlfarce geführt hatte, war der entschlossene Kampf der südvietnamesischen Bevölkerung besonders in den Städten, wo sich seit dem Frühjahr 1969 eine neue politische Front gebildet hatte: Zunächst ausgehend von wirtschaftlichen Problemen — z. B. der Kampf der Schüler gegen die Schulsteuer, anderer Schichten der Bevölkerung gegen die Preissteigerungen, gegen Arbeitslosigkeit etc. — nahm diese Bewegung anläßlich der Kambodscha-Invasion durch die Saigoner Truppen im Mai 1970 eindeutig gegen die Thieu-Ky-Clique Stellung. Im Herbst 1970 begann mit der Gründung der „Komitees zur Verteidigung des Lebensrechtes" vor allem der benachteiligten Schichten der Bevölkerung, der Frauen, der Kriegsinvaliden, der Inhaftierten, der Studenten und Schüler, eine neue Welle des antiamerikanischen Kampfes. Die unzähligen Dokumente dieser in der BRD so gut wie unbekannten Volksbewegung über die Unterdrückungs- und Folterpraktiken des Saigoner Regimes spiegeln die wachsende Bedrängnis der Bevölkerung Südvietnams wider. Nach der Laos-Invasion im Januar 1971 kam es im März angesichts der hohen Verluste der Saigoner Armee zur Gründung der „südvietnamesischen Be-

wegung gegen den Krieg und die allgemeine Mobilmachung". In einem offenen Brief empfahl sie den im Ausland lebenden vietnamesischen Studenten, nicht nach Südvietnam zurückzukehren, um der sofortigen Einziehung in die Armee zu entgehen. Ein bisher nicht dagewesenes Ausmaß erreichte diese Bewegung in den von Saigon kontrollierten Gebieten mit dem Kampf gegen die Wahlfarce: am 18. Juli 1971 wurde die „Volksbewegung gegen den Wahlschwindel" gegründet, in der sich 22 Organisationen unter dem Vorsitz des Rechtsanwaltes Tran Ngoc Lien zusammengeschlossen hatten. Am 30. Juli 1971 verurteilte diese Organisation in einer Erklärung den „Zentralrat der Kandidaten für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus" (einer Thieu-Institution), weil er 118 Kandidaten unter dem Vorwand des „Neutralismus" und des „Kommunismus"abgelehnt hatte. Der Kampf der Bevölkerung galt zunächst dem Wahlschwindel — gegen die einzige Kandidatur Thieus, gegen die Einmischung der US-Aggressoren —, dann der Durchführung der Wahlen und schließlich den gefälschten Wahlergebnissen. Die Front der oppositionellen Kräfte reichte bis in die Saigoner Verwaltung: der Saigoner Senat, der bisher Thieu unterstützt hatte, veröffentlichte am 22. September 1971 eine Erklärung, in der er die Wahlen zum Abgeordnetenhaus in 12 Provinzen wegen Wahlunregelmäßigkeiten annullierte und die Neuorganisation der „Präsidentschaftswahlen" nach den Normen der Demokratie forderte: „Die Präsidentschaftswahlen mit einer einzigen Kandidatur vom 3. Oktober stehen im Gegensatz zu den Bestrebungen des Volkes und außerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens." Die Vertreter der vier großen Religionen Südvietnams sprachen sich gegen die Wahlfarce aus: die vereinigte buddhistische Kirche forderte ihre Gläubigen am 16. September, der Verband kaodaiistischer Persönlichkeiten (diese Gruppe zählt 2 Mio. Anhänger) am 15. September auf, den Wahlen fernzubleiben. Hunderte von Anhängern der katholischen Friedensbewegung verbrannten am 14. September im Sitz des Saigoner Erzbischofs Nguyen Van Binh ihre Wählerkarten und riefen zum Boykott der Wahlen auf. Die sozialistische Partei, die Hauptorganisation der religiösen Gruppe Hoa Hao, rief gleichfalls am 16. September zum Wahlboykott auf.

Thieu hatte schon Monate vorher versucht, durch grausamste Repression die Volksbewegung in den Städten zu zerschlagen: in Saigon wurden im Rahmen der Razzia „Vi Dan" („für das Volk") vom 15. September bis Dezember 1970 280 000 Personen festgenommen und von ihnen über 11 000 verhaftet. 1971 führte die Thieu-Polizei mehrere Großrazzien der gleichen Art durch: „Dong Khoi" („gemeinsamer Aufstand"), „Day Tien" („alle voran"). Vom 1. bis 22. Juni 1971 wurden allein in Saigon 22 000 Personen festgenommen und verhört. Der amerikanische Publizist Don Luce, Mitglied des Weltkirchenrates, berichtete, daß in Südvietnam gegenwärtig 200 000 bis 500 000 Menschen in Gefängnissen festgehalten werden; davon sind mindestens 100 000 politische Gefangene (20. Mai 1971). Auch die Saigoner Presse ist rücksichtsloser Unterdrückung ausgesetzt: 1970 wurden 230 Saigoner Tageszeitungen beschlagnahmt. Im September und Oktober 1971 waren es allein 200 Zeitungen. Nicht zuletzt hoffte Thieu, die Volksbewegung durch die Verhaftung führender Persönlichkeiten zu schwächen: am 17. August 1971 wurde Frau Thanh, Rechtsanwältin und Präsidentin der „Frauenbewegung für das Recht auf Leben", Mitglied des Präsidiums der „Volksbewegung gegen den Wahlschwindel", verhaftet; nachdem sie im September für zwei Tage aus der Haft entlassen wurde und sich in einem offenen Brief an die südvietnamesische Bevölkerung wandte, wird sie noch heute, schwer krank, in Gefängnissen des Thieu-Regimes festgehalten. Am 26. August wurde Prof. Tran Tuan Nham, Ko-Präsident der „Volksfront für den Frieden", und am 11. August

Nguyen Xuan Lap, Präsident der buddhistischen Studenten von Saigon, Kandidat für die Wahlen zum „Abgeordnetenhaus" im ersten Saigoner Bezirk, verhaftet. Tausende von Studenten und Schülern verschwanden in den Gefängnissen oder militärischen Übungslagern des Regimes, Unzählige kamen dort um ... Dennoch gelang es Thieu weder die Volksbewegung durch grausame Repression zu zerschlagen, noch mit den Argumenten des Antikommunismus zu spalten. Kurz vor der Wahl vom 3. Oktober schlossen sich die oppositionellen Kräfte in zwei Komitees zusammen, dem „Volkskomitee gegen die Diktatur" (25. September) und dem „Volkskomitee für Demokratie und Frieden" (29. September).

„Es ist offensichtlich, daß es sich weder um Wahlen noch um ein Referendum, sondern ganz einfach um einen plumpen Trick handelt, absolut ohne jeden Wert für die südvietnamesische Bevölkerung ... Die Wahlfarce vom 3. Oktober verdeutlicht noch mehr das Scheitern der Nixon-Verwaltung in der ‚Vietnamisierung' und die äußerste Schwächung und Isolierung des kriegstreiberischen Nguyen Van Thieu. Hingegen hat die Widerstandsbewegung aller gesellschaftlichen Schichten in den vorübergehend von den Amerikanern und ihren Marionetten besetzten Gebieten gegen die US-Aggressoren und gegen die Marionettenclique Nguyen Van Thieu einen nie zuvor gekannten Aufschwung erfahren ..." [8]).

IV

In den letzten Monaten haben die Befreiungsstreitkräfte der drei Völker Indochinas große Siege errungen: in Kambodscha haben die Nationalen Volksbefreiungsstreitkräfte der F.U.N.K.[9]) in fast hunderttägigem Kampf die großangelegte Operation der Lon Nol-Truppen „Tchen La II" zerschlagen. Die strategisch wichtige Straße Nr. 6 ging in die Hände der Befreiungsbewegung über. Anfang des Neuen Jahres gaben die in Kambodscha stationierten Saigoner Truppen überstürzt ihren größten Stützpunkt Krek auf, mit der Begründung, daß die Lon Nol-Truppen in der Lage seien, diesen Stützpunkt alleine zu halten; kaum 24 Stunden später hatten jedoch auch sie Krek geräumt [10]). In Laos haben die Volksbefreiungsstreitkräfte im Dezember die Ebene der Tonkrüge mit der Ortschaft Muong Sui zurückerobert sowie die Bolovens-Hochebene und die zweitgrößte Stadt von Laos im Süden, Pakse, befreit. Gleichzeitig mußten die CIA und der Marionettengeneral Vang Pao ihren jahrelang gehaltenen Stützpunkt Long Cheng räumen. In Südvietnam führen die regulären Truppen der FNL offensive Kämpfe in der Nähe von Saigon, und in den Küstengebieten und im Hochland von 10 Provinzen sind sie zur allgemeinen Offensive übergegangen. Die allgemeine Entwicklung in Indochina in den letzten zwei Jahren bestätigt die kürzlich veröffentlichte Analyse der „Vietnamisierung" des Militärkommentators der FNL Cuu Long: „Die ‚Vietnamisierung' des Krieges ist Bestandteil der Nixon-Doktrin, eine neue konterrevolutionäre Globalstrategie des US-Imperialismus. Sie ist das Produkt einer Reihe von Niederlagen der USA in Vietnam, der Niederlage des größten ‚lokalen Krieges', der mit mehr als einer halben Million US-Soldaten, mit der modernen Luftwaffe und den Seestreitkräften der USA geführt wurde ... Nixon und Konsorten haben alle ihre Ambitionen und Träume in die Strategie der ‚Vietnamisierung' gesetzt. Aber diese Strategie kann keine guten Resultate hervorbringen, weil ihr die objektive Basis fehlt. Es handelt sich wirklich um einen Teufelskreis, um eine überholte und zum Scheitern verurteilte Strategie ... Sie ist ein Beweis für den hartnäckigen und subjektivistischen Geist der Nixon-

8) Aus der Erklärung der Delegation der PRR der Republik Südvietnam bei der Pariser Konferenz zur Wahlfarce vom 3. 10. 1971, Paris am 4. 10. 1971.
9) Front Uni National du Kampuchea (Nationale Einheitsfront von Kampuchea).
10) „Humanité" vom 12. 1. 1972.

Verwaltung, die sich bemüht, die allgemeine Entwicklungstendenz der Welt zu bekämpfen, der sie nicht standzuhalten vermag . . ." [11]).

Trotz des sich abzeichnenden Scheiterns der „Vietnamisierung" in ganz Indochina zeigen die US-Aggressoren keine Bereitschaft, den Krieg zu beenden. Trotz immer größerer Niederlagen beharren sie auf ihrer Politik der Stärke und bereiten die weitere Verschärfung und Ausweitung des Krieges vor: die Ausmaße der chemischen Kriegsführung sind inzwischen durch ausführliche Dokumentationen belegt. Weitaus weniger bekannt ist die neue Verschärfung des Krieges, der sogenannte *elektronische Krieg,* der in Indochina zwar bereits seit 1966 praktiziert wird, aber in der nächsten Zeit in bisher unerreichtem Ausmaß zur Anwendung kommen wird, um die fehlenden Bodentruppen zu ersetzen [12]). Daneben zeichnet sich bereits eine neue Ausweitung des Krieges ab: die Unterstützung Thailands im „Spezialkrieg" gegen Laos hat in den letzten Monaten zugenommen: seit Juni 1971 kämpfen 30 Bataillone, davon 9 Infanteriebataillone, im Gebiet Xieng Khouang und in der Ebene der Tonkrüge. Im Dezember und Januar hat Bangkok ein weiteres Truppenkontingent zur Auffrischung der bei Long Cheng zerschlagenen Vientiane-Truppen entsandt [13]). Allein im Oktober gingen 25—30 % der 1156 Starts der US-Luftwaffe von Stützpunkten in Thailand aus. Oudorn ist der bedeutendste US-Luftwaffenstützpunkt im Norden des Landes. Der größte US-Stützpunkt in ganz Südostasien ist Satahip mit dem Flughafen Utapao, wo am 10. Januar 1972 Partisanen 3 B-52 Bomber am Boden zerstörten.

Gleichzeitig versucht Nixon, an der „politischen Front" der wachsenden internationalen Isolierung seiner Indochina-Politik mit altbekannten demagogischen Argumenten entgegenzuwirken: die Niederlagen der US-Aggressoren werden mit Hilfe der reaktionären Presse der USA in Siege umgemünzt — dies war seit jeher eine Spezialität der US-Berichterstattung. Weitere Aggressionsschritte versucht Nixon mit der Befreiung der amerikanischen Gefangenen und mit dem „Bruch" eines — nicht vorhandenen — geheimen Abkommens durch Hanoi zu rechtfertigen. Während Washington den Krieg intensiviert, boykottiert die US-Delegation offen die Pariser Vietnam-Konferenz: sie weigerte sich, an der 139. Sitzung am 16. Dezember 1971 wie auch am 23. Dezember 1971 teilzunehmen, mit der „Begründung", die Vertreter der DRV und der PRR seien nicht zu wirklichen Verhandlungen bereit. Gegenwärtig verfolgt die US-Propaganda zwei wesentliche Ziele: der Truppenabzug soll die amerikanische Bevölkerung in der Illusion wiegen, daß der Krieg zu Ende geht, — auch wenn er als von den Steuergeldern der amerikanischen Bevölkerung finanzierter „elektronischer Krieg" ebenso ein ame-

11) Cuu Long, L'échec inéluctable de la stratégie américaine de „vietnamisation" de la guerre (Die unvermeidliche Niederlage der amerikanischen Strategie der „Vietnamisierung" des Krieges), in: Sud Vietnam en lutte, Nr. 119 (25. 10. 1971), 120, 121 und 122.

12) „In Amerika wird der Krieg von morgen vorbereitet, die elektronische Tötungsmaschine. Auf dem kalifornischen Versuchsgelände wird an einem Programm gearbeitet, das nach Ansicht von General Westmoreland die Kriegführung ebenso verändern wird wie die Erfindung des Tanks. Die US-Kriegsmaschine wird auf die Elektronik umgestellt. Die ersten Versuche fanden an der kambodschanischen Grenze statt. Mit Hilfe von Sensoren wurde eine größere Einheit vernichtet. ‚Es war eine Schlächterei', sagte ein Brigadegeneral, ‚ich mußte die Leichen mit Bulldozern aus dem Wege schaffen.' Zur elektronischen Ausrüstung gehören neben Sensoren, die genaue Bewegungen des Feindes melden, Rektalthermometer, verschiedene Zifferblätter. In Vietnam wurden die Sensoren genannten Meßgeräte als Tierexkremente getarnt. Als die Vietnamesen die auf die chemische Wirkung menschlicher Ausscheidungen eingestellten Sensoren ausschalten wollten, indem sie mit Urin gefüllte Kübel aufstellten, erfolgte eine Einstellung der Sensoren auf andere Chemikalien. Der auf die menschliche Stimme reagierende Sensor ‚Acousdid' bleibt auf den Bäumen hängen. Die Büstenhalterfabrik Playtex hat dafür einen sich selbst zerstörenden Fallschirm entwickelt. Der elektronische Krieg der Zukunft wird jedes Lebewesen vernichten, Soldaten, Frauen, Kinder, Tiere; vorbereitet wird er mit einem gewaltigen Milliardenetat. Für die Rüstungsindustrie der USA, die Firmen General Motors, IBM, RCA, Hughes Aircraft, Sperry Rand, Honeywell ein gefundenes Fressen" („ausblick", Zeitschrift der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Oktober 1971.)

13) Erklärung des Sprechers des Zentralkomitees der Patriotischen Front von Laos vom 7. 12. 1971, in: „Bulletin d'Information" des Informationsbüros der PRR der Republik Südvietnam in Paris, Nr. 165—166, 8. 1. 1972.

rikanischer Krieg bleibt wie zu Beginn der US-Aggression. Andererseits soll die Propaganda um Nixons China-Reise die Illusion bestärken, daß das Indochina-Problem von den „Großmächten" über die Köpfe der Völker Indochinas hinweg gelöst wird. Auf diese Weise hofft Nixon, Zeit zu gewinnen, um durch gleichzeitige Verschärfung doch noch eine Position der Stärke in Indochina zu verwirklichen, aber auch, „einer klaren Stellungnahme zum 7-Punkte Friedensplan" [14]) der Provisorischen Revolutionären Regierung vom 1. Juli 1971 ausweichen zu können.

Das jüngste Beispiel der US-Indochina-Propaganda ist der „8-Punkte-Plan", den Nixon am 25. Januar 1971 bekanntgab. Dieser Plan setzt — wie bisher alle früheren Vorschläge Washingtons — einen „Waffenstillstand" voraus, der allen weiteren Lösungsschritten voraufzugehen habe. Ein „Waffenstillstand" unter den Umständen der „Vietnamisierung" würde jedoch nichts anderes als die Kapitulation der Befreiungsbewegung sowie die Aufgabe aller in den letzten Jahren unter außerordentlichen Opfern errungenen Siege — angefangen bei den militärischen bis zu denen beim Aufbau der befreiten Gebiete Südvietnams — bedeuten. Das Saigoner Regime würde nach dem Abzug der „nordvietnamesischen Truppen" nach der US-Konzeption sozusagen widerstandslos die befreiten Gebiete übernehmen! Propagandistisch gesehen ist die Forderung der USA nach einem „Waffenstillstand" Bestandteil der bekannten US-Indochina-Propaganda, derzufolge Nordvietnam der Aggressor ist und folglich eine Lösung nur mit „gegenseitigem Entgegenkommen" gefunden werden könnte. Die FNL sowie die PRR haben immer wieder betont, daß die USA als Aggressoren in Vietnam keinen Anspruch auf Gegenseitigkeit erheben können und daß daher der einzige Weg zur Lösung des Problems der *bedingungslose* Abzug aller US-Truppen ist.

Ein weiteres Mittel der Irreführung der Öffentlichkeit, vor allem in den USA, über die tatsächliche Haltung der PRR und der DRV am Verhandlungstisch in Paris sind die in der Nixon-Rede enthaltenen Veröffentlichungen über private Verhandlungen mit der DRV im vergangenen Jahr. In einem Kommuniqué der Delegation der Regierung der DRV bei der Pariser Vietnam-Konferenz vom 31. Januar 1972 wird festgestellt, daß die USA einseitig die von ihnen vorgeschlagene Abmachung über die Geheimhaltung der privaten Gespräche gebrochen haben. Das Kommuniqué stellt erneut klar, daß es darum geht, „zu einer friedlichen Regelung des vietnamesischen Problems auf der Grundlage der Garantie der nationalen Grundrechte des vietnamesischen Volkes zu gelangen und daß die Form der Verhandlungen — öffentlichen Sitzungen oder private Treffen — dabei wenig interessiert".[14]) Das von Nixon erwähnte 9-Punkte-Programm, das die Vertreter der DRV in diesen Gesprächen unterbreitet haben und am 31. Januar 1972 veröffentlichten, stimmt in den wesentlichen Punkten mit dem 7-Punkte-Friedensplan der PRR überein.

Was die beiden zentralen Fragen betrifft — den Abzug der US-Truppen und das politische Regime in Saigon — und die von Nixon im „8-Punkte-Plan" unterbreitete „Lösung", so sei hier auf die Stellungnahme der Delegation der PRR bei der Pariser Konferenz in der Sitzung vom 27. Januar 1972 verwiesen; wo es u. a. heißt:

„Den Abzug der Truppen der USA und der anderen Länder des US-Lagers betreffend, versucht Herr Nixon erneut, die Öffentlichkeit glauben zu machen, daß er bereits ein Grenzdatum für den vollständigen Abzug festgesetzt hat. In Wirklichkeit hat Herr Nixon in seiner letzten Rede in zweideutiger Weise erklärt: ‚Wir

[14]) Vgl. „Dokumente", in: „Blätter", 8/1971, S. 882 ff.

werden aus Südvietnam alle amerikanischen und verbündeten Truppen in den einem Abkommen folgenden 6 Monaten abziehen'. Nun ist es offensichtlich, daß Herr Nixon die Absicht hat, die Vietnamisierung des Krieges fortzusetzen und jede ernsthafte Verhandlung abzulehnen. Unter diesen Umständen fragt man sich, wann ein Abkommen über das südvietnamesische Problem zustandekommen kann, damit danach ein endgültiges Grenzdatum für den Abzug aller US-Truppen festgesetzt werden kann? So ist auch der von Herrn Nixon vorgeschlagene Zeitraum von 6 Monaten nur eine irreführende Redewendung; in Wirklichkeit beabsichtigt er, noch für lange Zeit US-Truppen in Südvietnam zu stationieren. Das Problem der Macht in Südvietnam betreffend, erklärt Herr Nixon in trügerischer Weise, daß ‚in den einem Abkommen folgenden 6 Monaten Präsidentschaftswahlen in Südvietnam stattfinden werden', und daß Nguyen Van Thieu einen Monat vor dieser Wahl abdanken wird. Aber er beeilt sich, hinzuzufügen: ‚Das einzige, was dieser Plan nicht vorsieht, ist das Bündnis mit unserem Feind, um unseren Verbündeten zu stürzen — was die USA niemals tun werden! In Wirklichkeit verlangt die südvietnamesische Bevölkerung nicht, daß die USA ihren Verbündeten stürzen sollen, sondern daß die Nixon-Verwaltung, die die kriegstreiberische Gruppe Nguyen Van Thieu illegal an die Macht gebracht hat, darauf verzichtet, sie aufrechtzuerhalten ... Weil die Gruppe Nguyen Van Thieu ihren ganzen Eifer darauf verwandt hat, der verbrecherischen Politik der Vietnamisierung zu dienen, versucht die Nixon-Verwaltung, sie zu schützen und sie, ganz gleich mit welchen Machenschaften, aufrechtzuerhalten, von der Organisierung von Wahlfarcen bis zu unterschiedslosen Bombenangriffen in ganz Indochina. Was jedoch die Gruppe Nguyen Van Thieu nicht davor bewahrte, sich immer mehr isoliert zu sehen und bei allen Schichten der Bevölkerung verhaßt zu sein, die entschlossen ihren Sturz verlangen. Obwohl die Nixon-Verwaltung jetzt Nguyen Van Thieu eingeflüstert hat, daß er seinen Rücktritt vor den sogenannten neuen Präsidentschaftswahlen erklärt, ist sich jeder darüber im klaren, daß die US-Verwaltung immer noch die Absicht hat, die Gruppe Nguyen Van Thieu aufrechtzuerhalten. Hat nicht Herr Nixon in seiner Botschaft über den Zustand der Union vom 20. Januar erklärt, daß seine Verwaltung ihre Verpflichtungen der Gruppe Nguyen Van Thieu aufrechterhält? Und solange sie ihre Verpflichtungen der Gruppe Nguyen Van Thieu gegenüber aufrechterhält, die nur dank der US-Dollars und der US-Waffen weiterbesteht, wird die Nixon-Verwaltung US-Truppen in Südvietnam stationieren müssen; und infolgedessen werden die USA für immer in diesen Krieg verwickelt bleiben, den längsten und einen der teuersten in ihrer ganzen Geschichte. Die Rede von Herrn Nixon vom 25. Januar hat aller Welt deutlich gezeigt, daß die US-Verwaltung sich weiterhin weigert, auf ihre neokolonialistische Aggressionspolitik in Südvietnam zu verzichten [15])''. Dieser jüngste schwerwiegende Versuch der Nixon-Regierung, die Öffentlichkeit über den wahren Charakter ihrer Indochina-Politik zu täuschen, spiegelt die zunehmenden Schwierigkeiten der Kriegspolitik in Indochina selbst, aber auch in den USA wider: Washington konnte es trotz allen propagandistischen Aufwands nicht verhindern, daß der 7-Punkte-Friedensplan auch in den USA von breiten Teilen der Bevölkerung unterstützt wird. Der 8-Punkte-Plan ist der Versuch, im Hinblick auf die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen die Bevölkerung der USA weiterhin über die tatsächliche Indochina-Politik Washingtons im unklaren zu lassen, damit Nixon aus den nächsten Wahlen als Sieger hervorgehen kann.

Militarisierungstendenzen im Bildungswesen

Von Horst Bethge

I

„Schülern stehen die Kasernen offen", hieß es in einem Brief Willy Brandts an die Ministerpräsidenten der Bundesländer, den er schon am 19. November 1970 geschrieben hatte, ohne daß es der Öffentlichkeit damals bekanntgeworden war. Brandt lenkte die Aufmerksamkeit auf „die Tatsache, daß Fragen der Verteidigung im Rahmen der Friedenssicherung im Sozialkunde-Unterricht und in den Lehrbüchern in den einzelnen Ländern unterschiedlich, teilweise auch unzureichend behandelt werden." Er forderte, daß „beim jungen Menschen Verständnis geweckt werden (muß) für die Notwendigkeit einer ausreichenden Verteidigung als Voraussetzung jeder Entspannungspolitik." ... „Darüber hinaus stehen die Jugendoffiziere der Bundeswehr zur Verfügung, um den Auftrag der Bundeswehr und ihre Rolle im Rahmen der Sicherheitspolitik in den Schulen sachkundig darzustellen. Einige Länder haben auf dem Erlaßwege die Arbeit der Jugendoffiziere und Jugendunteroffiziere ermöglicht und erleichtert. Ich würde es begrüßen, wenn auch die anderen Länder diesen Beispielen folgen würden." ... Die Ministerpräsidenten sollten darauf hinwirken, „daß die Notwendigkeiten und Probleme der Landesverteidigung in den Schulen allgemein mehr Beachtung finden" [1]). Erst im März 1971 wurde die Existenz dieses Briefes durch Indiskretion bekannt. In Kreisen der Kultusminister-Konferenz reagierte man mit Verärgerung und sprach vom Umfunktionieren des Sozialkundeunterrichts [2]). In der Bundestagsdebatte am 26. März 1971 zeigten sich Willy Brandt, Helmut Schmidt und die CDU/CSU-Abgeordneten Zimmermann und Wörner gleichermaßen beunruhigt über die steigende Zahl der Kriegsdienstverweigerer in der BRD. Schmidt erklärte: „In manchen Gymnasien scheint es zum guten Ton zu gehören, den Wehrdienst ... zu verweigern", und gab „auch einigen Lehrern" die Schuld an dieser Entwicklung. CSU-Zimmermann beschuldigt auch GEW, ÖTV und IG-Metall [3]).

Seitdem ist die Diskussion in der Öffentlichkeit um das Verhältnis Schule—Bundeswehr nicht mehr abgerissen. Die Springer-Presse, allem voran „Die Welt", hat seitdem laufend dazu Artikel gebracht. Schon die Überschriften sprechen für sich: „Bundeswehr braucht Zustimmung" [4]), „Jugendoffiziere in den Schulen" [5]), „Bundeswehr ist den meisten jungen Männern gleichgültig" [6]), „Wehrdienst im Visier" [7]), „Ist im pädagogischen Bereich jede Wehrpropaganda abzulehnen?" [8]), „Alsbald stößt man auf öde Flachheit" [9]), „Wie kommt man der Wehrverdrossenheit bei?" [10]), „Die Sorgen um die ‚German Hairforce' und zuviel Gammeln in

---

1) Wortlaut im Bulletin der Bundesregierung v. 27. 3. 71, S. 488; vgl. auch „Frankfurter Rundschau" v. 14. 4. 71.
2) „Frankfurter Rundschau" v. 14. 4. 71.
3) „Frankfurter Rundschau" v. 27. 3. 71.
4) „Die Welt" v. 3. 7. 71.
5) „Die Welt" v. 19. 7. 71.
6) „Die Welt" v. 3./4. 7. 71.
7) „Die Welt" v. 14. 8. 71.
8) „Die Welt" v. 28. 7. 71.
9) „Die Welt" v. 16. 7. 71.
10) Ebenda.

der Truppe" [11]), „Ein Jugendoffizier diskutiert mit fünfzig Primanern" [12]). Die Diskussion findet auch im Bundestag [13]) und den Landtagen statt [14]). Auf besonders heftigen Widerstand stießen die Bemühungen der Bundesregierung bei der GEW, die in einen scharfen Briefwechsel mit Helmut Schmidt eintrat [15]). Inzwischen bemüht sich das Verteidigungsministerium darum, die Debatte mit der GEW weniger öffentlich und spektakulär zu führen: Für Herbst 1971 waren die Schriftleiter der GEW-Blätter zu einem Gespräch ins Ministerium geladen. Eine dpa-Umfrage erbrachte zudem, daß sich fast alle Länder-Kultusminister intensiv mit der Problematik beschäftigen [16]). Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung kaufte im Frühjahr 1971 das Handbuch „Verteidigung — Idee, Gesellschaft, Weltstrategie, Bundeswehr" von Emil Obermann [17]) auf und ließ das 887 Seiten starke Buch durch den Verlag (Stuttgarter Verlagskontor, hinter dem der Ernst-Klett-Verlag steckt) an alle Fachlehrer und Lehrerbüchereien kostenlos verschicken. „Es soll damit ein Beitrag zur Versachlichung der Diskussion von Fragen der Landesverteidigung geleistet werden", hieß es im Begleitschreiben des Verlages dazu. Parallel dazu muß gesehen werden, daß das neue Bildungskonzept der Bundeswehr eine ähnlich breite Publizität erfahren und ebenfalls große Diskussionen ausgelöst hat [18]).

Viele betroffene Lehrer, Schüler und Eltern verfolgen diese Diskussion mit Unverständnis und fragen, warum sie gerade jetzt angesichts erfolgreicher vertraglicher Regelungen mit den bisher verteufelten sozialistischen Ländern geführt wird, oder mit Staunen darüber, daß die verhältnismäßig wenigen Kriegsdienstverweigerer eine so umfangreiche Aktion rechtfertigen sollen. Manche warten aber auch erst einmal ab und vertrauen auf die Unverbindlichkeit mancher ministerieller Empfehlung oder den breiten Spielraum von Richtlinien und Lehrplänen in den Ländern der BRD. Die Anzeichen mehren sich jedoch, daß es sich weder um eine plötzliche Aktion, noch um eine nebensächliche Erwartung an das Bildungswesen handelt.

II

Vordergründig scheint das Anwachsen der Kriegsdienstverweigerung die Begründung für die geforderte „Wehrkunde" abzugeben. Tatsächlich ist die Anzahl der Kriegsdienstverweigerer in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Immer noch machen aber die Kriegsdienstverweigerer nur einen kleinen Prozentsatz eines Musterungsjahrganges aus.

Es gab anerkannte Kriegsdienstverweigerer:

im Jahr	
1956—66	*33 392*
1967	*5 963*
1968	*11 952*
1969	*14 420* [19])
1970	*19 363*
1971, 1. Halbj.	*17 500* [20])

11) „Die Welt" v. 6. 9. 71.
12) „Die Welt" v. 21. 9. 71.
13) Debatte am 12. 5. 71, 122. Sitzung.
14) Vgl. dpa-Bericht, Landesdienst Niedersachsen vom 25. 8. 71. Auch die Fernsehsendung „Report" (am 19. 4. 71), der „Spiegel" (am 5. 7. 71), „konkret" Nr. 23, 4. 11. 71, sowie die „Welt der Arbeit" (16. 7. 71), beschäftigten sich mit dem Thema.
15) Vgl. „Allgemeine Dt. Lehrerzeitung" v. 1. 8. 71.
16) „dpa-Dienst für Kulturpolitik" v. 6. 10. 71.
17) Obermann ist Chefredakteur des Fernsehens beim Süddeutschen Rundfunk.
18) Die „Kommission zur Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr" unter Prof. Ellwein übergab am 18. 5.71 das erbetene Gutachten. Vgl. dazu F. Broockmann, Helmut Schmidts neues Bildungskonzept, „Blätter", Nr. 9/71.
19) Bericht der Wehrstruktur-Kommission, S. 49.
20) „Die Welt" v. 14. 8. 71.

Daran fällt auf, daß die Zahl seit 1968 erheblich ansteigt, dem Jahr, in dem die Notstandsgesetze, die bekanntlich auch einen Einsatz der Bundeswehr im Innern vorsehen, verabschiedet wurden. „Ein Symptom für die ‚Wehrunlust' vieler Jugendlicher ist die steigende Zahl der Wehrdienstverweigerer" [22]). „Schwerer wiegen die politischen und moralischen Konsequenzen der Kampagne für die Bundeswehr und die Wehrbereitschaft der Gesellschaft" [23]). Es geht darum, „das Wehrdienstprinzip politisch ... durchzusetzen" [24]). Da der militärisch-industrielle Komplex in der BRD [25]) dies erkannt hat, unternimmt er alle Anstrengungen, in den bewußtseinsbildenden Bereichen der bundesrepublikanischen Gesellschaft seinen Einfluß zu vergrößern. Daß dazu neben der Presse das Bildungswesen gehört, ist unbestritten. Deshalb wird gefordert, die „Wehrkunde" in der politischen Bildung vorrangig zu berücksichtigen und „Jugendoffiziere" in den Unterricht einzubeziehen.

Gleichzeitig wird aber auch versucht, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung direkt einzuschränken. Helmut Schmidt selbst hat in einem Brief an die GEW versucht, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als besonderes Ausnahmerecht zu beschränken. Der Antwort der GEW ist nur zuzustimmen. Sie stellt fest: Eine solche Argumentation sei grundgesetzwidrig und widerspreche auch der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes: „Vom Verhältnis der Regel (Wehrdienstpflicht) zur Ausnahme (Weigerungsrecht) kann ... keine Rede sein ... Die Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 3 GG) ist ein absolutes Recht, das nicht durch die Wehrdienstpflicht verdrängt werden kann ... Das verfassungsrechtlich gewollte Verhältnis zwischen der Gewissensfreiheit und der Wehrdienstpflicht ergibt sich aus dem Art. 4 Abs. 3 GG selbst ... Danach ist die Gewissensfreiheit ausdrücklich über die Wehrdienstpflicht gestellt", erklärte das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 11. Mai 1961 (Az. VII C/143.60). Es bestätigte damit sein Urteil vom 3. Oktober 1958, in dem es heißt: Das „Grundrecht (auf Kriegsdienstverweigerung) wurde schon zu einer Zeit in der Verfassung verankert, in der eine allgemeine Wehrpflicht noch nicht bestand. Es würde widerspruchsvoll sein, wenn man ein in der Verfassung gewährtes Grundrecht als ein Ausnahmerecht gegenüber einer Verpflichtung ansehen würde, die erst später gesetzlich begründet worden ist ..."

Auch der neueste Kommentar zum Grundgesetz (Haman-Lenz, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Neuwied/Berlin 1970) vertritt diese Position [26]). 1968 hatte das Bundesverwaltungsgericht einen zehnjährigen Rechtsstreit durch vier Instanzen entschieden. Danach gilt: „Krieg kann als Verbrechen an der Menschheit" aufgrund „von politischen oder sonstigen verstandes- und vernunftsgemäßen Überlegungen angesehen und also der Wehrdienst verweigert werden" [27]). Übrigens ist es in diesem Zusammenhang nicht uninteressant, daß im Rahmen der NATO Großbritannien, Luxemburg und Kanada keine Wehrpflicht mehr kennen, die USA und Frankreich die Abschaffung überlegen [28]).

Daß die alte Wehrideologie auch in der BRD nicht mehr trägt, ist dem militärisch-industriellen Komplex völlig klar. Carl Damm (CDU-MdB) bedauert „ein

22) dpa v. 25. 8. 71.
23) „Die Welt" v. 14. 8. 71.
24) „Die Welt", ebenda.
25) Vgl. dazu Thesen des DWI (DWI-Berichte 1970/4); „Bulletin des fränk. Kreises", Aug. 1971, S. 10 f.; „Frankfurter Rundschau" v. 30. 7. 71; R. I. Barnet, Der amerikanische Rüstungswahn, 1971, S. 128 ff.; Haug/Maessens, Kriegsdienstverweigerung, 1971, S. 60 ff.
26) Erklärung des Hauptvorstandes der GEW als Antwort an Helmut Schmidt, vgl. „Allgemeine Dt. Lehrerzeitung" v. 1. 8.71 und „VdS-press" Nr. 29 v. 30. 7. 71.
27) Zit. nach „Bulletin des fränkischen Kreises" Nr. 132, Mai 1970, S. 18.
28) Bericht der Wehrstruktur-Kommission, S. 77 u. S. 39. Übrigens dauerte die Wehrpflicht nur in den reaktionären NATO-Staaten, Griechenland, Portugal und Türkei, bis vor kurzem länger als in der BRD.

um sich greifendes gespaltenes Bewußtsein" [31]). „Die Welt" fordert: „Der Staat darf sich in dieser Gegenwart nicht verhalten, als sei er schizophren" [32]). Helmut Schmidt ging bereits weiter und versucht im „Stern", einige Ursachen zu nennen: Da jetzt 25 Jahre Frieden in Europa herrsche, glaubten die Menschen, daß auch in den nächsten 25 Jahren kein Krieg ausbricht. Er wies darauf hin, daß der Kriegsverlauf in Vietnam verheerende Folgen für die Wehrmoral aller westlichen Armeen habe. Auch die Verhandlungen der Bundesregierung mit dem bisherigen „Todfeind" zerstörten das wehrideologisch erforderliche „Feindbild". Der seinerzeitige Staatssekretär im Verteidigungsministerium Karl Günther v. Hase steuerte auch eine Erklärung bei: „Wo liegen die Gründe für Gleichgültigkeit oder auch offene, zuweilen gar militante Ablehnung gegenüber den Notwendigkeiten einer vernünftigen Sicherheitspolitik? Woher kommen Verständnislosigkeit und — übersehen wir sie nicht — auch ehrliche Besorgnis? Die Probleme liegen darin, daß wir die Friedfertigkeit der BRD in gleicher Weise glaubhaft machen müssen wie ihre Verteidigungsbereitschaft" [33]).

Hier sei nur kurz darauf hingewiesen, daß der militärisch-industielle Komplex nicht nur Schwierigkeiten mit der Wehrideologie, sondern überhaupt mit seiner Ideologie hat. Schon am 15. Oktober 1970 wählten 85 (darunter 35 westdeutsche) Unternehmer aus acht westeuropäischen Staaten Hermann Josef Abs zum Präsidenten der „Fondation Europèenne pour l'Economie (FEE)", deren Ziel es nach dem Protokoll des „Bundesverbandes der Deutschen Industrie" (BDI) ist, „gegen geistige Strömungen, die das freie Unternehmertum in Westeuropa bedrohen, vorzugehen und zu versuchen, auf Denkweisen und Vorurteile der Gesellschaft Einfluß zu nehmen." Die Unternehmer seien „einem historisch einmaligen Begründungszwang ausgesetzt." Ein „Förderkreis Freiheitliche Wirtschaft" wird unter Federführung von Prof. Biedenkopf (Henkel, CDU), E. Bouillon (Farbwerke Hoechst), E. H. Plesser (Deutsche Bank) als bundesdeutsche Sektion der FEE Aktivitäten entfalten, „um die sozialistische Gegenwelt zu ergründen und zu bekämpfen" [34]). Auf der 22. Mitgliederversammlung des BDI am 15./16. Juni 1971 wurde zur Verteidigung der marktwirtschaftlichen Ordnung aufgerufen [35]). Auf dem „Wirtschaftstag 71" der CDU (24. und 25. Juni 1971 in Bonn) beklagte sich Franz Josef Strauß: „Man gerät heute leicht in Gefahr ... als Vertreter einer Unternehmerpartei ... und von Unternehmerinteressen abgestempelt zu werden". Anton Jaumann (CSU, Wirtschaftsminister aus Bayern) bedauerte die „zunehmende Verteufelung von Leistungs- und Gewinnprinzip." Erklärend fügte Heinrich Geißler (CDU, Sozialminister von Rheinland-Pfalz) hinzu: „Kritikfähigkeit, Mitmenschlichkeit, Zivilcourage, Brüderlichkeit — das sind Verhaltensweisen, die diesem System zunächst einmal fremd sind." So tröstete Philipp v. Bismarck, der Vorsitzende des CDU-Wirtschaftsrates, im Schlußwort: „Es war der Zweck der Tagung ... der unternehmerischen Freiheit zu dienen ... Uns allen wollten wir das Gewissen beruhigen und stärken" [36]).

Neben der Wehrideologie ist eben auch die Ideologie der freien Marktwirtschaft ins Wanken geraten. Dazu stellt Otto A. Friedrich, Präsident der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA), fest: „Seit wir nach dem Zusammenbruch und während des Wiederaufbaus in der Auseinandersetzung zwischen dem westlichen und östlichen Gesellschaftssystem stehen, wußten wir alle Schichten der Gesellschaft auf unserer Seite. Neuerdings aber ist ein Wandel eingetreten ...

31) „Die Welt" v. 3./4. 7. 71.
32) „Die Welt" v. 3. 7. 71.
33) „Bulletin" v. 11. 9. 69.
34) Vgl. „Capital", 6/71, S. 6/7.
35) „Die Welt" v. 11. 6. 71.
36) „Bonner Korrespondenz", 49/71 v. 1. 7, 71.

Unsere Mitarbeiter sind selbstbewußter, eigenständiger und mündiger geworden" [37]).

In dieser Situation nun wurde auf der ersten internationalen Tagung vom 27. Juni bis 7. Juli 1971 von, zumeist staatlichen, Experten der politischen Bildungsarbeit aus mehreren europäischen Staaten, den USA und Israel eine verstärkte Zusammenarbeit eingeleitet. In der Evangelischen Akademie Tutzing hatte man „prinzipielle Probleme der politischen Bildung" beraten. Bis in den internationalen Raum hinein und weit über den Bereich der Wehrideologie hinaus wird versucht, die politisch-ideologische Arbeit zu intensivieren. Damit muß die politische Bildung in Schulen und Hochschulen der BRD in Zukunft rechnen. Zu den eben schon von Vertretern des militärisch-industriellen Komplexes genannten Ursachen für diese Entwicklung müssen noch einige hinzugefügt werden. Das weltpolitische Kräfteverhältnis zwischen imperialistischen Staaten und Kräften einerseits und sozialistischen und antimonopolistisch-demokratischen Kräften und Staaten andererseits hat sich grundlegend verändert. Und dieses veränderte Kräfteverhältnis spiegelt sich im Bewußtsein immer größer werdender Kreise in der BRD wider.

Die Remilitarisierung der BRD wurde unter dem Vorzeichen des Kalten Krieges vollzogen. Die militärische und ökonomische Überlegenheit der USA schien den Erfolg der „Politik der Stärke" zu garantieren. Der Bundeswehr war seinerzeit die Funktion der „Speerspitze" und des „Stolperdrahtes" zugewiesen. Die NATO trat geschlossen auf. Denkbar war nur der „Fall rot". Die Bundesregierung versprach, im Bündnis mit dem „stärkeren" Westen die Ostgebiete zu befreien. „Was östlich von der Elbe und der Werra liegt, sind Deutschlands unerlöste Provinzen . . . Befreiung sei die Parole." So Adenauer [38]).

Als sich in der Kennedy-Ära die amerikanische Strategie und Politik wegen der militärischen Erstarkung der UdSSR (Langstreckenraketen mit interkontinentaler Reichweite) änderte, versuchte sich die Bundesregierung anzupassen. Permanent versicherte sie sich der amerikanischen Unterstützung [39]). Ludwig Erhard proklamierte die „Formierte Gesellschaft" [40]) und wies auf das „Ende der Nachkriegszeit" hin. Die Rezession 1966/67 zeigte, nach 1945 erstmals jedermann sichtbar, die Krisenanfälligkeit der westdeutschen Wirtschaft. Die Amerikaner verstrickten sich immer mehr in den Indochina-Krieg — und konnten ihn nicht gewinnen. Der „Osten" wurde militärisch, ökonomisch und politisch immer stärker — und nicht schwächer. Die Russen kamen nicht, sie „wollten offenbar nie kommen" [41]). Die „roll-back"-Politik war gescheitert. Die einstmals geschlossene Front des Westens zerbröckelte. Vielseitige Verhandlungen begannen, die zum Abschluß des Atomwaffen-Sperrvertrages und schließlich zu den SALT-Gesprächen führten. Die Bundesregierung isolierte sich bei ihren Verbündeten, als sie starr an ihrem überholten und vollends irreal gewordenen Konzept festhielt.

Auch die Bundesregierung mußte verhandeln. So wurden denn die Verträge von Moskau und Warschau unterzeichnet und Gespräche mit der DDR aufgenommen. Damit geriet das traditionelle „Feindbild" ins Wanken. Der „Fall rot" schien plötzlich undenkbar. Die Unterzeichnung des Westberlin-Abkommens nun machte vollends deutlich, daß man in Mitteleuropa erzwungenermaßen von der Konfrontation zur Kooperation überzugehen begann. Die inneren, nicht zuletzt

[37]) Zit. nach dem Referat J. Wienickes (DKP) v. 18. 9. 71 (Manuskript).
[38]) „Rheinischer Merkur" v. 20. 6. 61.
[39]) Vgl. Renate Riemeck, Jeder muß es wissen, in „Bulletin des fränkischen Kreises", Sonderdruck, August 71.
[40]) Vgl. Düsseldorfer CDU-Parteitag, März 1965, und „Bulletin" v. 2. 6. 65.
[41]) Vgl. Helmut W. Kahn, Die Russen kommen nicht, 1969.

politisch-ideologischen Auseinandersetzungen zwischen militärisch-industriellem Komplex, den traditionellen Rechtskräften und den demokratischen und sozialistischen Kräften verschärften sich. Die imperialistischen Kräfte sind im globalen Maßstab gezwungen, sich dem veränderten Kräfteverhältnis anzupassen. Obwohl sie damit eine relative Schwäche zeigen, sind sie gleichwohl nach wie vor nicht zu unterschätzen. Mit der Bundeswehr verfügen sie über das stärkste Machtinstrument in Westeuropa. Sie sind dabei, die ideologische Arbeit international zu koordinieren.

III

Die demokratische Öffentlichkeit hat also allen Grund, in die Diskussion um den Wehrkunde-Unterricht einzugreifen. Offensichtlich strebt der militärisch-industrielle Komplex im Bildungswesen zweierlei an: Die modifizierte Wehrideologie soll durch Vertreter der Bundeswehr („Jugendoffiziere") direkt in die Schulen getragen und gleichzeitig sollen die Lehrkräfte stärker verpflichtet werden, Mitträger dieser neuen Wehrideologie zu werden.

In einer ersten Etappe hat Helmut Schmidt den Propagandaapparat des Verteidigungsministeriums neu geordnet und leistungsfähiger gemacht. In seiner Rede bei Übernahme seines Amtes vor den Mitarbeitern des Ministeriums und in Anwesenheit seines Vorgängers Schröder führte er aus: „In diesem Hause kann ich dankenswerterweise, Herr Kollege Schröder, auf eine umfangreiche Vorarbeit zurückgreifen, die Sie und Sie alle, meine Herren, in den letzten Jahren hier geleistet und eingeleitet haben. Wenn auch nur ein Teil bisher in der knappen, Ihnen zur Verfügung stehenden Zeit von nicht ganz drei Jahren hat verwirklicht werden können, so weiß ich doch, daß in diesem Hause so viele Pläne und Konzeptionen diskutiert und in Angriff genommen worden sind, deren Wirksamkeit durch den Wechsel an der Spitze nicht berührt wird." Er sprach sich für einen „Integrationsprozeß von Gesellschaft und Bundeswehr, der ja ein gegenseitiger Integrationsprozeß ist", aus [42]). Aufgrund der Vorarbeiten wurde das Amt des „Beauftragten für Erziehung und Bildung beim Generalinspekteur der Bundeswehr" geschaffen und ab 1. August 1970 mit Brigadegeneral Karl-Hermann Friedrich besetzt, der enge Verbindungen zur CDU hat und früher mit der (inzwischen eingegangenen) CDU-Tarnorganisation „Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise" zusammenarbeitete. Durch einen Erlaß vom 21. März 1970 wurde ein „Informations- und Pressestab (IPS)" neu gebildet, der dem Minister unmittelbar untersteht. Dieser IPS gliedert sich in die Abteilungen Pressereferat, Zentralredaktion und Öffentlichkeitsarbeit, der auch z. B. die Jugendoffiziere unterstehen. Dieser neue IPS wird „eine funktionelle Informations- und Pressearbeit leisten können, wie sie nur ganz selten in der BRD und hier vorwiegend bei Industriebetrieben" anzutreffen ist [43]).

IV

Vor diesem Hintergrund rollt die Wehrkunde-Kampagne ab. Auf schon eingeführte Einrichtungen kann zurückgegriffen, an schon erhobene Forderungen angeknüpft werden. Kein Geringerer als der jetzige Generalinspekteur de Maizière forderte bereits 1964 militärisch knapp: „Die geistige Verteidigungsbereitschaft ist zu stärken" [44]) und „Zur Landesverteidigung gehört daher auch eine geistig-seelische Rüstung des ganzen Volkes ...". „Es bleibt eine von allen

[42]) „Bulletin" v. 14. 10. 69.
[43]) „Wehrpolitische Informationen", Köln, 12. 11. 70.
[44]) De Maizière, Die Landesverteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung, Hamburg/Berlin 1964, S. 46.

politisch und erzieherisch tätigen Kräften zu lösende Aufgabe, bei jedem Bürger ein lebendiges Staatsbewußtsein zu entwickeln" [45]).

In den „Informationen für die Truppe", vom Bundesverteidigungsministerium herausgegeben und zur Anleitung der politischen Bildung in der Bundeswehr bestimmt — sie gehen auch allen Schulen in der BRD zu —, wird schon seit Jahren die Forderung nach Stärkung des Wehrwillens unter der Jugend durch die Schulen erhoben. „Viele der jungen Menschen müssen (in der Bundeswehr) erst zu dem gemacht werden, was sie schon sein sollten, nämlich zu denkenden Staatsbürgern" [46]). Das entsprach der Auffassung, die H. G. v. Studnitz so formulierte: „Der junge Mensch, der zur Bundeswehr geht, ist noch kein Staatsbürger. Er ist so unfertig wie möglich, vor allem dann, wenn er einige Semester studiert hat ... Die Bundeswehr ... kann in 18 Monaten nicht nachholen, was Elternhaus und Primärschulen, Gymnasien und Universitäten schuldig geblieben sind" [47]). Der damalige Bundesverteidigungsminister Schröder (CDU) kündigte im Bundestag an, daß er sich an die Kultusministerkonferenz wenden werde, damit den „Aufgaben der militärischen und zivilen Verteidigung im Unterricht besondere Beachtung geschenkt werde" [48]). Wenig später wiederholte er seine Forderung vor der Hauptversammlung des Bundeswehrverbandes [49]).

Die „Wehrkunde", führende „Zeitschrift für alle Wehrfragen", veröffentlichte zur selben Zeit einen umfangreichen Artikel, in dem den Lehrern Hinweise für den Unterricht erteilt werden [50]). Nachdem bedauert wurde, daß es „bislang die Disziplin ‚Wehrkunde' als Studien- oder Prüfungsfach nicht gibt", werden detaillierte Ratschläge erteilt: „Einen guten Anknüpfungspunkt bietet beispielsweise das Jahr 1814, als in Preußen im Zuge der Reformen Scharnhorsts und Gneisenaus die Wehrpflicht eingeführt wurde ..." „Die nächste Berührung mit dem Thema Wehrpflicht ergibt sich für den Geschichtslehrer bei der Behandlung des Versailler Vertrages von 1919." Empfohlen wird, „Artikel 173 dieses Friedensdiktates" nebst Artikel 177 zu zitieren. In diesem Stil geht es weiter: Weder wird ein Blick ins Ausland vergessen, noch zu betonen versäumt, daß auch den Mädchen Wehrkunde gut täte. „Zugleich verdeutlicht sich für ihn (den jungen Mann) in der positiven Einstellung des Mädchens oder der Frau zum Militärdienst die Mannespflicht, Schützer und Verteidiger zu sein". Mit Hinweisen auf Lektüre im Deutschunterricht und „Truppenbesuche mit der ganzen Klasse" sowie den Forderungen nach „entsprechendem Lehrmaterial" und verpflichtenden Erlassen endet dieser Artikel.

Helmut Schmidt hatte von der „gegenseitigen Integration von Bundeswehr und Gesellschaft" gesprochen. „Für die Bewältigung dieser Integrationsaufgabe gibt es keine einspurigen Wege ... So gesehen, gewinnt die Kategorie Politische Bildung auch für die Frage der Wehrbereitschaft eine eminente Bedeutung" [51]). „Es geht darum, ... den überholten Gedanken der Inkompatibilität von bürgerlicher und soldatischer Existenz aus dem öffentlichen Bewußtsein zu tilgen" [52]). Nach Installierung des Propagandaapparates bei der Bundeswehrspitze wies die „Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände" (BDA) ihm die Aufgabe zu: „Es dürfte sich also empfehlen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, jungen Menschen —

45) H. G. v. Studnitz, Rettet die Bundeswehr, Stuttgart 1967, S. 43 f.; auch als Militärkommentator in der „Welt" und „Christ und Welt".
46) „Informationen für die Truppe", 2/1967, S. 854.
47) H. G. v. Studnitz, Rettet die Bundeswehr, Stuttgart 1967, S. 43 f.; auch als Militärkommentator in der „Welt" und „Christ und Welt".
48) Am 16. 5. 69 im Bundestag, vgl. „Dt. Volkszeitung", Düsseldorf, v. 6. 6. 69, S. 5.
49) „Die Welt" v. 18. 7. 69.
50) „Wehrkunde", München, Heft 5/69. Auch als Beilage zu Heft 11/69 der „Informationen für die Truppe" verbreitet. Verfasser: Oberstudienpräfekt Dr. A. Schickel.
51) „Das Parlament", 24. 1. 70, Beilage S. 28.
52) „Das Parlament", a.a.O., S. 29.

aber nicht nur ihnen, sondern auch der Gesamtheit der Gesellschaft — überzeugend Sinn, Zweck und Notwendigkeit der Verteidigung und der Erhaltung von Streitkräften deutlich zu machen" [53]). Die Bundesregierung beschritt damit den Weg, den Wehrkundeunterricht an den Schulen zu forcieren. So forderte Willy Brandt als erster Kanzler der BRD in dem erwähnten Brief an die Ministerpräsidenten-Konferenz verstärkten Unterricht in „Wehrkunde".

Da aber in fast allen Bundesländern schon seit Jahren entsprechende Erlasse bestehen, die in Form von Hinweisen oder Richtlinien die Bundeswehr zum Thema des Unterrichts gemacht haben, geht es offenbar jetzt darum, die Lehrer gesetzlich zu verpflichten, in dem gewünschten Sinne (den Wehrwillen zu stärken) eine bestimmte Politik zu propagieren. Zur Zeit bestehen folgende Erlasse oder Hinweise:

Baden-Württemberg: Erlaß vom 10. November 1960 — V 6935; 2. Erlaß vom 26. Juni 1970; 3. Erlaß vom 18. August 1971 [54]). — *Nordrhein-Westfalen:* Erlaß vom 22. Februar 1962 [55]). — *Niedersachsen:* Erlaß vom 16. Februar 1966 [56]); ein neuer Erlaß erhält z. Z. „letzten Schliff" [57]). — *Bayern:* Erlaß vom 2. Juli 1970 [58]). — *Hamburg:* Hinweis vom 8. März 1971 [59]).

In fast allen Erlassen wird darauf hingewiesen, daß die Lehrer „Jugendoffiziere" als „kompetente Fachleute" zum Unterricht hinzuziehen und mit der Klasse Kasernen besichtigen möchten. Bei den über 1200 „Jugendoffizieren", davon 45 hauptamtlich, handelt es sich um speziell geschulte Offiziere, die im „NS-Führungsoffizier" der Wehrmacht einen Vorläufer hatten. „Jugendoffiziere" der Bundeswehr gibt es seit 1958. Sie sind in Rhetorik geschult, im „Umgang mit Radikalen oder auch mit dem Problem der Ost-West-Politik vertraut gemacht" [60]). „Auch die Niederlage ist einkalkuliert" [61]).

Es geht also nicht um die formalen Erlasse. Die Zielsetzung spricht der CDU-Bundestagsabgeordente Carl Damm (ehemals Schulleiter in Hamburg) aus: „Mit Erlassen der Kultusminister darüber, daß mehr Jugendoffiziere in die Schule zu holen seien, läßt sich nicht sichern, daß mehr Schüler für die Bundeswehr gewonnen werden" [62]). Die Schule soll die Jugend durch „psychologische Rüstung" mobilisieren. Die Lehrkräfte sollen gezwungen werden, aktiv „die Wehrbereitschaft zu festigen" [63]), „moralische Qualitäten zu erzeugen. Kampfkraft setzt Wehrwillen voraus" [64]). Sie sollen sich „engagiert an der Erziehung zur Wehrhaftigkeit beteiligen" [65]).

Aber das allein genügt den Herrschenden in der BRD nicht. Deshalb fördern sie, weil es keinen „einspurigen Weg" gibt, seit zwei Jahren mit allen möglichen Mitteln die sogenannte „Pädagogenarbeit" der „Gesellschaft für Wehrkunde". Daß es sich dabei um eine breit angelegte Welle handelt, die dieses als e. V. organisierte offiziöse Propagandainstrument durchführte, zeigt eine Übersicht über die Veranstaltungen, die von ihr 1970 und 1971 durchgeführt wurden und an denen Pädagogen oder Schüler teilnahmen [66]).

---

53) Brief des BDA, s. „Bericht der Wehrstruktur-Kommission", S. 201.
54) „dpa-Dienst für Kulturpolitik" v. 6. 8. 71.
55) „Wehrkunde" 6/Juni 61.
56) „Wehrkunde" 5/69 und 6/71. Wortlaut: VK-Dokumentation der DFG/IDK/VK-Göttingen.
57) dpa v. 5. 7. 71, S. 17, und dpa v. 25. 8. 71.
58) „Wehrkunde" 8/70 und dpa v. 6. 8. 71.
59) „Informationen der Schulbehörde Hamburg" v. 8. 3. 71.
60) „Die Welt" v. 3./4. 7. 71.
61) „Wehrkunde" 1/1971, Thema: „Das Verhältnis von Schule und Bundeswehr".
62) „Die Welt" v. 3. 4. 71.
63) „Die Welt" v. 14. 8. 71.
64) „Wehrkunde" 10/70, S. 526.
65) „Wehrkunde" 10/70, S. 526.
66) Die „Gesellschaft für Wehrkunde", Sitz München, wurde 1952 gegründet. Sie verfügt über Sektionen in 50 Orten der BRD und gibt die „Wehrkunde" monatlich als Organ heraus.

Es wurden im Zeitraum von März 1970 bis Juli 1971 50 Treffen, Vortragsveranstaltungen oder Seminare in 31 Orten der BRD durchgeführt, an denen zwischen 40 und 150 Pädagogen teilnahmen. Unter den angeführten Referenten überwiegen aktive Offiziere, „Jugendoffiziere" und Funktionäre der „Gesellschaft für Wehrkunde". Oft haben auch Lehrer, Rektoren und Schulräte referiert. Bevorzugte Begriffe in den Themen sind „Staatsverdrossenheit", „Autoritätskrise", „Menschenführung" [67]). Ein Bericht aus der „Wehrkunde" steht für viele ähnliche:

„Nordrhein-Westfalen: Der Landesbereich führte am 28. und 29. August auf Burg Volmarstein bei Wetter an der Ruhr eine Pädagogen-Tagung durch. Die Tagung verlief besonders anregend und lebhaft. Sie ist für die pädagogisch-wehrkundliche Arbeit als ein ausgesprochener Erfolg zu buchen. Anwesend waren ca. 40 Pädagogen aus allen Berufszweigen der Pädagogie, vom Universitätsprofessor bis zu Vertretern von Berufs- und Handelsschulen und Dorfjugendleiter. Die von Prof. Palzkill, Neviges, sicher, bestimmt und mit viel Charme geleitete Tagung erbrachte wertvolle Erkenntnisse, doch vor allem praktische Hinweise für die weitere pädagogisch-wehrkundliche Arbeit. Besonders bemerkenswert war, daß sämtliche Jugendoffiziere der im Wehrbereich III stationierten Streitkräfte anwesend waren und sich eingehend mit den Pädagogen aussprechen konnten. Das von Dr. Klein gehaltene Referat mit dem Thema ‚Die sowjetische Politik in der Globalstrategie der Gegenwart' und am zweiten Tag das Referat von OTL Egger ‚Ist aus der Sicht der Bundeswehr die Erziehung zum Wehrwillen Aufgabe der Schule?' waren für die eingehenden Gespräche und Diskussionen richtungweisend. Aus dem ersten Teil der Tagung über das ‚Warum' der Landesverteidigung wurde im zweiten Teil das ‚Wie'. Es bestand weitgehende Übereinstimmung darüber, daß regionale pädagogische Tagungen ausschließlich als Ausrichtung und Ausstrahlung für die Arbeit auf örtlicher Ebene, d. h. auf der Basis der Sektionsarbeit, angesehen werden müssen" [68]).

Die offizielle Unterstützung hatte sich die „Gesellschaft für Wehrkunde" am 17. September 1970 in einem Gespräch mit Helmut Schmidt und Staatssekretär Berkhan geholt: „Der Minister ... betonte sein besonderes Interesse an den Pädagogenveranstaltungen" [69]). Man verspricht sich von der Pädagogenarbeit, daß die Lehrer „als Multiplikatoren an ihren Schulen ‚good will' für die Bundeswehr verbreiten" [70]).

Nicht übersehen werden sollte auch, daß Bundestagsabgeordnete [71]), Volkshochschulen, staatsbürgerliche Bildungseinrichtungen [72]) „Begegnungen" mit der Bundeswehr, Truppenbesuche u. ä. durchführen. In der letzten Zeit ist man besonders bemüht, über Schulleiter vor ganzen Lehrerkollegien oder durch Seminarleiter vor Studienseminaren zu referieren.

Wenn also schon bisher Tausende von Lehrern als „Multiplikatoren" eingespannt wurden, so genügt das dem militärisch-industriellen Komplex noch nicht. Die Militarisierung der Schule soll verpflichtender, umfassender, vielseitiger und tiefer erfolgen. Darum werden z. B. in Rheinland-Pfalz Kasernenbesuche, gemeinsame Bezirksseminare von Offizieren und Soldaten in großem Stil vorbereitet. Schon jetzt arbeiten dort Vertreter der Bundeswehr in den fachdidaktischen Kom-

67) Ausgewertet wurden der Jahrgang 1970 der „Wehrkunde" sowie der Jgg. 1971 bis Juli. Nicht berücksichtigt wurden solche Veranstaltungen, bei denen nicht ausdrücklich die Teilnahme von Lehrern oder Schülern angegeben wurde.
68) „Wehrkunde" 10/71, S. 549.
69) Vgl. „Wehrkunde" 11/70.
70) „Wehrkunde" 8/70.
71) Wie z. B. A. Pawelczyk (SPD, Hamburg), Major a. D.
72) Wie z. B. in Hamburg das der CDU nahestehende Haus Rissen vom 17.—19. 5. 71.

missionen mit, die die Neufassung der Lehrpläne in Geschichte und Sozialkunde vornehmen [73]). Die Bildungs- und Ausbildungsgänge, die die Bundeswehr ausarbeiten, werden „auf manchem Gebiet wegweisend für den zivilen Bereich", erklärte Generalinspekteur de Maizière schon jetzt [74]).

V

Auch die reaktionären 30 Hauptleute von Unna haben sich zu diesem Thema geäußert: „Der junge Wehrpflichtige ist nicht auf seinen Verteidigungsauftrag vorbereitet. ... Die Erziehung zu einem für die Sicherheit unseres Landes unerläßlichen Wehrwillen wird von den politischen und Erziehungsorganen unseres Staates vernachlässigt, z. T. sogar bewußt verhindert." Deshalb stellen sie Forderungen:

„1) Sachliche Information über Bundeswehr und Verteidigungsauftrag in jeder Schule als gesetzliche Forderung. ... — 5) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrerschaft und Offizierskorps" [75]).

Wohin das führen soll, wird ganz deutlich gesagt, wobei sich das Schlagwort von der „sachlichen Information" als bewußte Propaganda und Indoktrination entlarvt: „Es muß vielmehr zusätzlich ein Antrieb im Inneren des Menschen erzeugt werden, der ihn dazu beflügelt, im Ernstfall nicht nur die Waffe in die Hand zu nehmen, um dem Gesetz Genüge zu leisten und mehr oder minder gut oder schlecht zu kämpfen, sondern auch notfalls das eigene Leben ... hinzugeben" ... „Es muß ein inneres Bedürfnis sein, sich mit Leib und Seele einzusetzen." Darum Truppenbesuche: „Anschauung und Erleben am Objekt hingegen rücken die Sache weit näher und greifen tiefer. Sie manifestieren sich bildhaft und rufen insofern Überzeugung hervor, als man es ja ‚selbst gesehen' hat" [76]).

„Das Gebiet des staatsbürgerlichen Wissens, die politische Wert- und Bewußtseinsbildung, in der Bundeswehr ‚psychologische Rüstung' genannt, ist abgesteckt und bis in Einzelheiten angeordnet". ... „Der Soldat ... muß die Bindung an die Geschichte seines Volkes sehen. Er muß Klarheit über die Fehler und die Vorzüge der deutschen Entwicklung besitzen und jenseits von zeitgebundenen Legenden, die es zu allen Zeiten gab, die bleibenden Werte erkennen" [77]). Langemarck und Stalingrad als „zeitgebundene Legenden" oder „Kontinuität des Irrtums"? Selbst Grundsatzartikel neueren Datums offenbaren faschistoide Gesinnung und Sprache: „Auf Schritt und Tritt ist der Mensch der Industriegesellschaft in eine fordernde Umwelt eingeordnet. ... Wer sich nicht diesen Befehlen fügt, wird bestraft, schließlich ausgemerzt, wenn unbelehrbar" [78]).

Es wird von „harter Auslese" gesprochen, „der Mann wird in Nervenproben seelisch tief angepackt, und das Vorbild des befehlenden Vorgesetzten in der Wirkung auf die Gemeinsamkeitsseele des Kampftrupps ... ist unentbehrlich" [79]). „In dem Spannungsbogen von Staat und Gesellschaft stellt die Armee einen der Pfeiler dar, auf der das Ganze der Gesellschaft beruht, wie seit jeher" [80]). Hier tobt sich unverhüllt die Ideologie des Militarismus aus. Sie beschwört ein nebulöses Gemeinschaftsgefühl, suggeriert einen Eigenwert des Soldatischen

---

73) ..dpa-Dienst für Kulturpolitik", 5. 8. 71. Dr. Vogel (Kultusminister, CDU) hat ausdrücklich den Brief Helmut Schmidts an den GEW-Vorsitzenden Frister begrüßt (dpa v. 5. 7. 71).
74) Schlußreferat auf der 16. Kommandeurstagung, zit. nach „Wehrkunde" 8/70.
75) „Wehrkunde" 7/71, S. 385 f.
76) Artikel „Verteidigungsbereitschaft auch im Gefühl verankern". „Informationen für die Truppe", 2/69, S. 140 f.
77) „Innere Führung gestern und heute", Artikel von Oberst i. G. (heute General) W. Schall, Beilage „Informationen für die Truppe", 3/1964, S. 22.
78) „Zum Spannungsverhältnis Armee—Industriegesellschaft" in „Wehrkunde" 7/71, S. 350.
79) „Wehrkunde" 7/71, S. 352.
80) A.a.O., S. 353.

und erhebt die ewig sittliche Substanz des Soldatentums zum alleinigen Vorbild [81]).

Neuerdings tritt zu dieser mehr traditionalistischen Argumentation eine „modernere" Variante. „Niemand kann Begeisterung für die Bundeswehr verlangen. Es muß nicht schön sein, Soldat zu sein" [82]). Die Bundeswehr ist „keinesfalls die und nur die Schule der Nation, zweifellos aber ist sie eine Schule unter anderen". ... „Die bildungspolitischen Funktionen ... der Armee eines demokratischen Staates lassen sich offenbar nur dann objektiv beurteilen, wenn man die vertraute ideologische ... Brille ablegt und sich vom Trauma der Vergangenheit befreit" [83]). Erklärt wird, daß die Bundeswehr leider noch notwendig sei. Es wird auch nicht mehr ausschließlich argumentiert, daß sie einen östlichen Angriff abwehren müsse, sondern daß sie verhindern solle, „daß der BRD von außen fremder Willen aufgezwungen werden kann" [84]). Die neue, modifizierte Wehrideologie liegt bislang natürlich noch nicht formuliert vor. Sie läßt sich nur aus offiziösen Veröffentlichungen und aus der Diskussion innerhalb der Bundeswehr umreißen. Offenbar ist der Prozeß zur Herausbildung dieser neuen Wehrideologie auch noch nicht abgeschlossen. Hinweise bringt ein Vergleich der Ausgabe 1970 des Handbuches „Verteidigung" mit der ersten Auflage von 1966 [85]). Die Ausgabe von 1966 trug den Titel „Verteidigung der Freiheit". Der Untertitel der Neubearbeitung von 1970 ist um das Stichwort „Gesellschaft" gegenüber 1966 ergänzt worden. Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis ergibt, daß die Verfasser versucht haben, ihre Darstellung der öffentlichen Diskussion gesellschaftlicher Fragen anzupassen. Das Hauptkapitel III, „Die kommunistische Lehre von Krieg und Frieden", ist gänzlich neu gefaßt. Darin sind häufig Zitate von Autoren über den Marxismus durch Originalzitate von Marxisten selbst ersetzt worden. Das Kapitel V, „Strategische Maximen im Nuklearzeitalter", ist neu eingefügt, ebenso wie das 32 Seiten starke Kapitel „Die Sicherheits- und Friedenspolitik der Bundesrepublik".

Einige Passagen in den grundlegenden ersten Kapiteln machen das Bemühen um Anpassung an die öffentliche Diskussion besonders deutlich. „Vielfalt des Westens verbietet einheitliche Ideologie" [86]), heißt es dort. Es „erweist sich der Gedanke einer gemeinsamen antikommunistischen Ideologie der Freiheit als ein Wunschtraum des Kalten Krieges ..." [87]). Überhaupt wird die Ideologie der Freiheit viel breiter ausgewalzt als 1966, wobei die Verfasser auch verbale Zugeständnisse machen: „Neue Linke deckt zwar Mißstände auf, hat aber kein positives politisches Konzept" [88]). Die neue Variante, daß der aktive, die Freiheit jederzeit verteidigende Bürger gefragt sei, wird sorgfältig herausgearbeitet: „Denn mit der Loyalität, der passiven ‚Einordnung' des Bürgers ist der modernen Demokratie wenig gedient; sie bedarf vielmehr seiner aktiven und spontanen Mitwirkung am politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben des Gemeinwesens" [89]). Ausführlich werden auch die Ursachen des Krieges abgehandelt, allerdings die Zusammenhänge von Imperialismus und Krieg sowie Ökonomie und Rüstungsprofite gar nicht erst angesprochen. „Der Krieg erscheint demnach nicht als notwendige Folgeerscheinung natürlicher Anlagen des Menschen, sondern als Reaktion auf seine Umwelt, d. h. auf die Gegebenheiten des

81) Zum Erziehungsziel und zur Erziehungspraxis vgl. den Beitrag von Joh. Schulz in Haug/Maessens, a.a.O., S. 24 ff.
82) „Die Welt" v. 3. 7. 71.
83) „Wehrkunde" 10/71.
84) „Die Welt" v. 3. 7. 71.
85) Vgl. Fußnote 17).
86) A.a.O., S. 3.
87) A.a.O., S. 4.
88) A.a.O., S. 15.
89) A.a.O., S. 17.

Raumes und der Zeit" [90]). Hier kann nicht im Detail auf das Buch eingegangen werden. Die Neubearbeitung zeigt jedoch insgesamt, daß viel mehr konkrete Fakten aufgenommen, daß die Folgen z. B. eines Atomkrieges viel realistischer dargestellt und die Bewaffnung der Bundeswehr viel exakter beschrieben werden [91]). So läßt sich bis jetzt feststellen, daß der militärisch-industrielle Komplex heute von folgenden Elementen einer neuen Wehrideologie ausgeht:

1) Eine Armee ist überhaupt Kennzeichen eines souveränen Staates. — 2) Die BRD braucht heute noch eine starke Bundeswehr, da multilaterale Sicherheitsverträge noch nicht existieren. — 3) Die BRD muß gerüstet sein, um die Freiheit zu verteidigen, gegen wen auch immer. — 4) Die Freiheit wird ebenso wie aus dem Osten durch die innere Entwicklung der BRD bedroht. — 5) Der Verteidigungswille der Bevölkerung ist zu gering, Loyalität genügt nicht. Deshalb muß die Bevölkerung mobilisiert werden. — 6) Die Fixierung der Gesellschaft auf ein Feindbild, das zudem verblaßt, genügt nicht. Die verteidigenswerte Ordnung ist als freiheitliche Ordnung stärker positiv darzustellen. — 7) Die Friedfertigkeit der Bundesregierung ist glaubwürdiger darzustellen. Der heutige Soldat ist „Soldat für den Frieden."

Daß sich der militärisch-industrielle Komplex heute einem solchen Anpassungs- und Begründungszwang ausgesetzt sieht, zeigt das veränderte Kräfteverhältnis an. Er kann dennoch „nicht die für den ‚Gehorsam aus Einsicht' erforderlichen Begründungszusammenhänge liefern" [92]), weil die Rolle „der Bundeswehr als wichtigstes Instrument der Herrschaftssicherung im nationalen und internationalen Klassenkampf" zwar geleugnet und verdeckt, aber nicht aufgegeben wird. So werden sich auch die Widersprüche innerhalb der Bundeswehr selber verschärfen: Die einen wollen schnellstens zurück zum alten „Kommiß", die anderen versuchen, durch modernistische und verbale Anpassung diesen Widerspruch zu lösen. „Soldatsein in dieser unserer zerrissenen und von ständigen Konflikten geschüttelten Welt nun aber halb verschämt und halb beteuernd zu umschreiben mit den Schlagworten: ‚Soldat für den Frieden' oder dem ‚Friedensdienst mit der Waffe', ist wenig sinnvoll. . . . Sie wirken trotz der Vokabel ‚Frieden' nicht als Programm, sie können weder dem Soldaten noch dem Bürger die ganze Wahrheit sagen und behalten den Nachgeschmack der Anpreisung einer schwer verkäuflichen Ware" [93]).

VI

Die neuerliche Militarisierungswelle ist nicht nur auf die Schulen beschränkt. Die Militarisierung der Hochschulen läuft nach denselben Grundsätzen wie die der Schulen ab. Durch die Kriegsforschung ist allerdings eine stärkere personelle Verflechtung gegeben [94]). Dasselbe ergibt sich bei den konzeptionsbildenden Instituten verschiedener Träger, die eine wichtige Rolle im ideologisch-politischen Kampf spielen und antikommunistische Konzepte verfassen [95]).

Bekannt ist auch das „Institut für Wehrrecht" in Würzburg (Prof. v. d. Heydte, bekanntgeworden als Gutachter in der „Spiegel"-Affäre). In Hamburg lehrt jetzt

90) A.a.O., S. 31.
91) Dennoch wird im Detail manipuliert: Die Kapitel über den Marxismus folgen dem Handbuch Bochenskis (S. 63), die Rolle der USA in Vietnam wird verniedlicht (S. 91 u. S. 389), bei den B+C-Waffen wird der Einsatz durch die USA in Indochina verschwiegen (S. 118), die Darstellung der Remilitarisierung der BRD ist propagandistisch verzerrt und falsch (S. 213—271); verschwiegen wird auch, daß die Bundesregierung den A-Waffen-Sperrvertrag noch nicht ratifizierte (S. 343) und wie viele A-Waffen der USA in der BRD lagern (S. 534).
92) Vgl. Haug/Maessens, a.a.O., S. 45.
93) „Wehrkunde", November 71, S. 563; vgl. auch dazu M. Kempe, SPD und Bundeswehr, „Blätter", 11/71, S. 1147 ff.
94) Vgl. dazu die Veröffentlichungen des VDS-Projektbereiches Kriegsforschung und R. Rilling, Kriegsforschung und Vernichtungswissenschaft in der BRD, Köln 1970.
95) Wie z. B. das „Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien" (Köln) oder die diversen „Osteuropa-Institute".

General a. D. v. Baudissin an der Universität und soll geschäftsführender Direktor des „Instituts für Friedensforschung" werden. Eine Untersuchung des Lehrangebots von 21 Universitäten und sieben technischen Hochschulen ergibt schon für die Jahre 1968/69 80 Veranstaltungen je Semester mit wehrwissenschaftlichem Inhalt [96]). Durch die sogenannte Ellwein-Studie („Neuordnung der Ausbildung und Bildung in der Bundeswehr") [97]) soll nicht nur die Bildungspraxis in der Bundeswehr verändert werden, sondern es werden entscheidende Einflüsse auf die Hochschulen ausgehen. So wie es schon jetzt bundeswehreigene Fachhochschulen gibt, soll es demnächst zwei der Bundeswehr unterstehende Universitäten in Hamburg und München geben, deren Dozenten der Verteidigungsminister ernennt und beruft. Damit wird sowohl die Autonomie der Hochschulen wie die Zuständigkeit der Länder für die Hochschulen ausgehöhlt. Unter den sieben Fachbereichen, deren Curricula z. Z. ausgetüftelt werden, sind u. a. Pädagogik und Biologie. Prof. Ellwein dazu: „Die Hochschulen werden ein Experimentierfeld sein, wo man schneller pädagogische Verlaufsstudien anstellen kann." Eine „enge Zusammenarbeit mit den zivilen Institutionen für Bildungsforschung und Bildungsplanung" ist vorgesehen [98]). Auf ihrer letzten Tagung beriet auch die Westdeutsche Rektorenkonferenz das Problem Bundeswehr-Hochschule [99]). Neuerdings tritt die Bundeswehr stärker mit „Kooperationsangeboten" direkt an die Hochschulen heran, und zwar in Bereichen, die auf den ersten Blick gar nicht für die Bundeswehr attraktiv zu sein scheinen. So wurde durch eine Veranstaltung des „Initiativkreises Bildungsnotstand Hamburg" bekannt, daß das Verteidigungsministerium am 13. August 1971 an die Westdeutsche Rektorenkonferenz herangetreten war, um Amtshilfe anzubieten. Es weist darauf hin, daß schon in der Vergangenheit der „Sprachendienst" der Bundeswehr mehrfach Amtshilfe geleistet hat: 200 Lehrer in Nordrhein-Westfalen hatten an Kursen in „Moderne Lehrverfahren und Unterrichtstechnologie" teilgenommen, die Universitäten Bochum, Köln, Bielefeld, Tübingen und Konstanz hatten sich bei der Planung und Einrichtung von Fremdsprachen-Instituten beraten lassen. Der Philologen-Verband und das Slawische Seminar der Universität Bonn hatten Referenten des Spracheninstituts der Bundeswehr eingeladen. Die Bundeswehr will nun die „seit einigen Jahren bestehende sporadische Zusammenarbeit" ... „systematisieren und auf eine erweiterte Basis stellen". Deshalb bietet sie an: „Einweisung in die Techniken der Programmierung von Lehrstoff", „Zusammenarbeit bei der Verbesserung ... und Entwicklung neuer Verfahren der Mechanolinguistik ..." und „Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Curriculum-Gestaltung" [100]). Wie dieses Beispiel zeigt, schreitet das Eindringen der Bundeswehr auch in die Hochschulen voran.

VII

Die gegenwärtige Militarisierungskampagne intendiert eine „Umfunktionierung" der politischen Bildung. Alle Betroffenen müssen sich deshalb gemeinsam dagegen wehren. „Zu fragen ist, ob politische Bildung nicht verfälscht wird, wenn Lehrer, bedingt durch die skizzierte Situation, sich gezwungen oder verführt sehen" [101]), politischen Unterricht in diesem Sinne als „Wehrkunde" zu betreiben. „In solchem Fall wird jedenfalls eine ‚politische Bildung' zur Farce, deren wesentlichstes Ziel wir darin sehen, gerade jenes öffentliche Bewußtsein

96) Henning/Schmidt/Wuhleisen, Wehrwissenschaft in der BRD 1968/69 (Veröffentlichung des „Ringes Wehrpolitischer Hochschulgruppen").
97) Vgl. dazu F. Broockmann, Helmut Schmidts neues Bildungskonzept in „Blätter", 9/71, S. 913.
98) „Wehrkunde", April 71, S. 190; vgl. „Frankfurter Rundschau" v. 5. 8. 71.
99) dpa v. 6. 10. 71.
100) Alle Zitate aus dem Brief v. 13. 8. 71, AZ: 55-12-00, S. 4.
101) C. Hagener in „Westermanns Pädagogische Beiträge", 6/70 (Juni), S. 310.

und Verhalten im Heranwachsenden zu fördern, das auf rationaler Aufklärung aller aufklärbaren Faktoren seiner sozialen Welt insistiert. Politische Bildung wird ‚Partei zu nehmen' haben, so heißt es bei K. Mollenhauer, für eine ‚Rationalität', die ausdrücklich die Handlungsbereitschaft einschließt, ‚die politischen Prozesse in die Verfügung durch den Bürger zu bringen und sie nicht als blindes Geschehen über sich ergehen zu lassen.' Vor diesem Anspruch muß jeder politische Unterricht versagen, der im Windschatten einer ministeriellen Öffentlichkeitsarbeit segelt" [102]).

„Jugendliche müßten heute lernen, die nicht-öffentlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse in der Welt im Kontext der veröffentlichten Meinung auszumachen" [103]), und lernen, entsprechend ihren Interessen zu handeln. Genau das aber wird durch die neueste Bundeswehr-Kampagne verhindert. „Abschreckung, das Ziel und Organisationskriterium der Bundeswehr, erzwingt die Umfunktionierung politischer Bildung in psychologische Rüstung. Denn: Abschreckung ist nur glaubhaft, wenn materielle Schlagkraft sich mit psychologischer Kriegsbereitschaft verbindet. Zugleich ist Abschreckung die Klammer, die machtpolitische Interessen der Armeeführung mit den Interessen herrschender Gruppen in der Zivilgesellschaft verbindet und deren besonderen Herrschaftscharakter verschleiert" [104]). Eltern, Schüler, Studenten und Lehrer müssen sich klar darüber sein, daß diese Inhalte stärker in das Bildungswesen Eingang finden sollen. Anders ist das Wort von der „gegenseitigen Integration" von Bundeswehr und Schule nicht zu verstehen. Deshalb wird schon, zunächst vorsichtig in Leserbriefen, die Lehrfreiheit publizistisch attackiert. „Lehrfreiheit bedenklich mißbraucht", heißt es da: „Und diesen Leuten ist unsere Jugend ausgeliefert. Arme Jugend, arme Bundeswehr, armer Staat" [105]).

Deshalb sollten sich die Lehrer die politische Bildung nicht durch die „Jugendoffiziere" aus der Hand nehmen lassen. Recht verstandene politische Bildung kann nur durch Lehrkräfte, die sich auf die Lehrfreiheit (Art. 5, Abs. 3 des Grundgesetzes) berufen, betrieben werden, indem sie nachprüfbare Fakten und wirkende Faktoren selber ausbreiten und zur kritischen Stellungnahme erziehen. Diesen Kampf hätten Eltern, Lehrer und Schüler gemeinsam mit der GEW zu führen. Die Hochschulen müßten Unterstützung gewähren. Das Unbehagen unter den Pädagogen, erneut ideologisch eingespannt zu werden, ist groß und verbreitet. Die Lehrerschaft hat für sich auch spezifische Lehren aus der Geschichte ihres „Standes" zu ziehen. An den Kriegsfreiwilligen von 1914 und 1939, die bei Langemarck und Stalingrad verheizt wurden, ist sie nicht unschuldig gewesen. Viele aus den damaligen Lehrergenerationen haben nach 1945 daraus richtige Konsequenzen gezogen, die es heute zu aktivieren gilt. Viele Pädagogen haben 1945, in den ersten Nachkriegswochen, um überhaupt Lehrmittel zu haben, aus alten Büchern militaristische Passagen herausgeschnitten. Die „Kontinuität des Irrtums" (Fritz Fischer) kann nicht fortgesetzt werden. Es ist doch im Gegenteil sogar zu fragen, ob die Lehrerschaft in der jetzt abklingenden Phase des Kalten Krieges nicht gar zu nachgiebig und dienstbar gewesen ist . . .

Der Ausdruck vom „Ordnungsfaktor Bundeswehr" erhält durch die dargestellte langfristige Kampagne ein politisch-ideologisches Gewicht, das er bislang nicht hatte. In Verbindung mit dem aggressiven strategischen Konzept nach innen wie nach außen kann von einem modernen Militarismus gesprochen werden. Der

---

102) Ebenda, K. Mollenhauer, Erziehung und Emanzipation, 1969, S. 151.
103) A.a.O., S. 311.
104) H. H. Thielen, Der Verfall der Inneren Führung. Politische Bewußtseinsbildung in der Bundeswehr, Frankfurt/M. 1970, S. 28/29.
105) Vgl. Leserbriefe in der „Welt" v. 28. 7. 71.

Begriff „Ordnungsfaktor" ist in diesem Zusammenhang inhaltlich zu erweitern. Da über Ziele und Inhalte der verschiedenen Bildungspläne und Bildungsgesamtpläne wenig oder nichts gesagt wird [106]), könnte eine Synchronisation vermutet, zumindest aber nicht ausgeschlossen werden. Die Artikulation und Propagierung demokratischer Ziele und Inhalte sowie die Umsetzung in demokratische Erziehungspraxis auf möglichst breiter Grundlage entzieht der Militarisierung auch langfristig den Boden.

In der gegenwärtigen Phase erscheint es als vordringlich, über die Zusammenhänge der Militarisierungskampagne umfangreich aufzuklären. In der demokratischen Presse, auf GEW-, Schüler-, Eltern- und Studentenversammlungen sollten konkrete Fälle bekanntgemacht und in den größeren Zusammenhang dieser Kampagne eingeordnet werden. Auch direkte Interventionen der Bundeswehr oder des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) sollten publiziert werden. So wurde ein Auftauchen des MAD bei einem Hamburger Schulleiter (Gewerbeschule) mit der Bitte um Amtshilfe bei der Verfolgung von Lehrlingen, die in einer Berufsschulzeitung über Kriegsdienstverweigerung geschrieben hatten, beachtet [107]). In Niedersachsen alarmierte die Absicht des Kultusministeriums, einen neuen Wehrkunde-Erlaß herauszugeben, die Öffentlichkeit und bewog verschiedene Jugend- und Schülergruppen mit Kriegsdienstverweigerer-Verbänden und politischen Gruppen sowie Teilen der GEW zu gemeinsamen Aktionen gegen diesen Erlaß [108]). Dieses Beispiel zeigt, welche Möglichkeiten die demokratische Opposition hat, gegen die Wehrideologie des militärisch-industriellen Komplexes zu kämpfen.

Überall sollte die Studie Prof. Weizsäckers [109]) und die Reaktion der Bundeswehr in die Erörterung einbezogen werden. Weizsäcker resümiert: „So stellt sich nach unserer Überlegung die direkte und unausweichliche Forderung, daß die Sicherung des Weltfriedens durch politische Schritte geschieht [110]).

Die Bundeswehr ließ durch die Führungsakademie in Hamburg eine Stellungnahme dazu ausarbeiten, die entlarvend ist: Die Verfasser der Weizsäcker-Studie hätten „die Bedeutung der NATO und der USA für die Friedenssicherung" heruntergespielt. Sie hätten die Rolle der Bundeswehr in Fällen von „Aufruhr, Aufstand und Bürgerkrieg" unberücksichtigt gelassen [111]).

Da es nicht unsere Aufgabe sein kann, das „gespaltene Bewußtsein" aufzuhellen oder die Frage zu beantworten: „Hat unsere Gesellschaft noch ein Wehrmotiv?" [112]), denn wir treten für die Abrüstung, eine europäische Sicherheitsordnung und für Koexistenz ein, sollten wir permanent und eindringlich eine Reihe von politischen Fragen stellen und überall erörtern. Ganz besonders aber sollten diejenigen befragt werden, die für „Wehrkunde" an Schulen und Hochschulen eintreten.

Ohne befriedigende Antworten — die die Herrschenden in unserem Lande nicht geben — kann man Studenten und Schülern, Eltern und Lehrern nicht verübeln, daß sie sich einen eigenen Vers auf die Bemühungen um „Wehrkunde" machen. Oder anders: Die Schwierigkeiten des militärisch-industriellen Komplexes mit der Wehrideologie sind die Chancen der demokratischen Opposition.

---

106) Vgl. dazu den Bildungsbericht der Bundesregierung oder den Bildungsgesamtplan der Bund/Länder-Kommission sowie den Strukturplan des Bildungsrates.
107) Vgl. „Informationsdienst für Bildungspolitik in Hamburg" (Ibh), Nr. 8, S. 3.
108) Vgl. „Deutsche Volkszeitung", v. 4. 11. 71.
109) Vgl. W. v. Bredow, Konsequenzen aus der Weizsäcker-Studie, in „Blätter" 4/71, S. 369—375.
110) C. F. v. Weizsäcker, Kriegsfolgen und Kriegsverhütung, München 1971, S. 17.
111) „Die Welt" v. 29. 7. 71.
112) Prof. Bastian in „Informationen für die Truppe", 10/71, S. 1077.

Nixon verwickelt sich in Widersprüche

Von Martin Hall, Los Angeles

I

Präsident Nixons Botschaften an den Kongreß — die traditionelle Rede über die Lage der Nation und der 1971 erstmals gegebene Bericht über die amerikanische Außenpolitik — geben Veranlassung, über einige der sonderbaren Widersprüche nachzusinnen, die der Politik Nixons innewohnen.

Der Aspekt, unter dem der gegenwärtige Präsident der Vereinigten Staaten einzig und allein jedes sich ihm stellende politische Problem beurteilt, ist bestimmt durch die möglichen Auswirkungen seines Handelns und seiner Entscheidungen auf seine Wiederwahl. Er hat den Gouverneur des Staates New Hampshire ermächtigt, den Namen des Präsidenten auf die Kandidatenliste für die Vorwahlen in diesem Staat zu setzen, und ist damit offizieller Präsidentschaftskandidat geworden.

Dieser Schritt hat niemanden überrascht. In Wirklichkeit hat Nixon bereits seit einiger Zeit Wahlkampf praktiziert. Kaum jemals hat ein amerikanischer Präsident soviel Gebrauch — einige nennen es Mißbrauch — von seinem Recht gemacht, bei den Fernsehstationen die Hauptsendezeiten zu beanspruchen, wann immer er eine politische Aussage zu machen hatte, die seinem Image förderlich war. Zusätzlich hat er eine neue Methode eingeführt: live gesendete stundenlange Interviews mit einigen seiner bevorzugten Fernsehkommentatoren. Wie man weiß, ist er entschlossen, keinem seiner Widersacher in offener Debatte direkt gegenüberzutreten.

Der Präsident hat nur wenige Pressekonferenzen abgehalten, zur Verzweiflung der Journalisten; und bei diesen wenigen Anlässen räumte er kaum jemals einem Journalisten, den er nicht mag, die Chance ein, Fragen zu stellen. Stattdessen hat er eine Methode überraschender Ankündigungen entwickelt, deren dramatische Wirkung von vornherein gesichert war. Die Bekanntgabe der Kambodscha-Invasion, seines Planes, nach Peking zu reisen, sowie seiner Reise nach Moskau (es sah aus, als sei diese ihm erst nachträglich eingefallen) sind Beispiele für diese Art politischer Bomben. Das gleiche gilt für das Einfrieren der Löhne und Preise und für die Abwertung des Dollars. In all diesen Fällen waren Zeitpunkt und Überraschungseffekt wichtig. Ihr Ziel war es, die Opposition aus dem Gleichgewicht zu werfen und gleichzeitig den Eindruck einer starken und entschiedenen politischen Führung zu vermitteln.

Man kann sicher sein, daß es in den kommenden Monaten bis zu den Novemberwahlen noch viele derartige Manöver geben wird. Die Tatsache, daß viele dieser Schritte das genaue Gegenteil der früher proklamierten Regierungspolitik waren und daß es sich insbesondere im wirtschaftlichen Bereich um verzweifelte Maßnahmen handelte, um den Versuch, eine immer weniger kontrollierbare Situation wieder unter Kontrolle zu bekommen, diese Tatsache wurde angesichts der lawinenartigen Regierungspropaganda oft übersehen. Außerordentlich bedeutsam ist, daß jedesmal, wenn solche überraschenden Bekanntmachungen erfolgten, sogar gewöhnlich freundlich gesonnene Kommentatoren unmittelbar mit Spekulationen darüber begannen, welche wahlstrategischen Gründe wohl zu

besagten Entscheidungen geführt haben könnten; den Nennwert dieser Entscheidungen analysierten sie kaum.

Die Tatsache, daß in vielen Fällen die neue Politik Forderungen mit umfaßte, die die Opposition seit langem erhoben hatte, wie beispielsweise die Übernahme von Lohn- und Preiskontrollen, machte es für die Opposition schwierig, die Entscheidungen des Präsidenten direkt zu attackieren. Zwar stellte sich bald heraus, daß Nixon sogar in diesen Fällen die Politik verfälschte, die er scheinbar den Arsenalen der Opposition entnommen hatte; dies jedoch der Bevölkerung klarzumachen, erforderte Zeit und sorgfältige Analyse. In der Zwischenzeit hatte die Regierung wertvolle Zeit gewonnen und befreite sich aus einer politisch gefährlichen Position.

Natürlich muß der Präsident mehr tun als lediglich die Opposition verwirren. Er muß sich auch um das fehlende Verständnis und um die Verwirrung in den Reihen seiner eigenen Partei kümmern. Der geplante Pekingbesuch und die Aufgabe Taiwans haben auf dem rechten Flügel der Republikanischen Partei zu einem Stimmungsumschwung und zur Herausforderung Nixons durch einen konservativen Kongreßabgeordneten aus Ohio geführt, der sich nun gleichfalls um die Nominierung zum Präsidentschaftskandidaten bewirbt. Auf der anderen Seite haben Nixons Bruch seines Versprechens, den Vietnamkrieg zu beenden, die Wiederaufnahme der Bombenangriffe auf Nordvietnam, die Sabotage der Pariser Friedensgespräche und die Unfähigkeit der Saigoner Regierungstruppen, neue und effektive Angriffe des Gegners nicht nur in Kambodscha und Laos, sondern auch gerade in Südvietnam zu verhindern, zu einer weiteren Herausforderung seitens des liberalen Flügels seiner Partei in Kalifornien geführt. Weiter hat McClosky, ein republikanischer Kongreßabgeordneter, seine Präsidentschaftskandidatur sowie seine Absicht bekanntgegeben, die Nominierung durch die Republikanische Partei anzustreben, sofern zur Zeit des Nominierungskongresses der Krieg in Vietnam nicht definitiv beendet ist.

II

Und doch sind das noch längst nicht alle Gefahrenpunkte für Nixons Streben nach Wiederwahl. Er mag durch seine theatralischen Aktionen in der Außenpolitik, die ihm das Image eines Staatsmannes von Weltformat geben sollen, gewinnen, was er will — die Achillesferse seiner Administration liegt anderswo: Sollte sich die wirtschaftliche Lage bis November nicht sichtbar verbessert haben, dann sind Nixons Chancen, wiedergewählt zu werden, sehr gering.

Immer, wenn der Präsident einen Wechsel in der Politik bekanntgibt, gebraucht er eine Sprache der Superlative zur Vorhersage kommender Ergebnisse. In dieser Weise hatte er vor einem Jahr von einer „neuen amerikanischen Revolution" gesprochen, als er seine Pläne für eine Beteiligung der Staaten und Großstädte an den Bundessteuereinnahmen und für eine höchst widersprüchliche Sozialreform darlegte. (Beide Projekte wurden inzwischen von seiner Regierung auf die lange Bank geschoben.) Danach sagte er „neuen Wohlstand" für die amerikanische Bevölkerung voraus, ein Ende der Inflation und einen deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit. Doch die drastische Maßnahme eines neunzigtägigen Einfrierens von Löhnen und Preisen während der ersten Phase seiner neuen Wirtschaftspolitik hat weder die Preise von weiterem Ansteigen abgehalten noch das ständige Anwachsen der Arbeitslosigkeit stoppen können. Selbst die großzügigen Finanzspritzen, die den großen Unternehmen in Form von Steuerkrediten für Investitionszwecke verabreicht wurden, haben nicht die erwartete Aktivität

der Unternehmen erbracht. Die Unsicherheit im Hinblick auf die Zukunft des Dollars sowie die Handelsperspektiven angesichts der zehnprozentigen Importsteuer bewirkten nur matte Reaktionen. Selbst als der Dollar dann schließlich abgewertet wurde und die Börsenkurse wieder zu steigen begannen, war das nicht die Art Anstieg, die man erwartet hatte.

Denn inzwischen wartete bereits jeder darauf, was Phase 2 der neuen Wirtschaftspolitik am Ende des neunzigtägigen Einfrierens bringen würde. Nixons Auftreten vor dem Exekutivausschuß der AFL-CIO, dem koordinierenden Gremium der amerikanischen Gewerkschaften, war kein Erfolg, sondern wirkte eher wie eine Störung. Die großen und mächtigen Gewerkschaften als Vertreter von Industriezweigen, in denen ein die gesamte Nation erfassender Streik schwere Auswirkungen auf die Wirtschaft des Landes haben könnte, sind bisher in der Lage gewesen, die neu ausgehandelten Lohnsteigerungen zu verwirklichen. Aber in Fällen wie der Luft- und Raumfahrt-Industrie, wo die Arbeitslosigkeit ein riesiges Ausmaß erreicht hat, wurde eine ausgehandelte Lohnerhöhung um 12 % auf 8 % heruntergestutzt. Kleinere Gewerkschaften und die große Masse unorganisierter Arbeiter mußten die volle Last der Preissteigerungen ohne jede Kompensation durch entsprechendes Steigen der Löhne hinnehmen.

Den schärfsten Widerspruch bildet in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß die Regierung sich unentwegt weigert, die Profite unter Kontrolle zu nehmen. Ein Appell zugunsten „freiwilliger Profitbeschränkung" stieß auf taube Ohren. Und obendrein haben weitreichende Steuerkredite für industrielle Investitionen die großen Unternehmen weiter begünstigt.

Es ist dieser unverfrorene Klassencharakter der neuen Wirtschaftspolitik Nixons, der die Beziehungen der gewerkschaftlichen Führungsspitze zum Weißen Haus so drastisch verschlechtert hat. Vor zwei Jahren sah es aus, als würden die Republikaner wesentliche Einbrüche in die traditionell demokratisch wählenden Gewerkschaften erzielen können. Die bevorstehenden Wahlen können durchaus ein anderes Bild ergeben.

Alles wird von den Ergebnissen der neuen Wirtschaftspolitik im Hinblick auf Arbeitslosigkeit und Inflation abhängen. Da diese beiden Probleme höchst direkt von praktisch jedem empfunden werden, stellen eine weiterhin hohe Arbeitslosenziffer und ein ständiges Steigen der Lebensmittelpreise, die weitgehend von Kontrollen ausgenommen sind, sowie ein Ansteigen der Preise für Konsumartikel ganz allgemein die Hauptgefahr für eine Wiederwahl des Präsidenten dar. Vorläufig sieht die Sache für Washington nicht ermutigend aus. Seit dem Ende des „Einfrierens" ist der Arbeitslosenanteil wiederum gestiegen. Wenn man berücksichtigt, daß im Verlaufe des Jahres 1972 aufgrund der vorliegenden Pläne eine große Anzahl amerikanischer Soldaten und Seeleute, die jetzt noch im Indochinakrieg engagiert sind, sowie ein gewisser Prozentsatz der in Europa stationierten Truppen entlassen werden, dann wird das zusätzlichen Druck auf den Arbeitsmarkt ausüben.

Noch viel alarmierender sind die Zahlen vom Wachstum der amerikanischen Wirtschaft. Die ursprünglichen Regierungszahlen über das Ansteigen des sogenannten „realen Bruttosozialprodukts" in den ersten neun Monaten des Jahres 1971 hatten eine Zuwachsrate angezeigt, die sich (in inflationsfreien Dollars) auf 8 % im ersten, 4,8 % im zweiten und auf 3,9 % im dritten Quartal beliefen. Inzwischen hat man diese Zahlen revidiert und spricht nun von 8 %, 3,4 % und für das dritte Quartal nur von 2,7 %.

Am tiefsten sanken die Werte bei den Verbraucherausgaben ab, insbesondere im Bereich der Artikel mit langer Lebensdauer wie etwa Autos. Die Verbraucherausgaben lagen rund 2,3 Mrd. Dollar unter den Werten früherer Schätzungen. Der Mangel an Vertrauen in die Gesundheit der Wirtschaft zeigte sich ferner in der spektakulär hohen Rate persönlicher Rücklagen: sie machten im dritten Quartal 1971 insgesamt 8,1 % des verfügbaren persönlichen Einkommens aus. Als wäre all das noch nicht schlimm genug, sind im Dezember die Großhandelspreise scharf angestiegen, was bedeutet, daß die Verbraucher-Endpreise für den Januar 1972 genau so scharf „nachzogen". Im Dezember stiegen die Großhandelspreise um 0,8 %; das ist der steilste Anstieg während der letzten zehn Monate. Sofern sich das Bild in den vor uns liegenden Monaten nicht drastisch verändert, wird die Vorhersage eines „sehr guten Jahres 1972" den Präsidenten noch den ganzen Wahlkampf hindurch verfolgen.

III

Im Bereich der Außenpolitik sind die inneren Widersprüche in der Folge der letzten Aktionen Nixons ebenso auffällig. Sie werden die spektakulären Siege, von denen der Präsident zur Wahlzeit zu profitieren hofft, der allgemeinen Tendenz nach höchst fragwürdig machen.

Grundsätzlich handelt es sich dabei natürlich um Widersprüche, die dem System des amerikanischen Imperialismus innewohnen, einem System, das bereits existierte, bevor Nixon Präsident wurde. In Nixons Amtsperiode haben sie sich jedoch vertieft. Und die großsprecherischen Ankündigungen des Präsidenten, nicht nur den Krieg zu beenden, sondern „Frieden für die Dauer einer Generation" zu schaffen, sind politisch riskant. Zwar trifft es zu, daß er das amerikanische Militärpersonal in Vietnam zahlenmäßig wesentlich verringert hat. Man kann sicher sein, daß es genau zum Zeitpunkt der wichtigen Vorwahlen in den einzelnen Staaten und mit noch größerem Aufwand unmittelbar vor den nationalen Wahlen im November zur spektakulären Bekanntgabe weiterer Truppenreduzierungen kommen wird. Da jedoch der Prozeß der Vietnamisierung weniger wirksam zu sein scheint, als man es sich erhofft hatte, und da die Offensiven der Nordvietnamesen und der Streitkräfte der Provisorischen Revolutionären Regierung Südvietnams ganz wesentliche Erfolge zu verzeichnen haben, ist in Stellungnahmen aus dem Pentagon in verstärktem Maße die Rede von der Notwendigkeit, in Südostasien „Reststreitkräfte" zu belassen, die nach der letzten Erklärung des Präsidenten nicht abgezogen werden, bevor der letzte amerikanische Kriegsgefangene freigelassen ist. Diese Art und Weise der Formulierung verrät das Fehlen jeglichen Vertrauens in die Fähigkeit der Saigoner Regierungstruppen, sich selbst zu verteidigen — um von der Situation in Laos und Kambodscha gar nicht erst zu sprechen, die für die Marionettenregime in diesen beiden Ländern völlig verzweifelt geworden ist. Selbst die Wiederaufnahme der Bombardierung Nordvietnams und der Versorgungswege in Laos und Kambodscha in vollem Umfange — Aktionen, die nach Maßgabe der aus amerikanischen Flugzeugen abgeworfenen Tonnen Bomben alle vorhergehenden Maßnahmen dieser Art weit in den Schatten stellen — hat, das gibt das Pentagon inzwischen zu, „den Zustrom von Menschen und Nachschubgütern aus dem Norden nicht wesentlich verlangsamen können". Es ist zu ernsthaften Verlusten amerikanischer Flugzeuge gekommen: die Verlustquote ist höher als zu jedem anderen Zeitpunkt des Vietnamkrieges, was die Modernisierung und zunehmende Effektivität der Flugabwehr im Norden unter Beweis stellt.

In jüngster Zeit bekanntgewordene Informationen über die neuen Methoden im

Einsatz „elektronischer Schlachtfelder" (elektronische Sensoren werden über weite Gebiete verteilt angebracht; sie signalisieren jede Bewegung in der Nähe, seien es nun Soldaten, Frauen oder Kinder oder sogar Tiere; die Informationen werden von hoch über ihnen fliegenden Flugzeugen aufgefangen, die dann, gesteuert durch Computersignale, automatisch Bomben mit Aufschlagzündern auf das untenliegende Territorium niederregnen lassen) haben unter erheblicher Schockwirkung die Erkenntnis vermittelt, daß diese Art Krieg Völkermord ist und an Grausamkeit und unterschiedsloser Massenvernichtung alles bisher Bekannte aus dem Arsenal moderner Kriegführung übertrifft.

Es gibt noch eine weitere Erkenntnis, die sich langsam auf die amerikanische Öffentlichkeit auswirkt: Man sieht ein, daß vielleicht der Hauptgrund dafür, daß die USA zu einem beschleunigten Rückzug gezwungen sind, auch wenn sie damit das Risiko einer Schwächung bis hin zu akuter Gefährdung des Saigoner Regimes und seiner Position eingehen, in folgender bestürzender Tatsache besteht: die Moral der amerikanischen Truppen ist dermaßen tief gesunken, daß ganze Einheiten nicht mehr kampfverwendungsfähig sind. Die Anzahl sogenannter „friggings" (abgeleitet von „fragmentation grenades" = Splittergranaten, die von den Soldaten benutzt werden, wenn sie unbeliebte Offiziere und Unteroffiziere umbringen) beläuft sich inzwischen pro Monat auf Hunderte von Fällen — wobei üblicherweise nur ein Bruchteil der vorgekommenen Fälle Aufnahme in die Berichte findet und noch weniger vor ein Kriegsgericht gelangen.

Es ist schwer zu verstehen, warum unter allen diesen Umständen Washington keinerlei Anzeichen dafür erkennen läßt, daß man eine politische Lösung am friedlichen Verhandlungstisch in Paris wenigstens in den Kreis der Überlegungen einbezogen hat. Von der Gegenseite sind dort mehr als einmal Angebote unterbreitet worden, mit denen man das Gesicht hätte wahren können.

Die Behandlung des potentiell explosiven Problems der amerikanischen Kriegsgefangenen durch die Washingtoner Administration ist ein unglaublicher Skandal. Nordvietnam und die Vertreter der Provisorischen Revolutionären Regierung Südvietnams haben sofortige Verhandlungen über den Austausch sämtlicher Kriegsgefangenen angeboten, und zwar sofort, nachdem die Regierung der USA ein definitives Datum für den vollständigen Abzug aller Truppen und allen Kriegsmaterials aus Vietnam festgesetzt habe. Dieses Angebot, dem auch die Friedensbewegung weitreichende Publizität verliehen hat, ist niemals offiziell beantwortet worden. Mehr noch: Als die Familienangehörigen von Kriegsgefangenen das Weiße Haus drängten, zu diesem Angebot Stellung zu nehmen, besaß Nixon die Unverfrorenheit, zu erklären, dieses Angebot habe es niemals gegeben.

Erst unter dem wachsenden Druck der öffentlichen Entrüstung über diesen grausamen Mißbrauch, der mit dem Kriegsgefangenenthema getrieben wurde, entschloß sich Nixon dazu, Henry Kissinger nach Peking zu entsenden und sich um die Einladung zu einem Besuch der Volksrepublik China zu bemühen. In typisch Nixonscher Manier erweckte er den Eindruck, durch eine Politik der Annäherung an China könne er erreichen, worüber zu verhandeln er sich bisher in Paris weigert, und als könne er auf diese Weise den Krieg beenden. Unklar ist, ob er wirklich die Hoffnung hegte, das Konzept einer „Zwei-China-Politik" praktikabel machen zu können — was ihm die demütigende Niederlage in dieser Frage erspart hätte, zu der es dann kam, als die Vereinten Nationen Taiwan hinauswarfen. Jedenfalls war Kissingers Reise nach Peking — sie wurde erleichtert durch die pakistanische Regierung, die Kissingers Flug in die Hauptstadt Chinas arrangierte — wieder eine der politischen Bomben, die Nixon so gerne platzen läßt. Die Tatsache jedoch, daß sie unter äußerster Geheimhaltung unternommen

wurde (nicht einmal Außenminister Rogers war informiert!), hatte politische Rückwirkungen, mit denen man offenbar nicht gerechnet hatte. Japan, Australien, Neuseeland und die Philippinen legten, als sie sich von ihrer Überraschung erholt hatten, erhebliche Ressentiments an den Tag, weil sie nicht über einen Schritt unterrichtet worden waren, der direkt an ihre nationalen Interessen rührte. Die sowjetische Regierung interpretierte diesen plötzlichen Akt zu Recht als Versuch, die Volksrepublik China gegen die Sowjetunion auszuspielen. Taiwan fühlte sich verraten. Um eine ernstliche Gefährdung der in Wien über eine beiderseitige Beschränkung der Rüstungsmaßnahmen diskutierende SALT-Runde zu vermeiden, gab Washington dann nachträglich bekannt, der Präsident plane, nach seiner Pekingreise auch Moskau zu besuchen.

Doch auch hier traten wieder die inneren Widersprüche dieses plötzlichen Wechsels in der amerikanischen Asienpolitik zutage. Peking kündigte an, man werde keinerlei Abmachung mit Washington hinter dem Rücken Nordvietnams treffen. Was hofft Nixon dann eigentlich noch aus Peking mitbringen zu können? Es müßte von ausreichendem Wert für seine Wahlkampagne sein und die Verschlechterung der amerikanisch-japanischen Beziehungen aufhalten können; schließlich müßte es die Zweifel seitens der übrigen asiatischen Verbündeten der USA beschwichtigen, die diese im Hinblick auf die Verläßlichkeit Amerikas als Bundesgenosse hegen.

Es besteht natürlich die Möglichkeit, Zugang zum Handel mit China zu erlangen und sich in den von Japan ausgehenden und ständig schärfer werdenden Konkurrenzkampf in und um Asien einzuschalten. Ein solcher Handel jedoch würde umfassende amerikanische Kredite erfordern, und man dürfte nicht erwarten, daß positive Auswirkungen auf die amerikanische Wirtschaft sich als unmittelbares Ergebnis einstellen.

Das mag nun sein, wie es will — Nixon ist augenscheinlich entschlossen, einen hohen Preis für bessere Beziehungen zu China zu zahlen.

IV

Ein wie hoher Preis unter Umständen im Verlaufe dieser Politik zu zahlen sein würde, wurde in dramatischer Weise am amerikanischen Verhalten während des zweiwöchigen Krieges zwischen Indien und Pakistan klar.

Die Sympathie der amerikanischen Regierung hatte natürlich schon ziemlich lange der pakistanischen Militärdiktatur und ihrem inzwischen abgelösten Chef General Jahja Khan gegolten. Pakistan war Gründungsmitglied der SEATO. Seit langem erhielt Pakistan amerikanische Militärhilfe; sie wurde auch während der Periode des Massenterrors geleistet, den pakistanische Truppen in Ostpakistan entfesselten. Terror und Unterdrückung richteten sich gegen die ostpakistanischen Bengalen und Scheich Mujibur Rahman, den Führer der Awami-Liga, einer Partei, die für die Schaffung eines neuen, von Westpakistan unabhängigen Staates Bangla Desh kämpfte. Als Hunderttausende Bengalen ermordet wurden, Scheich Mujib verhaftet und wegen Hochverrats angeklagt wurde, als zehn Millionen Bengalen über die indische Grenze zu strömen begannen, auf der Flucht um das nackte Leben, da kam aus Washington kein einziges Wort des Protestes. Als Indien angesichts der gigantischen Aufgabe, auf eigenem Boden für zehn Millionen Flüchtlinge zu sorgen, im August 1971 während eines Besuchs Indira Ghandis um amerikanische Hilfe bat, wurde diese Hilfe verweigert. Aber als Indien, dessen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten traditionell freundschaftlich waren, die Angriffe pakistanischer Flugzeuge auf indisches Territorium kon-

terte und in einem schnellen Krieg von nur zwei Wochen Dauer die pakistanischen Truppen in Ostpakistan zur Aufgabe zwang, als Indien die Unabhängigkeit des neuen Staates Bangla-Desh anerkannte, da zeigte Washington sein wahres Gesicht: Botschafter Bush verurteilte in der UNO die „indische Aggression" gegen Pakistan, und die Welt wurde Zeuge des traurigen Schauspiels, bei dem die Repräsentanten der Volksrepublik China zum ersten Mal im Weltsicherheitsrat abstimmten: sie unterstützten eine von den USA eingebrachte antiindische Resolution und stimmten damit gegen Indien, die Sowjetunion und andere.

Das Ergebnis der Niederlage Pakistans war die Verhaftung Jahja Khans durch seinen Nachfolger Bhutto, weil jener den Krieg verloren habe. Die USA hatten nicht nur alles auf den Verlierer gesetzt (wo waren eigentlich die Geheimdienste, oder wurden ihre Berichte ignoriert?), sondern sich dazu noch mit einem Schlag Indien zum Gegner gemacht, das nach China volkreichste Land der Welt, dessen Beziehungen zu Washington den Gefrierpunkt erreicht haben. Und um die Lage noch weiter zu verschlimmern, beorderte Nixon Einheiten der Siebenten Flotte einschließlich eines atomkraftgetriebenen Flugzeugträgers in den Indischen Ozean — eine leere Geste, „um die Flagge zu zeigen".

Was Nixons Verhalten in diesem Konflikt doppelt verhängnisvoll machte, war die Tatsache, daß lebenswichtige Entscheidungen wiederum auf den Rat Kissingers hin getroffen wurden, des Einflußreichsten im Beraterklüngel, mit dem Nixon sich umgeben hat. Es gab keinerlei Beratungen, weder mit dem Kabinett noch mit verbündeten Staaten, es gab mit Sicherheit keine Beratungen mit dem Senat. Entscheidungen, die das Gleichgewicht der Kräfte in Asien für einen langen vor uns liegenden Zeitraum verändern werden, wurden von einer kleinen Gruppe innerhalb des Nationalen Sicherheitsrates getroffen, die in dringenden Konfliktsituationen zusammentritt. Wäre nicht etwas geradezu Unglaubliches passiert — die Protokolle von drei Sitzungen gelangten auf irgendeinem Wege in die Hände des Washingtoner Kolumnisten Anderson, der mit ihrer Veröffentlichung begann —, dann hätte die Öffentlichkeit noch immer keine Ahnung, bis zu welchem Grade Nixon selbst die starke Anti-Indien-Haltung diktierte, die er haben wollte. Nach dem Text dieser Protokolle erklärte Kissinger bei einer Zusammenkunft am 3. Dezember 1971: „Der Präsident macht mir jede halbe Stunde die Hölle heiß, weil wir nicht hart genug sind gegenüber Indien." Er befahl UNO-Botschafter Bush, den Textentwurf für seine Rede im Sicherheitsrat zu ändern und die Verantwortlichkeit für den Krieg Indien anzulasten.

Nach dem Schock, den die Enthüllungen der Pantagon-Papiere auslösten, kann die Veröffentlichung von Protokollen einer supergeheimen Aktionsgruppe innerhalb des Nationalen Sicherheitsrates nur erklärt werden durch die mögliche Existenz mächtiger Gruppen im Innern von Nixons höchsten Führungsgremien, die in der erratischen Politik des Präsidenten eine Gefahr für die Interessen des Landes erblicken. Jedenfalls ist allein die Tatsache, daß selbst derartige Topsecret-Diskussionen vor einer möglichen Veröffentlichung nicht abgeschirmt werden können, bereits ein Zeichen für den Zerrüttungsgrad nationaler Einigkeit. Und diese Einigkeit kann auch nicht wiederhergestellt werden durch die politischen Manöver eines Präsidenten, der jeden Orientierungssinn verloren zu haben scheint.

Es kann vorkommen, daß jemand zu gerissen für sein eigenes Wohlergehen ist. Von heute bis zu den Novemberwahlen könnte Nixon sich durchaus selbst „austricksen". Noch nie bestand eine so dringende Notwendigkeit für eine starke und einige Opposition, die dem Lande eine klare Alternative zu der verhängnis-

vollen Politik der gegenwärtigen Regierung aufzeigen müßte, und noch nie war die Gelegenheit dazu so günstig. Während diese Zeilen geschrieben werden, gibt es noch kein solches klares Alternativprogramm. Wenn man es nicht bald entwickelt, wenn man zuläßt, daß Nixon es schafft mit seinen Ein-Mann-Improvisationen, die sich immer häufiger nur noch auf eine ausgewählte Gruppe geopolitischer Berater stützen, die niemandem außer ihm selbst verantwortlich sind, dann kann es geschehen, daß der Trend zu einem faschistischen Amerika mit all seiner Gefahr für Frieden und Freiheit nicht mehr aufzuhalten ist.

Bücher

Neuerscheinungen Eingesandte Bücher

Kulturkritik und Soziologie

Die frühen Sozialisten. Bd. 1—2. Herausgegeben von Frits Kool und Werner Krause. Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 589 u. 96 S., Kunststoffeinbd., je Band 4,80 DM (DTV / Wissenschaftliche Reihe / Bd. 4102/3). — Ungekürzte Ausgabe der im Walter-Verlag (Olten/Freiburg) erschienenen Quellensammlung mit Schriften u. a. von Saint-Simon, Charles Fourier, Robert Owen, John Gray, Wilhelm Weitling, August Becker und Moses Heß.

Lucien Goldmann, Gesellschaftswissenschaften und Philosophie. Aus dem Französischen von Friedrich Griese. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt, 128 S., kart. 10,— DM.

Gerhard Haney, Die Demokratie — Wahrheit, Illusionen, Verfälschungen, Verlag Marxistische Blätter, 334 S., Paperback 10,— DM.

Joseph Scholmer, Die Krankheit der Medizin. Luchterhand Verlag, Neuwied, 204 S., kart. 7,80 DM. — Analyse der Krise des Gesundheitswesens in der BRD.

Mechthild Curtius / Wulf D. Hund, Mode und Gesellschaft. Zur Strategie der Konsumindustrie. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt, 112 S., kart. 9,— DM (Modelle für den politischen und sozialwissenschaftlichen Unterricht, Bd. 12). — Als Bd. 13 erschien: Rolf Schmiederer, Bildungskrise und Schulreform (128 S., kart. 10,— DM).

Oswald Todtenberg / Arno Ploog, Du gehörst dir und nicht den Bossen. Ein Buch für Lehrlinge. Mit Illustrationen von Arno Ploog. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt, 148 S., kart. 8,— DM.

Geschichte und Zeitgeschichte

Der Friede von Brest-Litowsk. Bearbeitet von Werner Hahlweg. Droste Verlag, Düsseldorf, LXXXIV, 740 S., Ln. 98,— DM (Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien / Erste Reihe / Bd. 8). — In der Reihe liegt als Bd. 7 vor: Friedrich von Berg als Chef des Geheimen Zivilkabinetts 1918. Erinnerungen aus seinem Nachlaß. Bearbeitet von Heinrich Potthoff (234 S., Ln. 58,— DM).

Werner Maser, Adolf Hitler. Legende — Mythos — Wirklichkeit. Bechtle Verlag, München, 530 S., Ln. 29,80 DM.

Harold J. Gordon, Hitlerputsch 1923. Machtkampf in Bayern 1923—1924. Verlag Bernard & Graefe, Frankfurt, 580 S., 30 Fotos auf 12 Tafeln, 2 Kt., Ln. 39,— DM.

Shlomo Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD. Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart, 340 S., 20,— DM.

Die Nazi-Olympiade. Die Olympischen Spiele 1936 in Berlin und Garmisch-Parten-

kirchen. Unveränderter Nachdruck des Offiziellen Olympia Albums von 1936. Nachwort: Gerhard Zwerenz. März Verlag, Frankfurt, 240 S., laminierter Pappbd. 20,— DM.

Bericht über die Ermittlungen in bezug auf die Deutsche Bank. Büro der Militärregierung für Deutschland (OMGUS), Archivgruppe 260, November 1946. Mit einem Anhang des Büros der USA-Militärregierung für Deutschland — Finanzabteilung — zum Bericht über die Untersuchung der Deutschen Bank vom März 1947. Institut für Marxistische Studien und Forschungen (IMSF), Frankfurt (1, Liebigstr. 6), II, 364, 66 S., 17 Tab., 1 Kt., br. 15,— DM (Arbeitsmaterialien des IMSF, Bd. 4).

Aktuelle Themen

Horst Kammrad, „Gast"-Arbeiter-Report. Piper Verlag, München, 116 S., kart. 8,— DM (Reihe Roter Schnitt, Bd. 16).

Ulrich Albrecht / Birgit A. Sommer, Deutsche Waffen für die Dritte Welt. Militärhilfe und Entwicklungspolitik. Mit einem Vorwort von Helmut Glubrecht. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, 156 S., br. 2,80 DM (Rororo / Aktuell / Bd. 1535). — Diese außerordentlich aufschlußreiche Studie ist im Rahmen der Forschungsstelle der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) in Hamburg entstanden.

Klaus Eßer, Durch freie Wahlen zum Sozialismus oder Chiles Weg aus der Armut. Rowohlt Taschenbuch Verlag, 157 S., br. 2,80 DM (Rororo / Aktuell / Bd. 1554).

Jörg Huffschmid, Konzentrationspolitik in England. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, X, 270 S., kart. 36,— DM (Schriften zur Konzentrationsforschung, Bd. 3). — Als Bd. 2 erschien: Günter Zenk, Konzentrationspolitik in Dänemark, Norwegen und Finnland (IX, 187 S., kart. 23,— DM).

Bernd Otto, Gewerkschaftliche Konzeptionen überbetrieblicher Mitbestimmung. Bund-Verlag, Köln, 240 S., Kunststoffeinbd. 9,80 DM (Schriftenreihe Mitbestimmung, Bd. 1).

Das neue Betriebsverfassungsgesetz. Vollständige Textausgabe. Luchterhand Verlag, Neuwied, 148 S., kart. 5,80 DM.

Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft, Heidelberg, 110 S., kart. 5,80 DM.

Sammlung Luchterhand

Taschenbücher
Neuerscheinungen

Band 51 Februar 1972
Helmut Heißenbüttel
Zur Tradition der Moderne
Aufsätze und Anmerkungen 1964—1971. DM 9,80

Band 52 Februar 1972
Heinrich Vormweg
Eine andere Lesart
Über neue Literatur.
DM 7,80

Band 58 Februar 1972
Lewis Coser
Theorie sozialer Konflikte
Sonderausgabe
Soziologische Texte.
DM 7,80

Band 60 Februar 1972
Georg Fülberth
Proletarische Partei und bürgerliche Literatur
Auseinandersetzung in der deutschen Sozialdemokratie der II. Internationale über Möglichkeiten und Grenzen einer sozialistischen Literaturpolitik.
collection alternative, herausgegeben von Hildegard Brenner, Band 3.
DM 7,80

Band 61 Februar 1972
Angela Davis
Materialien zur Rassenjustiz
If They Come in the Morning.
Stimmen des Widerstands.
DM 9,80

Band 62 Februar 1972
Jürgen Baumann (Hrsg.)
Das Abtreibungsverbot des § 218
Eine Vorschrift, die mehr schadet als nützt.
Demokratie und Rechtsstaat. Herausgegeben von Frank Benseler. DM 9,80

Band 63 Februar 1972
Georg Lukács
Ästhetik
In vier Teilen.
Erster Teil. DM 9,80

Band 73 Februar 1972
Pablo Neruda
Viele sind wir
Späte Lyrik von »Extratouren« bis »Memorial von Isla Negra«.
Herausgegeben, übertragen und eingeleitet von Erich Arendt. DM 9,80

Fernseh-Spalte

DOMPTEUSEN-BESCHIMPFUNG

Vor einigen Monaten nahmen Zuschauer des Gesellschaftsspiels „Wünsch dir was" den Titel recht wörtlich. Nur mangels handgreiflicher Gelegenheit brachten sie ihre Wünsche verbal an die Frau: „Sie sind ein ganz gemeines, schamloses Weibsstück! Schade, daß ich bei der Dietmar-Schönherr-Schau nicht persönlich anwesend war, ich hätte Ihnen auf offener Bühne ein paar Ohrfeigen verabreicht . . ." (Leserzuschrift von Hortense Keller in der Münchner „Abendzeitung" vom 10. 11. 1971). Andere Unsegenswünsche kaprizierten sich auf radikalere Lösungen: totprügeln, aufhängen, umbringen. Das Opfer, Esther Vilar, hatte zwei, drei Hypothesen aus der feuilletonistischen Philippika „Der dressierte Mann" zwar zartstimmig, aber entschieden dem frohgemuten Dreiländerpublikum zugemutet, etwa daß Hausfrau kein Beruf sei, sondern ein Alibi für weibliches Drohnendasein, und daß die Vagina als Tauschobjekt mißbraucht werde, um damit soziale Sicherheit einzuhandeln. Schon zuvor hatte man die streitbare Esther auf dem Bildschirm sehen können, aber halt nie am Samstagabend, wenn das österreichisch - schweizerisch - bundesdeutsche Spießerheer an der televisionären Unterhaltungsfront grimmig entschlossen sein unabdingbares Recht auf Amüsement fordert. Das war denn doch zuviel.

Vorsichtiger placiert hatte das Deutsche Fernsehen Horst Cierpkas ironischen Bericht über Vilars „dressierten Mann" (SFB). Was man am 2. Februar in der Stunde vor Mitternacht zu sehen bekam, war ein augenzwinkernder Versuch, ein paar Kapitel des Buches teils szenisch, teils reportagenhaft ins Bild zu setzen. Daß dabei einige sozialpolitische und soziologische Überlegungen (in der ersten Hälfte der Sendung) — etwa zur Rollenfixierung von Mann und Frau in Gesellschaft und Beruf — artikuliert wurden, war gewiß nicht das Verdienst Esther Vilars. Ich hatte sogar den Eindruck, daß der Autor der Sendung genau das belegte, was der Vilar das ganze Konzept verdirbt, nämlich daß die Emanzipation der Frau hierzulande massiv boykottiert wird. Leider kann ich hier die Vilarschen Thesen nicht analysieren. Fest steht, daß ihre Männervergötzung lächerlich ist, daß sie plappert, wo sie Ursachen präzisieren müßte, daß sie (wie es in einem Leserbrief der „Sozialistischen Arbeitsgruppe zur Befreiung der Frau" in München — „Abendzeitung" 13./14. 11. 1971 heißt), „von der zahlenmäßig kleinen gehobenen Mittelstandsschicht" ausgeht.

Dennoch gibt es ein paar treffsichere Diagnosen auch innerhalb dieser pauschalen Beschimpfung der Frau. Aber eine Beschimpfung ist keine Interpretation und schon gar keine kritische. Hier versagt die Vilar vor ihrem eigenen Anspruch. Und die Reaktion der beleidigten bis aggressiven Zuschauer, die statt diskutieren lieber morden möchten, entlarvt letztlich nur die Fernseh-Programmpolitik. Wäre die von Esther Vilar angeritzte Problematik kontinuierlich und mit sachlicher Logik (über Jahre hinweg) durchleuchtet worden, hätte es im Jahre 1971 kaum ein solch grimmiges Echo gegeben. Sämtliche Medien propagieren aber exakt *die* Frauenrolle, die Frau Vilar in ihrer oberflächlichen Symptomatik angreift. Und dieses Weiblichkeitsideal ist ein unglaublich reaktionäres. Die Sexmieze und schlagersingende zweibeinige Kuh, die einfältige adrette Supermutti in abertausend Werbespots, der in unzähligen Familiensendungen idealisierte Spießerhaushalt — das ist doch das Fernsehprogramm. Was bedeutet daneben der ganz vereinzelte Versuch, gesellschaftspolitische Themen ersten Ranges mit unzulänglichen Mitteln einem total korrumpierten Publikum anzudienen. Die Emanzipation der Frau hat noch nicht einmal begonnen. Wenn die Frau, was wirklich mitunter stimmt, eine „Dompteuse" ist, so handelt sie nur im Sinne dieser Gesellschaftsmoral, die ihre Befreiung nicht nur verhindert, sondern sie zum miesen Lustobjekt, zur billigen Arbeitskraft oder zur dümmlichen Mutti degradiert. Daß die auf christlichen Wertvorstellungen basierende bürgerliche Ehe Prostitutions-Charakter hat, wußte schon Engels („Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats"). Die Vilar liegt also mit ihren Thesen völlig schief. Sympathisch an ihr ist dennoch, daß sie ein Tabu angerempelt hat.

E. H. Wahl

Dokumente zum Zeitgeschehen

Prager Deklaration über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. Januar 1972

(Wortlaut)

Die Volksrepublik Bulgarien, die Ungarische Volksrepublik, die Deutsche Demokratische Republik, die Volksrepublik Polen, die Sozialistische Republik Rumänien, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik, die auf der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages am 25. und 26. Januar 1972 vertreten waren, erörterten den Verlauf der jüngsten Ereignisse in Europa.

Sie analysierten diese Ereignisse vom Standpunkt ihres ständigen Zieles — zu erreichen, daß der europäische Kontinent zu einem Raum dauerhaften und festen Friedens wird, zu einem Raum fruchtbarer Zusammenarbeit zwischen souveränen und gleichberechtigten Staaten, zu einem Faktor der Stabilität und Verständigung in der ganzen Welt. Die Teilnehmer der Tagung stellten mit Befriedigung fest, daß in dieser Richtung ein weiterer Fortschritt erzielt wurde.

Eine außerordentlich wichtige Rolle beim Zusammenschluß aller für Frieden und Zusammenarbeit in Europa eintretenden Kräfte spielen die Vorschläge der sozialistischen Staaten zur Festigung der europäischen Sicherheit und zur Einberufung der darauf gerichteten gesamteuropäischen Konferenz, die in der Bukarester Deklaration von 1966, im Budapester Appell von 1969 sowie in der Berliner Erklärung von 1970 enthalten sind. Diese Vorschläge der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sowie auch weitere von ihnen unternommene Aktionen und Initiativen bilden ein umfassendes Friedensprogramm und tragen zur Schaffung eines neuen politischen Klimas in Europa bei.

Einen immer beträchtlicheren Beitrag zur Sache des Friedens in Europa leisten auch andere europäische Staaten. In der Politik einiger dieser Staaten treten die Interessen des europäischen Friedens entschieden in den Vordergrund, was sich günstig auf die Lage in Europa auswirkt.

Die Teilnehmer der Tagung hoben die große positive Bedeutung hervor, die in letzter Zeit die zunehmenden Kontakte zwischen den europäischen Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Ordnung haben sowie die Entwicklung von politischen Beziehungen zwischen ihnen, besonders in Form von Konsultationen über Fragen von gemeinsamem Interesse. Das erleichtert die Verständigung zwischen den europäischen Staaten über die Gemeinsamkeit ihrer langfristigen Interessen auf dem Gebiet des Friedens und der Zusammenarbeit.

Im Ergebnis der Anstrengungen und des konstruktiven Beitrages der an dieser Tagung teilnehmenden Staaten sowie der Anstrengungen und des konstruktiven Beitrags anderer Staaten setzen sich zwischen den europäischen Staaten immer mehr Beziehungen der friedlichen Koexistenz durch. In diesem Zusammenhang heben die Teilnehmer der Tagung die Bedeutung der Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Frankreich hervor, mit deren Annahme die kürzlich durchgeführten sowjetisch-französischen Verhandlungen auf höchster Ebene abgeschlossen wurden.

Die Erweiterung der Beziehungen zwischen den europäischen Staaten auf dem Gebiet der Wirtschaft, des Handels, der Wissenschaft und Technik, der Kultur sowie auf anderen Gebieten trägt ebenfalls zur Entspannung auf dem europäischen Kontinent bei.

Die Beziehungen zwischen den europäischen Völkern werden fester, ihr Inhalt immer vielseitiger. Die Aktivität der europäischen Öffentlichkeit im Kampf für die Vertiefung der Entspannung, für den Frieden und die Sicherheit in Europa nimmt zu.

Die auf der Tagung vertretenen Staaten äußerten ihre Genugtuung darüber, daß die Ergebnisse, die im Prozeß der Entspannung in Europa erreicht werden, in den erforderlichen Fällen in entsprechenden völkerrechtlich gültigen Dokumenten ihre Verankerung finden.

Der Politische Beratende Ausschuß schätzt die Einleitung der Ratifizierung der Verträge zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland positiv ein. Das Inkrafttreten dieser Verträge wird den Interessen nicht nur ihrer unmittelbaren Partner, sondern auch aller europäischen Staaten entsprechen und zur Konsolidierung der Grundlagen des europäischen Friedens führen.

Die an der Tagung teilnehmenden Staaten unterstrichen die positive Bedeutung des vierseitigen Abkommens über West-Berlin vom 3. September 1971 sowie der Vereinbarungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen der Regierung der DDR und dem Senat von West-Berlin.

Die zunehmende internationale Anerkennung der Deutschen Demokratischen Republik ist ein wichtiger Faktor der Festigung des Friedens. Weitere Fortschritte in dieser Richtung, einschließlich der Herstellung von Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Normen des Völkerrechts, werden ein wichtiger Beitrag zur Sache des Friedens, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sein.

Die Teilnehmer der Tagung treten dafür ein, daß die Frage der Aufnahme der DDR und der BRD in die Organisation der Vereinten Nationen ohne weitere Verzögerung gelöst wird.

Die Teilnehmer der Tagung stellen mit Befriedigung fest, daß zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Meinungsaustausch über die ungelösten Fragen in den Beziehungen zwischen diesen beiden Ländern geführt wird, vor allem über die Anerkennung der Ungültigkeit des Münchner Abkommens von Anfang an. Sie unterstützen die gerechten Forderungen der CSSR und sind der Auffassung, daß eine entsprechende Übereinkunft der Verbesserung der Atmosphäre in Europa förderlich sein wird.

Die Verwirklichung dieser Schritte wird zur schnellen und radikalen Beseitigung der Folgen der langen Periode des Mißtrauens und der Spannungen aus den Beziehungen der BRD mit den sozialistischen Ländern und zu deren voller Normalisierung beitragen, was die Vertiefung der Entspannung auf dem europäischen Kontinent und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen allen europäischen Staaten fördern würde.

Die auf der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses vertretenen Staaten begrüßen es, daß Aussicht auf weitere positive Veränderungen in Europa besteht. Zugleich berücksichtigen sie, daß in Europa auch weiterhin diejenigen Kräfte wirken, die daran interessiert sind, die Spannungen zu erhalten, die einen europäischen Staaten zu den anderen in Gegensatz zu bringen und Möglichkeiten zu behalten, die Entwicklung der Ereignisse auf dem europäischen Kontinent erneut in Richtung auf eine Verschärfung zu lenken. Wie die Tatsachen, darunter auch der allerjüngsten Zeit, zeigen, ist für diese Kräfte die europäische Politik außerhalb des Blockdenkens nicht vorstellbar. Sie sind bestrebt, das Wettrüsten auf dem europäischen Kontinent weiter zu verstärken. Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages können nicht umhin, daraus die entsprechenden Schlußfolgerungen für ihre Sicherheit zu ziehen. Sie sind jedoch überzeugt, daß gegenwärtig in Europa ein solches Kräfteverhältnis besteht, daß bei einem geschlossenen und konsequenten Eintreten für die Festigung des Friedens der Widerstand der Gegner der Entspannung überwunden werden kann.

*

Die an der Tagung teilnehmenden Staaten geben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß in der gegenwärtigen Etappe kollektives, gemeinsames Handeln der europäischen Staaten zur Festigung der europäischen Sicherheit besonders wichtig und durchaus erreichbar ist. In diesem Zusammenhang sprechen sie sich für die schnellstmögliche Durchführung der

gesamteuropäischen Konferenz zu Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit aus, an der alle europäischen Staaten auf gleichberechtigter Basis sowie die USA und Kanada teilnehmen.

Die Teilnehmer der gesamteuropäischen Konferenz könnten praktische Maßnahmen für die weitere Entspannung in Europa ausarbeiten und die Schaffung eines Systems der europäischen Sicherheit einleiten.

Die Teilnehmer der Tagung sind der Auffassung, daß die europäische Sicherheit und Zusammenarbeit die Schaffung eines Systems von Verpflichtungen erfordern, das jede Anwendung oder Androhung von Gewalt in den Beziehungen zwischen den Staaten in Europa ausschließt, allen Ländern Schutz vor Aggressionsakten garantiert und zum Wohl und Gedeihen jedes Volkes beiträgt.

Die an der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses teilnehmenden Staaten treten dafür ein, daß folgende Grundprinzipien der europäischen Sicherheit und der Beziehungen der Staaten in Europa allgemein anerkannt und im politischen Leben des europäischen Kontinents praktisch verwirklicht werden:

Unverletzbarkeit der Grenzen

Die Grenzen, die heute zwischen den europäischen Staaten existieren, darunter auch die im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges entstandenen, sind unverletzlich. Jeder Versuch, sie zu verletzen, würde den europäischen Frieden gefährden. Deshalb müssen die Unverletzlichkeit der gegenwärtig bestehenden Grenzen und die territoriale Integrität der Staaten Europas auch künftig strikt gewahrt werden und Gebietsansprüche der einen Staaten gegenüber den anderen völlig ausgeschlossen sein.

Gewaltverzicht

In den Beziehungen zwischen den Staaten in Europa darf Gewalt weder angewandt noch angedroht werden. Alle strittigen Fragen zwischen ihnen müssen ausschließlich mit friedlichen politischen Mitteln auf dem Wege von Verhandlungen entsprechend den Grundprinzipien des Völkerrechts so gelöst werden, daß die legitimen Interessen, der Frieden und die Sicherheit der Völker nicht bedroht werden.

Friedliche Koexistenz

In Europa entstanden im Zuge der historischen Entwicklung und bestehen Staaten zweier Gesellschaftsordnungen — der sozialistischen und der kapitalistischen Ordnung. Die Unterschiedlichkeit der Systeme muß kein unüberwindliches Hindernis für die allseitige Entwicklung der Beziehungen zwischen ihnen sein. Unter Ausschluß des Krieges als Mittel ihrer Politik können und müssen die europäischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung ihre Beziehungen auf der Grundlage der Verständigung und Zusammenarbeit im Interesse des Friedens gestalten.

Grundlagen gutnachbarlicher Beziehungen und Zusammenarbeit im Interesse des Friedens

Die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den europäischen Staaten müssen sich auf der Basis der Prinzipien der Unabhängigkeit und der nationalen Souveränität, der Gleichberechtigung, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten sowie des gegenseitigen Vorteils entwickeln. Ein solches Herangehen muß zur ständigen Politik in den Beziehungen zwischen den Staaten in Europa und zum ständigen Faktor des Lebens aller europäischen Völker werden sowie auch zur Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen und der Verständigung zwischen den Staaten in den verschiedenen Teilen Europas führen. Es ist eine solche Umgestaltung der Beziehungen zwischen den europäischen Staaten anzustreben, die es ermöglicht, die Spaltung des Kontinents in militärisch-politische Gruppierungen zu überwinden.

Gegenseitig vorteilhafte Beziehungen zwischen den Staaten

Unter den Bedingungen des Friedens müssen die vielfältigen gegenseitig vorteilhaften Beziehungen zwischen den europäischen Staaten auf wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem, kulturellem Gebiet sowie auf dem Gebiet des Tourismus und des Umweltschutzes breit entfaltet werden. Die Entwicklung dieser Beziehungen wird die Stabilität

des sich in Europa herausbildenden Systems der Sicherheit und Zusammenarbeit stärken, indem sie dem Streben der europäischen Völker nach Frieden, Ruhe und Wohlergehen die materiellen Grundlagen schafft.

Abrüstung

Im Interesse der Festigung des Weltfriedens müssen die europäischen Staaten in jeder Weise zur Lösung des Problems der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, vor allem der nuklearen Abrüstung, sowie zur Verwirklichung von Maßnahmen zur Begrenzung und Einstellung des Wettrüstens beitragen.

Unterstützung der UNO

Die Ziele der europäischen Staaten in der internationalen Arena entsprechen den Bestimmungen der UN-Charta, zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen. Die europäischen Staaten treten für die Unterstützung der Organisation der Vereinten Nationen, für ihre Stärkung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UN-Charta ein.

Indem die gesamteuropäische Konferenz diese hohen Prinzipien und Ziele den Beziehungen der Staaten in Europa zugrunde legt, wird sie eine Entscheidung von großer historischer Tragweite treffen. Das wird der Beginn einer gemeinsamen fruchtbaren Arbeit sein, die geeignet ist, ein wahrhaft friedliches Europa zu gestalten.

Auf der gesamteuropäischen Konferenz könnte man auch die konkreten Richtungen der weiteren Entwicklung gegenseitig vorteilhafter Beziehungen zwischen den europäischen Staaten auf allen Gebieten und der Beseitigung jeglicher Diskriminierung, Ungleichheit oder künstlicher Barrieren abstimmen. Ihre Zusammenarbeit bei der rationellen Nutzung der Rohstoff- und Energieressourcen Europas, bei der Erhöhung des Industriepotentials, der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sowie bei der Anwendung der Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution wird es gestatten, die Möglichkeiten zur Hebung des Wohlstandes der europäischen Völker zu vervielfachen. Die Mehrung geistiger Werte und das Bekanntmachen mit der Kultur und Kunst der Völker werden einen noch größeren Aufschwung erfahren.

Es wäre zweckmäßig, auf der gesamteuropäischen Konferenz ein ständiges Organ aller interessierten Teilnehmerstaaten der Konferenz zu schaffen, in dem nach der Konferenz die gemeinsame Arbeit an der Abstimmung weiterer Schritte in dieser Richtung fortgesetzt werden könnte.

Alle diese Fragen müssen nach Meinung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages den Hauptinhalt der Tagesordnung der gesamteuropäischen Konferenz bilden.

Die auf der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses vertretenen Staaten sind der Meinung, daß die gesamteuropäische Konferenz im Jahre 1972 einberufen werden kann. Als förderlichen Faktor dafür betrachten sie die Erklärungen einer Reihe von Staaten Westeuropas, daß sie der gleichen Auffassung sind.

Die Teilnehmer der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses bringen den Erwägungen vieler Staaten Verständnis entgegen, die sich dafür aussprechen, daß die gesamteuropäische Konferenz in der erforderlichen Weise vorbereitet wird, um damit zu ihrer baldigen Einberufung und erfolgreichen Arbeit beizutragen. Sie sind der Meinung, daß es erforderlich ist, den Vorschlag der Regierung Finnlands über die Durchführung multilateraler Konsultationen in Helsinki unter Teilnahme aller interessierten Staaten Europas sowie der USA und Kanadas zu verwirklichen.

Die an der Tagung teilnehmenden Staaten bekräftigen erneut, daß sie beschlossen haben, Vertreter zu ernennen, die gemeinsam mit Vertretern anderer Staaten an den multilateralen Konsultationen teilnehmen, um sich über die Frage der Vorbereitung und Organisierung der gesamteuropäischen Konferenz zu verständigen. Sie stellen fest, daß der Vorschlag, multilaterale Konsultationen als Form der Vorbereitung der gesamteuropäischen Konferenz durchzuführen, die Zustimmung aller interessierten Staaten findet und rufen dazu auf, damit in allernächster Zeit zu beginnen.

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sind der Auffassung, daß es den Interessen der Stärkung der europäischen Sicherheit entsprechen würde, wenn eine Vereinbarung über die Reduzierung der Streitkräfte und der Rüstungen in Europa zustande käme. Sie gehen davon aus, daß die Frage der Reduzierung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa, sowohl der ausländischen als auch der nationalen, so gelöst werden muß, daß den an einer solchen Reduzierung beteiligten Staaten keine Nachteile erwachsen. Die Erörterung und Festlegung der Wege zur Lösung dieser Frage dürfen nicht Vorrecht der in Europa bestehenden militärisch-politischen Bündnisse sein. Über die Art und Weise der Durchführung von Verhandlungen über diese Frage könnte eine entsprechende Vereinbarung erzielt werden.

Die Volksrepublik Bulgarien, die Ungarische Volksrepublik, die Deutsche Demokratische Republik, die Volksrepublik Polen, die Sozialistische Republik Rumänien, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Tschechoslowakische Sozialistische Republik sind davon überzeugt, daß Europa in seiner historischen Entwicklung einen wichtigen Abschnitt erreicht hat.

Das Jahr 1972 kann den europäischen Völkern nicht nur neue Hoffnungen auf dauerhaften Frieden und Sicherheit bringen, sondern auch reale Fortschritte bei ihrer Verwirklichung. Die höchste Pflicht aller Staaten ist es, dazu einen aktiven Beitrag zu leisten.

Erklärung des Brüsseler Konsultativtreffens vom 11. bis 13. Januar 1972

(Wortlaut)

Auf Einladung einer Gruppe belgischer Persönlichkeiten trafen sich vom 11. bis 13. Januar 1972 in Brüssel Vertreter gesellschaftlicher und politischer Richtungen und Organisationen sowie Persönlichkeiten unterschiedlicher politischer, ideologischer und religiöser Überzeugungen. Sie beschlossen, vom 2. bis zum 5. Juni 1972 in Brüssel ein Forum der europäischen Öffentlichkeit für Sicherheit und Zusammenarbeit durchzuführen.

Die Hoffnung auf einen Prozeß echter Entspannung auf unserem Kontinent beginnt sich zu realisieren. Gutnachbarliche Friedensbeziehungen sowie die friedliche Koexistenz zwischen Staaten verschiedener gesellschaftlicher Systeme können in Europa endgültig verwirklicht werden.

Regierungen und Staatsmänner Europas suchen diese Probleme mit Hilfe der Vorbereitung und Einberufung einer Staatenkonferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu lösen. Wir begrüßen diese bedeutende Initiative. Wir sind für eine baldmögliche Abhaltung dieser Konferenz auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der Gleichberechtigung aller Staaten und der Nichteinmischung in fremde Angelegenheiten, der territorialen Integrität und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Es ist Aufgabe unseres Forums, gestützt auf die moralische Autorität der Öffentlichkeit, nach Mitteln zu suchen, die Sicherheit und Frieden in Europa gewährleisten, und Formen der Zusammenarbeit auf politischem, ökonomischem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet zu prüfen.

Unser Forum wird, bei uneingeschränkter Achtung der Auffassungen eines jeden, den Meinungsaustausch und die Suche nach für alle annehmbaren praktischen Lösungen offener Probleme erlauben.

Unser Forum sollte sich einer umfassenden Entwicklung der öffentlichen Meinung einordnen, die eine Atmosphäre des Vertrauens, des gegenseitigen Verstehens und der Zusammenarbeit fördert. Dies muß in einem demokratischen Rahmen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechte geschehen.

Ohne ein neues gegenseitiges Vertrauen ist nicht zu erwarten, daß die Bemühungen der Regierungen zur friedlichen Lösung der europäischen Probleme Erfolg haben werden. Gewiß müssen noch Hindernisse überwunden werden. Die Vertreter der öffentlichen Meinung und die Politiker sind angesprochen, in eigener Kompetenz und in eigener Verantwortung zu handeln, denn europäische Sicherheit und Zusammenarbeit lassen sich nur durch das gemeinsame Bemühen aller erreichen.

Das Neuartige am Forum der europäischen Öffentlichkeit im Juni 1972 wird darin bestehen, daß allen gesellschaftlichen und politischen Kräften, die für Entspannung und Zusammenarbeit in Europa eintreten, zu jeder Zeit und in jeder Weise die gleichberechtigte Mitwirkung offensteht.

Wir wenden uns an alle diese Kräfte, sollten sie Regierungsgewalt innehaben oder nicht, an der Entwicklung des Programms, des Ablaufs und der Arbeitsweise des Forums im Juni 1972 mitzuarbeiten.

Wir wenden uns an Frauen, Männer und an die junge Generation, an die Mitglieder politischer Parteien, gewerkschaftlicher und gesellschaftlicher Organisationen, an Kirchen, an die Mitglieder der Parlamente, an Wirtschaftskreise, an Wissenschaftler und Kulturschaffende, an Journalisten, kurzum an alle, die an einer besseren und friedlichen Zukunft Europas mitwirken wollen: Für ein Europa des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit.

Brüssel, 13. Januar 1972

Offener Brief an Willy Brandt: Soldaten fordern Verwirklichung der Verträge von Moskau und Warschau

Für die Unterzeichnung des nachstehend veröffentlichten Offenen Briefes von 30 Bundeswehrsoldaten an Bundeskanzler Brandt ist inzwischen der Panzerschütze Michael Kuhlendahl zu 21 Tagen Arrest verurteilt worden; für die Teilnahme am Parteitag der DKP sowie für die Mitunterzeichnung der kritischen Wehrpflichtigenstudie „Soldat 70" wurden ihm weitere 21 Tage Arrest zudiktiert. Panzergrenadier Ingolf Riesberg erhielt für die Mitunterzeichnung des Offenen Briefes an den Bundeskanzler 21 Tage verschärfte Ausgangssperre. Wie verlautet, hat die Bundeswehrführung inzwischen auch die Bestrafung der übrigen Briefunterzeichner angeordnet. D. Red.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

zum Abschluß Ihres Zusammentreffens mit Leonid Breschnew in der UdSSR wurde eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, in der es heißt: „Daß das baldige Inkrafttreten des Vertrages zwischen der UdSSR und der BRD eine entscheidende Wende in den Beziehungen zwischen den genannten Ländern ermöglichen und eine umfassende Zusammenarbeit zur Festigung des Friedens in Europa einleiten wird."

Wir, Soldaten der Bundeswehr, begrüßen die Gewaltverzichtsverträge von Moskau und Warschau und die Ergebnisse Ihrer Reise auf die Krim. Wir möchten Sie, Herr Bundeskanzler, dringend bitten, alles in Ihren Kräften Stehende zu tun, um

— die friedensfeindliche Demagogie der CDU/CSU und anderer dem Rüstungskapital nahestehender Kreise offensiv zurückzuweisen und

— die genannten Verträge umgehend vom Bundestag ratifizieren zu lassen und ihre Verwirklichung einzuleiten.

Unsere täglichen Erfahrungen in der Kaserne lehren uns, daß solche Schritte dringend erforderlich sind. Noch immer werden wir von unseren Offizieren auf einen angeblichen Feind im Osten gedrillt, wird uns eingebleut, die Sowjetunion sei „imperialistisch" und wolle die NATO- und andere westliche Länder überfallen. Mehrere Soldaten wurden disziplinarisch bestraft, weil sie an ihren Spinden Plakate befestigt hatten, die für die Ratifizierung der genannten Verträge warben, oder an entsprechenden Demonstrationen teilgenommen hatten. Die betreffenden Kompaniechefs hingegen, die auf diese Weise ihre Pflicht zur Loyalität gegenüber wichtigen Elementen der Regierungspolitik mit Füßen traten, blieben unbestraft.

Mit Besorgnis erfüllt uns die Nachricht, daß — im Widerspruch zum Geist der Verträge von Moskau und Warschau — die Aufrüstung verstärkt wird, daß der Wehretat für 1972 abermals erhöht wurde, daß in den Schulen „Wehrkunde"-Unterricht von Offizieren abgehalten werden soll und die Truppenstärke der Bundeswehr auf 490 000 Mann erhöht wird. Und auch die bisher nicht erfolgte völkerrechtliche Anerkennung der DDR scheint uns im Gegensatz zu der Erklärung auf der Krim und dem oftmals von Ihnen bekundeten Willen zur Entspannung zu stehen.

Wir fordern Sie auf, Herr Bundeskanzler, die Verträge zur Ratifizierung an den Bundestag zu leiten, den Antikommunismus und den Rüstungswahnsinn zurückzudrängen. Warum soll unsere Bevölkerung weiterhin Opfer für eine Rüstung bringen, für die es keine vernünftige Begründung gibt? Warum sollen wir in der Truppe weiterhin einer politischen Beeinflussung unterliegen, die im Widerspruch zu den Verträgen von Moskau und War-

Kleine Bibliothek Politik Wissenschaft Zukunft

10 *Kramer* Reform und Revolution bei Marx und Engels. 201 S. DM 9,80
11 *Ley — Müller* Kritische Vernunft und Revolution. 267 S. DM 9,80
12 *Deppe* Das Bewußtsein der Arbeiter. 358 S. DM 12,80
13 BRD—DDR Vergleich der Gesellschaftssysteme. 442 S. DM 12,80
14 *Halfmann* Das Konzept der deutschen Rechten. Aus Reden und Schriften des F. J. Strauß. 239 S. DM 9,80
15 *Bredow* Kriegsdienstverweigerer heute. 168 S. DM 9,80
16 *Czichon* Wer verhalf Hitler zur Macht? 105 S. DM 9,80
17 *Ehrler* Kleine Geschichte der deutschen Spaltung. 250 S. DM 9,80
18 *Schwamborn* Handbuch für Kriegsdienstverweigerer. 200 S. DM 9,80
19 *Boris u. a.* Chile auf dem Weg zum Sozialismus. 320 S. DM 9,80
20 *Werner* (Hrsg.) Christen und Revolution. 150 S. DM 9,80

Pahl-Rugenstein

schau steht? Warum wird nicht jetzt endlich der Wehrdienst um sechs Monate verkürzt und die Truppenstärke erheblich verringert?

Wir bitten Sie, Herr Bundeskanzler, die Maßstäbe, die mit den Verträgen von Moskau und Warschau gesetzt wurden, konsequent in der Wehrpolitik anzuwenden. Dafür versichern wir Sie unserer vollen Unterstützung!

Hochachtungsvoll: Schtze. Joachim Barloschky, Boostedt. — Gefr. Harald Beißer, Starnberg. — PzSchtze. Werner Danner, Ingolstadt. — SanSold. Josef Denzau, Hilden. — Gefr. Uwe Dzewas, Minden. — Gefr. Gunter Eder, Freising. — Gefr. Günter Gleising, Handorf. — Gefr. Günter Hameister, Hamburg-Rahlstedt. — Gefr. Wilhelm Hermann, Stadt-Allendorf. — Funker Friedrich Hofmann, Marburg. — Funker Herwart Holland-Moritz, Marburg. — Funker Herbert Jäckel, Marburg. — SanSold. Jens Jedicke, Itzehoe. — Flieger Hans Kawalun, Wunstorf. — Gefr. Holger Krull, Bad Wildeshausen. — PzSchtze. Michael Kuhlendahl, Scheuen/Celle. — PzGren. Reinhard Lebrun, Hemer. — SanSold. Wilfried Ludewig, Hilden. — Gefr. Karl Milde, Hilden. — Jäger Hans-Friedrich Möller, Flensburg. — PzGren. Andreas W. Otto, Hamburg. — HG. Heinrich Pfohlmann, Ludmersen. — Pz Gren. Ingolf Riesberg, Delmenhorst. — Kanonier Jan Roschmann, Lütjenburg. — Gefr. Nico Sproesser, Hamburg. — OG. Erwin Stein, Pinneberg. — PzGren. Gernot Storm, Hamburg. — Gefr. Willi Völlmecke, Ahlen. — Jäger Franz Wiedenbusch, Iserlohn. — Gefr. Gerhard Wosinski, Hilden.

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik" erscheinen einmal im Monat. Sie sind direkt vom Verlag, durch die Post und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt DM 3,— (Studenten, Schüler, Wehrpflicht- und Ersatzdienstleistende DM 2,50), zuzüglich DM 0,30 Porto. Das Einzelheft kostet DM 4,—. Herausgeber: Dr. Wilfried Frhr. v. Bredow, Prof. Gerhard Gollwitzer, Prof. Dr. Urs Jaeggi, Prof. Dr. Gerhard Kade, Prof. Dr. Reinhard Kühnl, Prof. Dr. Anton Neuhäusler, Knut Nevermann, Reinhard Opitz, Manfred Pahl-Rugenstein, Senatspräsident a. D. Dr. Hermann Rauschning, Prof. Dr. Helmut Ridder, Oberbürgermeister i. R. Robert Scholl, Prof. Dr. Fritz Strassmann, Prof. Dr. Gerhard Stuby, Karl Graf v. Westphalen. Verlag: Pahl-Rugenstein Verlag, Köln; Redaktion: Karl D. Bredthauer, Paul B. Neuhöffer, Johannes Weidenheim; verantwortlich für den Inhalt: Johannes L. Schmidt, sämtliche in 5 Köln 51, Vorgebirgstraße 115, Tel. 37 41 01. Postscheck: Köln 65 14. Bankverbindung: Deutsche Bank Köln. Erfüllungsort ist Köln. Der Auslandsabonnementspreis beträgt einschl. Porto (ohne Luftpostzuschläge) halbjährlich/jährlich: sfr. 24,—/48,—; öSch. 147,—/294,—; hfl. 20,40/40,80; belg. fr. 285,—/570,—; NF 31,50/63,—; £ 2.7.—/4.14.—; Lire 3650,—/7300,—; dkr 42,50/85,—; skr 29,50/59,—; nkr 40,—/80,—; $ 5.65/11.30. Die Abonnementsauslieferung in andere Währungsgebiete erfolgt nach den geltenden Verrechnungsbestimmungen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion. Druck: Peter Millard & Co KG, Köln.

Autoren dieses Heftes

SKOWRONSKI, Andrzej, geb. 1929 in Posen, Experte für Außenpolitik und Abrüstung der Volksrepublik Polen. Teilnehmer an verschiedenen internationalen Abrüstungskonferenzen in Genf und bei der UNO. Zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen zu Fragen der Abrüstung, der europäischen Sicherheit und der polnischen Außenpolitik. *** *SCHWAMBORN, Winfried,* geb. 1949 in Köln, anerkannter Kriegsdienstverweigerer. Studiert Germanistik und Geschichte in Köln, Mitglied des Bundesvorstandes der „Deutschen Friedensgesellschaft — Internationale der Kriegsdienstgegner", dort Ersatzdienstreferent. Verfasser des Handbuchs für Kriegsdienstverweigerer, Köln 1972. *** *ABENDROTH, Dr. jur. Wolfgang,* geb. 1906 in Wuppertal, ist Professor für Wissenschaftliche Politik an der Universität Marburg; zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *DÄUBLER, Dr. jur. Wolfgang,* geb. 1939 in Berlin, ist Professor für Arbeits-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen. Zahlreiche Buchveröffentlichungen, u. a. Der Streik im Öffentlichen Dienst, 2. Auflage, Tübingen 1971. *** *HANNOVER, Heinrich,* geb. 1925 in Anklam, ist seit 1954 als Rechtsanwalt in Bremen tätig; Verteidiger in politischen Prozessen. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *MÜLLER, Dr. jur. Friedrich,* geb. 1938 in Eggenfelden/Bayern, ist Professor für Öffentliches Recht, Kirchenrecht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Universität Heidelberg. Zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *PREUSS, Dr. jur. Ulrich K.,* geb. 1939 in Marienburg (Westpreußen), ist Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Bildung an der Universität Bremen. Buch- und zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *RIDDER, Dr. jur. Helmut,* geb. 1919 in Bocholt, ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Gießen. Zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *RÖMER, Dr. jur. Peter,* geb. 1936 in Kassel, ist Akademischer Rat an der Universität Marburg. Zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *SCHNEIDER, Dr. jur. Hans-Peter,* geb. 1937 in Jena, ist Wissenschaftlicher Assistent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *STAFF, Dr. jur. Ilse,* ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Frankfurt. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *STUBY, Prof. Dr. Gerhard,* geb. 1934, Professor für Öffentliches Recht und Wissenschaftliche Politik an der Universität Bremen. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *OPITZ, Reinhard,* geb. 1934 in Beuthen O/S, lebt als Publizist in Köln; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *SPRIGATH, Dr. Gabriele,* geb. 1940 in Eisleben. Lebt zur Zeit in Paris. Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *BETHGE, Horst,* geb. 1935 in Hamburg, studierte Geschichte, Geographie und Erziehungswissenschaft in Hamburg. Seit 1959 an Volks- und Realschulen im Hamburger Schuldienst. *** *HALL, Martin,* geb. 1904 in Gotha, studierte in Marburg, München und Berlin und war anschließend als Journalist tätig. 1933 mußte er emigrieren und lebt seit 1936 als freier Schriftsteller und Rundfunkkommentator in den USA.

Bemerkungen

Abonnenten, die ein Bank- oder Postscheckkonto haben, möchten wir empfehlen, von der Möglichkeit eines Dauerauftrags zur Überweisung der Abonnementsgebühren Gebrauch zu machen. Ein Dauerauftrag erspart Zeit und auch Geld.

Der Verlag bittet darum, Adressenänderungen rechtzeitig mitzuteilen.

Es schrieben bisher u. a.:

Wolfgang Abendroth
Frank Allaun
Günther Anders
Stefan Andres †
Manfred v. Ardenne
Otmar Frhr. v. Aretin
Hans-Dieter Bamberg
Geoffrey Barraclough
Hans Werner Bartsch
Friedhelm Baukloh †
Arno Behrisch
Schalom Ben-Chorin
Martin Bennhold
Max Bense
Frank Benseler
Igor Bestushew
Kurt Beutler
Wilhelm R. Beyer
Charles Bloch
Heinrich Böll
Bogislaw v. Bonin
Dieter Boris
William Borm
Achim v. Borries
Lord Boyd Orr
Wilfried Frhr. v. Bredow
Wilhelm M. Breuer
Klemens Brockmöller
Fenner Brockway
Vittorio de Capraiis
John Collins
Hans Conzelmann
Eberhard Czichon
Wilfried Daim
Harold Davies
Frank Deppe
Karlheinz Deschner
Philippe Devillers
Roshan Dhunjibhoy
Johannes Dieckmann †
Barbara Dietrich
Klaus Ehrler
Fritz Eichholtz †
Bernt Engelmann
Hans Magnus Enzensberger
Hermann Etzel
Ossip K. Flechtheim
Friedrich Wilhelm Foerster †
Gertrud v. le Fort †
Wolfgang Friedmann
Erich Frister
Klaus Fritzsche
Emil Fuchs
Hans-Jochen Gamm
Christian Geißler
Albrecht Goes
Helmut Gollwitzer
Wilfried Gottschalch
Walter Grab
Kurt R. Grossmann
Heinrich Grüber
Max von der Grün
Wilmont Haacke
Sebastian Haffner
Werner Hahlweg
Martin Hall
George W. F. Hallgarten
Hildegard Hamm-Brücher
Heinrich Hannover
Friedrich Heer
Eckart Heimendahl
Hans G. Helms
Ernst Henry
Werner Otto v. Hentig
Rudolf Hilf
Joachim Hirsch
Egbert Hoehl
Werner Hofmann †
Hans Heinz Holz
Alfred Horné
J. L. Hromadka †
Jörg Huffschmid
Nikolai Inosemzew
Hans Joachim Iwand †
Hans Henny Jahnn †
Victor Kadalie
Gerhard Kade
Erich Kahler
Matti Kekkonen
Robert M. W. Kempner
Klemens Keplicz
Hans Hellmuth Kirst
Dietrich Kittner
Friedrich Klein
Arno Klönne
Heinz Kloppenburg
Fritz Köhler
Oswald A. Kohut
Karsten Kullmann
Erich Küchenhoff
Reinhard Kühnl
Helmut R. Külz
Karl Kupisch
Manfred Lachs
Heinz Langerhans
Bernard Lavergne
Stephan Leibfried
Sidney Lens
Walter Lewald
Carlo Levi
Hanns Linhardt
Albert J. Luthuli
Gérard Lyon-Caen
Walther Maas
Werner Maihofer
Bodo Manstein
Basil Mathiopoulos
L. L. Matthias †
Gunnar Matthiessen
Ernst May †
Seymour Melman
Daniil Melnikow
Eberhard Menzel
Jules Moch
Herbert Mochalski
Wayne Morse
Kalixte Mukendi
Wolf-Dieter Narr
Oswald v. Nell-Breuning
Anton Neuhäusler
Knut Nevermann
Friedhelm Nyssen
Paul Oehlke
Reinhard Opitz
Hans Joachim Orth
Laszlo Márton Pákozdy
Sven G. Papcke
Wolfgang Plat
Linus Pauling
Helveg Petersen
Claudia Pinl
Ulf Preuss-Lausitz
Ulrich K. Preuß
Helge Pross
L. A. Puntila
Adam Rapacki †
Harold Rasch
A. J. Rasker
Hermann Rauschning
Marcel Reding
Marianne Regensburger
Michael Regus
Gerhard Reintanz
Stefan Reisner
Felix Rexhausen
Helmut Ridder
Renate Riemeck
Rainer Rilling
Henry Rolin
Günther Rose
Peter Römer
Wolfgang Ruge
Hans Karl Rupp
Bertrand Russell †
Paul Schallück
Franz R. Schick
Theo Schiller
Richard Schmid
Franz Paul Schneider †
Robert Scholl
Rudolf Schottlaender
Conrad Schuhler
Hans-Adalbert Schweigart
Seiei Shinohara
William L. Shirer
Julius Silverman †
Karl-Heinz Stanzick
A. S. Graf v. Stauffenberg †
Max Steenbeck
Gerhard Stuby
Stephen Swingler
Horst Symanowski
Jerzy Sztucki
Tomas Torsvig
Dragoljub Trailović
Gregori Tunkin
John E. Ullmann
Imre Vajda †
Fritz Vilmar
Todor Vladigerov
Heinrich Vogel
Karsten D. Voigt
H. Günter Wallraff
William Warbey
James P. Warburg
Rudolf Weckerling
Günther Weisenborn †
Wilhelm Wengler
Hans Wirtz †
Claudia Wolff
Michail Woslenski
Konni Zilliacus †
Anton Zischka
Gerhard Zwerenz

Autoren dieses Heftes

SKOWRONSKI, Andrzej, geb. 1929 in Posen, Experte für Außenpolitik und Abrüstung der Volksrepublik Polen. Teilnehmer an verschiedenen internationalen Abrüstungskonferenzen in Genf und bei der UNO. Zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen zu Fragen der Abrüstung, der europäischen Sicherheit und der polnischen Außenpolitik. *** *SCHWAMBORN, Winfried,* geb. 1949 in Köln, anerkannter Kriegsdienstverweigerer. Studiert Germanistik und Geschichte in Köln, Mitglied des Bundesvorstandes der „Deutschen Friedensgesellschaft — Internationale der Kriegsdienstgegner", dort Ersatzdienstreferent. Verfasser des Handbuchs für Kriegsdienstverweigerer, Köln 1972. *** *ABENDROTH, Dr. jur. Wolfgang,* geb. 1906 in Wuppertal, ist Professor für Wissenschaftliche Politik an der Universität Marburg; zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *DÄUBLER, Dr. jur. Wolfgang,* geb. 1939 in Berlin, ist Professor für Arbeits-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen. Zahlreiche Buchveröffentlichungen, u. a. Der Streik im Öffentlichen Dienst, 2. Auflage, Tübingen 1971. *** *HANNOVER, Heinrich,* geb. 1925 in Anklam, ist seit 1954 als Rechtsanwalt in Bremen tätig; Verteidiger in politischen Prozessen. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *MÜLLER, Dr. jur. Friedrich,* geb. 1938 in Eggenfelden/Bayern, ist Professor für Öffentliches Recht, Kirchenrecht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Universität Heidelberg. Zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *PREUSS, Dr. jur. Ulrich K.,* geb. 1939 in Marienburg (Westpreußen), ist Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Bildung an der Universität Bremen. Buch- und zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *RIDDER, Dr. jur. Helmut,* geb. 1919 in Bocholt, ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Gießen. Zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *RÖMER, Dr. jur. Peter,* geb. 1936 in Kassel, ist Akademischer Rat an der Universität Marburg. Zahlreiche Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *SCHNEIDER, Dr. jur. Hans-Peter,* geb. 1937 in Jena, ist Wissenschaftlicher Assistent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *STAFF, Dr. jur. Ilse,* ist Professor für Öffentliches Recht an der Universität Frankfurt. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *STUBY, Prof. Dr. Gerhard,* geb. 1934, Professor für Öffentliches Recht und Wissenschaftliche Politik an der Universität Bremen. Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *OPITZ, Reinhard,* geb. 1934 in Beuthen O/S, lebt als Publizist in Köln; Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *SPRIGATH, Dr. Gabriele,* geb. 1940 in Eisleben. Lebt zur Zeit in Paris. Zeitschriftenveröffentlichungen. *** *BETHGE, Horst,* geb. 1935 in Hamburg, studierte Geschichte, Geographie und Erziehungswissenschaft in Hamburg. Seit 1959 an Volks- und Realschulen im Hamburger Schuldienst. *** *HALL, Martin,* geb. 1904 in Gotha, studierte in Marburg, München und Berlin und war anschließend als Journalist tätig. 1933 mußte er emigrieren und lebt seit 1936 als freier Schriftsteller und Rundfunkkommentator in den USA.

Bemerkungen

Abonnenten, die ein Bank- oder Postscheckkonto haben, möchten wir empfehlen, von der Möglichkeit eines Dauerauftrags zur Überweisung der Abonnementsgebühren Gebrauch zu machen. Ein Dauerauftrag erspart Zeit und auch Geld.

Der Verlag bittet darum, Adressenänderungen rechtzeitig mitzuteilen.